

Rüsselsheim am Main, den 18.06.2026

BEKANNTMACHUNG

der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, den 25.06.2026, 18:00 Uhr

Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung

TOP

- 1 Genehmigung der letzten Niederschrift 21.05.2026

TEIL I

- 2 Wirtschaftsplan 2027 des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe
Rüsselsheim
DS-40/26-31
- 3 Sachstandsbericht für das Projekt Klassenassistenz - „TABSIE“
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme
DS-54/26-31
- 4 Sachgebietsbericht des Sachgebiets Pflegschaft und Vormundschaft 2025
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme
DS-45/26-31
- 5 Tätigkeitsbericht der Verfahrenslotsin im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme
DS-39/26-31
- 6 Entwicklung der Schulkindzahlen – Bericht zum Schulentwicklungsplan 2025-
2030 der Stadt Rüsselsheim am Main
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme
DS-47/26-31

- 7 Jahresbericht Fortbildungen und Praxisbegleitung in städtischen Kindertagesstätten im Jahr 2025
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme
DS-44/26-31
- 8 Schulstraßen in Rüsselsheim am Main
Bezug: Antrag AT-195/21-26 der CDU-Fraktion vom 19.11.2025 sowie der Änderungsantrag AT-195-1/21-26 der Fraktion DIE GRÜNEN/LinkeListeSoli vom 04.02.2026
DS-48/26-31
- 9 Grundschule Hasengrund, Brandschaden
hier: Budgeterhöhung
DS-46/26-31
- 10 Bildung der Verkehrs- und Umweltkommission gemäß § 72 Hessische Gemeindeordnung
DS-55/26-31
- 11 Besetzung Frauenkammer für die Legislaturperiode 2026 bis 2031
DS-56/26-31
- 12 Spielplätze
Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2026
DS-51/26-31

TEIL II

- 13 Max-Planck-Schule, Teilabbruch und Neubau
hier: Beschlussfassung zum Vorentwurf Leistungsphase 2
DS-52/26-31
 - a) Max-Planck-Schule, Teilabbruch und Neubau
hier: Beschlussfassung zum Vorentwurf Leistungsphase 2
Änderungsantrag der Fraktion CDU/FDP vom 09.06.2026
DS-52-1/26-31
- 14 Grünpflege
Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2026
DS-49/26-31
- 15 Stärkung der Sicherheit in der Rüsselsheimer Innenstadt
Antrag zur sofortigen Beschlussfassung der SPD-Fraktion vom 12.06.2026
AT-9/26-31
- 16 Anfragen und Mitteilungen

Stefanie Kropp
Stadtverordnetenvorsteherin

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-40/26-31	
Datum	28.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	05.05.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

Betreff:

Wirtschaftsplan 2027 des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Betriebskommission des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe den Wirtschaftsplan 2027 mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Finanzplan zur Kenntnis genommen hat.
2. sich die Betriebskommission des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe in ihrer Sitzung am 24.02.2026 mit der BK-Vorlage Nr. 06/26 befasst hat. Sie empfiehlt einstimmig dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung dem beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes 2027 zuzustimmen.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe für das Wirtschaftsjahr 2027 mit folgenden Werten:

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	728.000,00 €
in den Aufwendungen auf	678.000,00 €

im Vermögensplan

in der Ausgabe auf	200.000,00 €
in der Einnahme (Deckungsmittel) auf	200.000,00 €

2. dass der geplante Gewinn in Höhe von

50.000,00 €

dem Haushalt der Stadt Rüsselsheim am Main zugeführt wird.

3. dass der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan festgesetzt wird auf

0,00 €

4. dass der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, festgesetzt wird auf

1.000.000,00 €

5. dass die im Wirtschaftsplan 2027 ausgewiesene Stellenübersicht gilt.

Begründung:

Ziel

Ziel ist die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zum Wirtschaftsplan 2027 des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim, um die Handlungsfähigkeit des Eigenbetriebes sicherstellen zu können.

Ausgangslage

Die operativen Tätigkeiten des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe sind mit Gründung der Städteservice AöR auf diese übergegangen. Demzufolge ist die einzig verbleibende Aufgabe die Verwaltung der Liegenschaften, welche an die Städteservice AöR vermietet sind. Diese Aufgabe wird mittels Betriebsführungsvertrag durch den Städteservice erbracht, folglich halten die Städtischen Betriebshöfe kein Personal mehr vor.

Gesetzliche Grundlage

§ 115 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. I S. 121).

Gemäß § 7 Abs. 3 EigBGes nimmt die Betriebskommission Stellung zum Entwurf des Wirtschaftsplanes und verweist die Vorlage an den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung.

Auswirkungen auf das Klima

Die Instandhaltungsaufwendungen der Städtischen Betriebshöfe dienen u. a. der Erneuerung von Gebäudetechnik bezüglich der Sanierung des Werkstattgebäudes und des Verwaltungsgebäudes in der Johann-Sebastian-Bach-Straße. Durch diese Modernisierungen ist ein geringerer Ressourcenverbrauch beim Betrieb des Gebäudes zu erwarten und damit auch positive Auswirkungen auf das Klima.

Anlagen

Entwurf des Wirtschaftsplanes 2027 des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim

Rüsselsheim am Main, 05.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim (SBHR)

Wirtschaftsplan SBHR 2027

22.01.2026

Rüsselsheim am Main

Wirtschaftsplan SBHR 2027

Basisdaten

Wirtschaftsplan aktuelles Planjahr	2027
5-jährige Finanzplanung Zeitraum von-bis	2027 - 2031
Erfolgsübersicht Überschrift	Erfolgsübersicht 2027
Vermögensplan Überschrift	Vermögensplan 2027
Deckblatt Wirtschaftsplan aktuell geplant (nur Jahr)	2027
Vermögensplan Einzelaufstellung Bereiche	Wirtschaftsplan 2027

Wirtschaftsplan SBHR 2027 Deckblatt

	Wirtschaftsplan 2027 EUR
Erfolgsübersicht Erträge	728.000
Erfolgsübersicht Aufwendungen	678.000
Vermögensplan Mittelherkunft	200.000
Vermögensplan Mittelverwendung	200.000
Gesamtbetrag der Kredite	0
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0
Höchstbetrag Liquiditätskredit	1.000.000

Wirtschaftsplan SBHR 2027

Finanzplanung 5 Jahre

Deckungsmittel (Mittelherkunft)		Wirtschafts- plan 2027 EUR	Wirtschafts- plan 2028 EUR	Wirtschafts- plan 2029 EUR	Wirtschafts- plan 2030 EUR	Wirtschafts- plan 2031 EUR
1	Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0	0	0
2	Zuführungen zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
3	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
5	Abschreibungen und Anlagenabgänge (ohne Nr.6)	190.000	192.000	194.000	196.000	198.000
6	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0	0
7	Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzüglich Entnahmen aus Pos.C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0	0	0	0	0
8	Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0
9	Kredite	0	0	0	0	0
	a) von der Gemeinde	0	0	0	0	0
	b) von Dritten	0	0	0	0	0
10	Änderung Nettogeldvermögen	10.000	7.000	4.000	1.000	-2.000
Deckungsmittel des Vermögensplans insgesamt		200.000	199.000	198.000	197.000	196.000

Wirtschaftsplan SBHR 2027 Finanzplanung 5 Jahre

	Wirtschafts- plan 2027 EUR	Wirtschafts- plan 2028 EUR	Wirtschafts- plan 2029 EUR	Wirtschafts- plan 2030 EUR	Wirtschafts- plan 2031 EUR
1	200.000	199.000	198.000	197.000	196.000
2	0	0	0	0	0
3	0	0	0	0	0
4	0	0	0	0	0
5	0	0	0	0	0
Ausgaben des Vermögensplans insgesamt	200.000	199.000	198.000	197.000	196.000

Wirtschaftsplan SBHR 2027

Erläuterungen zu den Ansätzen der Finanzplanung

Wirtschaftsplan 2027

1	Verwaltung	
	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	200.000,00
2	Finanzanlagen	0,00
3	Tilgung von Krediten	0,00
4	Rückzahlung Stammkapital	0,00
5	Änderung Nettogeldvermögen	0,00

Wirtschaftsplan SBHR 2027 Finanzplanung 5 Jahre der Städte (2027 - 2031)

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§19 Nr.2 EigBGes)

	Wirtschafts- plan 2027 EUR	Wirtschafts- plan 2028 EUR	Wirtschafts- plan 2029 EUR	Wirtschafts- plan 2030 EUR	Wirtschafts- plan 2031 EUR
Einnahmen					
1 Zuweisungen zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0
2 Zuweisungen zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
3 Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0
4 Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0
Ausgaben					
1 Gewinnabführungen	50.000	40.000	30.000	20.000	0
2 Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0
3 Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0
4 Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0
5 Tilgungen von Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0

Wirtschaftsplan SBHR 2027 Vermögensplan

	Wirtschaftsplan 2027		Wirtschafts- plan 2028	Wirtschafts- plan 2029
	Investitionen EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen gesamt EUR	
Deckungsmittel (Mittelherkunft)				
1 Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0	0
2 Zuführungen zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0
3 Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0
4 Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	0	0	0	0
5 Abschreibungen und Anlagenabgänge (ohne Nr.6)	190.000	0	0	0
6 Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0
7 Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzüglich Entnahmen aus Pos.C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"				
	0	0	0	0
8 Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0
9 Kredite	0	0	0	0
a) von der Gemeinde	0	0	0	0
b) von Dritten	0	0	0	0
10 Änderung Nettogeldvermögen	10.000	0	0	0
Deckungsmittel des Vermögensplans insgesamt	200.000	0	0	0

Wirtschaftsplan SBHR 2027 Vermögensplan

	Wirtschaftsplan 2027		Wirtschafts- plan 2028		Wirtschafts- plan 2029
	Investitionen EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen EUR	Verpflichtungen gesamt EUR	
Ausgaben (Mittelverwendung)					
1 Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	200.000	0	0	0	0
2 Finanzanlagen	0	0	0	0	0
3 Tilgung von Krediten	0	0	0	0	0
4 Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0
5 Änderung Nettogeldvermögen	0	0	0	0	0
Ausgaben des Vermögensplans insgesamt	200.000	0	0	0	0

Wirtschaftsplan SBHR 2027 Entwicklung der Verpflichtungsermächtigung

	Wirtschafts- plan 2027 EUR	Wirtschafts- plan 2028 EUR	Wirtschafts- plan 2029 EUR	Wirtschafts- plan 2030 EUR	Wirtschafts- plan 2031 EUR	Summe EUR
Wirtschaftsplan	0	0	0	0	0	0

Wirtschaftsplan SBHR 2027

1	2	3	4
Aufwandsart	Betrag insgesamt PLAN 2027	Verwaltung PLAN 2027	Aktivierte Eigenleistungen
1 Materialaufwand	-36.000	-36.000	
2 Personalkosten	-72.000	-72.000	
3 Abschreibungen	-190.000	-190.000	
4 Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0	0	
5 Steuern	0	0	
6 Konzessions- und Weagentgelte	0	0	
30. Andere betr. Aufwendungen	-380.000	-380.000	
8 Summe	-678.000	-678.000	0
9 Umlage Allg. Betr.abtlig. Umlage übrige Abtlig.	0	0	xxxxxxx
10 Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche	0	0	xxxxxxx
11 Aufwendungen 1 - 12	-678.000	-678.000	xxxxxxx
12 Betriebserträge			
a) aus Umsatzerlösen	640.200	640.200	
b) aus Gebühreneinnahmen	0	0	
c) Kostenerstattung der Stadt	0	0	
d) aus sonstigen Erlösen	7.800	7.800	
13 Betriebserträge insgesamt	648.000	648.000	0
14 Betriebsergebnis	-30.000	-30.000	xxxxxxx
15 Finanzergebnis	80.000	80.000	xxxxxxx
16 Neutrales Ergebnis	0	0	xxxxxxx
17 Außerordentliches Ergebnis	0	0	
18 Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	
19 Unternehmensergebnis	50.000	50.000	xxxxxxx

Wirtschaftsplan SBHR 2027

Stellenplan mit Vorjahresvergleich

2027			2026			2025		
Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim			Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim			Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim		
Anzahl	Stellenwert		Anzahl	Stellenwert		Anzahl	Stellenwert	
<u>Beamte</u>			<u>Beamte</u>			<u>Beamte</u>		
0,0	A14		0,0	A14		0,0	A14	
Summe:	0,0		Summe:	0,0		Summe:	0,0	
<u>Beschäftigte</u>			<u>Beschäftigte</u>			<u>Beschäftigte</u>		
0,0	TVöD		0,0	TVöD		0,0	TVöD	
0,0	aT		0,0	aT		0,0	aT	
0,0	15		0,0	15		0,0	15	
0,0	14		0,0	14		0,0	14	
0,0	13		0,0	13		0,0	13	
0,0	12		0,0	12		0,0	12	
0,0	11		0,0	11		0,0	11	
0,0	10		0,0	10		0,0	10	
0,0	9		0,0	9		0,0	9	
0,0	8		0,0	8		0,0	8	
0,0	7		0,0	7		0,0	7	
0,0	6		0,0	6		0,0	6	
0,0	5		0,0	5		0,0	5	
0,0	4		0,0	4		0,0	4	
0,0	3		0,0	3		0,0	3	
0,0	2		0,0	2		0,0	2	
Summe:	0,0		Summe:	0,0		Summe:	0,0	
Summe	0,0 Stellen	Plan 2027	Summe	0,0 Stellen	Plan 2026	Summe	0,0 Stellen	Plan 2025
<u>Ausbildungsstellen nachrichtlich</u>			<u>Ausbildungsstellen nachrichtlich</u>			<u>Ausbildungsstellen nachrichtlich</u>		
0	Berufskraftfahrer/in		0	Berufskraftfahrer/in		0	Berufskraftfahrer/in	
0	FK für Rohr-, Kanal- u. Industrieservice		0	FK für Rohr-, Kanal- u. Industrieservice		0	FK für Rohr-, Kanal- u. Industrieservice	
0	Gärtner/in - Fachrichtung Galabau		0	Gärtner/in - Fachrichtung Galabau		0	Gärtner/in - Fachrichtung Galabau	
0	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation		0	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation		0	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation	
0	Kfz-Mechatroniker/in		0	Kfz-Mechatroniker/in		0	Kfz-Mechatroniker/in	
Die Ausbildungsstellen werden nach Bedarf besetzt.			Die Ausbildungsstellen werden nach Bedarf besetzt.			Die Ausbildungsstellen werden nach Bedarf besetzt.		
Summe:	0 Stellen	Plan 2027	Summe:	0 Stellen	Plan 2026	Summe:	0 Stellen	Plan 2025

Wirtschaftsplan SBHR 2027

Investitionsplan

Bezeichnung	Anschaffungskosten in EURO
1 Anschaffung Gebäude	150.000 €
2 Anschaffung IT	50.000 €
Summe 1-2	200.000 €

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-54/26-31	
Datum	12.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.05.2026	beschließend
Jugendhilfeausschuss	28.05.2026	zur Kenntnis
Schulkommission	03.06.2026	zur Kenntnis
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	09.06.2026	zur Kenntnis
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	10.06.2026	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	zur Kenntnis

Betreff:

Sachstandsbericht für das Projekt Klassenassistenz - „TABSIE“ Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehenden Bericht zur Kenntnisnahme zu:

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstandsbericht für das Projekt Klassenassistenz - „TABSIE“ zur Kenntnis.

Begründung:

Ziel

Der vorliegende Bericht informiert die politischen Gremien über den aktuellen Stand des Projektes „TABSIE“ - Klassenassistenz

Ausgangslage

Die Bedarfe der Schülerinnen und Schuler an unseren Grundschulen sind in den vergangenen Jahren zunehmend komplexer geworden, sodass die Teilhabeassistenzen (THA) längst zum festen Klassenbild gehören. Inzwischen ist es eher die Regel als die Ausnahme, dass mehrere Erwachsene gleichzeitig in einer Klasse tätig sind, um den unterschiedlichen Anforderungen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden.

Der Bericht über das Projekt wird hiermit zum ersten Mal in den politischen Gremien vorgelegt. Der Tätigkeitsbericht erfolgte seit Projektstart im Juli 2025 regelmäßig gegenüber der Steuerungsgruppe sowie der Fachbereichsleitung des Fachbereiches Kinder- und Jugendhilfe und wird nun erstmals in die politischen Gremien eingebracht.

Gesetzliche Grundlage

§1 i.V.m § 13 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII beschreibt die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe jungen Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder Überwindung individueller Beeinträchtigungen sozialpädagogische Hilfen anzubieten, die ihre schulische Ausbildung und ihre soziale Integration fördern.

Berichtsstruktur

Nach einer kurzen Einführung in das Projekt werden der aktuelle Projektstand, eine rechtliche Einordnung sowie die Planung der nächsten Schritte vorgestellt.

Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Bericht wird den Gremien erstmals das Konzept dieser kooperativen Hilfeform zwischen Jugendhilfe und Schule vorgestellt. Durch die Etablierung fester Assistenzkräfte in den Klassenverbänden wird eine verlässliche, präventive Struktur geschaffen, von der alle Schülerinnen und Schüler profitieren. Durch das Projekt Klassenassistenten soll die Handlungsmacht der Akteure vor Ort gestärkt, Ressourcen gebündelt und die Weichen für eine planbare, präventive und fachlich fundierte Inklusionsstrategie der Stadt Rüsselsheim am Main gestellt werden.

Anlage:

Sachstandsbericht für das Projekt Klassenassistenten – TABSIE

Rüsselsheim am Main, 19.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Klassenassistentenz – TABSIE

Ein präventives und strukturelles Hilfsangebot an Rüsselsheimer Grundschulen



Berichterstattung gegenüber

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe, Fachbereichsleitung

Dezernat II, Herrn Bürgermeister Karakaya

sowie den politischen Gremien

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Einleitung	4
2. Konzeptionelle Grundlage - TABSIE.....	5
2.1 Personenkreis.....	6
2.2 Leistungsart.....	6
2.3 Verhältnis und Abgrenzung zu weiteren Leistungsarten.....	7
2.3.1 Landespersonal in den Schulen.....	7
2.3.2 Teilhabeassistenz SGB VIII / SGB IX	8
2.3.3 Medizinischer- und Pflegebedarf.....	8
3. Öffentlichkeitsarbeit	9
4. Ausblick	10
Impressum.....	11

Abkürzungsverzeichnis

PEGH – pädagogische Eingliederungshilfe

TABSIE – Teilhabe an Bildung Schule inklusiv erleben

HschG – Hessisches Schulgesetz

HKM – Hessisches Kultusministerium

SGB VIII – Sozialgesetzbuch VIII

SGB IX – Sozialgesetzbuch IX

rBFZ – regionales Beratungs- und Förderzentrum

SUS – Schülerinnen und Schüler

1. Einleitung

Die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler (SUS) an unseren Grundschulen sind in den vergangenen Jahren zunehmend komplexer geworden, sodass die Teilhabeassistenzen (THA) längst zum festen Klassenbild gehören. Inzwischen ist es eher die Regel als die Ausnahme, dass mehrere Erwachsene gleichzeitig in einer Klasse tätig sind, um den unterschiedlichen Anforderungen der SUS gerecht zu werden.

Trotz dieser personellen Dichte stößt das aktuelle System der Einzelfallhilfe an kritische Grenzen. Die Anwesenheit mehrerer Unterstützungspersonen in oft engen Klassenräumen führt zu einer zunehmenden Belastung: Notwendige Abstimmungen zwischen Assistenzen und SUS verursachen einen erheblichen Anstieg des Geräuschpegels, was die Konzentration der gesamten Lerngruppe erschwert. So führt die hohe Personenzahl dazu, dass die ursprünglich als Unterstützung konzipierte Maßnahme in der Praxis häufig Unruhe und räumliche Beengung hervorruft. Zusätzlich verschärft sich die Situation durch hohe bürokratische Hürden und fehlende Kapazitäten in der fachärztlichen Diagnostik. In der Folge dauert es oft bis zu zwei Jahre, bis eine individuelle Eingliederungsmaßnahme tatsächlich beim Kind ankommt. Diese Wartezeit bedeutet für die betroffenen SUS eine Phase unzureichender Förderung und für die Lehrkräfte eine Belastung, die im regulären Schulalltag kaum mehr kompensiert werden kann. Dies führt im Zweifel langfristig zu hohen Folgekosten und komplexeren Bedarfslagen, da sich die Schwierigkeiten der SUS verfestigen und aus dem Schulalltag auch auf das Familienleben negativ auswirken können. Die Eingliederungshilfe agiert hierbei zunehmend als unfreiwilliger „Ausfallbürge“ für ein überlastetes Schulsystem, ohne die strukturellen Ursachen der Problematik nachhaltig beheben zu können. Dabei ist zuvörderst das Schulsystem mit der Aufgabe der inklusiven Beschulung durch den Gesetzgeber beauftragt (§§1, 51 Hessisches Schulgesetz HSchG). Dies führt dazu, dass selbst in Einzelfällen bereits SUS der ersten Klasse nur mit THA beschult werden und diese Kinder in Teilen vom Unterricht ausgeschlossen werden, wenn die THA ausfällt oder noch nicht vorhanden ist.

Im Frühjahr 2025 entstand als direkte Reaktion auf diese Defizite die Idee der Klassenassistenten. Das Projekt markiert eine Neuausrichtung der Jugendhilfe: Weg von der reaktiven Einzelfallhilfe hin zu einer frühzeitigen, strukturellen Unterstützung direkt

vor Ort. Ziel ist die Schaffung einer inklusiven Lernlandschaft an Rüsselsheimer Grundschulen, in der Hilfe nicht mehr an langwierige Antragswege oder Diagnosen geknüpft ist. Durch die Etablierung fester Assistenzkräfte in den Klassenverbänden wird eine verlässliche, präventive Struktur geschaffen, von der alle SUS profitieren – unabhängig von einem formalen Bescheid. Mit dem vorliegenden Bericht wird dem Gremium erstmals das Konzept dieser kooperativen Hilfeform zwischen Jugendhilfe und Schule vorgestellt. Es soll aufgezeigt werden, wie durch das Projekt Klassenassistenten die Handlungsmacht der Akteure vor Ort gestärkt, Ressourcen gebündelt und die Weichen für eine planbare, präventive und fachlich fundierte Inklusionsstrategie in unserer Stadt gestellt werden können.

2. Konzeptionelle Grundlage - TABSIE

Grundlage des Modellprojekts ist die Annahme, dass schulische Inklusion in der aktuellen Situation in den Schulen nur dann erfolgen kann, wenn in diesen ein strukturelles Hilfsangebot etabliert und allen SUS zur Verfügung gestellt wird. Diese systemische Unterstützung wird durch die Jugendhilfe zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, in allen Klassen der Rüsselsheimer Grundschulen eine zusätzliche pädagogische Unterstützung zu etablieren, welche zusammen mit der Klassenlehrkraft ein Klassenteam bildet.

Die Klassenassistenten versteht sich als präventive Hilfe, welche in ihrer Form vorrangig vor weiteren Jugendhilfemaßnahmen ist. Schließlich soll sie in das Schulsystem übergehen um dem Anspruch der inklusiven Beschulung nach §§ 1, 51 HSchG gerecht zu werden.

Beginnend an zwei Rüsselsheimer Grundschulen soll bis 2030 sukzessive die Ausweitung auf alle 10 Grundschulen in Rüsselsheim erfolgen. Die Klassenassistenten werden einer Klasse fest für 4 Jahre zugeteilt. Nach Abschluss der vier Schuljahre können sie einer neuen ersten Klasse zugeordnet werden. Durch das System der vierjährigen Begleitung sollen die Rollen im Klassenteam gestärkt und die SUS durch eine feste Bezugsperson in ihrer Entwicklung nachhaltig und positiv unterstützt werden.

Durch die Etablierung der Klassenassistenten wird der bestehende Rechtsanspruch auf Einzelfallhilfen nach §35a SGB VIII und §112 SGB IX nicht angegriffen. Die Installierung von Einzelfallhilfe, beispielsweise der THA, erfolgt auch zukünftig

bedarfsorientiert. Insgesamt besteht die Annahme, dass durch die Etablierung einer präventiven und strukturellen Hilfe der Bedarf an Einzelmaßnahmen abnehmen wird. Die Pädagogische Eingliederungshilfe (PEGH) macht es sich zur Aufgabe einen Kriterienkatalog für die Bewilligung der Einzelmaßnahme, in Verbindung mit dem Modell der Klassenassistenten festzulegen, um diesen Anspruch gerecht zu werden. Um aus der Idee eine in der Praxis wirksame Hilfe zu machen, wurde eine multiprofessionelle Projektgruppe und Steuerungsgruppe etabliert. Die Projektgruppe besteht aus Vertretern der Grundschulen, des Schulamts, des rBFZ, der PEGH und der Referentin für Schulentwicklung. Im Projektverlauf soll die Projektgruppe punktuell durch weitere Stakeholder (zum Beispiel Schulsozialarbeit, äußere Schulverwaltung, Ganztage etc.) erweitert werden. Die Projektgruppe berichtet der Steuerungsgruppe vierteljährlich. Die Projektleitung ist durch das Dezernat II bestimmt und der PEGH (F7.4) übertragen worden. Die Steuerungsgruppe ist durch die Verantwortungsträger der zuvor genannten Institutionen besetzt (Dezernat II, Staatliches Schulamt, Fachbereichsleitung F7, Bereichsleitung F7.4 und die Verfahrenslotsin des Jugendamtes).

2.1 Personenkreis

Die Hilfe im Rahmen des Projekts Klassenassistenten richtet sich grundsätzlich an alle SUS einer Klassengemeinschaft. Die Zugehörigkeit der SUS zum Personenkreis gem. § 35a SGB VIII oder § 99 SGB IX ist nicht erforderlich.

Das Projekt beginnt in den Vorklassen und ersten Klassen zum Schuljahr 2026/2027 in den Grundschulen Schillerschule und Grundschule Innenstadt. In den folgenden Schuljahren erweitert sich der Personenkreis um den jeweils eingeschulten Jahrgang und wie zuvor skizziert erfolgt die stufenweise Ausweitung an den weiteren Rüsselsheimer Grundschulen. Zudem wird das Pilotprojekt mit dem Jahrgang aus 2026/2027 fortgesetzt.

2.2 Leistungsart

Die Klassenassistenten sind eine präventive, schulbezogene Unterstützungsleistung der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 1, 13 SGB VIII. Sie wird als infrastrukturelle Ressource im System Schule implementiert und agiert unabhängig von individuellen Teilhabeplanverfahren. Ihr Fokus liegt auf der Stabilisierung des Klassensystems und der Förderung der sozialen Integration aller SUS innerhalb der Projektklassen.

2.3 Verhältnis und Abgrenzung zu weiteren Leistungsarten

Das Leistungsangebot der Klassenassistenz stellt in seiner Art und Ausgestaltung ein neues, zusätzliches Unterstützungsangebot im Schulalltag dar. Im Kontext schulischer Bildung existieren aufgrund der vielfältigen Bedarfslagen der SUS bereits etablierte Hilfeformen und individuelle Leistungsansprüche. Im Sinne einer abgestuften Versorgungsstruktur fungiert die Klassenassistenz dabei als vorrangiges, infrastrukturelles Basisangebot. Sofern die Bedarfe der SUS innerhalb der Lerngruppe durch diese allgemeine Ressource vollumfänglich gedeckt werden können, entfällt die Notwendigkeit für weitere zusätzliche Individualhilfen. Sobald jedoch ein festgestellter, individueller Leistungsanspruch auf Eingliederungshilfe zusätzlich besteht, erfolgt die Deckung dieses Bedarfs exklusiv durch die dafür vorgesehene Individualmaßnahme. Um eine präzise inhaltliche und rechtliche Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zu gewährleisten, werden im Folgenden die Verhältnisse der Klassenassistenz zu weiteren Leistungsarten aus den Bereichen Bildung, Medizin sowie der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt. Ziel ist es, das Zusammenwirken der verschiedenen Systeme transparent abzubilden und die Rolle der Klassenassistenz als ergänzende, systemische Ressource zu definieren.

2.3.1 Landespersonal in den Schulen

Die Lehrkräfte sowie die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes tragen die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung des Unterrichts. Ihr Kernauftrag liegt in der regelmäßigen und systematischen Vermittlung von Wissen und Lerninhalten. In der Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und der Klassenassistenz erfolgen regelmäßige fachliche Absprachen, um eine synergetische Unterstützung im Unterrichtsalltag zu gewährleisten. Ein zentrales Ziel dieser Kooperation ist die konsequente Förderung der Selbstständigkeit der SUS. Die Klassenassistenz ist grundsätzlich nicht für die Vermittlung von schulischen Lerninhalten oder die Bewertung von Lernleistungen zuständig. Ebenso liegt die eigenständige Klassenaufsicht nicht in ihrem Verantwortungsbereich. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit ist es jedoch möglich, dass Lehrkräfte die Aufsichtspflicht für einzelne SUS zeitweilig an die Klassenassistenz delegieren – bspw. zur Begleitung einer Spielzeit auf dem Hof oder zur gezielten Unterstützung in

Differenzierungsphasen, während die restliche Klasse unter Anleitung der Lehrkraft weiterarbeitet.

2.3.2 Teilhabeassistenz SGB VIII / SGB IX

Ein wesentliches Merkmal der Klassenassistenz ist das Nebeneinander von systemischer Ressource und individuellem Rechtsanspruch. Die Ansprüche auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII oder § 112 SGB IX bleiben von diesem Modell unberührt; diese personengebundenen Maßnahmen in Form von 1:1 Betreuungen oder 1:2 Betreuungen richten sich weiterhin nach dem spezifischen Einzelfallbedarf des jeweiligen Kindes.

Um fachliche Verantwortlichkeiten nicht zu verwässern, erfolgt eine strikte Aufgabentrennung zwischen individueller Assistenzkraft und der Klassenassistenz. Beide Leistungsformen agieren in voneinander strikt abgegrenzten Aufgabenfeldern, wobei die Klassenassistenz stets das gesamte Klassengefüge im Blick behält. Durch diese klare Differenzierung wird sichergestellt, dass die Klassenassistenz als präventiver Schutzschirm fungiert, ohne die rechtliche Absicherung des Einzelnen zu schwächen.

2.3.3 Medizinischer- und Pflegebedarf

Bestehen bei SUS Bedarfe im Bereich der medizinischen oder pflegerischen Versorgung, ist vorrangig die Leistungspflicht der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen zu prüfen. Dies gilt insbesondere für spezialisierte Tätigkeiten, wie sie bspw. im Rahmen einer Diabetes-Erkrankung notwendig werden können. Medizinische Hilfsmaßnahmen dürfen grundsätzlich nur auf Basis einer ärztlichen Verordnung durchgeführt werden. Hierbei ist eine strikte Trennung zu invasiven medizinischen Maßnahmen (wie dem Legen von Sonden oder Kathetern) einzuhalten: Solche Eingriffe sind ausschließlich qualifiziertem medizinischem Fach- und Pflegepersonal vorbehalten (gemäß den Richtlinien zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen an Schulen, Hessisches Kultusministerium (HKM) 2015).

Pflegerische Alltagstätigkeiten – etwa die Unterstützung bei Toilettengängen, beim Wickeln oder im Umgang mit Hilfsmitteln wie Orthesen, Hörgeräten und Insulinpumpen – können im Rahmen der individuellen THA (SGB IX) erbracht werden. In einem gewissen Umfang können diese (temporären) Aufgaben auch durch die Klassenassistenz übernommen werden. Voraussetzung hierfür ist eine

einzelfallbezogene Prüfung der zeitlichen Ressourcen sowie eine klare Abstimmung zwischen Schule, Träger und PEGH. Voraussetzung für die Übernahme solcher Tätigkeiten durch die Klassenassistenten sind zudem die explizite Zustimmung der Sorgeberechtigten sowie eine fachgerechte Unterweisung der Klassenassistenten.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Um den Weg zum neuen Modell der Klassenassistenten für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar zu gestalten, wird aktuell der Launch der Projekt-Homepage vorbereitet. Die neue Webseite wird die zentrale Anlaufstelle für Eltern, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und interessierte Bürgerinnen und Bürger sein. Die Homepage wird fortlaufend weiterentwickelt und kinderfreundlich gestaltet. Ziel ist es, den Transformationsprozess von der Einzelfallhilfe hin zu einem starken, systemischen Unterstützungsangebot an Rüsselsheimer Grundschulen digital zu begleiten.

Die geplanten Funktionen sind unter anderem aktuelle Projekt-News & Meilensteine – vom Start an den Grundschulen bis zur Ausweitung auf das gesamte Stadtgebiet, ein interaktiver FAQ-Bereich und ein Kontaktformular für individuelle Anfragen oder Anregungen. Das Projekt „Klassenassistenten“ ist ein lernendes System. Durch die Homepage möchten wir sicherstellen, dass alle Informationen ohne bürokratische Hürden zugänglich sind. Wir wollen Vorurteile abbauen, Stigmatisierung verhindern und den Dialog zwischen Jugendhilfe und Schule fördern.

Der Launch der Website ist für den 30.06.2026 geplant. Dadurch sollen erste und zentrale Informationen noch vor dem Start im Schuljahr 2026/2027 den Eltern zur Verfügung gestellt werden.

4. Ausblick

Nach Abschluss eines öffentlichen Verfahrens wurden die beiden erfahrenen Jugend- und Eingliederungshilfeträger Basis e.V. (Grundschule Innenstadt) und Therapon24 (Schillerschule), durch die Dezernats-, Fachbereichs-, Bereichs-, sowie Projektleitung und die Jugendhilfeplanung für die Pilotphase ausgewählt.

Der Projektstart zum Schuljahr 2026/2027 ist gesichert. Für das darauffolgende Schuljahr 2027/2028 ist bereits die Expansion an voraussichtlich drei weiteren Schulen geplant. Zeitgleich erfolgt an den Pilotschulen die planmäßige Ausweitung auf den nächsten Jahrgang, um eine durchgängige Begleitung der SUS zu gewährleisten.

Durch den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG) wird deutlich, dass strukturelle Hilfsstrukturen zukünftig fester Bestandteil der Jugendhilfe sein sollen. Unter Vorbehalt der Gültigkeit des Referentenentwurfs werden strukturelle Hilfen als vorrangig vor Einzelmaßnahmen verstanden. Einzelfallhilfen werden demnach nur gewährt, wenn die Ergebnisse der Prüfung aufzeigen, dass nur durch die individuelle Hilfe den Bedarfen entsprochen werden kann.

„Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung werden als infrastrukturelle Angebote nach § 80a gewährt; die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden keine Anwendung. Nur wenn dem Ergebnis der Prüfung gemäß § 27 Absatz 4 und der Besonderheit des Einzelfalles ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen erbrachte Anleitung und Begleitung in der Schule oder Hochschule entsprochen werden kann, besteht nach § 27 Absatz 3 ein Anspruch auf diese Einzelhilfe.“ (Änderungsvorschlag 1. KJHSRG für das SGB VIII §35d, Abs. 4, S.1.)

Durch die frühzeitige Etablierung struktureller Hilfen erhält die Stadt Rüsselsheim die Möglichkeit, eine Vorreiterrolle in der Umsetzung bundespolitischer Forderungen einzunehmen. Die schrittweise Ausweitung kommt einer potenziell kurzfristig geforderten, umfangreichen Systemumstellung zuvor und erleichtert die praktische Umsetzung erheblich. Dies macht die Auswirkungen auf den Haushalt transparent und ermöglicht eine zielgenaue Planbarkeit innerhalb der Jugendhilfe. Langfristig soll die durch die Kinder- und Jugendhilfe gesteuerte und durch die Stadt Rüsselsheim finanzierte Klassenassistenz in die Verantwortung des Schulsystems übergehen und somit der gesetzlichen Forderung eines inklusiven Schulsystems gerecht werden.

Impressum

Herausgeber

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

www.ruesselsheim.de

kinder-undjugendhilfe@ruesselsheim.de

Tel: 06142 83-0

Fax: 06142 83-2700

Stand: 07.05.2026

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-45/26-31	
Datum	07.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.05.2026	beschließend
Jugendhilfeausschuss	28.05.2026	zur Kenntnis
Magistrat	02.06.2026	zur Kenntnis
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	09.06.2026	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	zur Kenntnis

Betreff:

Sachgebietsbericht des Sachgebiets Pflegschaft und Vormundschaft 2025 Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme

Der Magistrat beschließt den Entwurf des Berichts zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachgebietsbericht Pflegschaft und Vormundschaft 2025 nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zur Kenntnis.

Begründung:

Ziel

Der vorliegende Bericht informiert die politischen Gremien über die Entwicklung der Pflegschaft und Vormundschaft im Zuständigkeitsbereich des Magistrats der Stadt Rüsselsheim am Main im Jahresverlauf 2025.

Ausgangslage

Bereits in den vergangenen Jahren wurde über die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung, der Jugendhilfe im Strafverfahren, der Amtsvormundschaft/Beistandschaft und der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen berichtet. Im Jahr 2024 wurde das fachbereichsinterne Berichtswesen überarbeitet, sodass künftig jedes Sachgebiet in einem regelmäßigen Rhythmus berichten wird.

Beschlusshistorie

Der Bericht knüpft an die Drucksache [DS-750/21-26](#) „Sachgebietsbericht Pflegschaft und Vormundschaft 2021-2024“ an.

Gesetzliche Grundlage

Es liegen keine gesetzlichen Grundlagen für die Notwendigkeit eines Jahresberichts vor, so dass es sich um eine freiwillige Berichterstattung handelt.

Berichtsstruktur

Im Rahmen der Einleitung sowie im Abschnitt Aufgabengebiete erfolgt eine kurze thematische Einordnung. Im weiteren Verlauf wird die Entwicklung der Pflegschaften und Amtsvormundschaften im Zuständigkeitsbereich des Magistrats der Stadt Rüsselsheim am Main beschrieben. Hier stehen insbesondere die gesetzlichen Änderungen im Zuge der Vormundschaftsreform sowie die Entwicklung der Fallzahlen im Fokus.

Fazit / Ausblick

Im Vergleich zum Jahr 2024 sind die Fallzahlen im Jahr 2025 weiter gesunken, da die meisten unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA) durch Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr von Amtsvormündern vertreten werden. Eine tragfähige Prognose, wie viele Neuzugänge im Jahr erwartet werden können, gibt es aufgrund der weltpolitischen Lage nicht.

Auch wenn die Fallzahlen abnehmen, sehen sich die Vormünder mit stetig neuen Herausforderungen konfrontiert. Die Komplexität der Fälle nimmt zu und relevante Institutionen haben mitunter überdurchschnittlich lange Wartezeiten (Banken, Krankenhäuser), welche die Arbeit zusätzlich erschweren und von den Vormündern Lösungen zur Überbrückung abverlangen.

Bei Familien aus Osteuropa und der Sinti/Roma ist eine Auffassung von Versorgung und Erziehung zu beobachten, welche immer wieder Aktivitäten des Jugendamtes auslösen und somit zur Komplexität der Fälle beitragen.

Auch der bundesweite Mangel an geeigneten Einrichtungsplätzen und Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, wirkt sich auf die Pflegschaft/Vormundschaft aus. Zwar liegt die eigenständige Platzsuche nicht primär in deren Zuständigkeit, dennoch bindet die Begleitung und Umsetzung der Unterbringung erhebliche zeitliche und personelle Ressourcen, zumal sich die Suche häufig schrittweise auf das gesamte Bundesgebiet ausweitet.

Zudem wird die Umsetzung der Vormundschaftsreform die Stadt Rüsselsheim am Main im Rahmen der Einführung von ehrenamtlichen Vormündern noch weiter beschäftigen.

Die für das Jahr 2025 prognostizierte Herausforderung der elektronischen Patientenakte hat sich bis heute verzögert. Eine einheitliche Lösung der Krankenkassen hinsichtlich der Menge an zu verwaltenden Patientenakten auf einem Endgerät existiert noch nicht.

Grundsätzlich ist das Arbeitsfeld eines Amtsvormundes breit gefächert. Die zunehmend komplexeren Anforderungen an die Elternschaft wirken sich auch in den kontinuierlich steigenden Herausforderungen der Amtsvormundschaft aus. Dies betrifft die Verdichtung der Spezialkenntnisse, sowie medizinische Themen und die Vermögensverwaltung.

Anlagen:

Sachgebietsbericht Pflegschaft und Vormundschaft 2025

Rüsselsheim am Main, 19.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Sachgebietsbericht Pflegschaft und Vormundschaft 2025



Inhalt

Tabellenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1. Einleitung	5
2. Aufgabengebiete	6
2.1 Amtliche Vormundschaft	6
2.2 Gesetzliche Vormundschaft	6
2.3 Tätigkeiten im Rahmen der Vormundschaft und Pflegschaft	6
3. Vormundschaftsreform	7
3.1 Trennung der Aufgaben eines Vormundes von sonstigen Aufgaben des Jugendamtes	7
3.2 Ehrenamtliche Vormünder	7
4. Fallzahlen	8
5. Personelle Besetzung	9
6. Ausblick	10
Informative Quellen zur Thematik	11
Impressum	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zahl der insgesamt während eines Jahres unter Vormundschaft/Pflegschaft stehenden Kindern und Jugendlichen.....	8
Tabelle 2: Fallzahlen zum Stichtag 31.12.....	9

Abkürzungsverzeichnis

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

EASY – Erstverteilung der Asylsuchenden

SGB VIII – Sozialgesetzbuch Achtes Buch

umA – unbegleitete ausländische Minderjährige (früher „unbegleitete minderjährige
Ausländer“)

VertUGebV HE – Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung

VZÄ – Vollzeitäquivalent

1. Einleitung

Die gesetzlichen Aufgaben Vormundschaft und Pflegschaft sind im Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe, Bereich Beistandschaft, Beurkundung, Vormundschaft angesiedelt. Der Amtsvormund übernimmt die Aufgaben der Eltern, das heißt die Personen- und Vermögenssorge und damit die gesetzliche Vertretung des Mündels, nachdem die Eltern nicht oder nicht mehr zu deren Wahrnehmung in der Lage oder berechtigt sind. Diese Pflichtaufgaben sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) verankert.

Gemäß §§ 1774 ff BGB wird „das Jugendamt“ Vormund eines Kindes, wenn das Kind eines Vormundes bedarf. Eine ähnliche Formulierung findet sich in §§ 55 ff SGB VIII: „(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen... (2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Pflegers oder des Vormunds einzelnen seiner Bediensteten.“ Im Folgenden wird daher aufgrund dieser gesetzlichen Definition der Begriff „Jugendamt“ verwendet.

2. Aufgabengebiete

Grundsätzlich werden im Sinne des BGB zwei Arten der Vormundschaft unterschieden, die dem Jugendamt als Pflichtaufgabe obliegen: die amtliche Vormundschaft und die gesetzliche Vormundschaft.

2.1 Amtliche Vormundschaft

Sie tritt ein, wenn das Familiengericht auf Antrag des Jugendamtes diese anordnet. Dies kann eine vollständige Übertragung der elterlichen Sorge im Sinne einer Vormundschaft sein oder nur eine Übertragung in Teilbereichen. Werden nur Teilbereiche der elterlichen Sorge auf das Jugendamt übertragen, spricht man von einer (Ergänzungs-) Pflegschaft. Diese kann beispielsweise nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Gesundheitsfürsorge umfassen.

Die Bestellung einer Amtsvormundschaft oder Pflegschaft erfolgt:

- nach Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge,
- bei Tod der Sorgeberechtigten,
- wenn der Familienstand eines Kindes nicht zu ermitteln ist,
- bei Ruhen der elterlichen Sorge,
- bei Einreise unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (umA).

2.2 Gesetzliche Vormundschaft

Nach den Bestimmungen des BGB erhält ein Kind, welches von einer minderjährigen Mutter geboren wurde, per Gesetz einen Vormund, in der Regel einen Amtsvormund des Jugendamtes. In seltenen Fällen wird die Vormundschaft durch Angehörige oder andere Personen übernommen.

2.3 Tätigkeiten im Rahmen der Vormundschaft und Pflegschaft

Die Tätigkeit im Rahmen der Vormundschaft umfasst die privatrechtliche Vertretung des Mündels in allen Bereichen, die den Erziehungsberechtigten üblicherweise obliegen.

Diese stehen der Wahrnehmung der elterlichen Rechte und Pflichten gleich. Es sind also alle Entscheidungen so zu treffen, wie sie bei einem eigenen Kind ebenfalls getroffen werden müssen.

Einen speziellen Bereich der Tätigkeit betrifft die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen. Hier ist zusätzlich regelmäßiger Kontakt zu den Ausländerbehörden notwendig. Ggf. sind hier der Aufenthaltsstatus und die Beantragung von Aufenthaltspapieren oder Ausweispapieren zu beantragen und zu verfolgen.

In allen Bereichen ist entsprechendes Wissen notwendig oder zumindest die Kompetenz, sich über jeden Bereich entsprechende Informationen einzuholen, diese bewerten zu können und hierfür die Verantwortung zu übernehmen.

3. Vormundschaftsreform

Gemäß § 55 Absatz 5 SGB VIII sind ab dem 01.01.2023 „(...) die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft (...) funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen.“ Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft dürfen weder inhaltlich noch im selben Organisationselement noch in einer Person mit den übrigen Aufgaben des Jugendamts verbunden werden. Dabei sind Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 11 SGB VIII alle in §§ 55-57 SGB VIII benannten Aufgaben. Die „übrigen Aufgaben des Jugendamts“ sind alle in § 2 Absatz 2 und 3 SGB VIII genannten Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe (mit Ausnahme von § 2 Absatz 3 Nr. 11 SGB VIII).

3.1 Trennung der Aufgaben eines Vormundes von sonstigen Aufgaben des Jugendamtes

Im Sinne der Umsetzung der seit 01.01.2023 geltenden sog. „Vormundschaftsreform“ wurde das ehemalige Sachgebiet Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften (kurz: BPV) im Rahmen der Reorganisation der Aufgaben der Jugendamtsverwaltung per Organisationsverfügung zum 01.05.2023 in die Sachgebiete Beistandschaften/Beurkundungen und Pflegschaften/Vormundschaften aufgeteilt, um in der Folge sogenannte „Mischarbeitsplätze“ aufzulösen.

Die vollständige Auflösung der Mischarbeitsplätze konnte zum Sommer 2025 vollzogen werden.

3.2 Ehrenamtliche Vormünder

Der Gesetzgeber sieht außerdem vor, dass mehr ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zum Vormund bestellt werden.

Bisher wurden in den hessischen Kommunen kaum ehrenamtliche Vormundschaften eingerichtet, hiervon ausgenommen ist beispielsweise die Stadt Frankfurt am Main. Die Akquise und Betreuung der ehrenamtlichen Vormünder wurde an den Kinderschutzbund Frankfurt abgegeben, sodass lediglich das Matching gemeinsam mit der eigens hierfür implementierten Koordinierungsstelle im sozialen Dienst des Jugendamtes Frankfurt durchgeführt wird.

Ein weiteres Beispiel findet sich in der Stadtverwaltung Mainz (Rheinland-Pfalz). Dort hat das Jugendamt der Stadt Mainz die Koordinierungsstelle für ehrenamtliche Vormünder vollständig selbst umgesetzt.

In Anlehnung an diese beiden Beispiele plant der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls eine Umsetzung der Einrichtung von ehrenamtlichen Vormundschaften mit einer eigenen Koordinierungsstelle. Die Koordinierungsstelle soll im Fachbereich F7, Bereich F7.3 eingerichtet werden und dort an die Pflegschaften/Vormundschaften angedockt werden.

Aufgrund der Vormundschaftsreform darf der Stelleninhaber der Koordinierungsstelle keine eigenen Vormundschaften führen. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle sind ausdrücklich nur das Marketing und die Akquise von Ehrenamtlern sowie deren Ausbildung, Betreuung und die Vernetzung mit den pädagogischen Diensten.

Für das Haushaltsjahr 2026 wurde daher eine 0,5 VZÄ Stelle für die Koordination ehrenamtlicher Vormünder beantragt.

4. Fallzahlen

Entgegen den im Sachgebietsbericht Pflegschaft und Vormundschaft 2021-2024 dargestellten Fallzahlen zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres werden hier die Fallzahlen im Verlauf des gesamten Kalenderjahres dargestellt. Die Zahlen weichen in Teilen massiv voneinander ab, da auch unterjährig Vormundschaften oder Pflegschaften beginnen und enden. Jedoch muss jeder Fall einzeln betrachtet und bearbeitet werden. Die Darstellung der Fallzahlen über den gesamten Jahresverlauf spiegelt den Arbeitsaufwand deutlicher wider als die reinen Stichtagszahlen.

Tabelle 1: Zahl der insgesamt während eines Jahres unter Vormundschaft/Pflegschaft stehenden Kindern und Jugendlichen

Vormundschaften im Jahr	weiblich	männlich	gesamt	Anteil der ausländischen Kinder und Jugendlichen
2023	29	94	123	
davon ausländische Kinder und Jugendliche	13	76	89	72,36 %
2024	34	79	113	
davon ausländische Kinder und Jugendliche	12	64	76	67,26 %
2025	37	49	86	
davon ausländische Kinder und Jugendliche	13	33	46	53,49 %

Quelle: eigene Darstellung

Bei Betrachtung der Tabelle wird deutlich, dass die überwiegende Zahl der umA aus männlichen Kindern und Jugendlichen besteht, während die Zahl der weiblichen Mündel weitestgehend konstant bleibt.

Mit dem Rückgang der Fluchtbewegung und den damit verbundenen Ankünften von umA sind die unterjährigen Fallzahlen seit 2023 gesunken.

Dies liegt zum einen daran, dass 2024 viele der vom Jugendamt vertretenen Jugendlichen volljährig wurden und damit die Vormundschaften endeten, sowie an der veränderten Verteilung der umA durch die Erstaufnahmeeinrichtungen und der Möglichkeit hier eintreffende umA aufgrund der übererfüllten Quote umzuverteilen. Die zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen verteilen die Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel in die verschiedenen Bundesländer. Dieser errechnet sich jährlich aus den Steuereinnahmen (2/3) und der Bevölkerungszahl (1/3). Asylsuchende werden somit nach der Prüfung durch das „Erstverteilung der

Asylsuchenden (EASY) –Verfahren“ in die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung (bundesweit) verteilt.

Die Verteilung innerhalb des Landes auf Landkreise und kreisfreie Städte richtet sich nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VertUGebV HE). Für die Verteilungsquote ist dabei die Bevölkerungsanzahl mit Zu- und Abschlägen relevant.

Nachdem durch die Initiierung des Fachbereiches Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Rüsselsheim am Main im Jahr 2023, durch eine Überlastungsanzeige, eine Übererfüllung der Quote durch das Regierungspräsidium Darmstadt anerkannt wurde, wurden der Stadt Rüsselsheim am Main bis heute keine umA mehr zugewiesen. Sollte die Quote in Zukunft unterschritten werden und neue umA eintreffen, ist auch eine erneute Zuweisung denkbar. Aktuell kommt eine Zuständigkeit nur dann in Betracht, wenn eine Umverteilung aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist oder sich eine Bezugsperson ersten Verwandtschaftsgrades vor Ort befindet.

Zum 10.04.2026 liegt die Übererfüllung der Quote bei 299,2%. Zum Zeitpunkt der Bewilligung der Überlastungsanzeige im August 2023 lag die Quote der Übererfüllung bei 433%.

Da die Fallzahlen im Jahresverlauf zwar den tatsächlichen Aufwand abbilden, für die Personalbemessung in Anlehnung an das SGB VIII jedoch die Stichtageswerte relevant sind, folgt die Darstellung der Stichtagswerte.

Tabelle 2: Fallzahlen zum Stichtag 31.12.

Jahr	2023	2024	2025
Anzahl Kinder und Jugendliche	70	88	46

Quelle: eigene Darstellung

5. Personelle Besetzung

Derzeit ist die Vormundschaft mit 3 Personen auf 2,0 VZÄ besetzt. Hiervon arbeitet eine Amtsvormündin in Vollzeit. Die zweite Stelle ist mit zwei Teilzeitkräften zu je etwa 0,5 VZÄ besetzt.

Im Juni 2026 wird eine dieser Teilzeitkräfte in Rente gehen. Das Stellenbesetzungsverfahren läuft aktuell.

6. Ausblick

Im Vergleich zum Jahr 2024 sind die Fallzahlen im Jahr 2025 weiter gesunken, da die meisten umA durch Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr von Amtsvormündern vertreten werden. Eine tragfähige Prognose, wie viele Neuzugänge im Jahr erwartet werden können, gibt es auf Grund der weltpolitischen Lage nicht.

Auch wenn die Fallzahlen abnehmen, sehen sich die Vormünder mit stetig neuen Herausforderungen konfrontiert. Die Komplexität der Fälle nimmt zu und relevante Institutionen haben mitunter überdurchschnittlich lange Wartezeiten (Banken, Krankenhäuser), welche die Arbeit zusätzlich erschweren und von den Vormündern Lösungen zur Überbrückung abverlangen.

Bei Familien aus Osteuropa und der Sinti/Roma ist eine Auffassung von Versorgung und Erziehung zu beobachten, welche immer wieder Aktivitäten des Jugendamtes auslösen und somit zur Komplexität der Fälle beitragen.

Auch der bundesweite Mangel an geeigneten Einrichtungsplätzen und Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, wirkt sich auf die Pflegschaft/Vormundschaft aus. Zwar liegt die eigenständige Platzsuche nicht primär in deren Zuständigkeit, dennoch bindet die Begleitung und Umsetzung der Unterbringung erhebliche zeitliche und personelle Ressourcen, zumal sich die Suche häufig schrittweise auf das gesamte Bundesgebiet ausweitet.

Zudem wird die Umsetzung der Vormundschaftsreform die Stadt Rüsselsheim am Main im Rahmen der Einführung von ehrenamtlichen Vormündern noch weiter beschäftigen.

Die für das Jahr 2025 prognostizierte Herausforderung der elektronischen Patientenakte hat sich bis heute verzögert. Eine einheitliche Lösung der Krankenkassen hinsichtlich der Menge an zu verwaltenden Patientenakten auf einem Endgerät existiert noch nicht.

Grundsätzlich ist das Arbeitsfeld eines Amtsvormundes breit gefächert. Die zunehmend komplexeren Anforderungen an die Elternschaft wirken sich auch in den kontinuierlich steigenden Herausforderungen der Amtsvormundschaft aus. Dies betrifft die Verdichtung der Spezialkenntnisse, sowie medizinische Themen und die Vermögensverwaltung.

Informative Quellen zur Thematik

§ 1790 BGB - Einzelnorm

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/___1790.html

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1790 Amtsführung des Vormunds; Auskunftspflicht

(1) Der Vormund ist unabhängig und hat die Vormundschaft im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen.

(2) Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben. Der Vormund soll bei seiner Amtsführung im Interesse des Mündels zu dessen Wohl die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern einbeziehen.

(3) Der Vormund ist zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

(4) Der Vormund hat bei berechtigtem Interesse nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen auf Verlangen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erteilen, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und dem Vormund zuzumuten ist.

(5) Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts verlegt, so hat der Vormund dem Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts die Verlegung mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht für den Vereinsvormund und den Vormundschaftsverein.

[2024_Gemeinsame_Hinweise_zum_AEnderungsbedarf_im_SGB_VIII_final_18.3.24.pdf](#)

https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Praxisbeirat_Amtsvormundschaft_JAmt_2024_17.pdf

[BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Erstverteilung der Asylsuchenden](#)

<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Erstverteilung/erstverteilung-node.html>

[Praxisbeirat_Amtsvormundschaft_JAmt_2024_17.pdf](#)

https://dijuf.de/fileadmin/Bilder/Aktuelles/2024_Gemeinsame_Hinweise_zum_AEnderungsbedarf_im_SGB_VIII_final_18.3.24.pdf

Impressum

Herausgeber

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

www.ruesselsheim.de

kinder-undjugendhilfe@ruesselsheim.de

Tel: 06142 83-0

Fax: 06142 83-2700

Stand: 21.04.2026



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-39/26-31	
Datum	28.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	28.05.2026	zur Kenntnis
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	09.06.2026	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	zur Kenntnis

Betreff:

Tätigkeitsbericht der Verfahrenslotsin im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Berichte zur Kenntnisnahme zu:

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Verfahrenslotsin im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe, Berichtszeitraum November 2025 bis März 2026, zur Kenntnis.

Begründung:

Ziel

Der vorliegende Bericht informiert die politischen Gremien über die Tätigkeit der Verfahrenslotsin der Stadt Rüsselsheim am Main.

Ausgangslage

Das KJSG sieht die bundesweite Einführung von Verfahrenslotsinnen und –lotsen ab 2024 vor. In Rüsselsheim wurde die Stelle der Verfahrenslotsin zum 01.04.2024 besetzt.

Die Berichterstattung nach §10b SGB VIII gibt eine halbjährliche Berichterstattung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Die konkrete Auslegung dieser Vorgabe liegt in kommunaler Hand. Für Rüsselsheim erfolgt die Berichterstattung halbjährlich gegenüber dem Sozialdezernat und der Leitung des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe sowie jährlich zusätzlich gegenüber den politischen Gremien.

Der Bericht der Verfahrenslotsin wird zum zweiten Mal in die politischen Gremien eingebracht (jährlicher Rhythmus). Im Zeitraum April-Oktober 2025 erfolgte die Berichterstattung an das Sozialdezernat und die Leitung des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe (3. Tätigkeitsbericht, halbjährlicher Rhythmus). Damit ein lückenloses Anknüpfen möglich ist, wurden die Inhalte aus dem Zeitraum April – Oktober 2025 in den vorliegenden Bericht eingearbeitet.

Beschlusshistorie

Die Drucksache DS-744/21-26 (Tätigkeitsbericht der Verfahrenslotsin) wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 05.06.2025 zur Kenntnis genommen.

Gesetzliche Grundlage

§10b SGB VIII beschreibt die Tätigkeit der Verfahrenslotsin. Absatz 1 benennt das Recht auf Begleitung und Beratung von jungen Menschen mit Behinderung und deren Familien durch eine Verfahrenslotsin / einen Verfahrenslotsen.

Absatz 2 beschreibt die Aufgabe, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung des inklusiven Jugendamtes (Zusammenführung der Leistung der Eingliederungshilfe in dessen Zuständigkeit) zu unterstützen. In Absatz 2 Satz 2 ist explizit die Pflicht zur Berichterstattung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe benannt.

Der §10b SGB VIII wurde im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) eingeführt, welches zum Ziel hat die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu stärken und Inklusion als Leitgedanken in der Jugendhilfe zu verankern

Berichtsstruktur

Zunächst wird die aktuelle Beratungsstatistik der Verfahrenslotsin seit der letzten Berichterstattung in den politischen Gremien vorgestellt. Anschließend wird auf den Aufgabenbereich nach §10b Abs. 2 SGB VIII eingegangen, der die Begleitung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe auf dem Weg zur Inklusion umfasst. Die Aufgaben der Organisationsentwicklung werden in Meilensteine aus sieben Handlungsfeldern eingeteilt, wobei im vorliegenden Bericht auf die Meilensteine *M5.2 Weiterbildung Mitarbeitende*, *M5.3 Führungskräfte Workshop Inklusion* und *M6.12 Entwicklung internes Leitbild Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe* eingegangen wird. Schließlich wird ein kurzes Fazit gezogen.

Zusammenfassung

Das Aufgabengebiet der Beratung nach §10b Absatz1 SGB VIII wurde im zweiten Jahr der Tätigkeit als Verfahrenslotsin ähnlich wie im ersten Jahr von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen. Im zweiten Jahr wurden 28 Personen bzw. Familien beraten. Inhaltlich fokussiert sich die Beratung besonders auf die Antragstellung von Leistungen der Eingliederungshilfe, die vom Jugendhilfeträger gewährt werden. Weiter sind die Teilhabe an Bildung in Kita und Schule ein wichtiges Themenfeld, wobei hier häufig die konkrete pädagogische Alltagsgestaltung thematisiert wurde. Sind angrenzende Systeme, wie die medizinische Diagnostik und die Gewährung von Therapien überlastet, gerät die Beratung der Verfahrenslotsin an Grenzen. Dennoch ist es wichtig sicherzustellen, dass Familien über das offene Beratungsangebot informiert sind und sie ermutigt werden, dies zu nutzen. Daher ist die regelmäßige Publikation von Terminen und Präsenz in Netzwerktreffen nicht zu vernachlässigen. Die Aufgaben der Organisationsentwicklung nach §10b Absatz 2 SGB VIII nehmen den Großteil der Tätigkeit der Verfahrenslotsin ein. Hier konnte die fachliche Weiterbildung der Mitarbeitenden des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe im Feld Inklusion fortgesetzt werden. Im Jahr 2026 wird eine Fortbildung zum Kinderschutz bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung angeboten und es wurde ein digitales Format etabliert, bei dem regelmäßig sozialrechtliche Grundlagen der Jugendhilfe vorgestellt werden. Dies trägt dazu bei, dass sich die Fachkräfte gegenüber der Gesetzesreform des SGB VIII vorbereitet fühlen. Auch die Entwicklung eines gemeinsamen Werteverständnisses des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe trägt hierzu bei. Die erfolgreiche Auseinandersetzung mit einer inklusiven Haltung auf Führungskräfte-Ebene stärkt die Bedeutsamkeit des Themas über Fachbereichsgrenzen hinweg. Bis ein Gesetzesentwurf zur Reform des SGB VIII verabschiedet ist, sollte weiterhin die Fachlichkeit und Haltung zu Inklusion gestärkt werden. Im Gesetzgebungsprozess gibt es zum Zeitpunkt der Berichterstattung neue Entwicklungen. Ein Referentenentwurf zum ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturenreformgesetz – 1. KJHSRG wurde vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegt. Es ist offen, ob es hieran noch Änderungen geben wird und wann der Gesetzesentwurf das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen wird.

Anlagen:

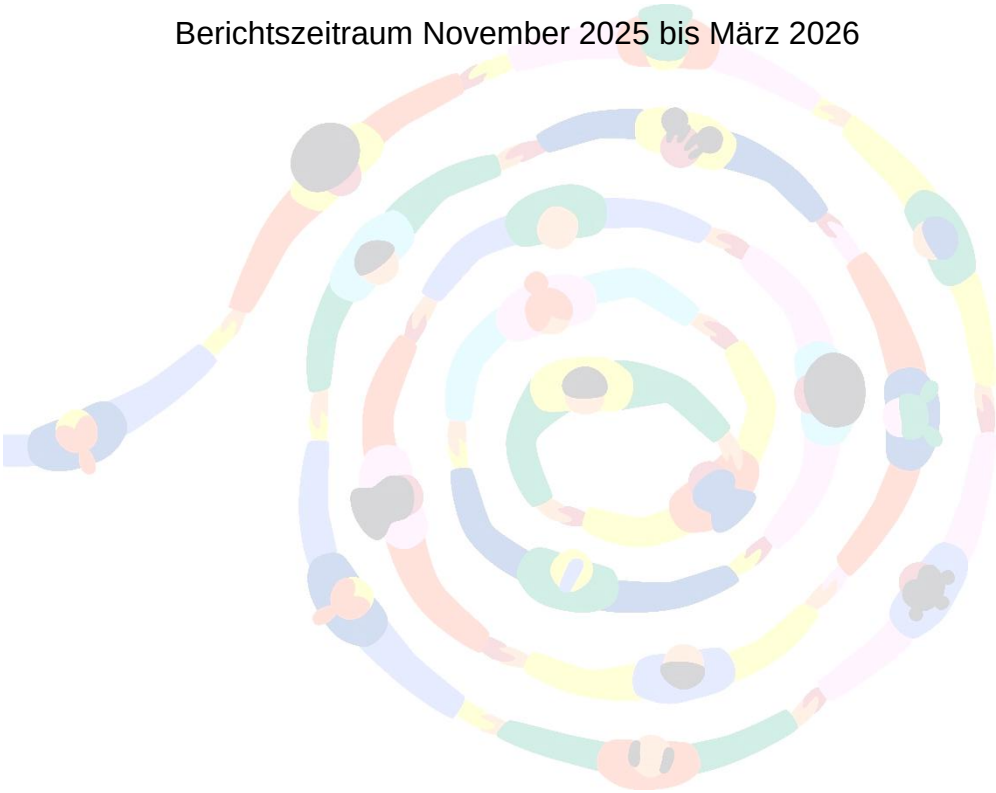
4. Tätigkeitsbericht der Verfahrenslotsin
Berichtszeitraum November 2025 – März 2026

Rüsselsheim am Main, 05.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

4. Tätigkeitsbericht: Verfahrenslotsin der Stadt Rüsselsheim am Main

Berichtszeitraum November 2025 bis März 2026



Berichterstattung gegenüber

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe, Fachbereichsleitung

Dezernat II, Herrn Bürgermeister Karakaya

sowie den politischen Gremien

nach §10b Abs. 2 SGB VIII

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	3
1. Einleitung	1
2. §10b Abs. 1 SGB VIII: aktuelle Zahlen und Inhalte der Beratung	1
2.1. Darstellung der Beratungsstatistik	1
2.2. Schlussfolgerungen aus der Beratungsstatistik	5
3. §10b Abs. 2 SGB VIII: aktuelle Meilensteine der Organisationsentwicklung	6
4. Fazit	7
5. Anhang.....	9
Quellenverzeichnis	10
Impressum.....	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verteilung der Beratungsfälle nach Alter, eigene Darstellung	2
Abbildung 2: Verteilung der Beratungsfälle nach Wohnort, eigene Darstellung	3
Abbildung 3: Verteilung der Beratungsfälle nach Form der Behinderung, Mehrfachnennungen möglich, eigene Darstellung	3
Abbildung 4: Verteilung der Beratungsthemen, Mehrfachnennungen möglich, eigene Darstellung	4

1. Einleitung

Die Aufgaben von Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen definieren sich durch §10b SGB VIII. Im 4. Tätigkeitsbericht wird die Ausgestaltung dieser Rolle von November 2025 bis März 2026 zusammengefasst. Zunächst wird die Beratung nach §10b Absatz 1 SGB VIII in der aktuellen Statistik beleuchtet. Dabei werden jedoch nicht nur die Beratungszahlen seit November 2025 ausgewertet, sondern die Zahlen seit der letzten Berichterstattung in den politischen Gremien (2. Tätigkeitsbericht, Gremienlauf Mai / Juni 2025). Damit soll eine lückenlose Berichterstattung ermöglicht werden, da in den politischen Gremien nur jeder zweite Tätigkeitsbericht eingebracht wird. Die Beratung der Verfahrenslotsin umfasst insbesondere die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen, wobei auch andere Themen rund um das Thema Behinderung von Kindern und Jugendlichen eine Rolle spielen. Dazu gehören beispielsweise die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises oder die Teilhabe an Freizeitangeboten. Die Beratung kann von den Kindern und Jugendlichen selbst oder von ihren Familien in Anspruch genommen werden.

Danach werden die aktuellen Meilensteine der Organisationsentwicklung nach §10b Absatz 2 SGB VIII vorgestellt. In diesem Feld wird mit einem Meilensteinplan gearbeitet, je nach Stand der Gesetzesreform und Bedarf des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe werden unterschiedliche Meilensteine forciert. Im vorliegenden Berichtszeitraum lag der Schwerpunkt im Bereich Fortbildung und Stärken von Haltung zum Thema Inklusion.

2. §10b Abs. 1 SGB VIII: aktuelle Zahlen und Inhalte der Beratung

In diesem Bericht werden die Zahlen seit der letzten Berichterstattung in den politischen Gremien beleuchtet. Das bedeutet, die Zahlen aus dem 3. Tätigkeitsbericht, welcher nicht in den Gremien vorgestellt wurde, sind hier inkludiert. In Summe wurden seit dem 2. Tätigkeitsbericht 28 neue Beratungsfälle begleitet, wobei davon 17 auf den Zeitraum April – Oktober 2025 (3. Tätigkeitsbericht) und 11 auf den Zeitraum November 2025 – März 2026 entfallen. Die 28 Familien wurden zum Teil mehrmals beraten, hinzu kamen außerdem einige wenige Folgeberatungen von Familien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum. Stichtag für die Datenerhebung zum 4. Tätigkeitsbericht ist der 31.03.2026.

2.1. Darstellung der Beratungsstatistik

Die Beratung durch die Verfahrenslotsin kann via E-Mail, Telefon oder in der Sprechstunde in Anspruch genommen werden. Rund die Hälfte der Beratungsgespräche fand während der persönlichen Sprechzeiten statt. Die Wichtigkeit eines persönlichen, niedrighschwelligigen Kontaktangebots bestätigt sich hiermit, insbesondere für inhaltlich komplexere Fälle.

Betrachtet man das Alter der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, um deren Bedarfe es in der Beratung ging, so zeigt sich, dass die Gruppe der 4-6-Jährigen am stärksten vertreten ist, dicht gefolgt von den 7-10-Jährigen. Auch im 2. Tätigkeitsbericht waren Kinder im Kita-Alter die am meisten vertretene Gruppe.

Eine Veränderung zeigt sich bei den jungen Erwachsenen im Alter von 17-21 Jahren. Deren Anteil an der Beratung nahm von 5% auf 18% zu.

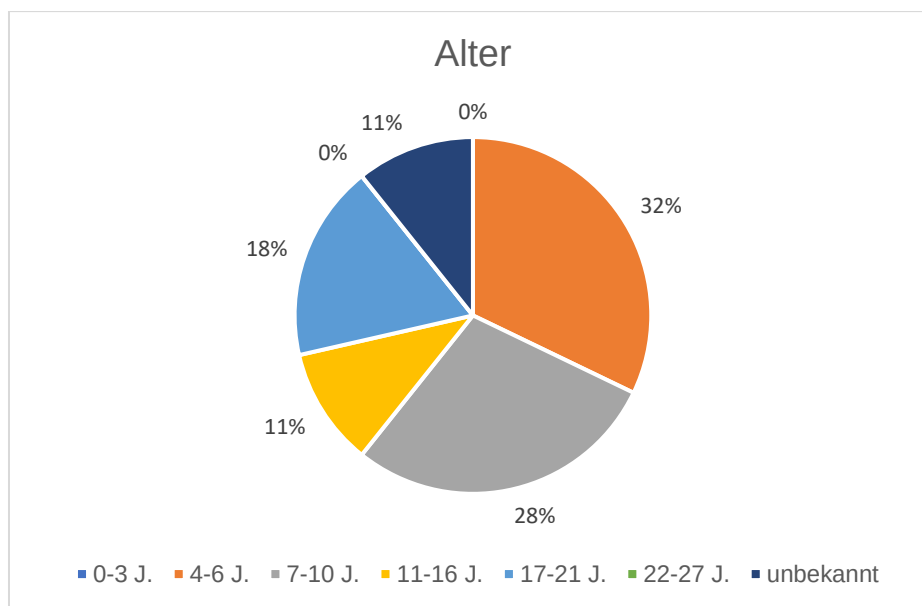


Abbildung 1: Verteilung der Beratungsfälle nach Alter, eigene Darstellung

Der Wohnort der beratenen Familien ist bei fast einem Drittel der Fälle unbekannt, da die Erhebung dieser Angabe für die Beratung nicht immer relevant ist. Bei den Fällen mit bekanntem Wohnort überwog Bezirk I, welcher die Innenstadt und das Berliner Viertel umfasst. Dies könnte mit der räumlichen Nähe zum Ort der Sprechstunde im Jugend- und Stadtteiltreff „just“ zusammenhängen oder mit der aktiven Netzwerk- und Beratungstätigkeit von einzelnen Schulen und Kindergärten in diesem Bezirk. Beratungsanfragen aus dem Kreis Groß-Gerau bewegen sich weiterhin auf niedrigem Niveau (7%, 2. Tätigkeitsbericht: 9%), vermutlich da die Zusammenarbeit mit der Verfahrenslotsin des Kreises gut etabliert wurde und eine klare Trennung der Zuständigkeit erfolgen kann. Im Vergleich zum 2. Tätigkeitsbericht kann ansonsten kein eindeutiger Trend bezüglich des Wohnbezirks ausgemacht werden. Die Aufteilung der Bezirke ist in Anhang 1 visualisiert.

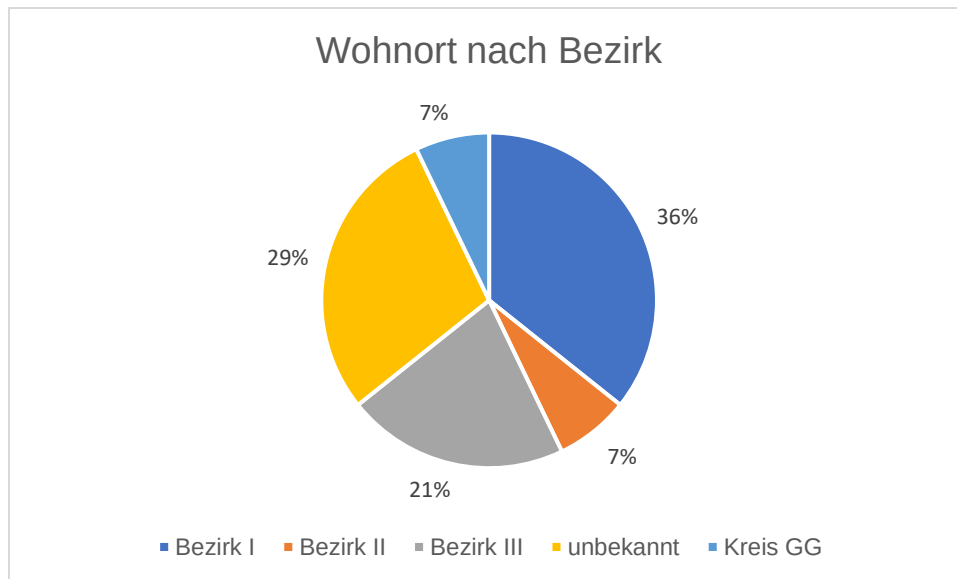


Abbildung 2: Verteilung der Beratungsfälle nach Wohnort, eigene Darstellung

Die Statistik bezüglich der Form der Behinderung, die bei den Kindern und Jugendlichen diagnostiziert wurde, zeigt ein ähnliches Ergebnis wie im 2. Tätigkeitsbericht. Weiterhin sind Kinder mit einer seelischen Behinderung die am meisten vertretene Gruppe (52%). Der Anteil der körperlichen Behinderungen (20%) liegt leicht über dem der geistigen (14%). Dabei gilt zu beachten, dass Mehrfachnennungen möglich sind, da mehrere Formen einer Behinderung in Kombination auftreten können. Die Angabe der „unklaren Behinderung“ wurde dann getätigt, wenn noch keine Diagnose gestellt wurde oder im Kontakt nicht ersichtlich wurde, welche Behinderung vorliegt. Bei den seelischen Behinderungen war die Autismus-Spektrums-Störung eine häufige Diagnose. Bei 7 von 15 Kindern mit einer seelischen Behinderung wurde dies diagnostiziert.

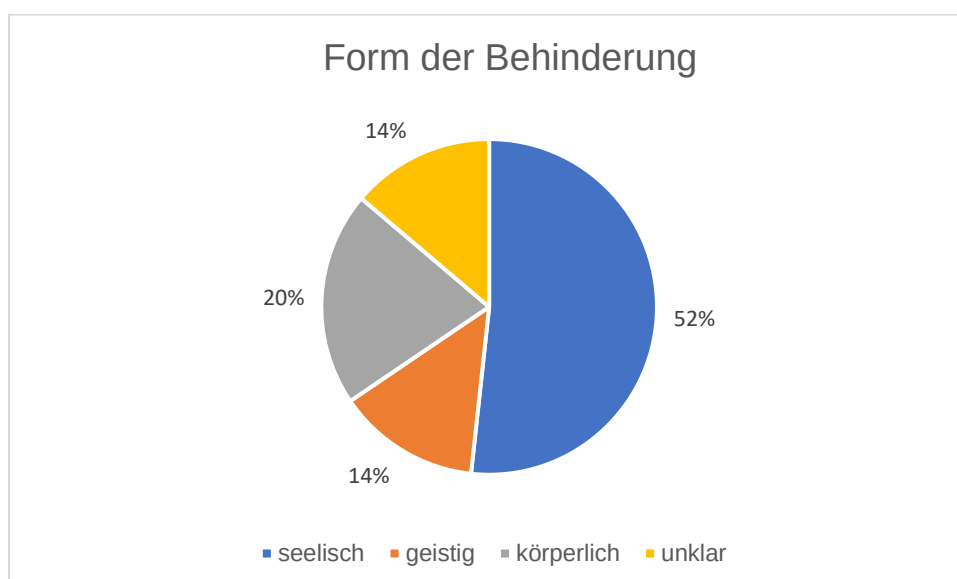


Abbildung 3: Verteilung der Beratungsfälle nach Form der Behinderung, Mehrfachnennungen möglich, eigene Darstellung

Inhaltlich liegt der Schwerpunkt der Beratung der Verfahrenslotsin laut Gesetz auf Leistungen der Eingliederungshilfe.¹ Die Praxis zeigt jedoch, dass ein breiteres Feld abgedeckt werden muss. So wurden Informationen zu Leistungen anderer Reha-Träger, wie Pflegegeld, Schwerbehindertenausweis oder Leistungen der Agentur für Arbeit besonders häufig nachgefragt. Hier zeigt sich, dass die niedrigschwellige Lotsenfunktion Sinn ergibt, da es für die Familien schwierig scheint, sich an vielen verschiedenen Stellen die relevanten Informationen einzuholen. Die ausführliche Erstberatung zu Eingliederungshilfe seitens des öffentlichen Jugendhilfeträgers nimmt den zweitgrößten Teil der Beratungsthemen ein. Außerdem wurde häufig der Schulbesuch und die damit verbundene Teilhabe an Bildung besprochen. Hier zeigt sich im Vergleich zum 2. Tätigkeitsbericht eine Veränderung. War im 2. Bericht noch der Besuch der Kita die am häufigsten nachgefragte Thematik, hat sich im 4. Bericht dieses Bild gewandelt und die Schule steht im Fokus.

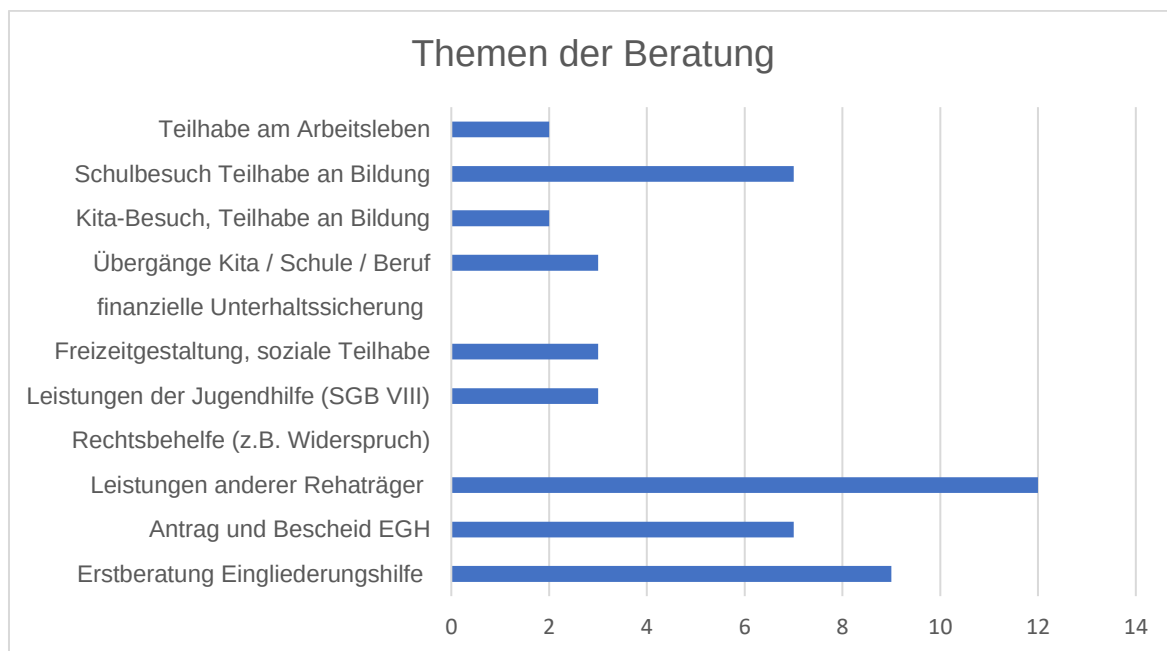


Abbildung 4: Verteilung der Beratungsthemen, Mehrfachnennungen möglich, eigene Darstellung

Die meisten Beratungsgesuche konnten innerhalb eines Gesprächs bearbeitet werden (71%). Bei etwas komplexeren Anfragen waren 2-4 Kontakte zur Klärung notwendig (25%). Nur in einem Fall haben mehr als 5 Kontakte stattgefunden. Dies spricht dafür, dass die Intention der Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten, erfüllt wird. Die Familien sollen möglichst alle Informationen so verständlich vermittelt bekommen, dass sie nächste Schritte alleine gehen und sich im Hilfesystem orientieren können. Dies deckt sich auch mit den Beobachtungen aus dem 2. Tätigkeitsbericht.

¹ Vgl. §10b Absatz 1 SGB VIII

2.2. Schlussfolgerungen aus der Beratungsstatistik

Die Beratung der Verfahrenslotsin wurde im ersten Jahr der Tätigkeit mit 21 Beratungsfällen in einem ähnlichen Maße wahrgenommen wie im zweiten Jahr der Tätigkeit mit 28 Beratungsfällen. Um zu verhindern, dass die Beratungszahlen aufgrund von fehlender Informationsweitergabe an Bürgerinnen und Bürger stagnieren, wurde im Januar 2026 ein Informationsschreiben mit Flyern an die Rüsselsheimer Grundschulen versendet. Im Jahr 2025 wurden bereits die städtischen Kindertagesstätten und der Bereich Schulsozialarbeit informiert und es fand eine persönliche Vorstellung statt. Außerdem werden die aktuellen Sprechstundentermine regelmäßig als Pressemitteilung publiziert und die Verfahrenslotsin ist im Rahmen der Netzwerkarbeit in verschiedenen Austauschtreffen vertreten.

Die Steigerung der Beratungsanfragen zum Thema Teilhabe an Bildung in der Schule könnte gegebenenfalls auch mit dem Versand des Informationsschreibens an die Grundschulen zusammenhängen. Fünf der 28 Familien haben den Weg in die Beratung auf Empfehlung der Schule gefunden, wobei diese Information nicht bei allen Beratungsgesprächen erfragt werden konnte.

Inhaltlich zeigt sich, dass sich die Problemstellungen in den Beratungsgesprächen kaum verändert haben. Fragen nach formalen Antragsverfahren oder weiteren möglichen Hilfestellungen, wie die Beantragung von Pflegegeld oder der Besuch von passenden Freizeitangeboten können gut beantwortet werden. Die Beratung stößt jedoch an Grenzen, wenn andere Systeme überlastet sind. Dazu gehört beispielsweise die Möglichkeit zur Diagnostik in Sozialpädiatrischen Zentren und die Ausstattung von Schulen, um Kindern mit Behinderung eine bessere Teilhabe zu ermöglichen. Solche Rahmenbedingungen können allein durch Verfahrenslotsin nicht verändert werden. Begrüßenswert vor diesem Hintergrund sind jedoch die Bestrebungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, infrastrukturelle Leistungen zur Teilhabe an Bildung zu etablieren. Durch Pilotprojekte wie der strukturellen Klassenassistenz, in Rüsselsheim am Main das Projekt „TABSIE – Teilhabe an Bildung inklusiv erleben“, soll eine niedrigschwellige Unterstützung im Klassenraum eingesetzt werden, ohne dass langwierige Diagnostikverfahren abgewartet werden müssen. Idealerweise werden dadurch alle Kinder frühzeitig so gut begleitet, dass zusätzliche Einzelassistenzen, deren Zahlen bisher stetig ansteigen, nur noch in besonderen Einzelfällen notwendig sind. Solche Strukturprojekte dürfen jedoch die Schule nicht davon entbinden, selbst aktiv die Rahmenbedingungen für gelingende Inklusion zu schaffen.

3. §10b Abs. 2 SGB VIII: aktuelle Meilensteine der Organisationsentwicklung

Die Aufgaben nach §10b Absatz 2 SGB VIII nehmen weiterhin den Großteil der Tätigkeit als Verfahrenslotsin ein. Seit dem 2. Tätigkeitsbericht (Gremienlauf Mai 2025) wurden insbesondere die folgenden Meilensteine intensiv weiterverfolgt. Daneben werden regelmäßig wiederkehrende Aufgaben erfüllt, wie der Versand eines Mail-Updates mit aktuellen Hinweisen zu rechtlichen Entwicklungen und Fachinformationen oder die Teilnahme an Netzwerktreffen.

M5.2: Weiterbildung Mitarbeitende

Der Bedarf an Fortbildung der Mitarbeitenden hinsichtlich inklusiver Jugendhilfe ist weiterhin hoch. Daher wurden im Jahr 2025 zwei Fortbildungen zum Thema ADHS und Autismus-Spektrums-Störung durchgeführt, bei denen im Sinne der Netzwerkarbeit auch Mitarbeitende aus den Bereichen Ganztage, Schulsozialarbeit und Jugendförderung teilgenommen haben. Im Jahr 2026 kann ein weiterer essenzieller Themenbereich abgedeckt werden. Die Schulung „Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Kinderschutz“ soll die pädagogischen Fachkräfte des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe dazu befähigen in Kinderschutzverfahren angemessen auf die Bedarfe und besonderen Gefährdungslagen von beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen einzugehen.

Um die bereits vorhandenen Ressourcen im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen und sich nicht allein auf externe Referentinnen und Referenten zu stützen, wurde darüber hinaus ein weiteres Format etabliert. Im Termin „Coffee Quickie – Recht am Mittwoch“ bietet die Verfahrenslotsin einen Rahmen für die Mitarbeitenden, sich über sozialrechtliche Grundlagen der Jugendhilfe auszutauschen. In einer halben Stunde wird damit ein kurzer, digitaler Wissens-Input gegeben. Dabei stellen einzelne Mitarbeitende wöchentlich einen spezifischen Themenbereich vor in dem sie erfahren sind, z.B. die Jugendhilfe im Strafverfahren, Frühförderung oder Auslandsmaßnahmen. Inhalte zu Inklusion wechseln sich mit allgemeinen Themen aus der Jugendhilfe ab, um einen möglichst breiten und offenen Austausch untereinander zu fördern. Das Angebot wird seit dem Start am 25.02.26 rege angenommen, sodass sich jede Woche zwischen 15 und 25 Mitarbeitende zugeschaltet. Aufgrund der positiven Resonanz soll das Format weiter etabliert werden.

M5.3: Führungskräfte Workshop Inklusion

Die Gesetzesreform des SGB VIII betrifft nicht nur die Mitarbeitenden des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe. Auch der Fachbereich 8, Bildung und Betreuung und die Stabstelle Kultur und Vielfalt mit der Jugendförderung sind mit Aufgaben nach dem SGB VIII betraut. Um hier den Austausch im Sinne einer inklusiven Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu fördern und die gemeinsame Haltung zu stärken, wurde im Herbst 2025 ein Führungskräfte-Workshop zum Thema Inklusion durchgeführt. Die These war dabei, dass es wichtig ist auf Führungskräfte-Ebene fachbereichsübergreifend eine klare und starke Haltung zu Inklusion zu bilden, um dies dann in die einzelnen Fachbereiche und zu den Mitarbeitenden

weiterzutragen. An drei Workshoptagen wurde diskutiert was Inklusion für die Führungskräfte bedeutet, wo sie Entwicklungspotenziale sehen und wie sich dies auf ihre eigenen Führungsgrundsätze auswirkt. Moderiert wurden die Workshops durch das Team vom Personalmanagement vom Fachbereich Personalentwicklung und die Verfahrenslotsin. Am Ende der Workshopreihe konnte ein gemeinsames Ergebnispapier der Führungskräfte verabschiedet werden. Darin wurden gemeinsame Ziele und Werte, Maßnahmen zur Umsetzung von Inklusion und gemeinsame Führungsgrundsätze festgehalten. Außerdem wurde das Austauschformat von den Führungskräften für das Jahr 2026 verstetigt und von der Verfahrenslotsin als Initiierende abgelöst, um den Prozess der inklusiven Weiterentwicklung auch nach der Workshopreihe zu verfolgen.

M6.12: Entwicklung internes Leitbild Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

Eine Voraussetzung für die Umsetzung der „inkluisiven Lösung“ im Rahmen der SGB VIII-Reform ist ein stabiles kollegiales Miteinander innerhalb des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe. Ein gemeinsames Werteverständnis führt zu internem Zusammenhalt, was sich wiederum positiv auf das Außenverhältnis der Jugendhilfe, z.B. im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern oder Trägern, auswirkt. Auch auf geplante Gesetzesänderungen kann dann geschlossen reagiert werden. Um dieses Werteverständnis zu diskutieren und festzuschreiben, wird für das Jahr 2026 die Entwicklung eines gemeinsamen Leitbildes angestrebt. In bereichsübergreifenden Dienstversammlungen werden Werte wie Erreichbarkeit, Zuverlässigkeit oder Wertschätzung und deren konkrete Ausgestaltung im Alltag besprochen. Die Wertesammlung wurde in einer ersten Sitzung von den Mitarbeitenden selbst erarbeitet und priorisiert. Dieser Prozess wurde und wird von der Verfahrenslotsin methodisch vorbereitet, moderiert und im Rahmen der Organisationsentwicklung begleitet.

4. Fazit

Das Aufgabengebiet der Beratung nach §10b Absatz1 SGB VIII wurde im zweiten Jahr der Tätigkeit als Verfahrenslotsin ähnlich wie im ersten Jahr von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen. Inhaltlich fokussiert sich die Beratung besonders auf die Antragstellung von Leistungen der Eingliederungshilfe, die vom Jugendhilfeträger gewährt werden. Weiter sind die Teilhabe an Bildung in Kita und Schule ein wichtiges Themenfeld, wobei hier häufig die konkrete pädagogische Alltagsgestaltung thematisiert wurde. Sind angrenzende Systeme, wie die medizinische Diagnostik und die Gewährung von Therapien überlastet, gerät die Beratung der Verfahrenslotsin an Grenzen. Dennoch ist es wichtig sicherzustellen, dass Familien über das offene Beratungsangebot informiert sind und sie ermutigt werden, dies zu nutzen. Daher ist die regelmäßige Publikation von Terminen und Präsenz in Netzwerktreffen nicht zu vernachlässigen.

Die Aufgaben der Organisationsentwicklung nach §10b Absatz 2 SGB VIII nehmen den Großteil der Tätigkeit der Verfahrenslotsin ein. Hier konnte die fachliche Weiterbildung der Mitarbeitenden des Fachbereichs 7 im Feld Inklusion fortgesetzt werden, was dazu beiträgt, dass sich die Fachkräfte gegenüber der Gesetzesreform

des SGB VIII vorbereitet fühlen. Auch die Entwicklung eines gemeinsamen Werteverständnisses des Fachbereichs 7 trägt hierzu bei. Die erfolgreiche Auseinandersetzung mit einer inklusiven Haltung auf Führungskräfte-Ebene stärkt die Bedeutsamkeit des Themas über Fachbereichsgrenzen hinweg. Bis ein Gesetzesentwurf zur Reform des SGB VIII verabschiedet ist, sollte weiterhin die Fachlichkeit und Haltung zu Inklusion gestärkt werden.

In der Zwischenzeit können die Erfahrungen aus der Beratungstätigkeit und eine inklusive Haltung außerdem zur Unterstützung der Jugendhilfeplanung genutzt werden. Bereits seit 2025 steht die Verfahrenslotsin der Jugendhilfeplanung beratend zu Seite, um die Entwicklung der Rüsselsheimer Trägerlandschaft auch unter Gesichtspunkten der Inklusion zu betrachten und zu stärken.

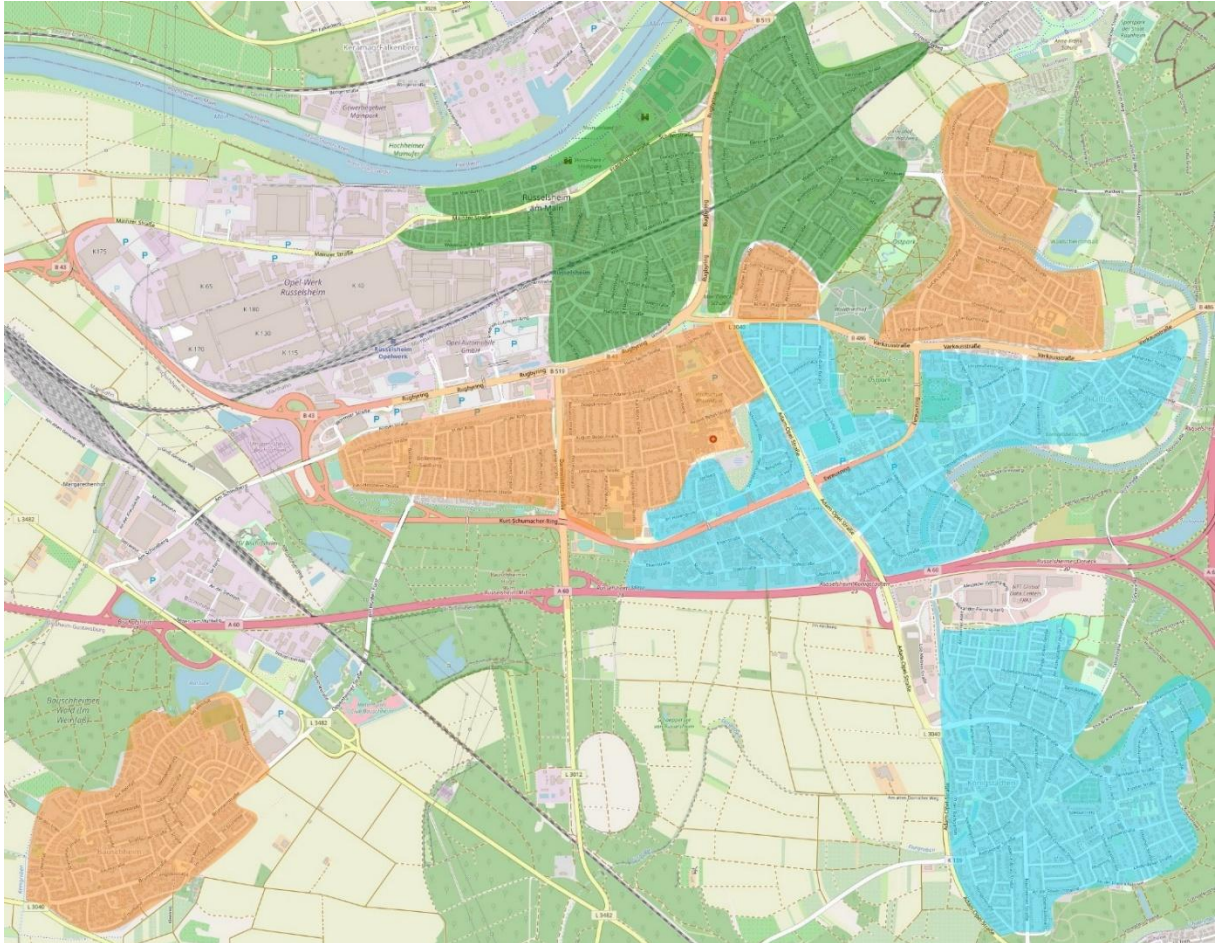
Im Gesetzgebungsprozess gibt es zum Zeitpunkt der Berichterstattung neue Entwicklungen. Ein Referentenentwurf zum ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG wurde vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegt.² Es ist offen, inwiefern an diesem Entwurf noch Änderungen vorgenommen werden und wann der Gesetzesentwurf das Gesetzgebungsverfahren schließlich durchlaufen wird.

² Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

5. Anhang

Anhang 1: Aufteilung der sozialräumlichen Bezirke in Rüsselsheim

grün: Bezirk I, orange: Bezirk II, blau: Bezirk III



Quellenverzeichnis

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG), BGBl, Nr. 29 vom 09. Juni 2021:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s1444.pdf#/text/bgbl121s1444.pdf?ts=1774533790837

Achtes Sozialgesetzbuch, §10b Verfahrenslotse: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_10b.html

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF): Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe:

https://dijuf.de/newsdetail?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=359&cHash=e4908d575b21783b406c131553aaa9bf (zuletzt aufgerufen am 26.03.2026)

Impressum

Herausgeber

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

www.ruesselsheim.de

kinder-undjugendhilfe@ruesselsheim.de

Tel: 06142 83-0

Fax: 06142 83-2700

Bildnachweis Titel: ©iStock/cienpies

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-47/26-31	
Datum	07.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.05.2026	beschließend
Ortsbeirat Bauschheim	28.05.2026	zur Kenntnis
Schulkommission	03.06.2026	zur Kenntnis
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	10.06.2026	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	zur Kenntnis

Betreff:

Entwicklung der Schulkindzahlen – Bericht zum Schulentwicklungsplan 2025-2030 der Stadt Rüsselsheim am Main Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme

Der Magistrat beschließt den Entwurf des Berichts zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den anliegenden Bericht zur Entwicklung der Schulkindzahlen zur Kenntnis. Dabei wird insbesondere festgestellt,

- dass die Entwicklung der Schulkindzahlen sowie die aktuellen Prognosen insgesamt weitgehend den Annahmen des Schulentwicklungsplans 2025–2030 entsprechen und weiterhin von steigenden Schulplatzbedarfen, insbesondere im Grundschul- und Gesamtschulbereich, auszugehen ist.
- dass im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, weiterhin hohe Schulkindzahlen zu verzeichnen sind. In Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern Groß-Gerau und der Stadt Kelsterbach wurde daher eine vorübergehende Erweiterung der Helen-Keller-Schule um bis zu vier Klassen zum Schuljahr 2027/2028 vereinbart.
- dass die dargestellten Entwicklungen insgesamt einen anhaltenden Bedarf an zusätzlichen Schulkapazitäten erkennen lassen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung des neuen Quartiers „Eselswiese“, für das die Planung einer Grundschule sowie perspektivisch auch einer weiterführenden Schule erforderlich ist.

Begründung:

Ziel

Ziel der Berichterstattung ist eine kompakte und transparente Darstellung der aktuellen Entwicklung der Schulkindzahlen sowie die frühzeitige Ableitung von Steuerungsbedarfen. Sie bildet die Grundlage für fundierte Entscheidungen und ggf. notwendige Anpassungen bestehender Beschlusslagen.

Zugleich dient der Bericht der kontinuierlichen Fortschreibung und operativen Steuerung des Schulentwicklungsplans 2025–2030. Schulentwicklung wird dabei als dynamischer Prozess verstanden, der eine regelmäßige Datenaktualisierung und Bewertung erfordert.

Ausgangslage

Die Stadt Rüsselsheim am Main ist Schulträger von zehn Grundschulen, drei Gesamtschulen, zwei Gymnasien sowie zwei Förderschulen und verantwortlich für ein bedarfsgerechtes sowie wohnortnahes Bildungsangebot einschließlich der erforderlichen Infrastruktur.

Die Berichterstattung ist als strategisches Steuerungsinstrument im Schulentwicklungsplan verankert. Sie stärkt die Handlungsfähigkeit des Schulträgers und unterstützt eine vorausschauende Infrastrukturplanung.

Beschlusshistorie

Der Schulentwicklungsplan 2025–2030 ([DS-663/21-26 1. Ergänzung](#)) wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2025 beschlossen.

Problem

Nach § 145 des Hessischen Schulgesetzes sind Schulentwicklungspläne für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben. Aufgrund dynamischer demografischer sowie städtebaulicher Entwicklungen können sich jedoch Abweichungen von den ursprünglichen Planannahmen ergeben.

Dies zeigt sich beispielsweise an der Helen-Keller-Schule, an der – in Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern Groß-Gerau und Kelsterbach – vorübergehend eine Erweiterung um vier Klassen erforderlich ist.

Oder darin, dass weiterhin ein anhaltender Bedarf an zusätzlichen Schulplatzkapazitäten festzustellen ist. Dieser Bedarf ist insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung des Quartiers auf der Eselswiese zu sehen und muss bei der Planung einer neuen Grundschule sowie einer weiterführenden Schule entsprechend berücksichtigt werden.

Ohne eine regelmäßige Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung besteht das Risiko, auf steigende oder veränderte Bedarfe nicht rechtzeitig reagieren zu können.

Lösung

Die Schulkindzahlen werden jährlich fortgeschrieben, analysiert und bewertet. Dies ermöglicht ein frühzeitiges Gegensteuern sowie eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Schulkapazitäten.

Anlagen:

Entwicklung der Schulkindzahlen – Bericht zum Schulentwicklungsplan 2025-2030 der Stadt
Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim am Main, 19.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Entwicklung der Schulkindzahlen – Bericht zum Schulentwicklungsplan 2025-2030 der Stadt Rüsselsheim a. M.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Fortschreibung der Schulkindzahlen – Methode, Datenbestand und Prognoseannahmen	2
Methodik für die Grundschulen	2
Sonderfälle bei der Berechnung – Vorklassen	2
Methodik für die weiterführenden Schulen	3
Sonderfälle bei der Berechnung – Intensivklassen und -kurse	3
Berücksichtigung von Wohnbauprojekten in der Schulkindprognose	5
Einzelschulbetrachtung – Grundschulen	6
Albrecht-Dürer-Schule	7
Eichrundschule	8
Georg-Büchner-Schule	10
Goetheschule	12
Grundschule Hasengrund	13
Grundschule Innenstadt	14
Grundschule Königstädten	16
Parkschule	17
Otto-Hahn-Schule	18
Schillerschule	19
Einzelschulbetrachtung – weiterführende Schulen	21
Gesamtschulen	22
Alexander-von-Humboldt-Schule	22
Gerhart-Hauptmann-Schule	24
Sophie-Opel-Schule	26
Gymnasien	27
Immanuel-Kant-Schule	27
Max-Planck-Schule	30
Einzelschulbetrachtung – Förderschulen	32
Borngrabenschule	32
Helen-Keller-Schule	34

Einleitung

Schulentwicklung wird nicht als punktuelle Aufgabe, sondern als kontinuierlicher Prozess verstanden und folgt dem Prinzip der Transparenz. Der vorliegende Bericht stellt die Entwicklung der Schulkindzahlen sowie den daraus resultierenden Bedarf an Schulraum und -kapazitäten dar. Auf der Grundlage des Schulentwicklungsplans (SEP) der Stadt Rüsselsheim 2025–2030 dient er als ergänzende fachliche Grundlage für anstehende Planungs- und Steuerungsentscheidungen.

Fortschreibung der Schulkindzahlen – Methode, Datenbestand und Prognoseannahmen

Die Fortschreibung der Schülerinnen- und Schülerzahlen in diesem Bericht basiert auf den Bevölkerungs- und Geburtenzahlen der relevanten Altersgruppen in den jeweiligen Grundschulbezirken sowie auf den berechneten Daten und Übergangsquoten der einzelnen Schulen auf der Basis vergangener Schuljahre. Datengrundlage für diese Fortschreibung sind Auswertungen aus dem Hessischen Statistischen Informationssystem (HESIS) zum Stichtag 1. November 2025.

Methodik für die Grundschulen

Für die Grundschulen wurde die Berechnungsmethodik des Schulentwicklungsplans 2025–2030 übernommen. Es wird eine Eingangsquote von 100 % angesetzt, das heißt, es wird von der Annahme ausgegangen, dass alle schulpflichtigen Kinder im Einzugsgebiet grundsätzlich einen Grundschulplatz erhalten. Schulorganisatorische Effekte (z. B. Rückstellungen in Vorklassen) sind dabei in einem bestimmten Rahmen berücksichtigt, da sie sich durch Einschulungen im Folgejahr weitgehend ausgleichen.

Für die Jahrgangsstufen 2 bis 4 werden durchschnittliche Übergangsquoten der vergangenen neun Jahre herangezogen. Auf diese Weise werden typische Veränderungen wie Wiederholungen sowie Zu- und Wegzüge in den Angaben für zukünftige Jahre berücksichtigt.

Sonderfälle bei der Berechnung – Vorklassen

Gemäß § 18 Abs. 2 HSchG können an Grund- und Förderschulen Vorklassen für schulpflichtige Kinder eingerichtet werden, die bei Schuleintritt noch nicht über den erforderlichen Entwicklungsstand verfügen, um erfolgreich am Unterricht der Primarstufe teilzunehmen. Diese Kinder werden in der Regel für die Dauer eines Jahres vom regulären Schulbesuch zurückgestellt.

Die Zahl und Standorte der Vorklassen werden im Schulentwicklungsplan bedarfsgerecht festgelegt; das Staatliche Schulamt entscheidet jährlich im Benehmen mit dem Schulträger über die konkrete Einrichtung. Eine Vorklasse wird in der Regel bei einer Mindestzahl von 10 und einer Höchstzahl von 20 Schülerinnen und Schülern gebildet.

Tabelle: Entwicklung von Vorklassen(kindern)							
	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Anzahl SuS	38	39	38	58	65	79	75
Anzahl Klassen	3	3	3	3	4	4	4

Da Kinder aus Vorklassen aus unterschiedlichen Schulbezirken stammen und nach einem Jahr in der Regel an ihre Regelschule zurückkehren, werden sie in den Einzelschulprognosen separat ausgewiesen. Sie werden jedoch in der Gesamtbetrachtung der Schulkindzahlen sowie der Standort- und Raumplanung berücksichtigt, um den tatsächlichen Raumbedarf realistisch abzubilden.

Methodik für die weiterführenden Schulen

Für die weiterführenden Schulen wurde die Berechnungsmethodik im Schulentwicklungsplan 2025–2030 gegenüber früheren Planungen angepasst. Auf die Anwendung einer festen Eingangsquote wird verzichtet. Stattdessen wird auf Grundlage der tatsächlichen Übergangsentscheidungen der vergangenen Jahre mit stabilen Anteilswerten in Bezug auf die verschiedenen Schulformen kalkuliert.

Die Auswertung der Übergänge von den Grundschulen zu den weiterführenden Schulen zeigt ein über mehrere Jahre hinweg konstantes Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler: Rund 55 % eines Jahrgangs wechseln an eine Gesamtschule, während etwa 45 % ein Gymnasium besuchen.

Innerhalb der Schulform Gymnasium wird von einer gleichmäßigen Verteilung auf die vorhandenen beiden Standorte ausgegangen. Für die Gesamtschulen erfolgt die Verteilung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufnahmekapazitäten der Schulen, wobei schulorganisatorische Rahmenbedingungen einbezogen werden.

Für die Fortschreibung der Schulkindzahlen in zukünftige Schuljahre werden für die Jahrgangsstufen oberhalb der Eingangsklasse durchschnittliche Übergangsquoten der vergangenen Jahre herangezogen. Auf diese Weise werden typische Veränderungen wie Schulformwechsel, Wiederholungen sowie Zu- und Wegzüge statistisch berücksichtigt.

Ergänzend weisen die weiterführenden Schulen darauf hin, dass die Zahl der Querversetzungen in den vergangenen Jahren zugenommen hat. Diese Entwicklung wird derzeit beobachtet und kann perspektivisch Auswirkungen auf die Schulkindzahlen in einzelnen Schulformen und Jahrgangsstufen haben.

Sonderfälle bei der Berechnung – Intensivklassen und -kurse

Intensivklassen (IK) und Intensivkurse gemäß § 50 VOGSV dienen der sprachlichen Förderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler mit geringen Deutschkenntnissen. Intensivklassen umfassen in der Regel 12 bis 16 Schülerinnen und Schüler und bereiten innerhalb von meist bis zu zwei Jahren auf den Übergang in eine Regelklasse vor¹. Intensivkurse richten sich an bereits in Regelklassen beschulte Schülerinnen und Schüler und umfassen zusätzliche Sprachförderung von mindestens acht Wochenstunden in Lerngruppen von in der Regel bis zu 12 Teilnehmenden.

¹ Aufgrund der dynamischen Situation können für Intensivklassen und -kurse leicht andere Teiler angesetzt werden – zuletzt für Intensivklassen: 12-20.

Tabelle: Entwicklung von Intensivklassen und -kursen an Schulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main								
			2023/24		2024/25		2025/26	
	GS / SEK	Schule	Klassen	Anzahl SuS	Klassen	Anzahl SuS	Klassen	Anzahl SuS
Intensivklassen	GS	Albrecht-Dürer-Schule	1	12	1	5		
	GS	Eichgrundschule	2	20	2	19	1	9
	GS	Georg-Büchner-Schule	1	18	1	10	1	12
	GS	GS Hasengrund	2	31	2	34	2	25
	GS	GS Innenstadt	1	18	1	10	1	14
	SEK	Alexander-von-Humboldt	3	50	3	44	2	23
	SEK	Gerhart-Hauptmann-Schule	3	57	3	47	2	35
	SEK	Immanuel-Kant-Schule	2	38	2	32	2	32
	SEK	Max-Planck-Gymnasium	1	15	1	19	1	15
	SEK	Sophie-Opel-Schule	3	54	3	41	3	29
Intensivkurse	GS	Albrecht-Dürer-Schule						8
	GS	Goetheschule		16		12		5
	GS	GS Königstädten		26		30		17
	GS	Otto-Hahn-Schule		3		3		3
	GS	Parkschule		12		4		12
	GS	Schillerschule		12		8		5
SUMME von SuS in Intensivklassen				313		261		194
SUMME von SuS in Intensivkursen				69		57		50

Die Einrichtung von Intensivklassen und -kursen wird durch den Schulträger Rüsselsheim in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt regelmäßig erhoben. Aktuell ist dabei eine rückläufige Entwicklung sowohl der Schulkindzahlen als auch der gebildeten Lerngruppen festzustellen. Diese Entwicklung ist jedoch stark von der jeweiligen weltpolitischen Lage abhängig und kann sich daher auch kurzfristig wieder verändern.

Intensivklassen werden – wie bereits im Schulentwicklungsplan 2025–2030 – nicht in der Einzelschulbetrachtung ausgewiesen, sondern gesondert dargestellt und nur in die Gesamtbetrachtung der Grund- und weiterführenden Schulen einbezogen. Der Schulträger steht hierzu im Austausch mit dem Staatlichen Schulamt, um Schullaufbahnen und Übergänge künftig besser nachvollziehen zu können.

Berücksichtigung von Wohnbauprojekten in der Schulkindprognose

Im Schulentwicklungsplan 2025–2030 wurde davon ausgegangen, dass neu entstehende Wohnungen zunächst überwiegend von Familien mit jüngeren Kindern bezogen werden. Daraus wurde ein stärkerer Anstieg in den Grundschuljahrgängen sowie ein zeitlich versetzter Effekt in den weiterführenden Schulen für betroffene Grundschulbezirke abgeleitet.

Das Hessische Kultusministerium (HMKb) empfiehlt, die Auswirkungen neuer Wohnbaugelände gleichmäßiger auf die Jahrgangsstufen und Schulformen zu verteilen. Hintergrund ist die in vielen Kommunen übliche Praxis, die Effekte pauschal auf alle Jahrgänge anzuwenden.

Im vorliegenden Zwischenbericht erfolgt eine Annäherung an diese Empfehlung. Künftig wird angenommen, dass sich die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler aus Neubaugebieten zu etwa zwei Dritteln auf die Grundschulen und zu etwa einem Drittel auf die weiterführenden Schulen verteilen.

Grundlage der Berechnung bildet die sogenannte Diesterwegsche Formel, ein in der Schulentwicklungsplanung etabliertes Näherungsverfahren. Dabei wird die zu erwartende Schulkindzahl aus der Anzahl der Wohneinheiten und einer schulstufenspezifischen Schülerquote abgeleitet. Für die vorliegende Prognose werden – unter Berücksichtigung eines familienorientierten Zuschlags – folgende Orientierungswerte zugrunde gelegt:

- Grundschule: ca. 0,35 Schülerinnen und Schüler je Wohneinheit
- Sekundarstufe I: ca. 0,20 Schülerinnen und Schüler je Wohneinheit

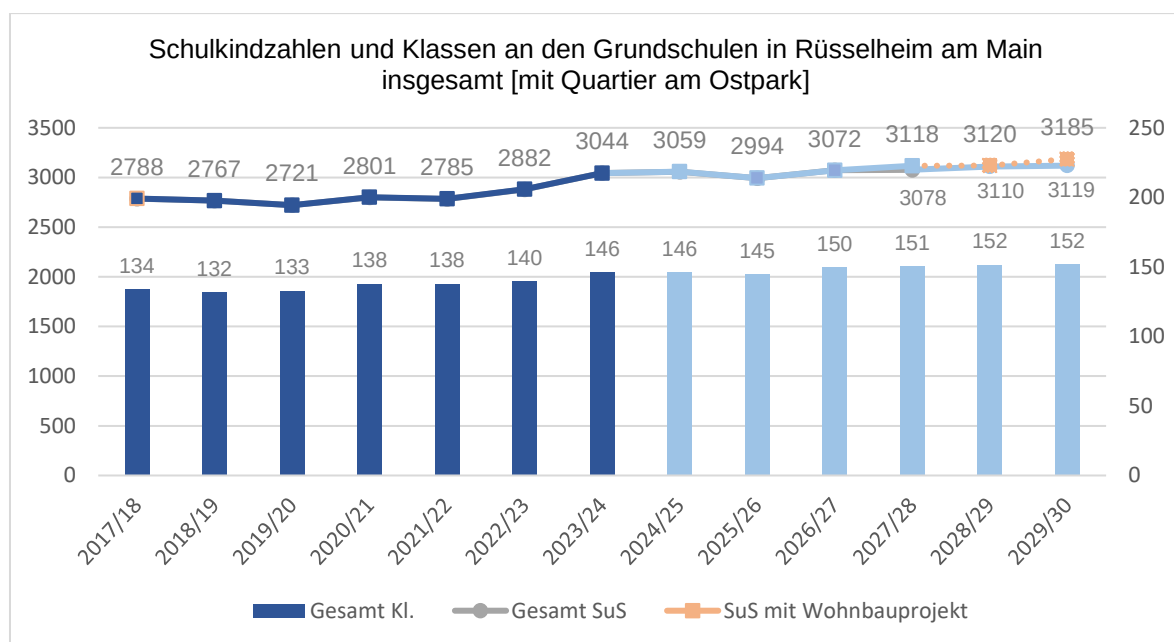
Am Beispiel des Quartiers am Ostpark (mit zunächst 113 Wohneinheiten in 2027) ergibt sich folgende überschlägige Berechnung:

Schulstufe	Quote (SuS / WE)	Wohneinheiten (WE)	SuS gesamt	Jahrgänge	SuS pro Jahrgang
Grundschule (Kl. 1–4)	0,35	113	≈ 40	4	10 SuS
Sek. I (Kl. 5–10)	0,20	113	≈ 23	6	pro Gesamtschulen (55%): 4-5 SuS pro Gymnasien (45%): 5-6 SuS

Die so ermittelten Werte werden anteilig in die Prognosen der Grundschule Hasengrund und der weiterführenden Schulen (Sek I) einbezogen. Die tatsächliche Entwicklung hängt allerdings maßgeblich vom Baufortschritt und den realen Zuzugsstrukturen ab. Insbesondere ist derzeit noch offen, ob weitere Bauabschnitte (mit insgesamt bis zu 300 weiteren Wohneinheiten) innerhalb des Prognosezeitraums im Quartier am Ostpark realisiert werden. Die Annahmen werden daher im Rahmen der jährlichen Fortschreibungen überprüft und mit den tatsächlichen Entwicklungen – insbesondere nach dem Erstbezug ab dem Schuljahr 2027/28 – abgeglichen und bei Bedarf angepasst.

Einzelschulbetrachtung – Grundschulen

Bevor die Grundschulen im Einzelnen betrachtet werden, lässt sich zusammenfassend vorausschicken, dass die aktuellen Schulkindzahlen (Stand 01.11.2025) insgesamt weitgehend den Prognosen des Schulentwicklungsplans (SEP) entsprechen. Die dort getroffenen Annahmen bestätigen sich in der Praxis. Insbesondere zeigen sich weiterhin stabile bis leicht steigende Schulkindzahlen, punktuelle Engpässe bei Klassenräumen sowie ein wachsender Bedarf an Ganztagsangeboten. Vor diesem Hintergrund sind die im SEP beschlossenen Maßnahmen weiterhin konsequent zu verfolgen und umzusetzen.



Albrecht-Dürer-Schule

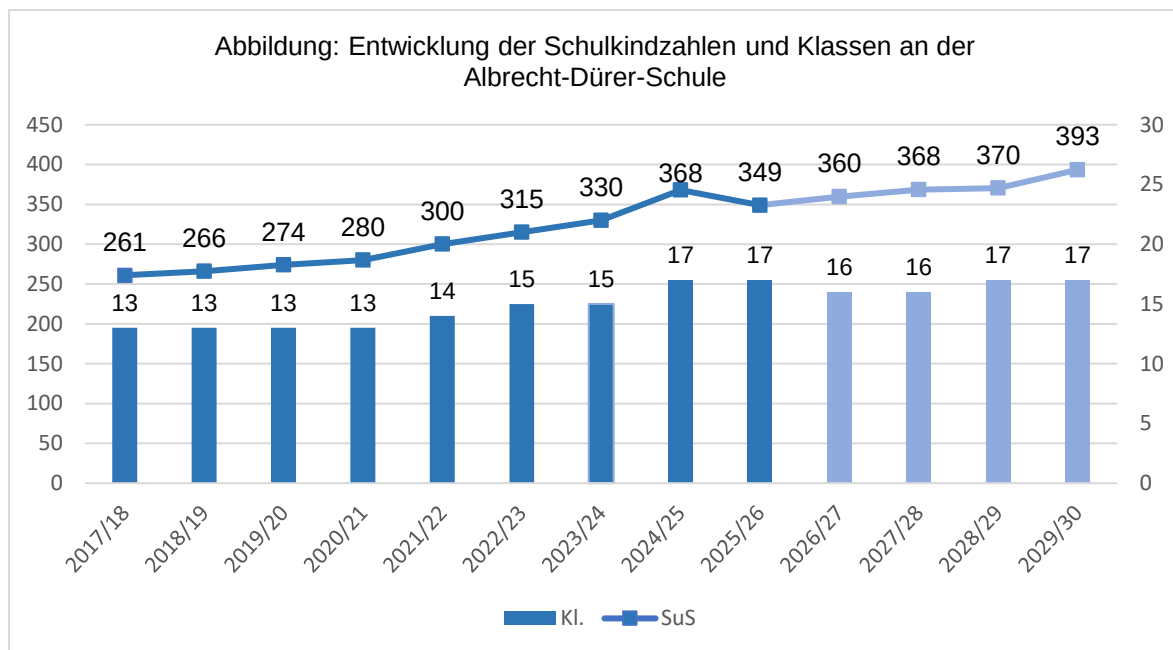
Die Albrecht-Dürer-Schule ist eine vierzügige Grundschule, die sich nach aktueller Fortschreibung langsamer als erwartet entwickelt. Der Übergang zu einer Fünfzügigkeit erfolgt später. Während im SEP bereits für das Schuljahr 2027/28 von bis zu 19 Klassen (zzgl. einer Intensivklasse) ausgegangen wurde, wird dieser Umfang nach aktueller Einschätzung erst nach dem Schuljahr 2029/30 erreicht.

Die derzeit leicht verzögerte Entwicklung ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die tatsächliche Eingangsquote nicht durchgängig bei 100 % liegt. Zudem liegt die Zahl der bereits geborenen und damit künftig zu erwartenden Schülerinnen und Schüler aktuell unter den im Schulentwicklungsplan zugrunde gelegten Daten. Dies deutet auf Veränderungen im Schulbezirk, insbesondere durch Wegzüge, hin.

Gleichzeitig bewegen sich die Schulkindzahlen in einzelnen Jahrgängen bereits sehr nahe am jeweiligen Klassenteiler (Beispiel sind die vierte Klasse im Schuljahr 2027/2028 und die zweite Klasse im Schuljahr 2028/2029), sodass bei weiterem Zuwachs zusätzliche Klassenräume benötigt würden (Richtwert: 25 Kinder pro Klasse gemäß Klassengrößenverordnung). Auch aus diesem Grund besteht weiterhin die Anforderung, die Schule perspektivisch auf eine Kapazität von fünf Zügen pro Jahrgang sowie die entsprechenden Ganztagskapazitäten auszubauen.

Tabelle: Entwicklung der Schulkindzahlen an der Albrecht-Dürer-Schule												
			1		2		3		4		Gesamt	
Schuljahr	SuS*	EQ	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	82	76,8	63	3	56	3	78	4	64	3	261	13
2018/19	74	89,2	66	3	66	3	56	3	78	4	266	13
2019/20	91	90,1	82	4	66	3	68	3	58	3	274	13
2020/21	79	75,9	60	3	83	4	64	3	73	3	280	13
2021/22	100	87,0	87	4	64	3	85	4	64	3	300	14
2022/23	98	85,7	84	4	86	4	62	3	83	4	315	15
2023/24	103	92,2	95	4	90	4	86	4	59	3	330	15
2024/25	114	100,0	104	5	93	4	88	4	83	4	368	17
2025/26	88	100,0	77	4	101	5	89	4	82	4	349	17
2026/27	93	100,0	93	4	78	4	100	4	88	4	360	16
2027/28	97	100,0	97	4	95	4	78	4	99	4	368	16
2028/29	101	100,0	101	5	99	4	94	4	77	4	370	17
2029/30	100	100,0	100	4	103	5	98	4	93	4	393	17

Hinzukommt ein Intensivkurs mit bis zu 12 SuS im Schuljahr; d.h. entsprechend zusätzlichem Raumbedarf je nach schulischer Organisation.



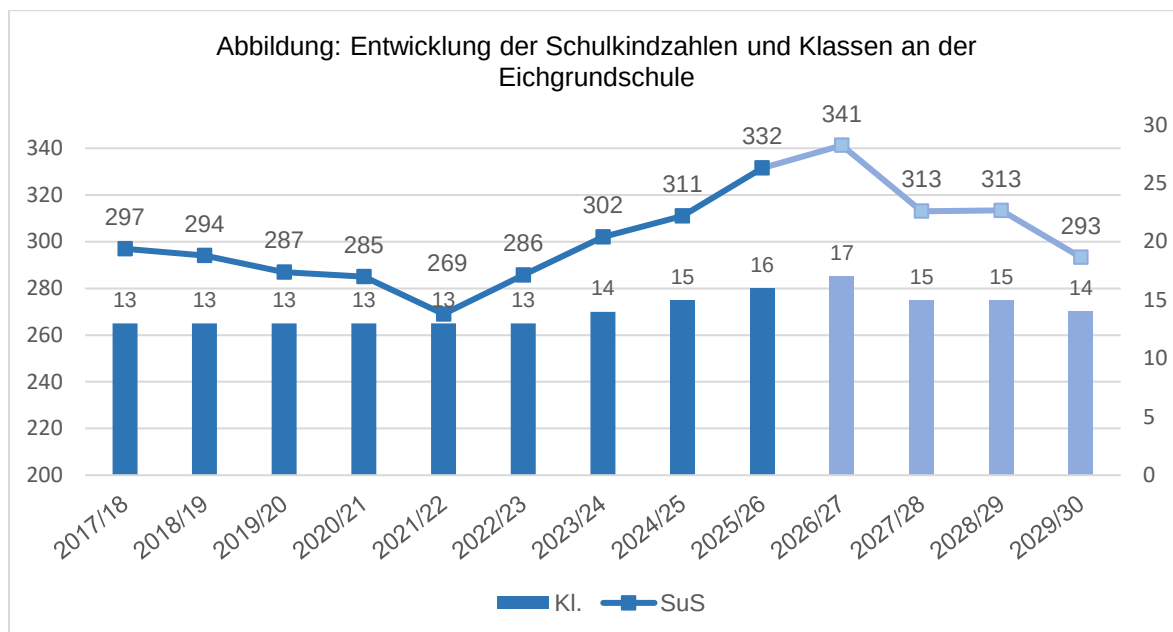
Eichgrundschule

Die Eichgrundschule hat sich – je nach Geburtenstärke – von einer dreizügigen Schule (mit Eingangsstufe) zu einer vierzügigen Grundschule entwickelt. Diese Entwicklung wurde bereits im Schulentwicklungsplan festgestellt und bei der Planung eines Erweiterungsbaus einschließlich des bedarfsgerechten Ausbaus des Ganztagsbereichs inklusive zusätzlicher Mensakapazitäten berücksichtigt (DS-818/21-26).

Dabei ist zu beachten, dass sich die Klassenstufe 2 im Schuljahr 2027/28 sowie in den darauffolgenden Schuljahren jeweils nahe am Klassenteiler bewegt und bei weiterem leichtem Zuwachs ein Übergang zu einem vierten Zug zu erwarten ist.

Tabelle: Entwicklung der Schulkindzahlen an der Eichgrundschule																
			E1		E2		1		2		3		4		Gesamt	
Schuljahr	SuS*	EQ	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	63	77,8	21	1	24	1	49	2	59	3	73	3	71	3	297	13
2018/19	55	85,5	20	1	22	1	47	2	74	3	59	3	72	3	294	13
2019/20	42	119	18	1	22	1	47	2	69	3	71	3	60	3	287	13
2020/21	51	88	15	1	19	1	45	2	68	3	67	3	71	3	285	13
2021/22	57	98	16	1	15	1	46	2	63	3	65	3	64	3	269	13
2022/23	57	102	22	1	19	1	50	2	61	3	66	3	68	3	286	13
2023/24	72	96	18	1	23	1	66	3	67	3	62	3	66	3	302	14
2024/25	70	100	22	1	17	1	57	3	88	4	66	3	61	3	311	15
2025/26	64	100	20	1	22	1	58	3	78	4	90	4	64	3	332	16
2026/27	60	100	20	1	21	1	53	3	80	4	78	4	90	4	341	17
2027/28	53	100	20	1	16	1	47	2	74	3	80	4	77	4	313	15
2028/29	66	100	20	1	20	1	58	3	63	3	73	3	79	4	313	15
2029/30	51	100	20	1	15	1	45	2	78	4	62	3	73	3	293	14

Hinzukommt eine Intensivklasse mit bis zu 16 SuS pro Schuljahr.

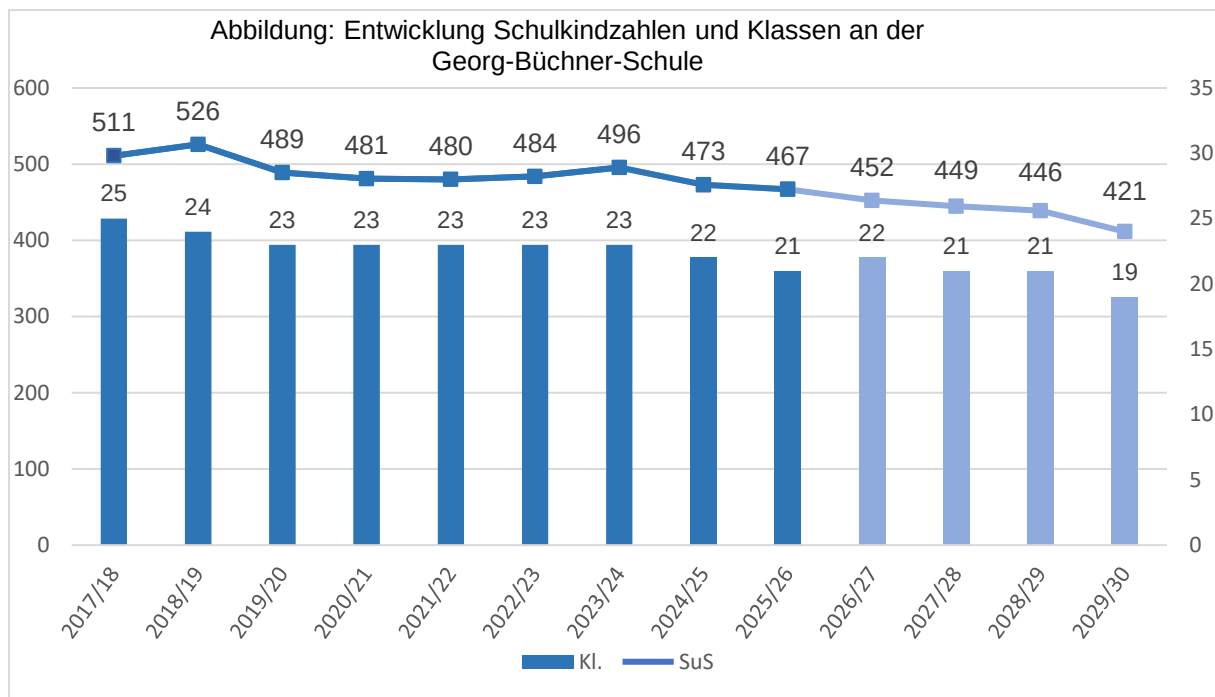


Georg-Büchner-Schule

Die Georg-Büchner-Schule ist eine fünfzügige Grundschule mit Eingangsstufe. Es bestätigen sich die bisherigen Annahmen des Schulentwicklungsplans: Die Schulkindzahlen sind in den kommenden Schuljahren rückläufig, was insbesondere auf zum Teil schwächere Geburtsjahrgänge im Einzugsgebiet zurückzuführen ist. Da erfahrungsgemäß Generationenwechsel zyklisch verlaufen und die Eingangsstufen zudem einen höheren Klassenraumbedarf mit sich bringen, wurde im Schulentwicklungsplan empfohlen, die GBS im Hinblick auf den erforderlichen Sanierungs- und Erweiterungsbau perspektivisch weiterhin fünfzügig zu betrachten.

Tabelle: Entwicklung der SuS-Zahlen an der Georg-Büchner-Schule																
			E1		E2		1		2		3		4		Gesamt	
Schuljahr	SuS*	EQ	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	125	63,2	30	2	35	2	79	3	114	5	125	6	106	5	511	25
2018/19	106	71,7	41	2	39	2	76	3	114	5	114	5	128	6	526	24
2019/20	96	62,5	43	2	38	2	54	3	113	5	117	5	111	5	489	23
2020/21	101	65	41	2	45	2	53	3	96	5	116	5	118	5	481	23
2021/22	118	66	40	2	45	2	68	3	105	5	101	5	108	5	480	23
2022/23	126	54	34	2	49	2	69	3	110	5	102	5	98	5	484	23
2023/24	121	65	37	2	47	2	60	3	122	5	110	5	104	5	496	23
2024/25	107	100	38	2	44	2	55	3	107	5	116	5	113	5	473	22
2025/26	124	100	25	1	48	2	63	3	103	5	109	5	119	5	467	21
2026/27	89	100	37	2	35	2	55	3	113	5	104	5	109	5	452	22
2027/28	110	100	37	2	43	2	60	3	92	4	114	5	103	5	449	21
2028/29	106	100	37	2	42	2	57	3	105	5	92	4	113	5	446	21
2029/30	93	100	37	2	37	2	49	2	100	4	106	5	92	4	421	19

Hinzukommt eine Vorklasse mit bis zu 20 SuS und eine Intensivklasse mit bis zu 16 SuS pro Schuljahr.



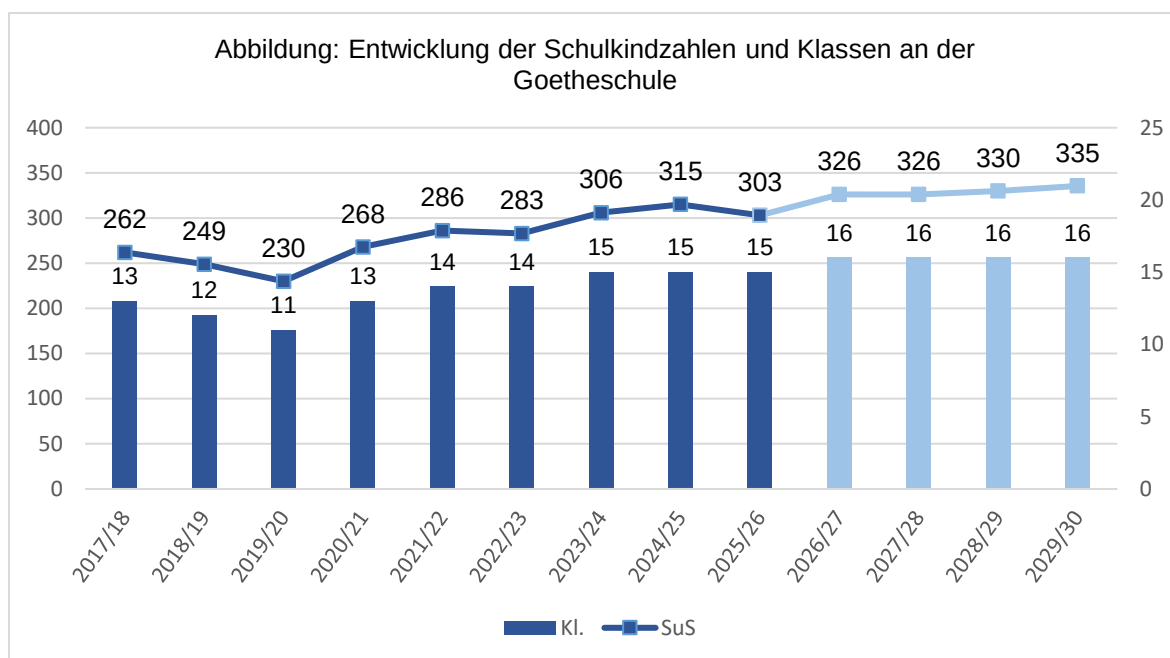
Goetheschule

Die Goetheschule hat sich von einer ehemals dreizügigen zu einer vierzügigen Grundschule entwickelt. Bereits im Schulentwicklungsplan (SEP) wurde diese Entwicklung auf einen Generationenwechsel im Berliner Viertel zurückgeführt, der sich in steigenden Schulkindzahlen widerspiegelt. Allerdings zeigt sich, dass die Klassenstärken teilweise nahe am Klassenteiler liegen (bspw. im Schuljahr 2026/27 in den Jahrgangsstufen 2 und 4/ Richtwert: 25 Kinder pro Klasse gemäß Klassengrößenverordnung). Das heißt, der Raumbedarf kann in einzelnen Fällen doch geringer ausfallen als derzeit prognostiziert.

Insgesamt wird deutlich, dass mit dem kontinuierlichen Anstieg der Schulkindzahlen auch der Bedarf an ganztägigen Betreuungsangeboten wächst. In diesem Zusammenhang ist eine Erweiterung des Mensa- und Ganztagsangebots erforderlich (siehe hierzu DS-753/21-26 – Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder 2025/2026).

Tabelle: Entwicklung der Schulkindzahlen an der Goetheschule												
			1		2		3		4		Gesamt	
Schuljahr	SuS*	EQ	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	76	88	67	3	54	3	66	3	63	3	262	13
2018/19	72	93	66	3	63	3	54	3	66	3	249	12
2019/20	71	87	55	3	65	3	61	3	49	2	230	11
2020/21	86	97	83	4	56	3	66	3	63	3	268	13
2021/22	92	92	88	4	79	4	57	3	62	3	286	14
2022/23	80	79	63	3	83	4	77	4	60	3	283	14
2023/24	94	88	82	4	60	3	84	4	80	4	306	15
2024/25	97	100	92	4	81	4	60	3	82	4	315	15
2025/26	79	100	80	4	84	4	77	4	62	3	303	15
2026/27	89	100	89	4	77	4	83	4	77	4	326	16
2027/28	81	100	81	4	86	4	76	4	83	4	326	16
2028/29	91	100	91	4	78	4	85	4	76	4	330	16
2029/30	86	100	86	4	87	4	77	4	85	4	335	16

Hinzukommt eine Vorklasse mit bis zu 20 SuS und ein Intensivkurs mit bis zu 12 SuS pro Schuljahr; d.h. entsprechend zusätzlichem Raumbedarf je nach schulischer Organisation.



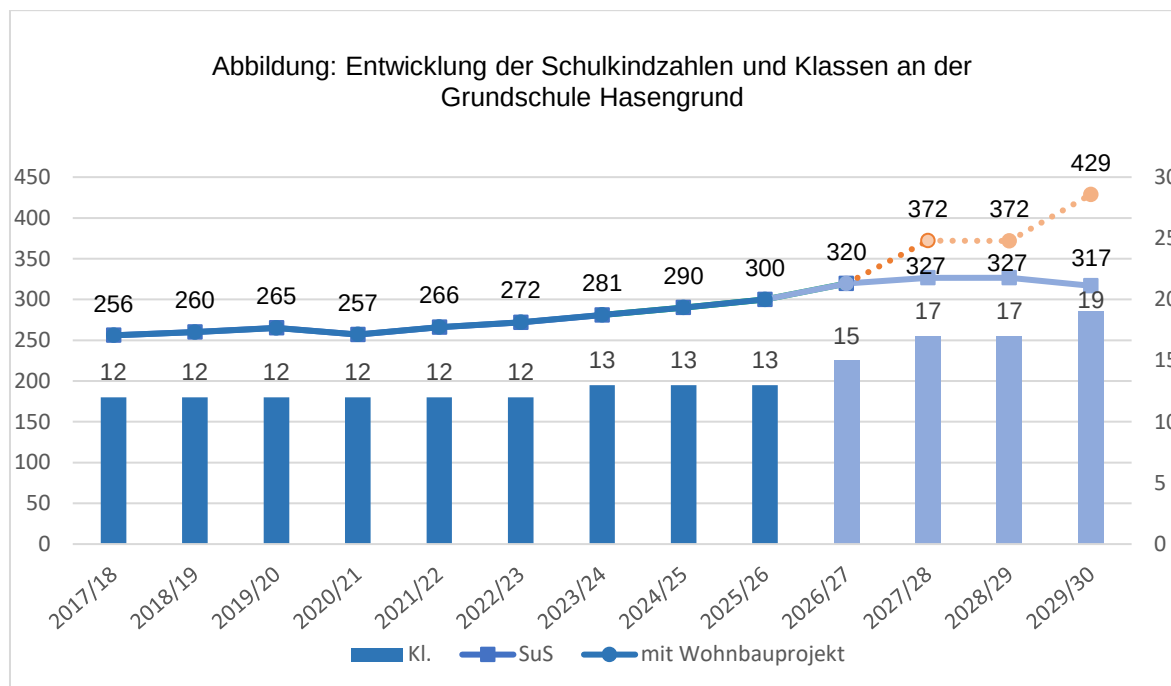
Grundschule Hasengrund

Die Grundschule Hasengrund ist eine Grundschule mit flexiblem Schulanfang, die sich aufgrund der dynamischen Entwicklung im Einzugsgebiet von einer ehemals dreizügigen zu einer vierzügigen Schule entwickelt hat. Insbesondere vor dem Hintergrund eines Generationenwechsels im Quartier sowie des geplanten Wohnbauprojektes („Quartier am Ostpark“) ist weiterhin mit steigenden Schulkindzahlen zu rechnen. Im Schulentwicklungsplan wird daher empfohlen, die Schule dauerhaft für eine Vierzügigkeit auszubauen und die räumlichen Kapazitäten unter Einbeziehung des Ganztags- und Mensaangebots zu erweitern.

Im Zeitraum 2022 bis Ostern 2026 wurde eine Brandsanierung des Bestandsgebäudes durchgeführt. Die Grundschule kehrt nun in die entsprechend hergerichteten Räumlichkeiten zurück.

Tabelle: Entwicklung der Schulkindzahlen an der Grundschule Hasengrund												
			Flex 1		Flex 2		3		4		Gesamt	
Schuljahr	SuS*	EQ	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	62	94	58	1	69	5	64	3	65	3	256	12
2018/19	59	95	56	2	79	4	60	3	65	3	260	12
2019/20	70	91	64	2	76	4	65	3	60	3	265	12
2020/21	55	85	47	3	90	3	60	3	60	3	257	12
2021/22	64	92	59	2	70	4	72	3	65	3	266	12
2022/23	73	84	61	2	70	4	66	3	75	3	272	12
2023/24	93	87	66	1	84	6	63	3	68	3	281	13
2024/25	88	100	67	3	86	4	72	3	65	3	290	13
2025/26	89	100	75	3	94	4	64	3	67	3	300	13
2026/27	97	100	85	4	91	4	79	4	64	3	319	15
2027/28	79	100	70	3	126	6	87	4	90	4	372	17
2028/29	96	100	83	4	96	4	106	5	87	4	372	17
2029/30	82	100	87	4	127	6	94	4	120	5	429	19

Hinzukommen zwei Intensivklassen mit bis zu 16 SuS pro Klasse und Schuljahr.



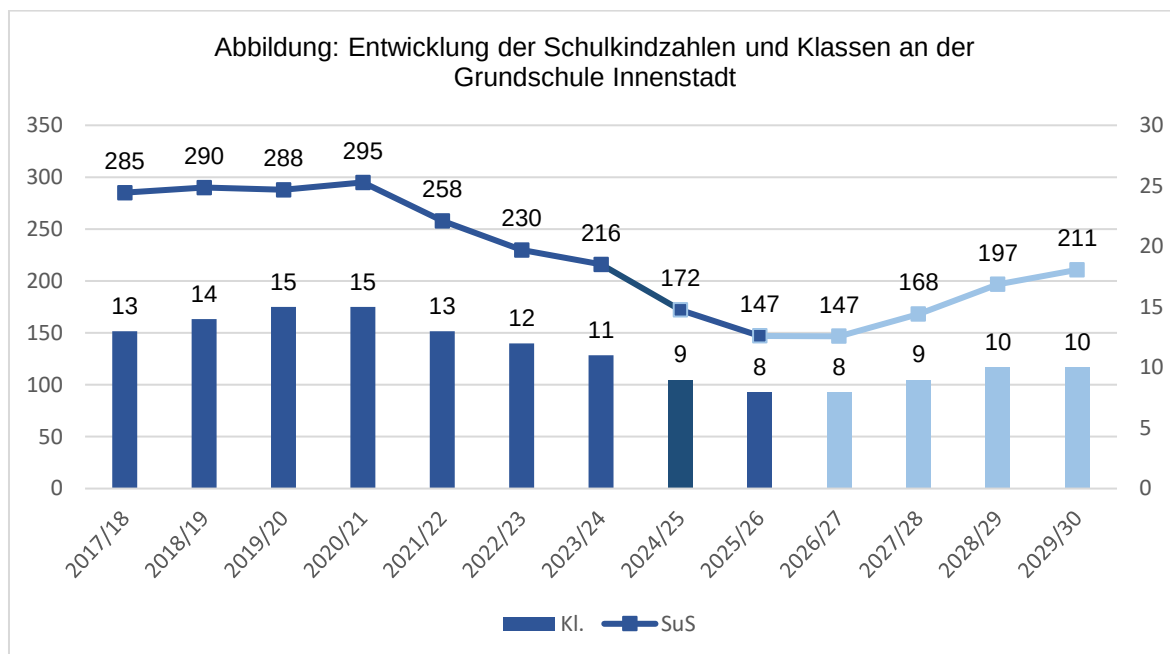
Vgl. hierzu Kapitel „Berücksichtigung von Wohnbauprojekten in der Schulkindprognose“.

Grundschule Innenstadt

Die Grundschule Innenstadt hat sich seit der Neugründung der Grundschule Parkscheule zu einer stabilen, zwei- bis zweieinhalbzügigen Grundschule entwickelt. Die Schulkindzahlen und Prognosen im Schulentwicklungsplan stimmen weitgehend mit der dieser aktuellen Fortschreibung überein.

Tabelle: Entwicklung der Schulkindzahlen an der Grundschule Innenstadt												
			1		2		3		4		Gesamt	
Schuljahr	SuS	EQ	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	82	94	77	3	61	3	53	3	79	3	285	13
2018/19	86	88	76	4	78	3	62	3	60	3	290	14
2019/20	64	88	56	3	77	4	80	4	61	3	288	15
2020/21	87	83	72	3	54	3	74	4	80	4	295	15
2021/22	68	79	54	3	63	3	58	3	69	3	258	13
2022/23	47	67	31	2	58	3	67	3	55	3	230	12
2023/24	40	100	35	2	35	2	63	3	66	3	216	11
2024/25	52	100	38	2	35	2	37	2	62	3	172	9
2025/26	30	100	34	2	36	2	36	2	41	2	147	8
2026/27	39	100	39	2	34	2	37	2	36	2	147	8
2027/28	56	100	56	3	39	2	35	2	37	2	168	9
2028/29	64	100	64	3	57	3	41	2	36	2	197	10
2029/30	47	100	47	2	65	3	58	3	41	2	211	10

Hinzukommt eine Vorklasse mit bis zu 20 SuS und eine Intensivklasse mit bis zu 16 SuS pro Schuljahr.



Grundschule Königstädten

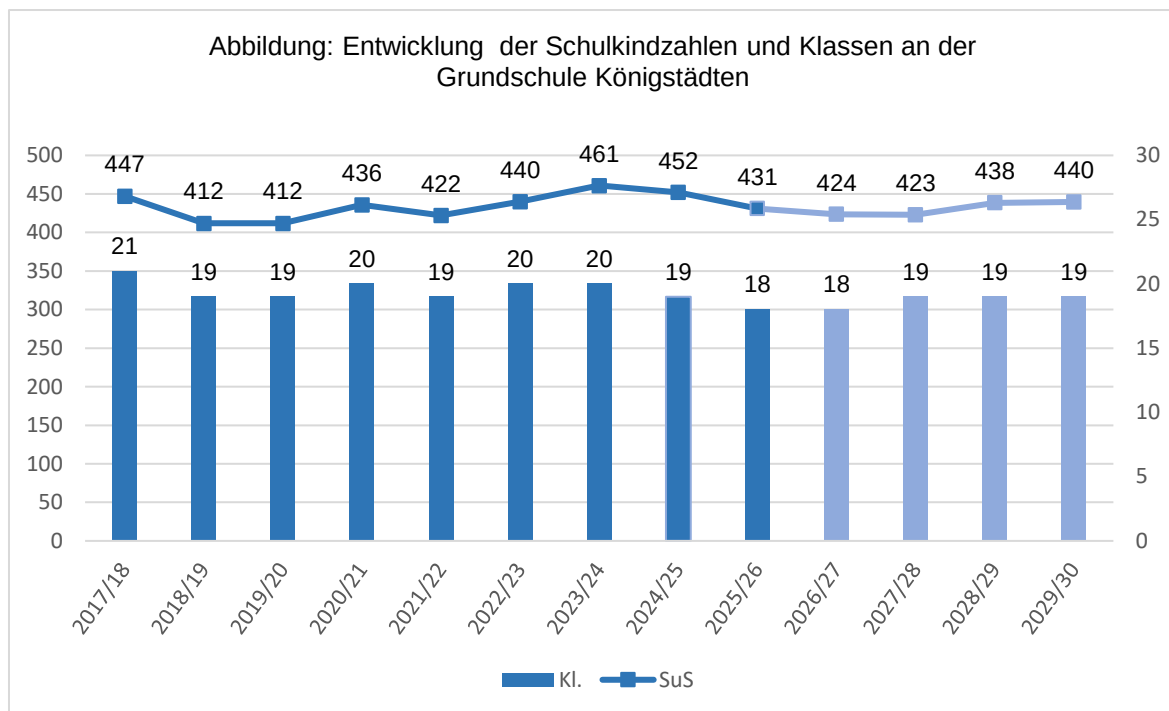
Die Grundschule Königstädten ist eine fünfzügige Grundschule, deren Schulkindzahlen sich – entsprechend der Prognose im Schulentwicklungsplan (SEP) – insgesamt stabil entwickeln.

Die infolge eines Wasserschadens im Jahr 2024 erforderlich gewordene Sanierung des Untergeschosses wurde im Oktober 2025 abgeschlossen. Die betroffenen Räume (zwei Mensaräume, zwei Ganztagsräume sowie ein Ganztagsbüro) konnten der schulischen Nutzung wieder übergeben werden.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird das Betreuungsangebot an der Grundschule Königstädten im Rahmen des ‚Pakts für den Ganztag‘ erweitert. Die bisherigen Hortplätze an der Kita Auerbacher Straße und an der Gerhart-Hauptmann-Schule entfallen und werden in das schulische Ganztagsangebot integriert. Die Räume der ehemaligen Kita Auerbacher Straße werden künftig für den Schul- und Ganztagsbetrieb genutzt (DS-880/21-26).

Tabelle: Entwicklung der Schulkindzahlen an der Grundschule Königstädten												
			1		2		3		4		Gesamt	
Schuljahr	SuS*	EQ	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	96	88	84	4	102	5	113	5	118	5	447	21
2018/19	97	95	92	4	106	5	95	4	109	5	412	19
2019/20	100	107	107	5	105	5	105	5	95	4	412	19
2020/21	110	98	108	5	112	5	109	5	107	5	436	20
2021/22	101	98	99	4	104	5	108	5	111	5	422	19
2022/23	114	104	119	5	107	5	107	5	107	5	440	20
2023/24	119	102	117	5	122	5	109	5	113	5	461	20
2024/25	101	100	101	4	115	5	125	5	111	5	452	19
2025/26	92	100	92	4	98	4	114	5	127	5	431	18
2026/27	113	100	113	5	95	4	100	4	116	5	424	18
2027/28	109	100	109	5	116	5	96	4	102	5	423	19
2028/29	110	100	110	5	112	5	118	5	98	4	438	19
2029/30	92	100	92	4	113	5	114	5	121	5	440	19

Hinzukommen zwei Intensivkurse mit bis zu 12 SuS pro Kurs und Schuljahr; d.h. entsprechenden zusätzlichen Raumbedarfen je nach schulischer Organisation.

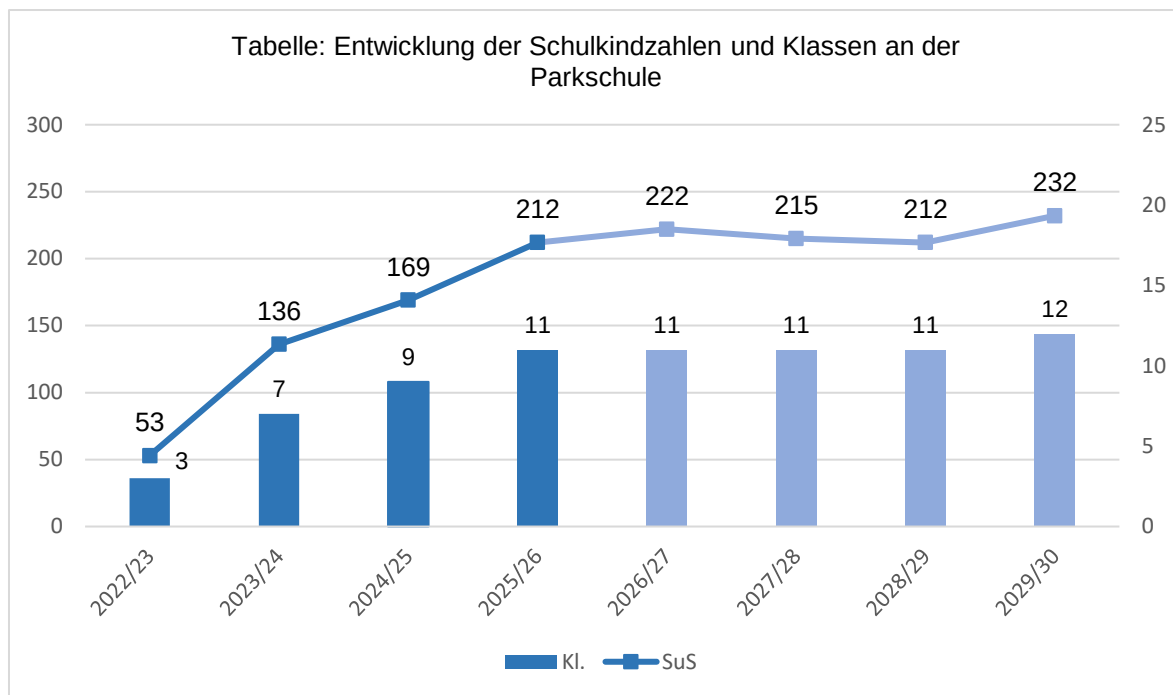


Parkschule

Die im Schuljahr 2022/23 gegründete Grundschule Parkschule ist mit dem Aufbau der Jahrgangsstufen sukzessive von den unteren Jahrgängen aufwärts gewachsen. Im Schuljahr 2025/26 wurde der vierte erste Jahrgang eingeschult. Die Schule befindet sich weiterhin in der Um- und Neubauphase.

Tabelle: Entwicklung der Schulkindzahlen an der Parkschule												
			1		2		3		4		Gesamt	
Schuljahr	SuS*	EQ	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2022/23	53	100	53	3							53	3
2023/24	67	91	61	3	58	3					136	7
2024/25	60	100	53	3	64	3	52	3			169	9
2025/26	48	100	35	2	55	3	67	3	55	3	212	11
2026/27	65	100	65	3	35	2	55	3	67	3	222	11
2027/28	60	100	60	3	65	3	35	2	55	3	215	11
2028/29	52	100	52	3	60	3	65	3	35	2	212	11
2029/30	55	100	55	3	52	3	60	3	65	3	232	12

Hinzukommt ein Intensivkurs mit bis zu 12 SuS im Schuljahr; d.h. entsprechend zusätzlichem Raumbedarf je nach schulischer Organisation.

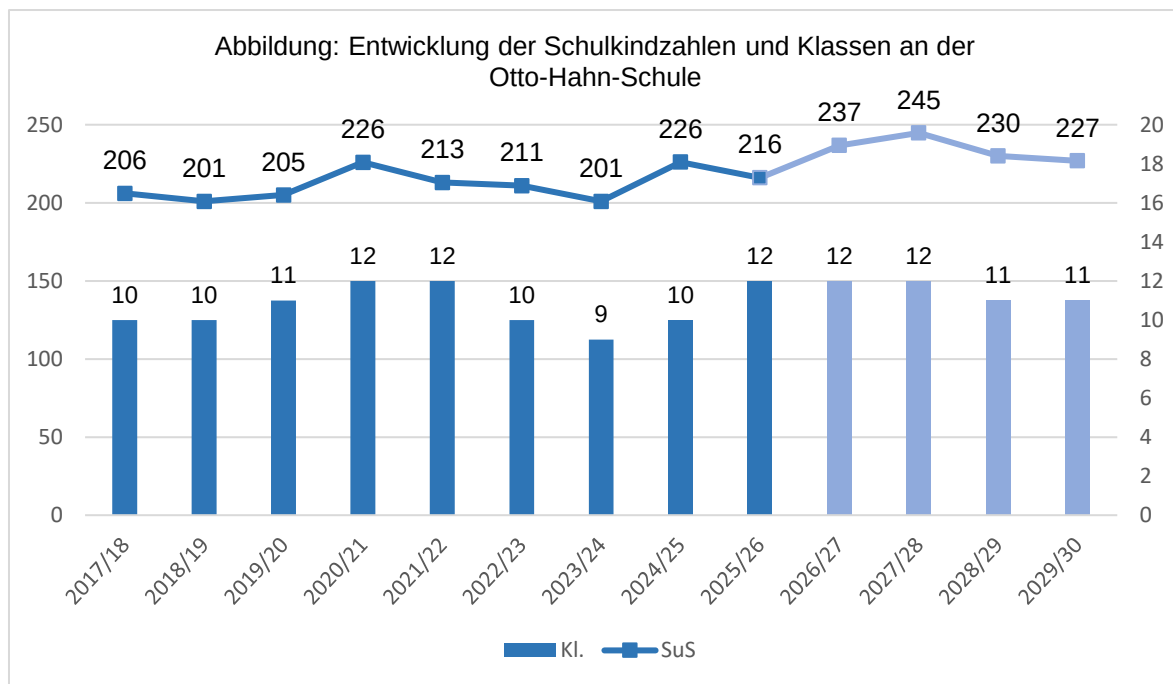


Otto-Hahn-Schule

Die Otto-Hahn-Schule war bis einschließlich des Schuljahres 2024/25 eine zweieinhalbzügige Grundschule, für die im Schulentwicklungsplan (SEP) eine stabile Zahl an Schulkindern und Klassen angenommen wurde. Diese Annahme bestätigt sich jedoch nicht vollständig: In diesem Schulbezirk ist ein Zuwachs an Kindern insbesondere im ersten Schuljahr zu verzeichnen, sodass nun eine Dreizügigkeit besteht. Räumlich lässt sich der Bedarf an Klassenräumen abdecken.

Tabelle: Entwicklung der Schulkindzahlen an der Otto-Hahn-Schule												
			1		2		3		4		Gesamt	
Schuljahr	SuS*	EQ	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	65	92	60	3	36	2	47	2	63	3	206	10
2018/19	60	98	59	3	60	3	37	2	45	2	201	10
2019/20	54	94	52	3	56	3	60	3	37	2	205	11
2020/21	66	86	57	3	53	3	57	3	59	3	226	12
2021/22	54	86	57	3	52	3	50	3	54	3	213	12
2022/23	58	86	50	2	58	3	49	2	54	3	211	10
2023/24	53	89	47	2	50	2	60	3	44	2	201	9
2024/25	63	100	58	3	52	2	51	2	65	3	226	10
2025/26	53	100	54	3	60	3	51	3	51	3	216	12
2026/27	72	100	72	3	54	3	60	3	51	3	237	12
2027/28	59	100	59	3	72	3	54	3	59	3	245	12
2028/29	45	100	45	2	59	3	72	3	54	3	230	11
2029/30	51	100	51	3	45	2	59	3	72	3	227	11

Hinzukommt ein Intensivkurs mit bis zu 12 SuS im Schuljahr; d.h. entsprechend zusätzlichem Raumbedarf je nach schulischer Organisation.

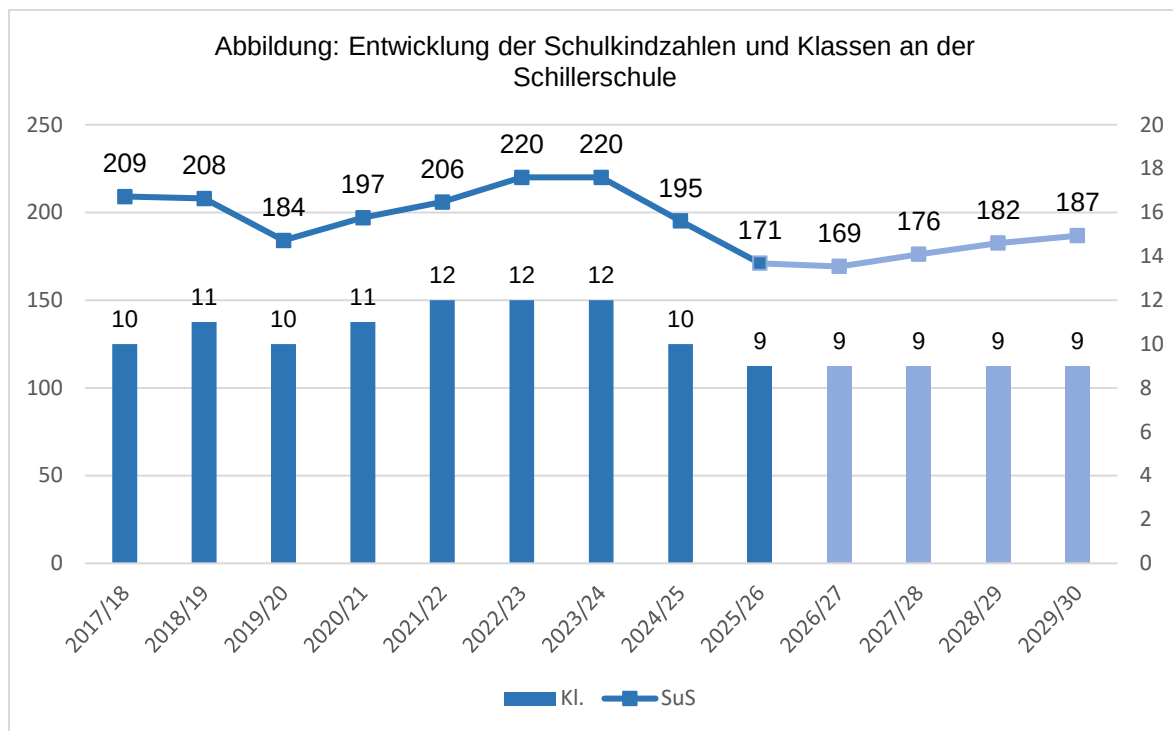


Schillerschule

Die Schillerschule ist eine zweieinhalbzügige Grundschule, die sich – wie auch im Schulentwicklungsplan (SEP) prognostiziert – in Bezug auf die Schulkindzahlen stabil zeigt. Die Klassenraumsituation lässt sich gut abbilden.

Tabelle: Entwicklung der Schulkindzahlen an der Schillerschule												
			1		2		3		4		Gesamt	
Schuljahr	SuS*	EQ	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	54	87	47	2	48	2	57	3	44	2	209	10
2018/19	53	94	50	3	41	2	48	2	55	3	208	11
2019/20	47	102	36	2	51	3	40	2	46	2	184	10
2020/21	75	72	54	3	38	2	53	3	40	2	197	11
2021/22	47	89	52	3	53	3	36	2	54	3	206	12
2022/23	50	106	53	3	57	3	57	3	36	2	220	12
2023/24	47	92	42	2	52	3	58	3	53	3	220	12
2024/25	45	100	41	2	43	2	54	3	57	3	195	10
2025/26	36	100	35	2	44	2	38	2	54	3	171	9
2026/27	51	100	51	3	36	2	45	2	37	2	169	9
2027/28	43	100	43	2	52	3	37	2	44	2	176	9
2028/29	49	100	49	2	44	2	53	3	36	2	182	9
2029/30	39	100	39	2	50	2	45	2	53	3	187	9

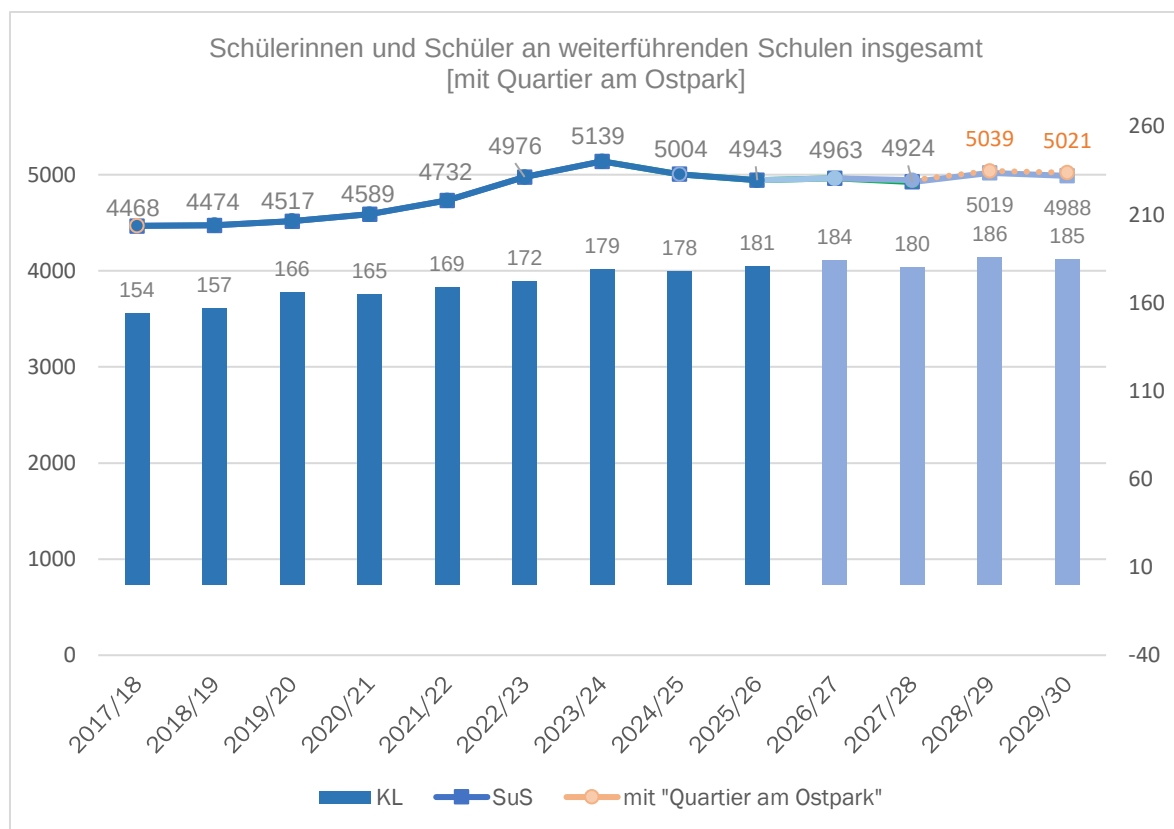
Hinzukommt eine Vorklasse mit bis zu 20 SuS und ein Intensivkurs mit bis zu 12 SuS pro Schuljahr; d.h. entsprechend zusätzlichem Raumbedarf je nach schulischer Organisation.



Einzelanschauung – weiterführende Schulen

Bevor die einzelnen weiterführenden Schulen (drei Gesamtschulen und zwei Gymnasien) im Detail betrachtet werden, lässt sich vorausschicken, dass die aktuellen Schulkindzahlen und Entwicklungen insgesamt die Annahmen des Schulentwicklungsplans bestätigen, auch wenn sich einzelne Effekte zeitlich unterschiedlich ausprägen.

Insgesamt ist weiterhin von steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen auszugehen, insbesondere im Bereich der Gesamtschulen. Bereits heute zeigen sich an mehreren Standorten hohe Auslastungen und teilweise Kapazitätsgrenzen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die im Schulentwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen konsequent weiterzuverfolgen und dabei insbesondere Raumkapazitäten, Zügigkeiten sowie die Weiterentwicklung der Schulstandorte (bspw. auf der Eselswiese) in den Blick zu nehmen.



Gesamtschulen

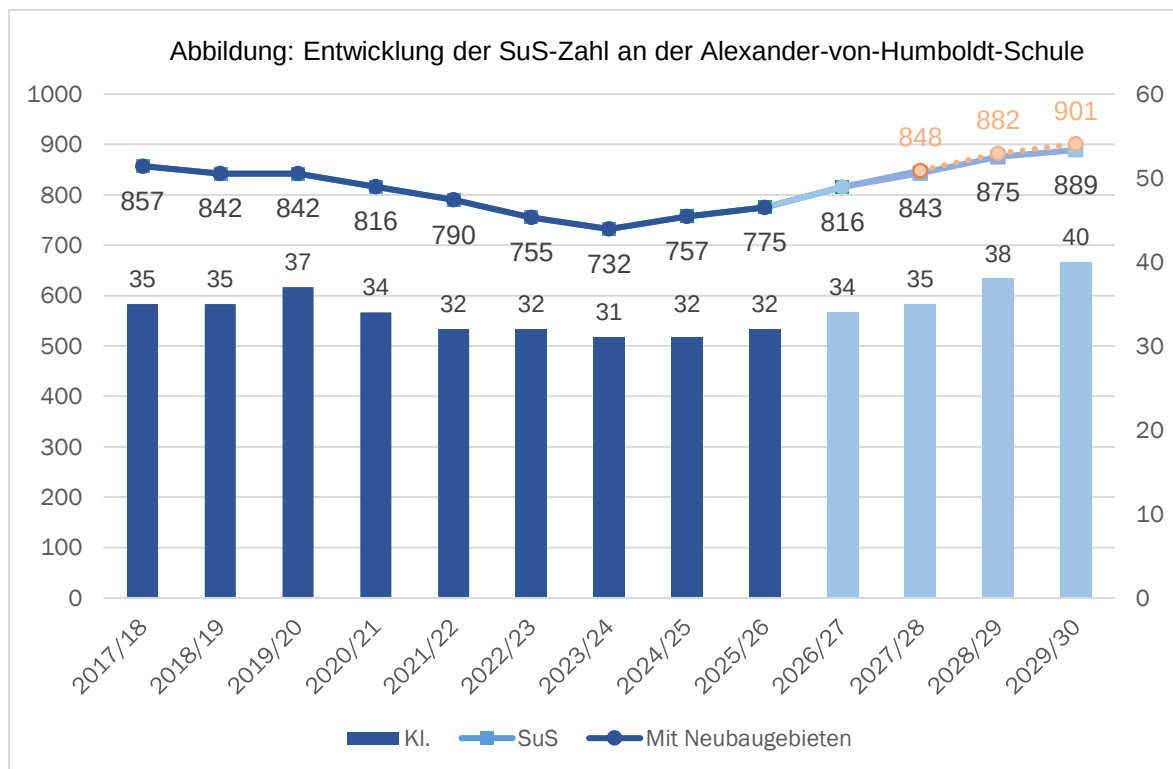
Alexander-von-Humboldt-Schule

Die Alexander-von-Humboldt-Schule ist eine integrierte Gesamtschule. Die Schulkindzahlen entwickeln sich insgesamt steigend, sodass sich die Schule perspektivisch von einer sechs- zu einer siebenzügigen Schule entwickelt. Insbesondere in den Jahrgangsstufen 6 und 7 ist ein zunehmender Zugang von Quereinsteigerinnen und -einsteigern aus Gymnasien zu verzeichnen; hinzukommt die Integration von Seiteneinsteigerinnen und -einsteigern aus den Intensivklassen.

Aufgrund der weiterhin gesperrten Sporthalle Dicker Busch stößt die Schule im Bereich des Sportunterrichts an Kapazitätsgrenzen. Zur Sicherstellung des Unterrichts werden externe Sportstätten (bspw. Sportflächen an der GBS und IKS) mitgenutzt.

Tabelle zur Entwicklung der SuS-Zahlen der Alexander-von-Humboldt-Schule																mit Quartier am Ostpark	
		5		6		7		8		9		10		Gesamt		Gesamt	
	SuS	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	113	119	5	142	6	152	6	153	6	171	7	120	5	857	35		
2018/19	103	117	5	127	5	139	6	152	6	170	7	137	6	842	35		
2019/20	132	133	6	121	6	128	6	149	6	172	7	139	6	842	37		
2020/21	114	115	5	144	6	120	5	130	5	163	7	144	6	816	34		
2021/22	120	120	5	119	5	143	6	124	5	144	5	140	6	790	32		
2022/23	120	116	5	122	5	129	5	140	6	134	6	114	5	755	32		
2023/24	122	101	5	122	5	122	5	131	5	156	7	100	4	732	31		
2024/25	119	127	6	117	5	133	5	135	5	130	6	115	5	757	32		
2025/26	134	128	6	138	6	130	5	133	5	148	6	98	4	775	32		
2026/27	141	141	6	137	6	142	6	134	5	145	6	117	5	816	34		
2027/28	145	145	6	150	6	141	6	146	6	146	6	115	5	843	35	848	35
2028/29	146	146	6	154	7	155	7	145	6	160	7	116	5	875	38	882	38
2029/30	130	130	6	156	7	159	7	159	7	158	7	127	6	889	40	901	40

Hinzukommen zwei Intensivklassen mit bis zu 16 SuS pro Klasse und Schuljahr. Die regulären Klassen im Jahrgang 9 sind um eine PUSCH-Klasse ergänzt, die in den Zahlen und Räumen enthalten ist. Dieses Programm (Praxis und Schule) ermöglicht Schülerinnen und Schülern ohne Abschluss, den Hauptschulabschluss durch gezielte und individuelle Förderung zu erreichen. Durch einen verstärkten Fokus auf praktische Erfahrungen wird zudem die Ausbildungskompetenz gestärkt, um ihren Übergang in die Berufswelt zu erleichtern.

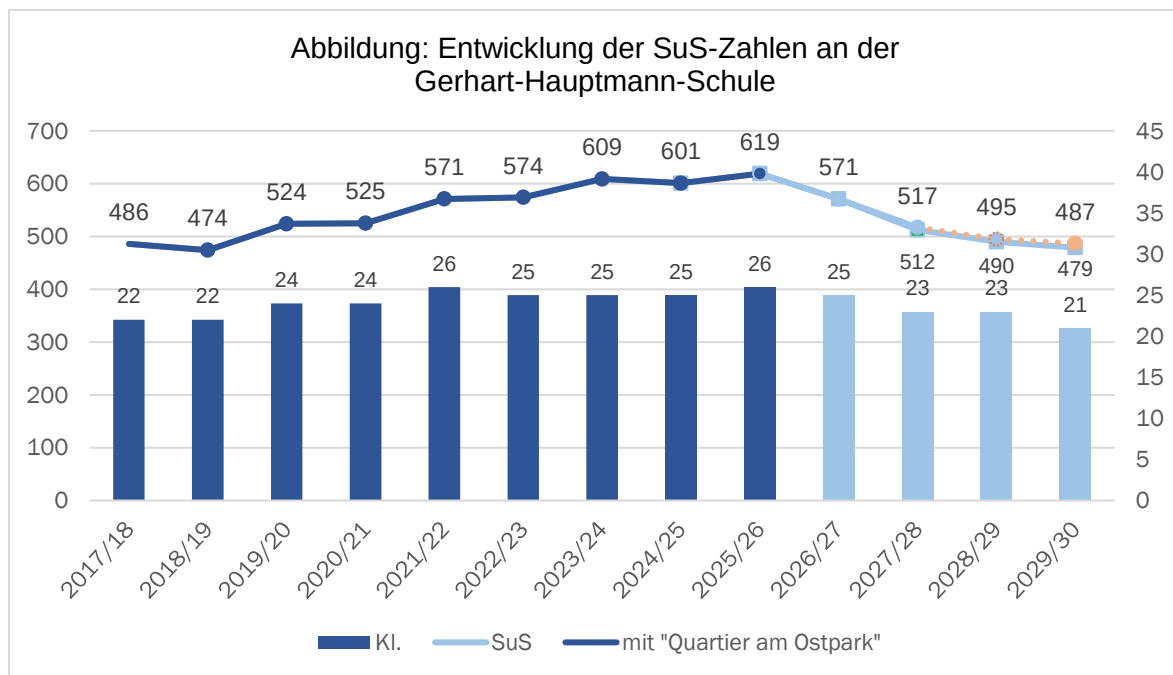


Gerhart-Hauptmann-Schule

Die Gerhart-Hauptmann-Schule ist eine integrierte Gesamtschule mit derzeit rund 4,5 Zügen. Die Schule startet im Jahrgang 5 in der Regel vierzünftig, obwohl das tatsächliche Erfordernis an Schulplätzen höher wäre.

Tabelle zur Entwicklung der SuS-Zahlen an der Gerhart-Hauptmann-Schule																mit Quartier im Ostpark	
	5			6		7		8		9		10		Gesamt		Gesamt	
	SuS	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	76	81	4	64	3	74	4	97	4	96	4	74	3	486	22		
2018/19	71	84	4	92	4	76	4	88	4	91	4	43	2	474	22		
2019/20	81	90	4	105	5	100	5	88	4	89	4	52	2	524	24		
2020/21	42	93	4	91	4	100	5	96	5	90	4	55	2	525	24		
2021/22	55	114	5	96	4	105	5	108	5	100	5	48	2	571	26		
2022/23	59	88	4	122	5	95	4	110	5	111	5	48	2	574	25		
2023/24	52	95	4	98	4	119	5	97	4	125	5	75	3	609	25		
2024/25	85	78	4	98	4	96	4	129	5	109	4	91	4	601	25		
2025/26	95	93	4	86	4	101	4	123	5	152	6	64	3	619	26		
2026/27	100	100	4	89	4	79	3	95	4	112	5	95	4	571	25		
2027/28	103	103	5	96	4	81	4	74	3	87	4	70	3	512	23	517	23
2028/29	104	104	5	99	4	88	4	77	4	68	3	55	3	490	23	495	23
2029/30	93	93	4	100	4	91	4	83	4	70	3	43	2	479	21	487	21

Hinzukommen zwei Intensivklassen mit bis zu 16 SuS pro Klasse und Schuljahr.



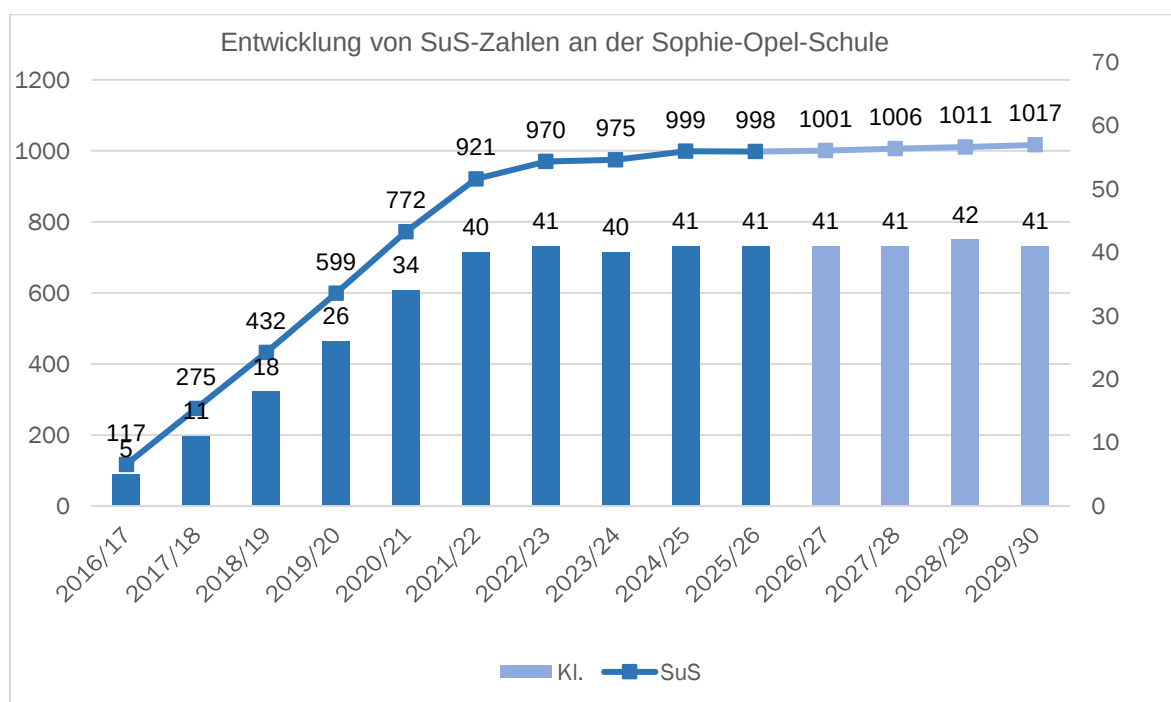
Sophie-Opel-Schule

Die Sophie-Opel-Schule wurde 2016/17 neu gegründet und seitdem sukzessive aufgebaut. Daher können die Übergangsquoten – anders als bei den anderen Schulen – teilweise nicht auf einen Zeitraum von neun Jahren zurückgeführt werden.

Die Schule startet in der Regel mit sechs Zügen in Jahrgang 5. Durch die Differenzierung der Bildungsgänge nach der Förderstufe, durch Quer- sowie Seiteneinsteigerinnen und -einsteigern wächst sie in den höheren Jahrgangsstufen auf bis zu acht Züge.

Tabelle zur Entwicklung der SuS-Zahlen an der Sophie-Opel-Schule															
		5		6		7		8		9		10		Gesamt	
Schuljahr	SuS	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	92	148	6	127	5									275	11
2018/19	125	150	6	154	6	128	6							432	18
2019/20	152	151	6	153	6	166	8	129	6					599	26
2020/21	98	150	6	151	6	168	8	167	8	136	6			772	34
2021/22	121	151	6	157	6	177	8	177	8	167	8	92	4	921	40
2022/23	124	150	6	157	6	182	8	177	8	191	8	113	5	970	41
2023/24	114	159	6	154	6	175	8	192	8	177	7	118	5	975	40
2024/25	156	141	6	161	6	174	8	201	8	195	8	127	5	999	41
2025/26	156	158	6	146	6	186	8	194	8	191	8	123	5	998	41
2026/27	156	156	6	162	6	165	8	200	8	192	8	125	5	1001	41
2027/28	156	156	6	160	6	184	8	183	8	198	8	126	5	1006	41
2028/29	156	156	6	160	6	181	8	203	8	181	8	130	6	1011	42
2029/30	156	156	6	160	6	181	8	200	8	201	8	119	5	1017	41

Hinzukommen drei Intensivklassen mit bis zu 16 SuS pro Klasse und Schuljahr.



Gymnasien

Immanuel-Kant-Schule

Die Immanuel-Kant-Schule ist ein sechszügiges Gymnasium mit den Schwerpunkten Musik und Sport. Im Rahmen des Anwahlverfahrens kann die Schule bei entsprechend hoher Nachfrage vorübergehend bis zu sieben Züge aufnehmen (temporäre Mehrklassenbildung).

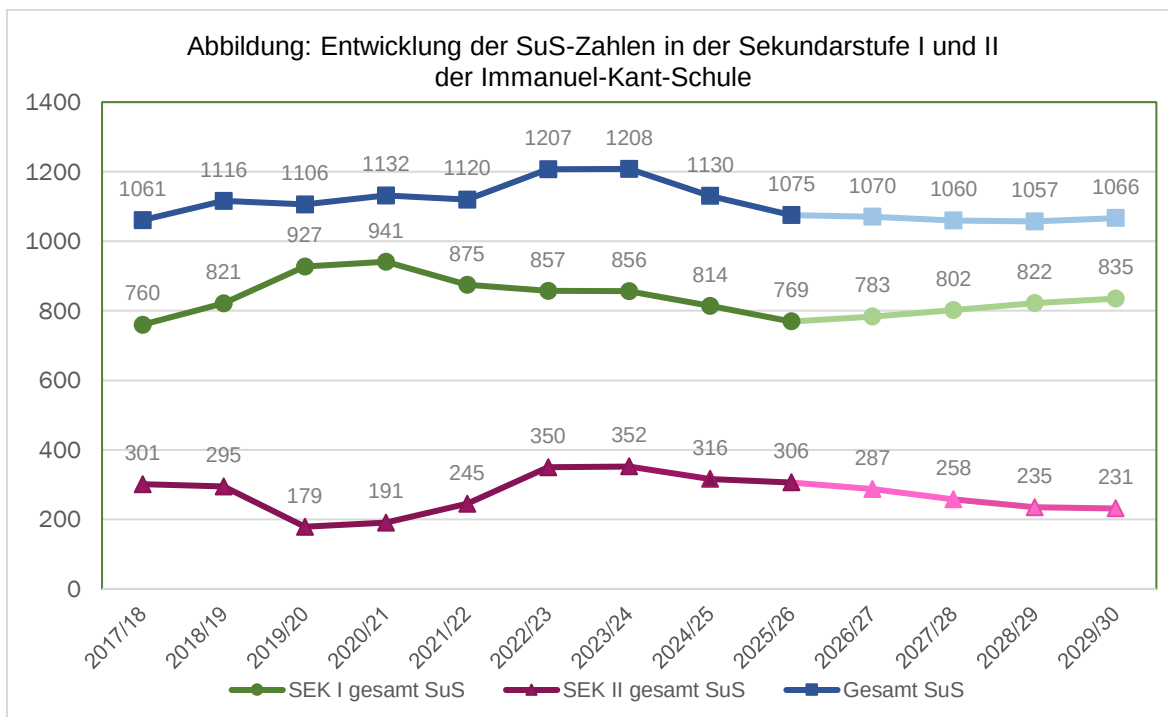
Im weiteren Verlauf der Sekundarstufe I zeigt sich – in Übereinstimmung mit Rückmeldungen der umliegenden Gesamtschulen –, dass ab Jahrgangsstufe 6 zunehmend Schülerinnen und Schüler als Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an die örtlichen Gesamtschulen wechseln. Diese Veränderungen wirken sich auf die Klassenbildung in den folgenden Jahrgangsstufen der Immanuel-Kant-Schule aus.

Tabelle: Die Entwicklung der SuS-Zahlen an der Immanuel-Kant-Schule in der Sekundarstufe I																mit Quartier am Ostpark	
		5		6		7		8		9		10		Gesamt		Gesamt	
	SuS	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	118	174	6	141	5	189	6	153	6	103	4	0	0	760	27		
2018/19	125	183	6	164	6	148	5	198	7	128	5	0	0	821	29		
2019/20	113	181	6	150	6	158	6	141	5	181	7	116	4	927	34		
2020/21	107	150	5	173	6	154	5	153	6	137	5	174	6	941	33		
2021/22	126	138	5	143	5	161	6	154	6	143	5	136	5	875	32		
2022/23	125	152	5	133	5	142	5	156	6	146	5	128	5	857	31		
2023/24	118	154	5	137	5	138	5	136	5	147	6	144	5	856	31		
2024/25	147	151	5	138	5	138	5	135	5	115	4	137	6	814	30		
2025/26	158	151	5	139	5	129	5	128	5	124	5	98	4	769	29		
2026/27	162	162	6	139	5	138	5	126	5	117	4	101	4	783	29		
2027/28	165	165	6	149	5	138	5	135	5	115	4	95	4	797	29	802	29
2028/29	166	166	6	152	6	148	5	134	5	123	5	94	4	818	31	822	31
2029/30	155	155	6	153	6	151	6	145	5	123	5	100	4	827	32	835	32

Hinzukommen zwei Intensivklassen mit bis zu 16 SuS pro Klasse und Schuljahr.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II ist im Zuge der Umstellung von G8 auf G9 zunächst zurückgegangen. Seit dem ersten G9-Jahrgang (Eintritt in die Einführungsphase im Schuljahr 2019/20) hat sich die Entwicklung auf einem weitgehend stabilen Niveau eingependelt, zuletzt jedoch leicht rückläufig dargestellt. Mit der vollständigen Etablierung der sechszügigen Struktur und der daraus folgenden Umsetzung der sechszügigen Aufnahme in der Jahrgangsstufe 5 ab dem SJ 2026/27 ist davon auszugehen, dass die Schulkindzahlen in der Sekundarstufe II sukzessive auch in den oberen Jahrgängen wieder ansteigen werden (vergleichbar zur Entwicklung an der MPS).

Tabelle: Immanuel-Kant-Schule – Sek I & II					
	EP	Q1	Q2	SEK II gesamt	Gesamt SEK I und SEK II
Schuljahr	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS
2017/18	111	99	91	301	1061
2018/19	107	93	95	295	1116
2019/20	0	91	88	179	1106
2020/21	105	0	86	191	1132
2021/22	149	96	0	245	1120
2022/23	116	141	93	350	1207
2023/24	118	113	121	352	1208
2024/25	124	97	95	316	1130
2025/26	108	110	88	306	1075
2026/27	85	98	104	287	1070
2027/28	87	77	93	258	1060
2028/29	82	79	73	235	1057
2029/30	81	75	75	231	1066



Insgesamt entspricht die Entwicklung im Wesentlichen den Annahmen des Schulentwicklungsplans (SEP), wenngleich sich die Effekte zeitlich leicht verschoben darstellen.

Mit der DS 471/21–26 wurde der Teilabbruch und Neubau der Immanuel-Kant-Schule beschlossen, um die Schule entsprechend des steigenden Bedarfs an Schulplätzen baulich zu erweitern. Aktuell wird der Raumbedarf auch durch ein Interimgebäude sichergestellt.

Max-Planck-Schule

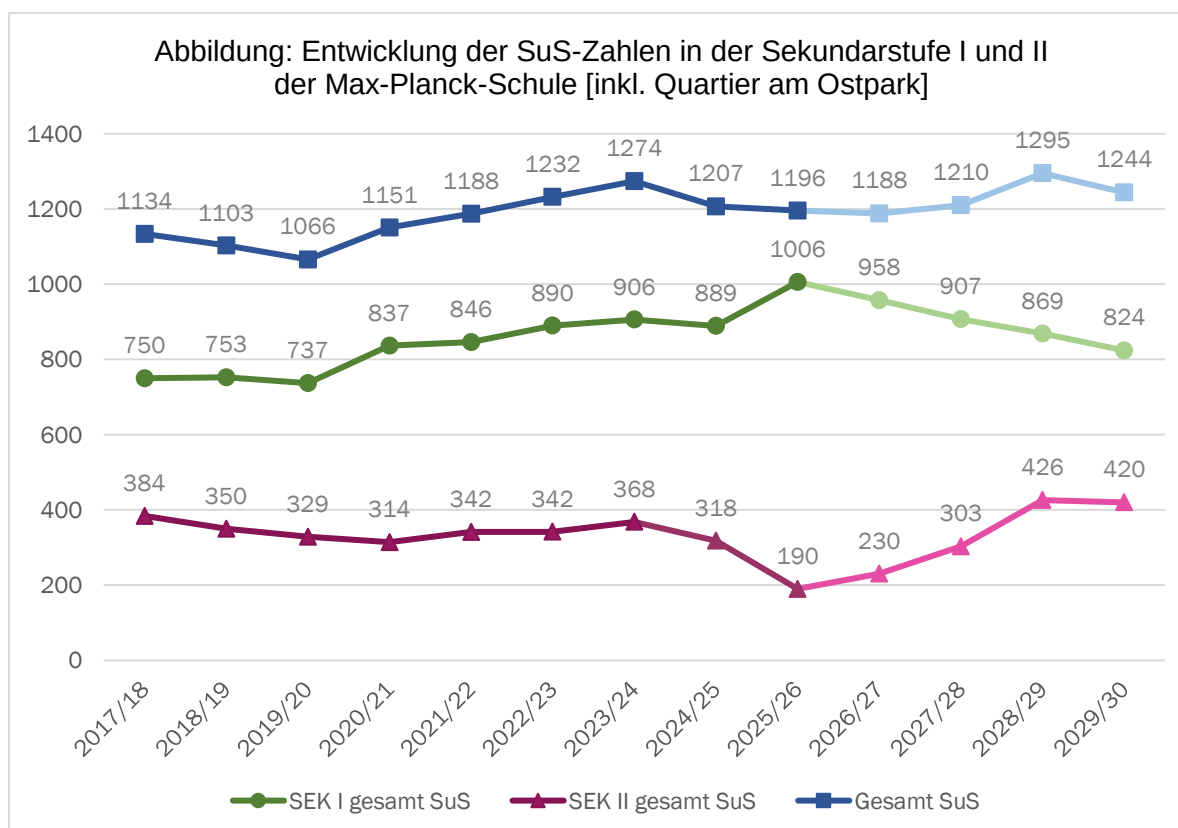
Die Max-Planck-Schule ist ein sechszügiges Gymnasium, das – wie die Immanuel-Kant-Schule – entsprechend der Anwahl bei Bedarf vorübergehend bis zu sieben Züge ausbilden kann. Die Schule hat im Schuljahr 2020/21 von G8 auf G9 umgestellt. Der erste Jahrgang 10 wurde im Schuljahr 2025/26 erreicht.

Tabelle: Die Entwicklung der SuS-Zahlen an der Max-Planck-Schule in der Sekundarstufe I																mit Quartier am Ostpark	
		5		6		7		8		9		10		Gesamt		Gesamt	
	SuS	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	105	182	6	146	6	151	5	136	5	135	5			750	27		
2018/19	126	214	7	154	6	145	6	124	5	116	4			753	28		
2019/20	106	164	5	184	7	136	5	140	5	113	4			737	26		
2020/21	137	236	8	154	5	174	6	134	5	139	5			837	29		
2021/22	111	199	7	230	8	129	5	162	6	126	5			846	31		
2022/23	180	213	7	193	7	209	7	123	4	152	6			890	31		
2023/24	143	206	7	200	7	189	7	194	7	117	4			906	32		
2024/25	147	151	5	188	7	182	6	188	7	180	6			889	31		
2025/26	158	171	6	138	5	181	6	175	6	178	6	163	6	1006	35		
2026/27	162	162	6	157	6	128	5	171	6	163	6	176	6	958	35		
2027/28	165	165	6	149	5	146	5	121	5	159	6	162	6	902	33	907	33
2028/29	166	166	6	152	6	139	5	137	5	113	4	158	6	864	32	869	32
2029/30	155	155	6	153	6	141	5	131	5	128	5	111	4	819	31	824	31

Hinzukommen zwei Intensivklassen mit bis zu 16 SuS pro Klasse und Schuljahr.

Die Sekundarstufe II war infolge der Umstellung von G8 auf G9 bis zum Schuljahr 2025/26 von vorübergehend rückläufigen Schulkindzahlen geprägt; seitdem sind sie wieder steigend.

Tabelle: Max-Planck-Schule – Sek I & II					
Schuljahr	EP	Q1	Q2	SEK II gesamt	Gesamt SEK I und SEK II
	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS
2017/18	140	110	134	384	1134
2018/19	122	124	104	350	1103
2019/20	113	105	111	329	1066
2020/21	104	117	93	314	1151
2021/22	135	104	103	342	1188
2022/23	118	133	91	342	1232
2023/24	140	109	119	368	1274
2024/25	106	112	100	318	1207
2025/26	0	87	103	190	1196
2026/27	152	0	78	230	1188
2027/28	164	139	0	303	1210
2028/29	151	150	125	426	1295
2029/30	147	138	135	420	1244



Die Entwicklungen wurden bereits im Schulentwicklungsplan dargelegt, bilden die aktuelle Situation weitgehend ab. Grundsätzlich soll die Schule durch einen Erweiterungs- und Neubau ersetzt werden (DS 404/21–26).

Einzelschulbetrachtung – Förderschulen

Bevor die beiden Förderschulen betrachtet werden, lässt sich vorausschicken, dass die Entwicklung der Schulkindzahlen sowie der daraus resultierende Bedarf an Förderangeboten (inklusive oder exklusiver Art) eine differenzierte Betrachtung erfordert.

Wie bereits im Schulentwicklungsplan 2025–2030 dargestellt, wird bewusst auf eine umfassende Prognose der Schülerinnen- und Schülerzahlen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen verzichtet. Hintergrund ist zum einen das Ziel, die inklusive Beschulung an allgemeinen Schulen weiter zu stärken, was sich auf die Entwicklung der Förderschulen auswirken kann. Zum anderen sind sonderpädagogische Förderbedarfe aufgrund komplexer und teils langandauernder Diagnoseverfahren nur eingeschränkt prognostizierbar.

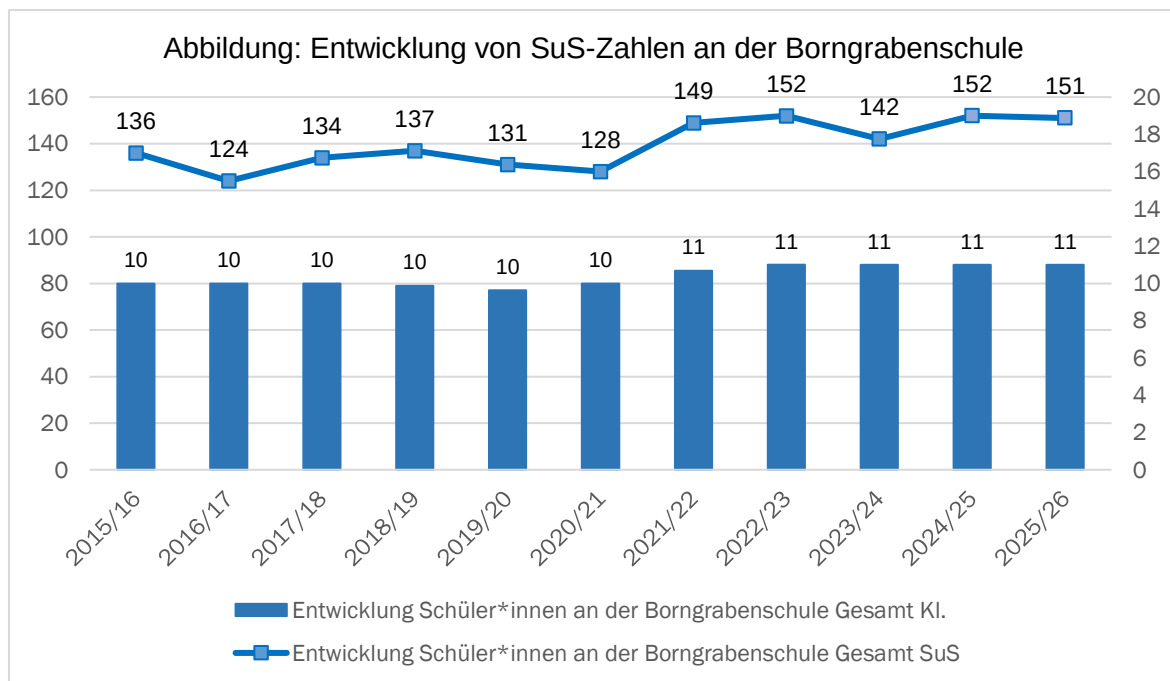
Gleichwohl ist insbesondere im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bundesweit ein deutlicher Anstieg der Bedarfe zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund wird für diesen Bereich – in Abstimmung mit den zuständigen Akteuren (u. a. dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen) – mit einer jährlichen Wachstumsrate gerechnet, um eine belastbare planerische Grundlage zu schaffen. Für die Borngrabenschule im Förderschwerpunkt Lernen wird hingegen keine eigenständige Prognose erstellt.

Borngrabenschule

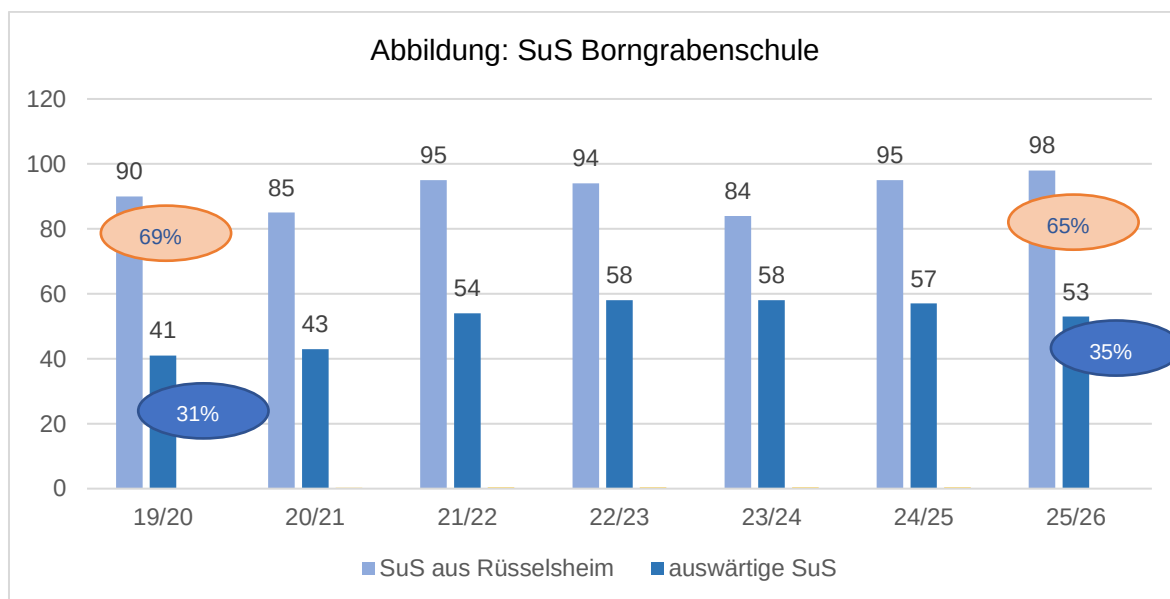
Die Borngrabenschule (Förderschwerpunkt Lernen) ist zugleich Standort des regionalen Beratungs- und Förderzentrums, das seit 1993 die inklusive Beschulung in Rüsselsheim und der Mainspitze unterstützt.

Die Schulkindzahlen an der Schule sind mit rund 150 Schülerinnen und 11 Klassen weiterhin stabil.

Tabelle: Entwicklung SuS-Zahlen an der Borngrabenschule												
	1. Jg.	2. Jg.	3. Jg.	4. Jg.	5. Jg.	6. Jg.	7. Jg.	8. Jg.	9. Jg.	10. Jg.	Gesamt	
											SuS	Kl.
2015/16	2	4	5	11	12	12	14	13	22	24	136	10
2016/17	0	2	5	4	16	12	13	17	17	23	124	10
2017/18	4	1	3	7	12	15	15	11	23	23	134	10
2018/19	1	2	3	8	14	21	22	15	26	25	137	10
2019/20	1	2	3	11	12	12	24	23	13	30	131	10
2020/21	3	3	2	5	20	14	15	27	24	15	128	10
2021/22	4	4	9	7	12	22	18	18	30	25	149	11
2022/23	4	8	8	9	22	15	18	17	21	30	152	11
2023/24	4	6	10	9	15	22	17	18	19	22	142	11
2024/25	3	6	10	12	19	19	23	21	21	18	152	11
2025/26	3	4	9	16	21	18	21	21	19	19	151	11



Dabei liegt der Anteil auswärtiger Schülerinnen weiterhin bei rund einem Drittel.



Ziel der Stadt Rüsselsheim ist es nach wie vor, die inklusive Beschulung auszubauen und insbesondere im Förderschwerpunkt Lernen an den allgemeinen Schulen zu stärken.

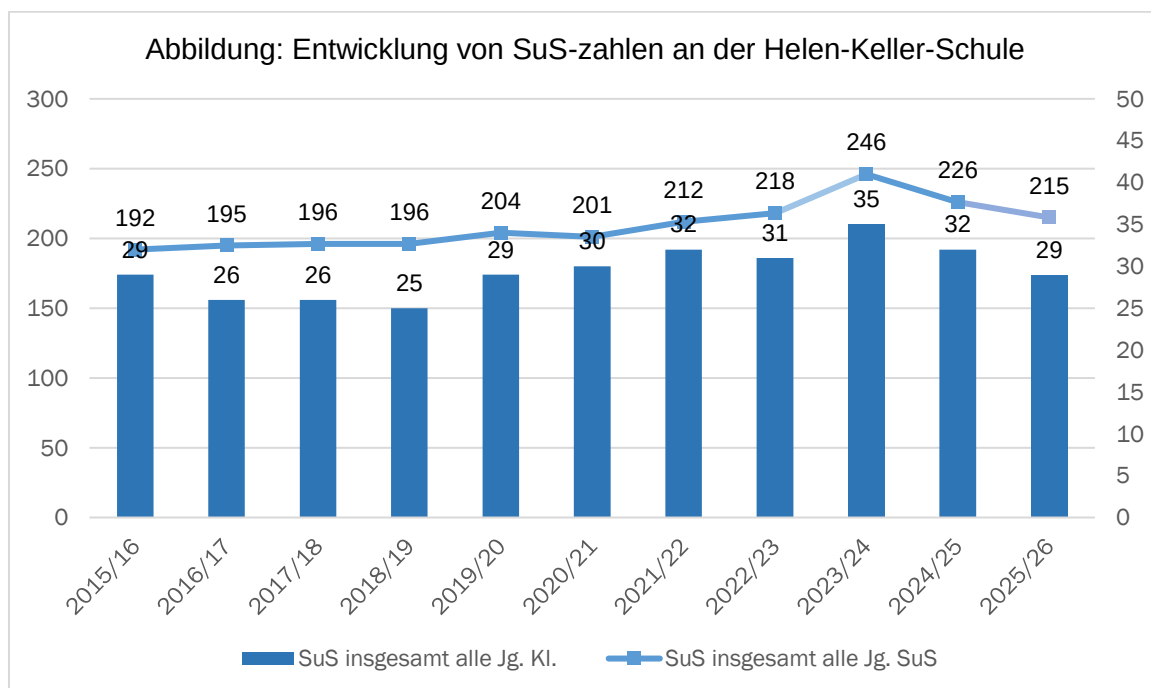
Helen-Keller-Schule

Die Schülerzahlen an der Helen-Keller-Schule sind vom Schuljahr 2022/23 auf 2023/24 sprunghaft angestiegen und liegen derzeit bei rund 215 Schülerinnen und Schülern. Damit wird die ursprünglich auf etwa 120 Schulplätze ausgelegte Kapazität weiterhin deutlich überschritten. Dies ist umso gravierender, als mit der neu gegründeten Förderschule in Trebur bereits eine zusätzliche Beschulungskapazität im Kreis geschaffen wurde und sowohl bereits beschulte als auch neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler aus festgelegten Einzugsgebieten des Kreises Groß-Gerau dorthin umgelenkt werden.

Ungeachtet dieser Entlastungsmaßnahmen verbleibt die Auslastung der Helen-Keller-Schule auf einem weiterhin deutlich zu hohen Niveau. Aufgrund fehlender Erweiterungsmöglichkeiten am Hauptstandort mussten zusätzliche Interimskapazitäten an der Grundschule Hasengrund in Rüsselsheim eingerichtet werden; aktuell sind dort acht Klassen untergebracht.

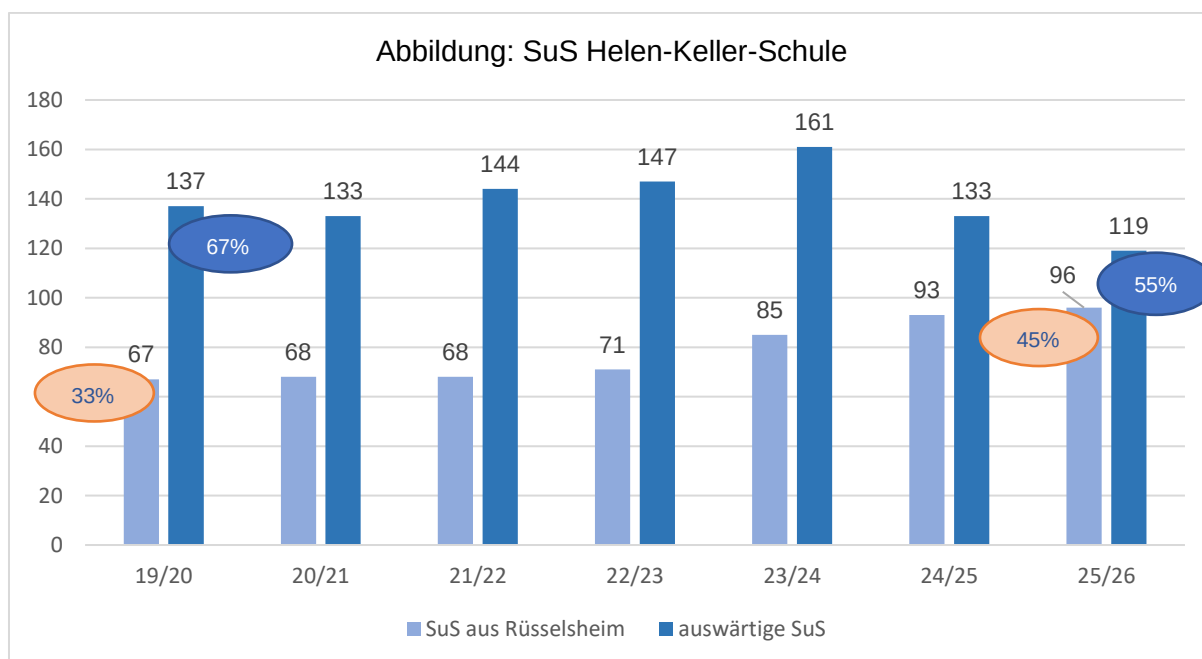
Tabelle: Helen-Keller-Schule Grund- und Mittelstufe								
							Gesamt	
	1. Jg.	2. Jg.	3. Jg.	4. Jg.	5. Jg.	6. Jg.	SuS	Kl.
2015/16	15	15	11	20	12	16	89	13
2016/17	17	15	15	11	19	14	91	12
2017/18	13	21	17	15	17	20	103	13
2018/19	15	15	20	18	18	17	103	12
2019/20	21	17	16	19	16	19	108	15
2020/21	18	19	15	20	25	15	112	15
2021/22	24	19	19	14	21	26	123	19
2022/23	26	22	18	19	17	21	123	19
2023/24	39	25	23	19	22	15	143	22
2024/25	30	32	20	15	16	17	130	18
2025/26	32	30	30	19	12	15	138	18

Tabelle: Helen-Keller-Schule Jg. 7 bis 14									Gesamt		SuS alle Jg.	
	7. Jg.	8. Jg.	9. Jg.	10. Jg.	11. Jg.	12. Jg.	13. Jg.	14. Jg.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2015/16	22	20	21	9	11	12	8	0	103	13	192	29
2016/17	15	22	21	22	10	7	7	0	104	12	195	26
2017/18	11	15	20	18	15	7	7	0	93	13	196	26
2018/19	20	9	18	21	15	9	0	1	93	12	196	25
2019/20	17	20	9	17	19	13	1	0	96	14	204	33
2020/21	18	10	22	10	14	15	0	0	89	15	201	30
2021/22	14	20	10	23	8	10	4	0	89	13	212	31
2022/23	25	15	21	11	12	9	2	0	95	12	218	31
2023/24	20	27	16	21	10	9	0	0	103	13	246	35
2024/25	14	17	19	15	20	10	1	0	96	14	226	32
2025/26	14	14	14	12	12	11	0	0	77	11	215	29



Bis zum Schuljahr 2024/25 bestand im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in der Region ausschließlich die Helen-Keller-Schule in Rüsselsheim am Main. Mit Beginn des Schuljahres 2024/25 hat zusätzlich die neu gegründete Förderschule in Trebur ihren Schulbetrieb aufgenommen; der Aufbau des neuen Standortes erfolgt schrittweise.

Die Stadt Rüsselsheim am Main arbeitet seit vielen Jahren eng mit den umliegenden Schulträgern zusammen, um eine verlässliche und bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen. Schülerinnen und Schüler aus Rüsselsheim, dem Kreis Groß-Gerau sowie der Stadt Kelsterbach werden – sofern keine inklusive Beschulung erfolgt – an der Helen-Keller-Schule oder an der Förderschule in Trebur beschult. Die Verteilung erfolgt im Rahmen jährlich abgestimmter Einzugsgebiete mit dem Ziel einer möglichst wohnortnahen Versorgung.



Trotz der Inbetriebnahme des zweiten Standortes zeigt sich bislang nur eine begrenzte Entlastungswirkung. Zwar ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Groß-Gerau an der Helen-Keller-Schule von 67 Prozent im Schuljahr 2019/20 auf aktuell 55 Prozent gesunken, der Anteil externer Schülerinnen und Schüler verbleibt jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau. Die Entlastungswirkung ist zudem auch strukturell begrenzt: In den vergangenen Jahren wurde vermehrt von der Möglichkeit der Verlängerung der Vollzeitschulpflicht abgesehen, sodass Schülerinnen und Schüler die Helen-Keller-Schule häufiger bereits vor dem 12. Schulbesuchsjahr verlassen haben. Dies diene der gezielten Steuerung vorhandener personeller und räumlicher Kapazitäten in den höheren Jahrgangsstufen zugunsten der Sicherstellung ausreichender Aufnahmekapazitäten in den unteren Jahrgängen.

Angesichts dieser anhaltend hohen Nachfrage im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und dem schrittweisen Aufbau des neuen Schulstandortes in Trebur ist – abweichend von den Annahmen des Schulentwicklungsplans 2025–2030, der eine Entlastung durch die neue Förderschule in Trebur vorsah – eine vorübergehende Erweiterung der Helen-Keller-Schule erforderlich. Ab dem Schuljahr 2027/28 sollen hierzu vier zusätzliche Klassen am Interimsstandort eingerichtet werden. Dies wird möglich, da durch den Rückzug der Grundschule Hasengrund in das brandsanierte Bestandsgebäude (im April 2026) Räume im Interimsgebäude zur Verfügung stehen. Parallel dazu werden die Förderschulkapazitäten im Kreis Groß-Gerau weiter ausgebaut, um dem steigenden Bedarf gerecht zu werden.

Entwicklung der Schulkindzahlen – Bericht zum Schulentwicklungsplan 2025-2030 der Stadt Rüsselsheim a. M.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Fortschreibung der Schulkindzahlen – Methode, Datenbestand und Prognoseannahmen	2
Methodik für die Grundschulen.....	2
Sonderfälle bei der Berechnung – Vorklassen.....	2
Methodik für die weiterführenden Schulen	3
Sonderfälle bei der Berechnung – Intensivklassen und -kurse	3
Berücksichtigung von Wohnbauprojekten in der Schulkindprognose	5
Einzelschulbetrachtung – Grundschulen	6
Albrecht-Dürer-Schule	7
Eichrundschule.....	8
Georg-Büchner-Schule	10
Goetheschule	12
Grundschule Hasengrund	13
Grundschule Innenstadt.....	14
Grundschule Königstädten	16
Parkschule	17
Otto-Hahn-Schule	18
Schillerschule	19
Einzelschulbetrachtung – weiterführende Schulen	21
Gesamtschulen	22
Alexander-von-Humboldt-Schule	22
Gerhart-Hauptmann-Schule	24
Sophie-Opel-Schule	26
Gymnasien	27
Immanuel-Kant-Schule	27
Max-Planck-Schule.....	30
Einzelschulbetrachtung – Förderschulen	32
Borngrabenschule.....	32
Helen-Keller-Schule	34
Abkürzungsverzeichnis	37

Einleitung

Schulentwicklung wird nicht als punktuelle Aufgabe, sondern als kontinuierlicher Prozess verstanden und folgt dem Prinzip der Transparenz. Der vorliegende Bericht stellt die Entwicklung der Schulkindzahlen sowie den daraus resultierenden Bedarf an Schulraum und -kapazitäten dar. Auf der Grundlage des Schulentwicklungsplans (SEP) der Stadt Rüsselsheim 2025–2030 dient er als ergänzende fachliche Grundlage für anstehende Planungs- und Steuerungsentscheidungen.

Fortschreibung der Schulkindzahlen – Methode, Datenbestand und Prognoseannahmen

Die Fortschreibung der Schülerinnen- und Schülerzahlen in diesem Bericht basiert auf den Bevölkerungs- und Geburtenzahlen der relevanten Altersgruppen in den jeweiligen Grundschulbezirken sowie auf den berechneten Daten und Übergangsquoten der einzelnen Schulen auf der Basis vergangener Schuljahre. Datengrundlage für diese Fortschreibung sind Auswertungen aus dem Hessischen Statistischen Informationssystem (HESIS) zum Stichtag 1. November 2025.

Methodik für die Grundschulen

Für die Grundschulen wurde die Berechnungsmethodik des Schulentwicklungsplans 2025–2030 übernommen. Es wird eine Eingangsquote von 100 % angesetzt, das heißt, es wird von der Annahme ausgegangen, dass alle schulpflichtigen Kinder im Einzugsgebiet grundsätzlich einen Grundschulplatz erhalten. Schulorganisatorische Effekte (z. B. Rückstellungen in Vorklassen) sind dabei in einem bestimmten Rahmen berücksichtigt, da sie sich durch Einschulungen im Folgejahr weitgehend ausgleichen.

Für die Jahrgangsstufen 2 bis 4 werden durchschnittliche Übergangsquoten der vergangenen neun Jahre herangezogen. Auf diese Weise werden typische Veränderungen wie Wiederholungen sowie Zu- und Wegzüge in den Angaben für zukünftige Jahre berücksichtigt.

Sonderfälle bei der Berechnung – Vorklassen

Gemäß § 18 Abs. 2 HSchG können an Grund- und Förderschulen Vorklassen für schulpflichtige Kinder eingerichtet werden, die bei Schuleintritt noch nicht über den erforderlichen Entwicklungsstand verfügen, um erfolgreich am Unterricht der Primarstufe teilzunehmen. Diese Kinder werden in der Regel für die Dauer eines Jahres vom regulären Schulbesuch zurückgestellt.

Die Zahl und Standorte der Vorklassen werden im Schulentwicklungsplan bedarfsgerecht festgelegt; das Staatliche Schulamt entscheidet jährlich im Benehmen mit dem Schulträger über die konkrete Einrichtung. Eine Vorklasse wird in der Regel bei einer Mindestzahl von 10 und einer Höchstzahl von 20 Schülerinnen und Schülern gebildet.

Tabelle: Entwicklung von Vorklassen(kindern)							
	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Anzahl SuS	38	39	38	58	65	79	75
Anzahl Klassen	3	3	3	3	4	4	4

Da Kinder aus Vorklassen aus unterschiedlichen Schulbezirken stammen und nach einem Jahr in der Regel an ihre Regelschule zurückkehren, werden sie in den Einzelschulprognosen separat ausgewiesen. Sie werden jedoch in der Gesamtbetrachtung der Schulkindzahlen sowie der Standort- und Raumplanung berücksichtigt, um den tatsächlichen Raumbedarf realistisch abzubilden.

Methodik für die weiterführenden Schulen

Für die weiterführenden Schulen wurde die Berechnungsmethodik im Schulentwicklungsplan 2025–2030 gegenüber früheren Planungen angepasst. Auf die Anwendung einer festen Eingangsquote wird verzichtet. Stattdessen wird auf Grundlage der tatsächlichen Übergangsentscheidungen der vergangenen Jahre mit stabilen Anteilswerten in Bezug auf die verschiedenen Schulformen kalkuliert.

Die Auswertung der Übergänge von den Grundschulen zu den weiterführenden Schulen zeigt ein über mehrere Jahre hinweg konstantes Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler: Rund 55 % eines Jahrgangs wechseln an eine Gesamtschule, während etwa 45 % ein Gymnasium besuchen.

Innerhalb der Schulform Gymnasium wird von einer gleichmäßigen Verteilung auf die vorhandenen beiden Standorte ausgegangen. Für die Gesamtschulen erfolgt die Verteilung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufnahmekapazitäten der Schulen, wobei schulorganisatorische Rahmenbedingungen einbezogen werden.

Für die Fortschreibung der Schulkindzahlen in zukünftige Schuljahre werden für die Jahrgangsstufen oberhalb der Eingangsklasse durchschnittliche Übergangsquoten der vergangenen Jahre herangezogen. Auf diese Weise werden typische Veränderungen wie Schulformwechsel, Wiederholungen sowie Zu- und Wegzüge statistisch berücksichtigt.

Ergänzend weisen die weiterführenden Schulen darauf hin, dass die Zahl der Querversetzungen in den vergangenen Jahren zugenommen hat. Diese Entwicklung wird derzeit beobachtet und kann perspektivisch Auswirkungen auf die Schulkindzahlen in einzelnen Schulformen und Jahrgangsstufen haben.

Sonderfälle bei der Berechnung – Intensivklassen und -kurse

Intensivklassen (IK) und Intensivkurse gemäß § 50 VOGSV dienen der sprachlichen Förderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler mit geringen Deutschkenntnissen. Intensivklassen umfassen in der Regel 12 bis 16 Schülerinnen und Schüler und bereiten innerhalb von meist bis zu zwei Jahren auf den Übergang in eine Regelklasse vor¹. Intensivkurse richten sich an bereits in Regelklassen beschulte Schülerinnen und Schüler und umfassen zusätzliche Sprachförderung von mindestens acht Wochenstunden in Lerngruppen von in der Regel bis zu 12 Teilnehmenden.

¹ Aufgrund der dynamischen Situation können für Intensivklassen und -kurse leicht andere Teiler angesetzt werden – zuletzt für Intensivklassen: 12-20.

Tabelle: Entwicklung von Intensivklassen und -kursen an Schulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main								
			2023/24		2024/25		2025/26	
	GS / SEK	Schule	Klassen	Anzahl SuS	Klassen	Anzahl SuS	Klassen	Anzahl SuS
Intensivklassen	GS	Albrecht-Dürer-Schule	1	12	1	5		
	GS	Eichgrundschule	2	20	2	19	1	9
	GS	Georg-Büchner-Schule	1	18	1	10	1	12
	GS	GS Hasengrund	2	31	2	34	2	25
	GS	GS Innenstadt	1	18	1	10	1	14
	SEK	Alexander-von-Humboldt	3	50	3	44	2	23
	SEK	Gerhart-Hauptmann-Schule	3	57	3	47	2	35
	SEK	Immanuel-Kant-Schule	2	38	2	32	2	32
	SEK	Max-Planck-Gymnasium	1	15	1	19	1	15
	SEK	Sophie-Opel-Schule	3	54	3	41	3	29
Intensivkurse	GS	Albrecht-Dürer-Schule						8
	GS	Goetheschule		16		12		5
	GS	GS Königstädten		26		30		17
	GS	Otto-Hahn-Schule		3		3		3
	GS	Parkschule		12		4		12
	GS	Schillerschule		12		8		5
SUMME von SuS in Intensivklassen				313		261		194
SUMME von SuS in Intensivkursen				69		57		50

Die Einrichtung von Intensivklassen und -kursen wird durch den Schulträger Rüsselsheim in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt regelmäßig erhoben. Aktuell ist dabei eine rückläufige Entwicklung sowohl der Schulkindzahlen als auch der gebildeten Lerngruppen festzustellen. Diese Entwicklung ist jedoch stark von der jeweiligen weltpolitischen Lage abhängig und kann sich daher auch kurzfristig wieder verändern.

Intensivklassen werden – wie bereits im Schulentwicklungsplan 2025–2030 – nicht in der Einzelschulbetrachtung ausgewiesen, sondern gesondert dargestellt und nur in die Gesamtbetrachtung der Grund- und weiterführenden Schulen einbezogen. Der Schulträger steht hierzu im Austausch mit dem Staatlichen Schulamt, um Schullaufbahnen und Übergänge künftig besser nachvollziehen zu können.

Berücksichtigung von Wohnbauprojekten in der Schulkindprognose

Im Schulentwicklungsplan 2025–2030 wurde davon ausgegangen, dass neu entstehende Wohnungen zunächst überwiegend von Familien mit jüngeren Kindern bezogen werden. Daraus wurde ein stärkerer Anstieg in den Grundschuljahrgängen sowie ein zeitlich versetzter Effekt in den weiterführenden Schulen für betroffene Grundschulbezirke abgeleitet.

Das Hessische Kultusministerium (HMKB) empfiehlt, die Auswirkungen neuer Wohnbaugelände gleichmäßiger auf die Jahrgangsstufen und Schulformen zu verteilen. Hintergrund ist die in vielen Kommunen übliche Praxis, die Effekte pauschal auf alle Jahrgänge anzuwenden.

Im vorliegenden Zwischenbericht erfolgt eine Annäherung an diese Empfehlung. Künftig wird angenommen, dass sich die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler aus Neubaugebieten zu etwa zwei Dritteln auf die Grundschulen und zu etwa einem Drittel auf die weiterführenden Schulen verteilen.

Grundlage der Berechnung bildet die sogenannte Diesterwegsche Formel, ein in der Schulentwicklungsplanung etabliertes Näherungsverfahren. Dabei wird die zu erwartende Schulkindzahl aus der Anzahl der Wohneinheiten und einer schulstufenspezifischen Schülerquote abgeleitet. Für die vorliegende Prognose werden – unter Berücksichtigung eines familienorientierten Zuschlags – folgende Orientierungswerte zugrunde gelegt:

- Grundschule: ca. 0,35 Schülerinnen und Schüler je Wohneinheit
- Sekundarstufe I: ca. 0,20 Schülerinnen und Schüler je Wohneinheit

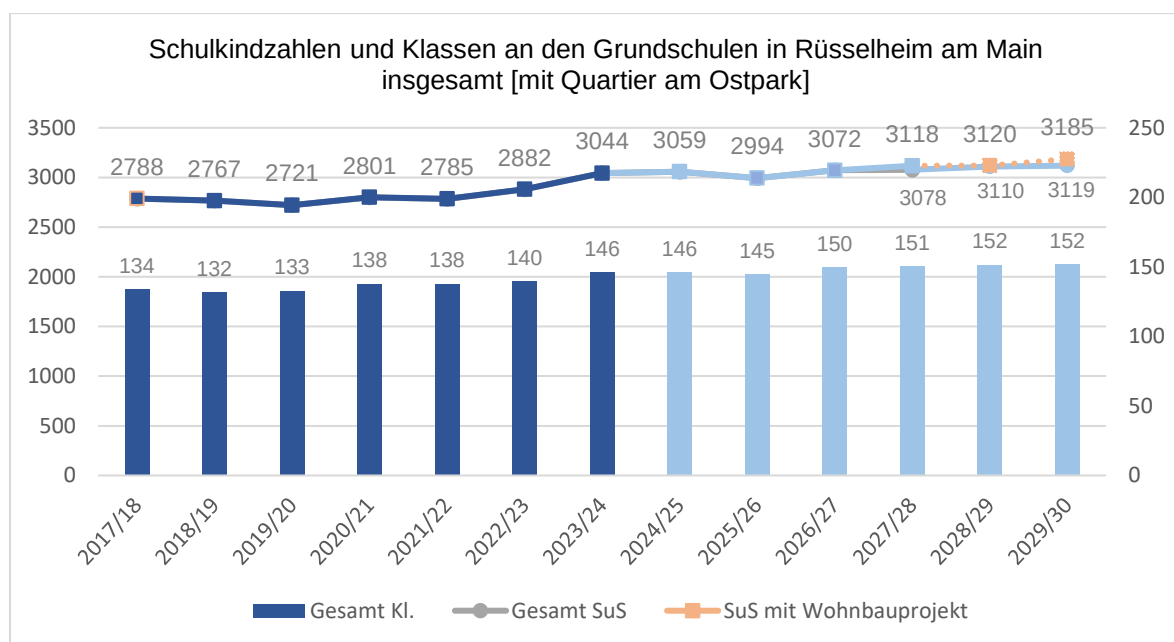
Am Beispiel des Quartiers am Ostpark (mit zunächst 113 Wohneinheiten in 2027) ergibt sich folgende überschlägige Berechnung:

Schulstufe	Quote (SuS / WE)	Wohneinheiten (WE)	SuS gesamt	Jahrgänge	SuS pro Jahrgang
Grundschule (Kl. 1–4)	0,35	113	≈ 40	4	10 SuS
Sek. I (Kl. 5–10)	0,20	113	≈ 23	6	pro Gesamtschulen (55%): 4-5 SuS pro Gymnasien (45%): 5-6 SuS

Die so ermittelten Werte werden anteilig in die Prognosen der Grundschule Hasengrund und der weiterführenden Schulen (Sek I) einbezogen. Die tatsächliche Entwicklung hängt allerdings maßgeblich vom Baufortschritt und den realen Zuzugsstrukturen ab. Insbesondere ist derzeit noch offen, ob weitere Bauabschnitte (mit insgesamt bis zu 300 weiteren Wohneinheiten) innerhalb des Prognosezeitraums im Quartier am Ostpark realisiert werden. Die Annahmen werden daher im Rahmen der jährlichen Fortschreibungen überprüft und mit den tatsächlichen Entwicklungen – insbesondere nach dem Erstbezug ab dem Schuljahr 2027/28 – abgeglichen und bei Bedarf angepasst.

Einzelschulbetrachtung – Grundschulen

Bevor die Grundschulen im Einzelnen betrachtet werden, lässt sich zusammenfassend vorausschicken, dass die aktuellen Schulkindzahlen (Stand 01.11.2025) insgesamt weitgehend den Prognosen des Schulentwicklungsplans (SEP) entsprechen. Die dort getroffenen Annahmen bestätigen sich in der Praxis. Insbesondere zeigen sich weiterhin stabile bis leicht steigende Schulkindzahlen, punktuelle Engpässe bei Klassenräumen sowie ein wachsender Bedarf an Ganztagsangeboten. Vor diesem Hintergrund sind die im SEP beschlossenen Maßnahmen weiterhin konsequent zu verfolgen und umzusetzen.



Albrecht-Dürer-Schule

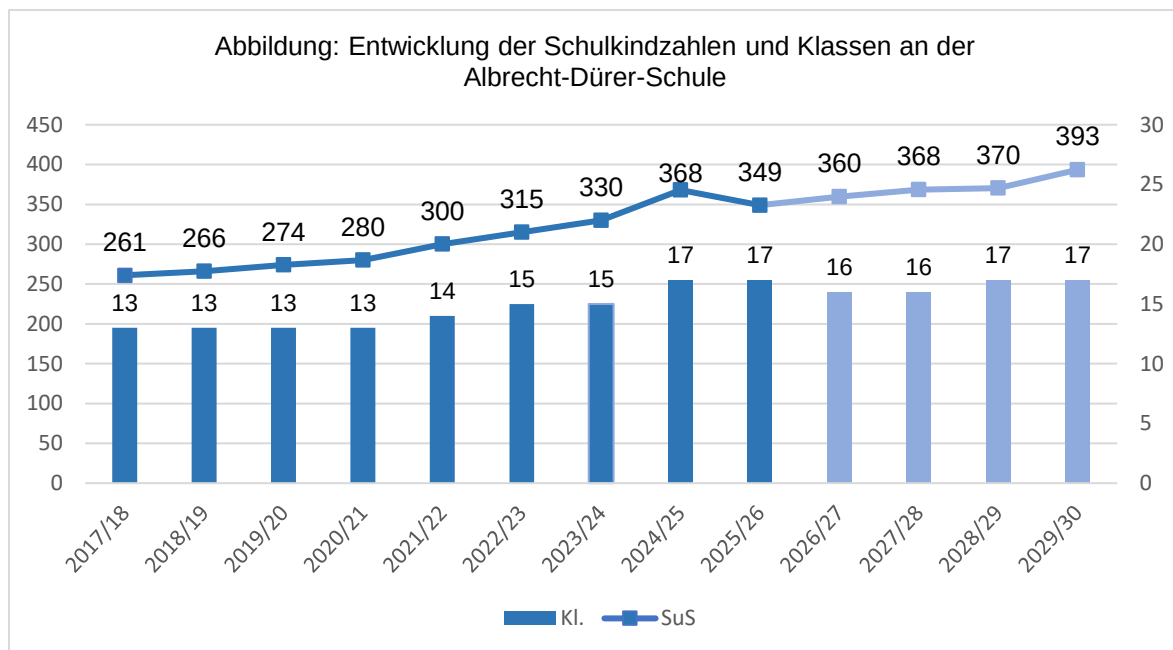
Die Albrecht-Dürer-Schule ist eine vierzügige Grundschule, die sich nach aktueller Fortschreibung langsamer als erwartet entwickelt. Der Übergang zu einer Fünfzügigkeit erfolgt später. Während im SEP bereits für das Schuljahr 2027/28 von bis zu 19 Klassen (zzgl. einer Intensivklasse) ausgegangen wurde, wird dieser Umfang nach aktueller Einschätzung erst nach dem Schuljahr 2029/30 erreicht.

Die derzeit leicht verzögerte Entwicklung ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die tatsächliche Eingangsquote nicht durchgängig bei 100 % liegt. Zudem liegt die Zahl der bereits geborenen und damit künftig zu erwartenden Schülerinnen und Schüler aktuell unter den im Schulentwicklungsplan zugrunde gelegten Daten. Dies deutet auf Veränderungen im Schulbezirk, insbesondere durch Wegzüge, hin.

Gleichzeitig bewegen sich die Schulkindzahlen in einzelnen Jahrgängen bereits sehr nahe am jeweiligen Klassenteiler (Beispiel sind die vierte Klasse im Schuljahr 2027/2028 und die zweite Klasse im Schuljahr 2028/2029), sodass bei weiterem Zuwachs zusätzliche Klassenräume benötigt würden (Richtwert: 25 Kinder pro Klasse gemäß Klassengrößenverordnung). Auch aus diesem Grund besteht weiterhin die Anforderung, die Schule perspektivisch auf eine Kapazität von fünf Zügen pro Jahrgang sowie die entsprechenden Ganztagskapazitäten auszubauen.

Tabelle: Entwicklung der Schulkindzahlen an der Albrecht-Dürer-Schule												
			1		2		3		4		Gesamt	
Schuljahr	SuS*	EQ	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	82	76,8	63	3	56	3	78	4	64	3	261	13
2018/19	74	89,2	66	3	66	3	56	3	78	4	266	13
2019/20	91	90,1	82	4	66	3	68	3	58	3	274	13
2020/21	79	75,9	60	3	83	4	64	3	73	3	280	13
2021/22	100	87,0	87	4	64	3	85	4	64	3	300	14
2022/23	98	85,7	84	4	86	4	62	3	83	4	315	15
2023/24	103	92,2	95	4	90	4	86	4	59	3	330	15
2024/25	114	100,0	104	5	93	4	88	4	83	4	368	17
2025/26	88	100,0	77	4	101	5	89	4	82	4	349	17
2026/27	93	100,0	93	4	78	4	100	4	88	4	360	16
2027/28	97	100,0	97	4	95	4	78	4	99	4	368	16
2028/29	101	100,0	101	5	99	4	94	4	77	4	370	17
2029/30	100	100,0	100	4	103	5	98	4	93	4	393	17

Hinzukommt ein Intensivkurs mit bis zu 12 SuS im Schuljahr; d.h. entsprechend zusätzlichem Raumbedarf je nach schulischer Organisation.



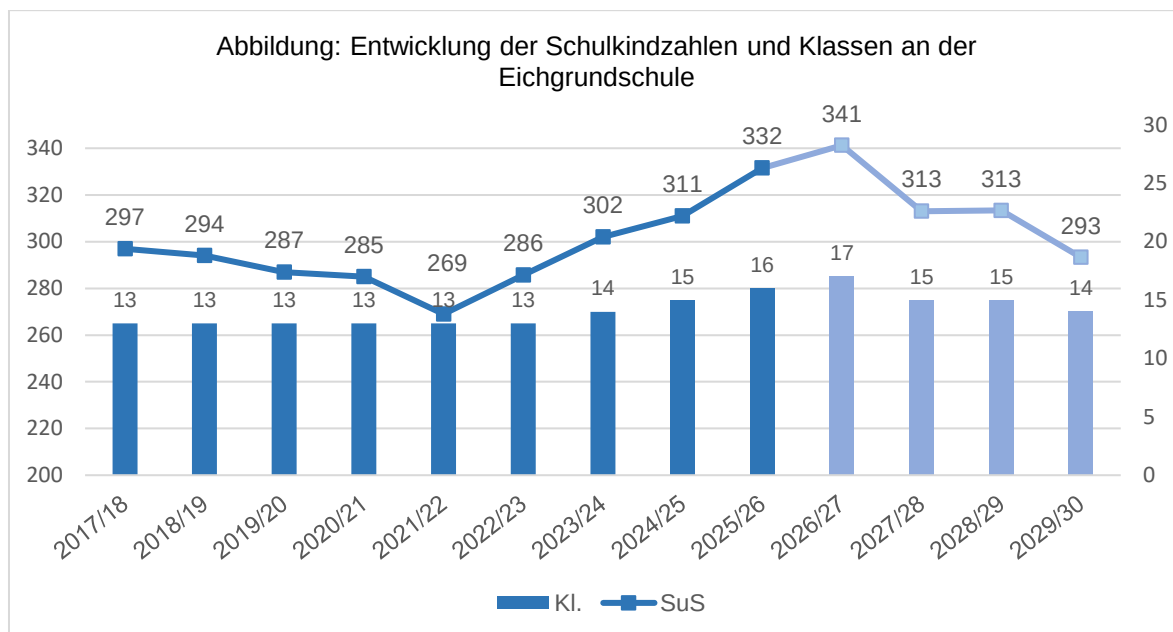
Eichgrundschule

Die Eichgrundschule hat sich – je nach Geburtenstärke – von einer dreizügigen Schule (mit Eingangsstufe) zu einer vierzügigen Grundschule entwickelt. Diese Entwicklung wurde bereits im Schulentwicklungsplan festgestellt und bei der Planung eines Erweiterungsbaus einschließlich des bedarfsgerechten Ausbaus des Ganztagsbereichs inklusive zusätzlicher Mensakapazitäten berücksichtigt (DS-818/21-26).

Dabei ist zu beachten, dass sich die Klassenstufe 2 im Schuljahr 2027/28 sowie in den darauffolgenden Schuljahren jeweils nahe am Klassenteiler bewegt und bei weiterem leichtem Zuwachs ein Übergang zu einem vierten Zug zu erwarten ist.

Tabelle: Entwicklung der Schulkindzahlen an der Eichgrundschule																
			E1		E2		1		2		3		4		Gesamt	
Schuljahr	SuS*	EQ	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	63	77,8	21	1	24	1	49	2	59	3	73	3	71	3	297	13
2018/19	55	85,5	20	1	22	1	47	2	74	3	59	3	72	3	294	13
2019/20	42	119	18	1	22	1	47	2	69	3	71	3	60	3	287	13
2020/21	51	88	15	1	19	1	45	2	68	3	67	3	71	3	285	13
2021/22	57	98	16	1	15	1	46	2	63	3	65	3	64	3	269	13
2022/23	57	102	22	1	19	1	50	2	61	3	66	3	68	3	286	13
2023/24	72	96	18	1	23	1	66	3	67	3	62	3	66	3	302	14
2024/25	70	100	22	1	17	1	57	3	88	4	66	3	61	3	311	15
2025/26	64	100	20	1	22	1	58	3	78	4	90	4	64	3	332	16
2026/27	60	100	20	1	21	1	53	3	80	4	78	4	90	4	341	17
2027/28	53	100	20	1	16	1	47	2	74	3	80	4	77	4	313	15
2028/29	66	100	20	1	20	1	58	3	63	3	73	3	79	4	313	15
2029/30	51	100	20	1	15	1	45	2	78	4	62	3	73	3	293	14

Hinzukommt eine Intensivklasse mit bis zu 16 SuS pro Schuljahr.

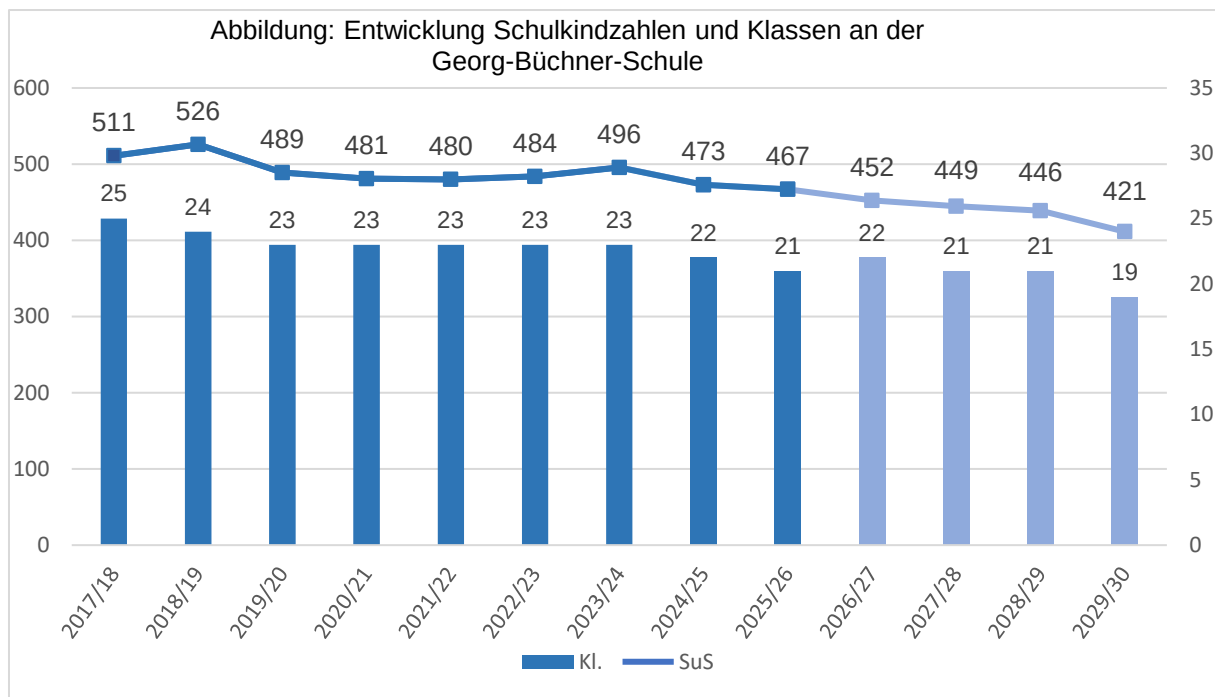


Georg-Büchner-Schule

Die Georg-Büchner-Schule ist eine fünfzügige Grundschule mit Eingangsstufe. Es bestätigen sich die bisherigen Annahmen des Schulentwicklungsplans: Die Schulkindzahlen sind in den kommenden Schuljahren rückläufig, was insbesondere auf zum Teil schwächere Geburtsjahrgänge im Einzugsgebiet zurückzuführen ist. Da erfahrungsgemäß Generationenwechsel zyklisch verlaufen und die Eingangsstufen zudem einen höheren Klassenraumbedarf mit sich bringen, wurde im Schulentwicklungsplan empfohlen, die GBS im Hinblick auf den erforderlichen Sanierungs- und Erweiterungsbau perspektivisch weiterhin fünfzügig zu betrachten.

Tabelle: Entwicklung der SuS-Zahlen an der Georg-Büchner-Schule																
			E1		E2		1		2		3		4		Gesamt	
Schuljahr	SuS*	EQ	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	125	63,2	30	2	35	2	79	3	114	5	125	6	106	5	511	25
2018/19	106	71,7	41	2	39	2	76	3	114	5	114	5	128	6	526	24
2019/20	96	62,5	43	2	38	2	54	3	113	5	117	5	111	5	489	23
2020/21	101	65	41	2	45	2	53	3	96	5	116	5	118	5	481	23
2021/22	118	66	40	2	45	2	68	3	105	5	101	5	108	5	480	23
2022/23	126	54	34	2	49	2	69	3	110	5	102	5	98	5	484	23
2023/24	121	65	37	2	47	2	60	3	122	5	110	5	104	5	496	23
2024/25	107	100	38	2	44	2	55	3	107	5	116	5	113	5	473	22
2025/26	124	100	25	1	48	2	63	3	103	5	109	5	119	5	467	21
2026/27	89	100	37	2	35	2	55	3	113	5	104	5	109	5	452	22
2027/28	110	100	37	2	43	2	60	3	92	4	114	5	103	5	449	21
2028/29	106	100	37	2	42	2	57	3	105	5	92	4	113	5	446	21
2029/30	93	100	37	2	37	2	49	2	100	4	106	5	92	4	421	19

Hinzukommt eine Vorklasse mit bis zu 20 SuS und eine Intensivklasse mit bis zu 16 SuS pro Schuljahr.



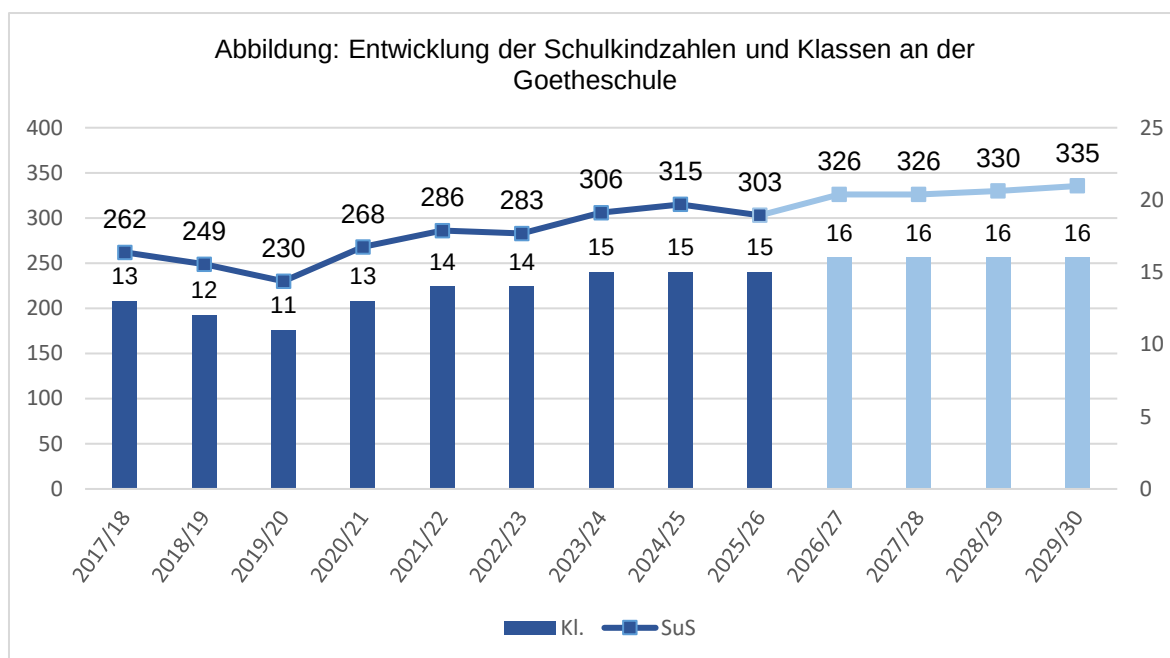
Goetheschule

Die Goetheschule hat sich von einer ehemals dreizügigen zu einer vierzügigen Grundschule entwickelt. Bereits im Schulentwicklungsplan (SEP) wurde diese Entwicklung auf einen Generationenwechsel im Berliner Viertel zurückgeführt, der sich in steigenden Schulkindzahlen widerspiegelt. Allerdings zeigt sich, dass die Klassenstärken teilweise nahe am Klassenteiler liegen (bspw. im Schuljahr 2026/27 in den Jahrgangsstufen 2 und 4/ Richtwert: 25 Kinder pro Klasse gemäß Klassengrößenverordnung). Das heißt, der Raumbedarf kann in einzelnen Fällen doch geringer ausfallen als derzeit prognostiziert.

Insgesamt wird deutlich, dass mit dem kontinuierlichen Anstieg der Schulkindzahlen auch der Bedarf an ganztägigen Betreuungsangeboten wächst. In diesem Zusammenhang ist eine Erweiterung des Mensa- und Ganztagsangebots erforderlich (siehe hierzu DS-753/21-26 – Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder 2025/2026).

Tabelle: Entwicklung der Schulkindzahlen an der Goetheschule												
			1		2		3		4		Gesamt	
Schuljahr	SuS*	EQ	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	76	88	67	3	54	3	66	3	63	3	262	13
2018/19	72	93	66	3	63	3	54	3	66	3	249	12
2019/20	71	87	55	3	65	3	61	3	49	2	230	11
2020/21	86	97	83	4	56	3	66	3	63	3	268	13
2021/22	92	92	88	4	79	4	57	3	62	3	286	14
2022/23	80	79	63	3	83	4	77	4	60	3	283	14
2023/24	94	88	82	4	60	3	84	4	80	4	306	15
2024/25	97	100	92	4	81	4	60	3	82	4	315	15
2025/26	79	100	80	4	84	4	77	4	62	3	303	15
2026/27	89	100	89	4	77	4	83	4	77	4	326	16
2027/28	81	100	81	4	86	4	76	4	83	4	326	16
2028/29	91	100	91	4	78	4	85	4	76	4	330	16
2029/30	86	100	86	4	87	4	77	4	85	4	335	16

Hinzukommt eine Vorklasse mit bis zu 20 SuS und ein Intensivkurs mit bis zu 12 SuS pro Schuljahr; d.h. entsprechend zusätzlichem Raumbedarf je nach schulischer Organisation.



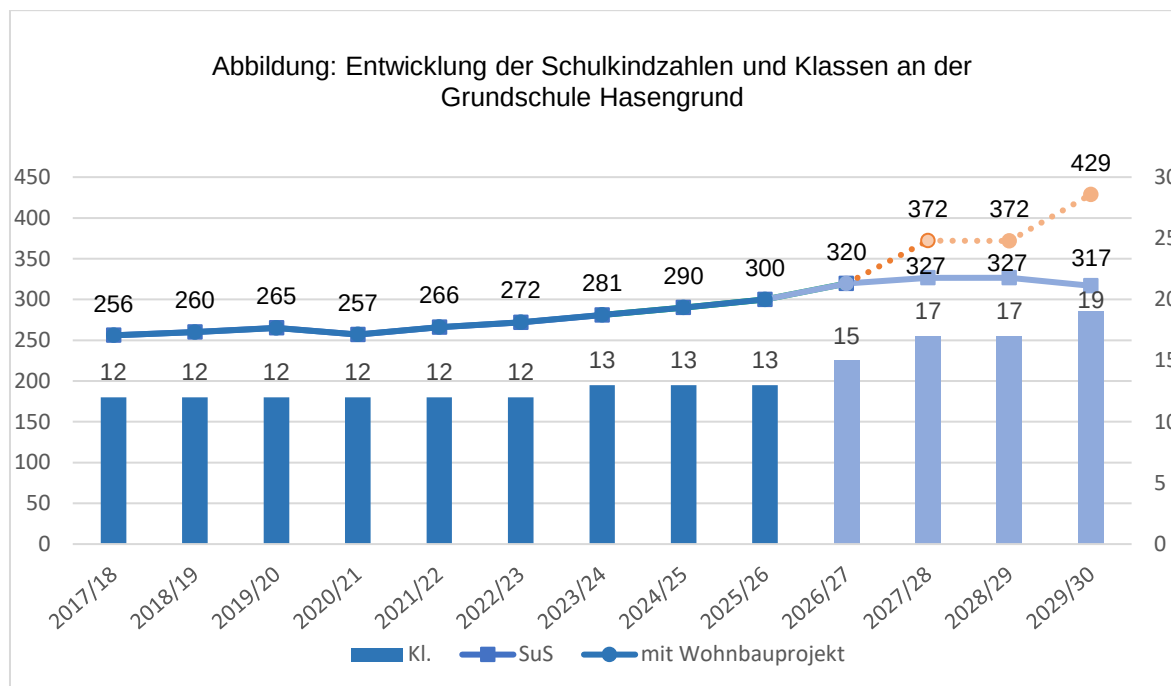
Grundschule Hasengrund

Die Grundschule Hasengrund ist eine Grundschule mit flexiblem Schulanfang, die sich aufgrund der dynamischen Entwicklung im Einzugsgebiet von einer ehemals dreizügigen zu einer vierzügigen Schule entwickelt hat. Insbesondere vor dem Hintergrund eines Generationenwechsels im Quartier sowie des geplanten Wohnbauprojektes („Quartier am Ostpark“) ist weiterhin mit steigenden Schulkindzahlen zu rechnen. Im Schulentwicklungsplan wird daher empfohlen, die Schule dauerhaft für eine Vierzügigkeit auszubauen und die räumlichen Kapazitäten unter Einbeziehung des Ganztags- und Mensaangebots zu erweitern.

Im Zeitraum 2022 bis Ostern 2026 wurde eine Brandsanierung des Bestandsgebäudes durchgeführt. Die Grundschule kehrt nun in die entsprechend hergerichteten Räumlichkeiten zurück.

Tabelle: Entwicklung der Schulkindzahlen an der Grundschule Hasengrund												
			Flex 1		Flex 2		3		4		Gesamt	
Schuljahr	SuS*	EQ	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	62	94	58	1	69	5	64	3	65	3	256	12
2018/19	59	95	56	2	79	4	60	3	65	3	260	12
2019/20	70	91	64	2	76	4	65	3	60	3	265	12
2020/21	55	85	47	3	90	3	60	3	60	3	257	12
2021/22	64	92	59	2	70	4	72	3	65	3	266	12
2022/23	73	84	61	2	70	4	66	3	75	3	272	12
2023/24	93	87	66	1	84	6	63	3	68	3	281	13
2024/25	88	100	67	3	86	4	72	3	65	3	290	13
2025/26	89	100	75	3	94	4	64	3	67	3	300	13
2026/27	97	100	85	4	91	4	79	4	64	3	319	15
2027/28	79	100	70	3	126	6	87	4	90	4	372	17
2028/29	96	100	83	4	96	4	106	5	87	4	372	17
2029/30	82	100	87	4	127	6	94	4	120	5	429	19

Hinzukommen zwei Intensivklassen mit bis zu 16 SuS pro Klasse und Schuljahr.



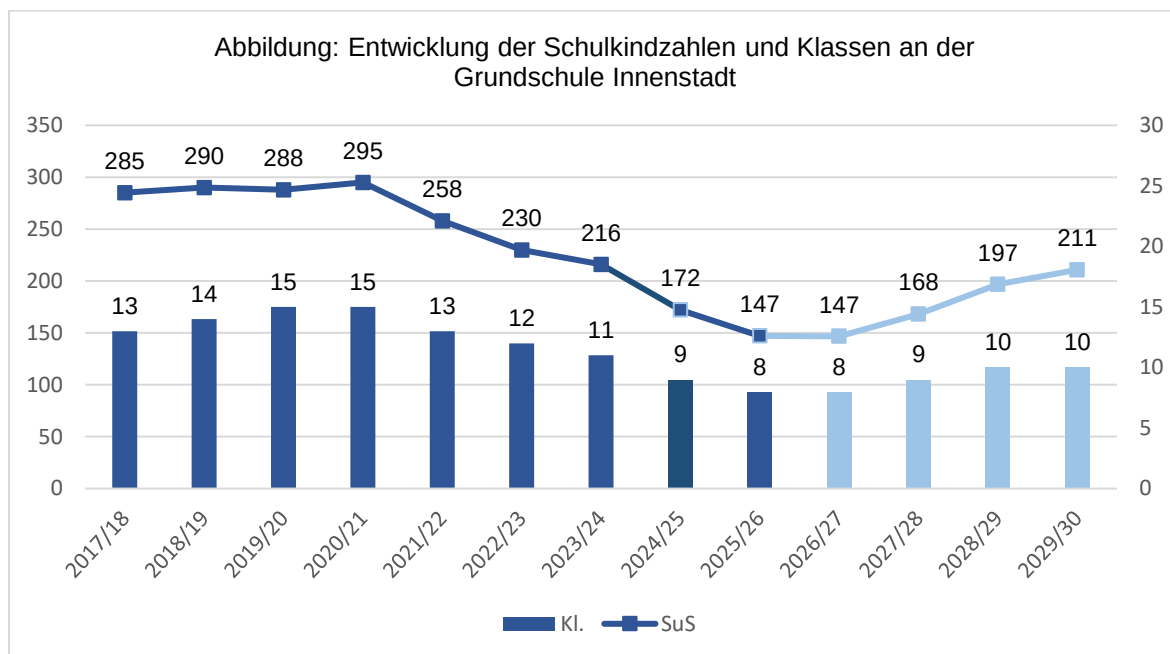
Vgl. hierzu Kapitel „Berücksichtigung von Wohnbauprojekten in der Schulkindprognose“.

Grundschule Innenstadt

Die Grundschule Innenstadt hat sich seit der Neugründung der Grundschule Parkschule zu einer stabilen, zwei- bis zweieinhalbzügigen Grundschule entwickelt. Die Schulkindzahlen und Prognosen im Schulentwicklungsplan stimmen weitgehend mit dieser aktuellen Fortschreibung überein.

Tabelle: Entwicklung der Schulkindzahlen an der Grundschule Innenstadt												
			1		2		3		4		Gesamt	
Schuljahr	SuS	EQ	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	82	94	77	3	61	3	53	3	79	3	285	13
2018/19	86	88	76	4	78	3	62	3	60	3	290	14
2019/20	64	88	56	3	77	4	80	4	61	3	288	15
2020/21	87	83	72	3	54	3	74	4	80	4	295	15
2021/22	68	79	54	3	63	3	58	3	69	3	258	13
2022/23	47	67	31	2	58	3	67	3	55	3	230	12
2023/24	40	100	35	2	35	2	63	3	66	3	216	11
2024/25	52	100	38	2	35	2	37	2	62	3	172	9
2025/26	30	100	34	2	36	2	36	2	41	2	147	8
2026/27	39	100	39	2	34	2	37	2	36	2	147	8
2027/28	56	100	56	3	39	2	35	2	37	2	168	9
2028/29	64	100	64	3	57	3	41	2	36	2	197	10
2029/30	47	100	47	2	65	3	58	3	41	2	211	10

Hinzukommt eine Vorklasse mit bis zu 20 SuS und eine Intensivklasse mit bis zu 16 SuS pro Schuljahr.



Grundschule Königstädten

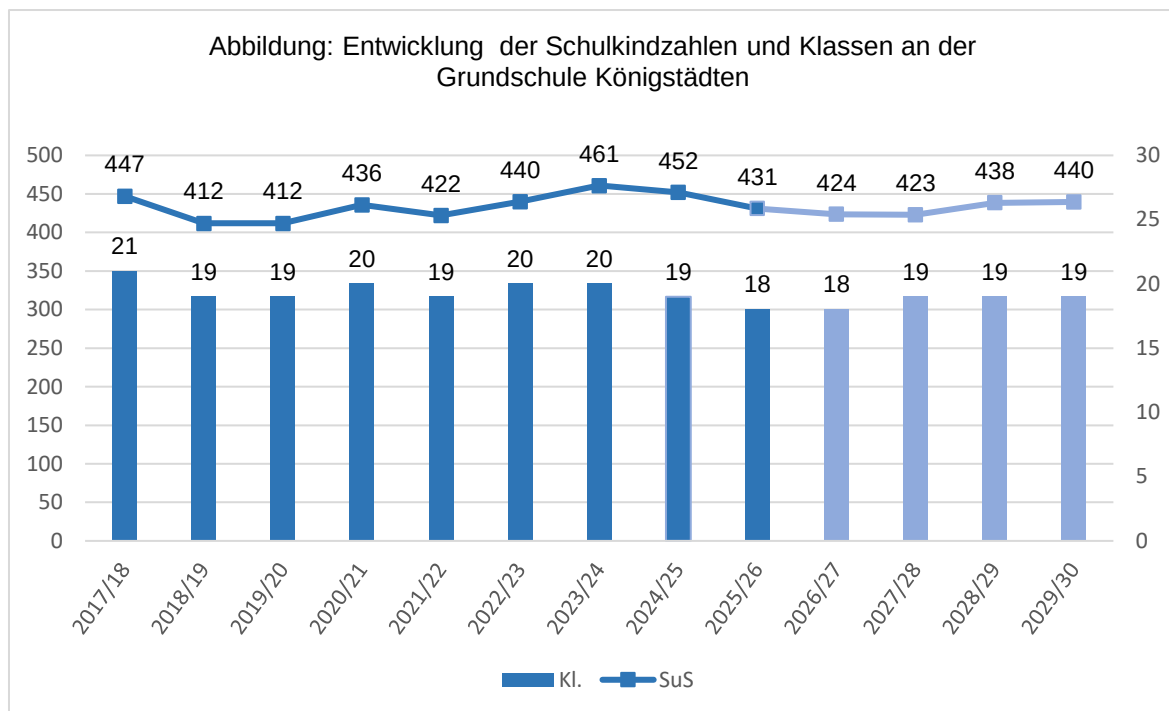
Die Grundschule Königstädten ist eine fünfzügige Grundschule, deren Schulkindzahlen sich – entsprechend der Prognose im Schulentwicklungsplan (SEP) – insgesamt stabil entwickeln.

Die infolge eines Wasserschadens im Jahr 2024 erforderlich gewordene Sanierung des Untergeschosses wurde im Oktober 2025 abgeschlossen. Die betroffenen Räume (zwei Mensaräume, zwei Ganztagsräume sowie ein Ganztagsbüro) konnten der schulischen Nutzung wieder übergeben werden.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird das Betreuungsangebot an der Grundschule Königstädten im Rahmen des ‚Pakts für den Ganztag‘ erweitert. Die bisherigen Hortplätze an der Kita Auerbacher Straße und an der Gerhart-Hauptmann-Schule entfallen und werden in das schulische Ganztagsangebot integriert. Die Räume der ehemaligen Kita Auerbacher Straße werden künftig für den Schul- und Ganztagsbetrieb genutzt (DS-880/21-26).

Tabelle: Entwicklung der Schulkindzahlen an der Grundschule Königstädten												
			1		2		3		4		Gesamt	
Schuljahr	SuS*	EQ	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	96	88	84	4	102	5	113	5	118	5	447	21
2018/19	97	95	92	4	106	5	95	4	109	5	412	19
2019/20	100	107	107	5	105	5	105	5	95	4	412	19
2020/21	110	98	108	5	112	5	109	5	107	5	436	20
2021/22	101	98	99	4	104	5	108	5	111	5	422	19
2022/23	114	104	119	5	107	5	107	5	107	5	440	20
2023/24	119	102	117	5	122	5	109	5	113	5	461	20
2024/25	101	100	101	4	115	5	125	5	111	5	452	19
2025/26	92	100	92	4	98	4	114	5	127	5	431	18
2026/27	113	100	113	5	95	4	100	4	116	5	424	18
2027/28	109	100	109	5	116	5	96	4	102	5	423	19
2028/29	110	100	110	5	112	5	118	5	98	4	438	19
2029/30	92	100	92	4	113	5	114	5	121	5	440	19

Hinzukommen zwei Intensivkurse mit bis zu 12 SuS pro Kurs und Schuljahr; d.h. entsprechenden zusätzlichen Raumbedarfen je nach schulischer Organisation.

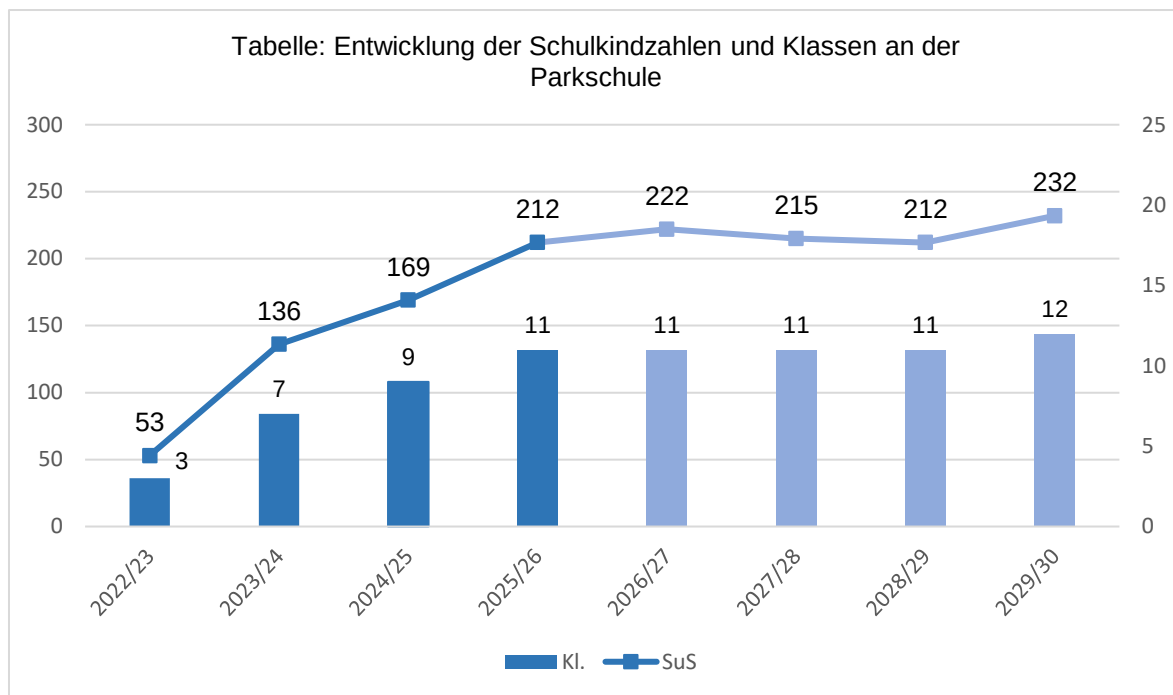


Parkschule

Die im Schuljahr 2022/23 gegründete Grundschule Parkschule ist mit dem Aufbau der Jahrgangsstufen sukzessive von den unteren Jahrgängen aufwärts gewachsen. Im Schuljahr 2025/26 wurde der vierte erste Jahrgang eingeschult. Die Schule befindet sich weiterhin in der Um- und Neubauphase.

Tabelle: Entwicklung der Schulkindzahlen an der Parkschule												
			1		2		3		4		Gesamt	
Schuljahr	SuS*	EQ	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2022/23	53	100	53	3							53	3
2023/24	67	91	61	3	58	3					136	7
2024/25	60	100	53	3	64	3	52	3			169	9
2025/26	48	100	35	2	55	3	67	3	55	3	212	11
2026/27	65	100	65	3	35	2	55	3	67	3	222	11
2027/28	60	100	60	3	65	3	35	2	55	3	215	11
2028/29	52	100	52	3	60	3	65	3	35	2	212	11
2029/30	55	100	55	3	52	3	60	3	65	3	232	12

Hinzukommt ein Intensivkurs mit bis zu 12 SuS im Schuljahr; d.h. entsprechend zusätzlichem Raumbedarf je nach schulischer Organisation.

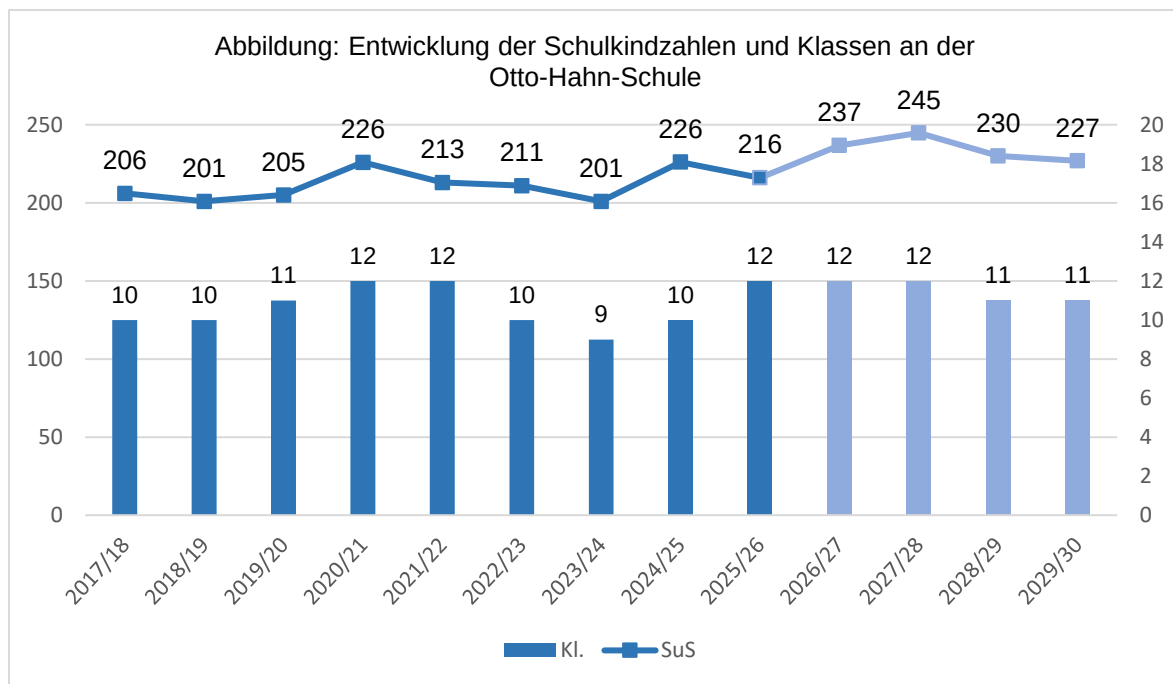


Otto-Hahn-Schule

Die Otto-Hahn-Schule war bis einschließlich des Schuljahres 2024/25 eine zweieinhalbzügige Grundschule, für die im Schulentwicklungsplan (SEP) eine stabile Zahl an Schulkindern und Klassen angenommen wurde. Diese Annahme bestätigt sich jedoch nicht vollständig: In diesem Schulbezirk ist ein Zuwachs an Kindern insbesondere im ersten Schuljahr zu verzeichnen, sodass nun eine Dreizügigkeit besteht. Räumlich lässt sich der Bedarf an Klassenräumen abdecken.

Tabelle: Entwicklung der Schulkindzahlen an der Otto-Hahn-Schule												
			1		2		3		4		Gesamt	
Schuljahr	SuS*	EQ	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	65	92	60	3	36	2	47	2	63	3	206	10
2018/19	60	98	59	3	60	3	37	2	45	2	201	10
2019/20	54	94	52	3	56	3	60	3	37	2	205	11
2020/21	66	86	57	3	53	3	57	3	59	3	226	12
2021/22	54	86	57	3	52	3	50	3	54	3	213	12
2022/23	58	86	50	2	58	3	49	2	54	3	211	10
2023/24	53	89	47	2	50	2	60	3	44	2	201	9
2024/25	63	100	58	3	52	2	51	2	65	3	226	10
2025/26	53	100	54	3	60	3	51	3	51	3	216	12
2026/27	72	100	72	3	54	3	60	3	51	3	237	12
2027/28	59	100	59	3	72	3	54	3	59	3	245	12
2028/29	45	100	45	2	59	3	72	3	54	3	230	11
2029/30	51	100	51	3	45	2	59	3	72	3	227	11

Hinzukommt ein Intensivkurs mit bis zu 12 SuS im Schuljahr; d.h. entsprechend zusätzlichem Raumbedarf je nach schulischer Organisation.

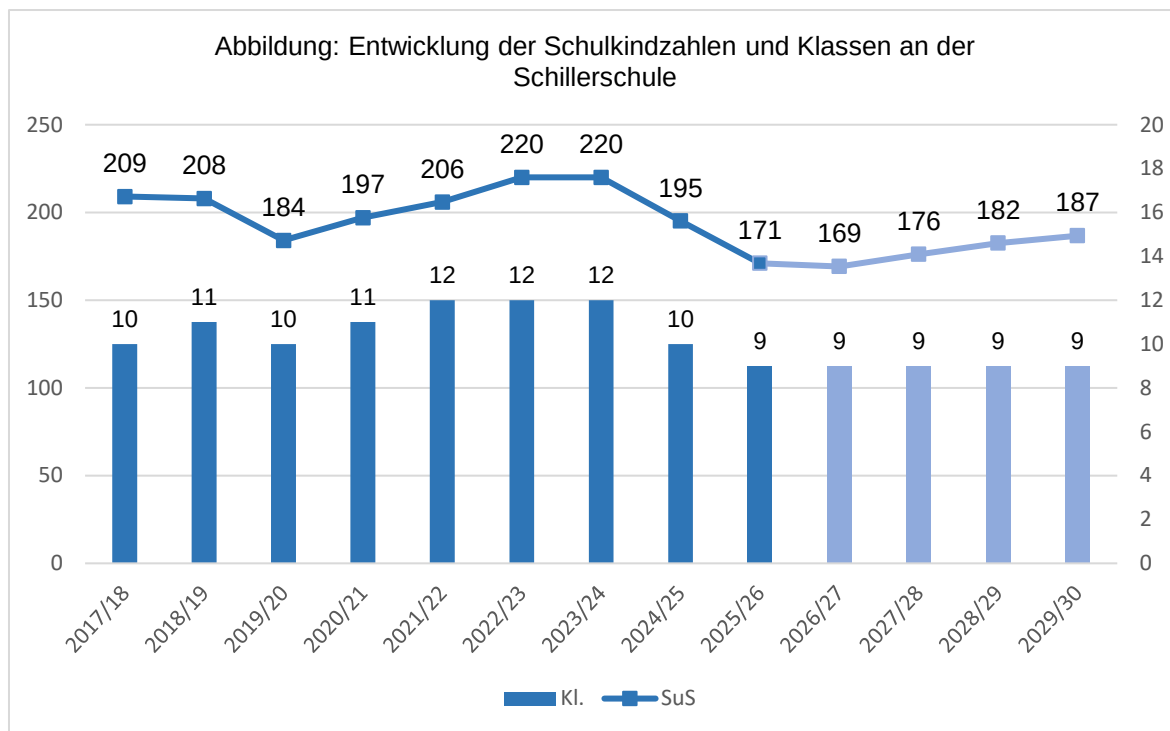


Schillerschule

Die Schillerschule ist eine zweieinhalbzügige Grundschule, die sich – wie auch im Schulentwicklungsplan (SEP) prognostiziert – in Bezug auf die Schulkindzahlen stabil zeigt. Die Klassenraumsituation lässt sich gut abbilden.

Tabelle: Entwicklung der Schulkindzahlen an der Schillerschule												
			1		2		3		4		Gesamt	
Schuljahr	SuS*	EQ	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	54	87	47	2	48	2	57	3	44	2	209	10
2018/19	53	94	50	3	41	2	48	2	55	3	208	11
2019/20	47	102	36	2	51	3	40	2	46	2	184	10
2020/21	75	72	54	3	38	2	53	3	40	2	197	11
2021/22	47	89	52	3	53	3	36	2	54	3	206	12
2022/23	50	106	53	3	57	3	57	3	36	2	220	12
2023/24	47	92	42	2	52	3	58	3	53	3	220	12
2024/25	45	100	41	2	43	2	54	3	57	3	195	10
2025/26	36	100	35	2	44	2	38	2	54	3	171	9
2026/27	51	100	51	3	36	2	45	2	37	2	169	9
2027/28	43	100	43	2	52	3	37	2	44	2	176	9
2028/29	49	100	49	2	44	2	53	3	36	2	182	9
2029/30	39	100	39	2	50	2	45	2	53	3	187	9

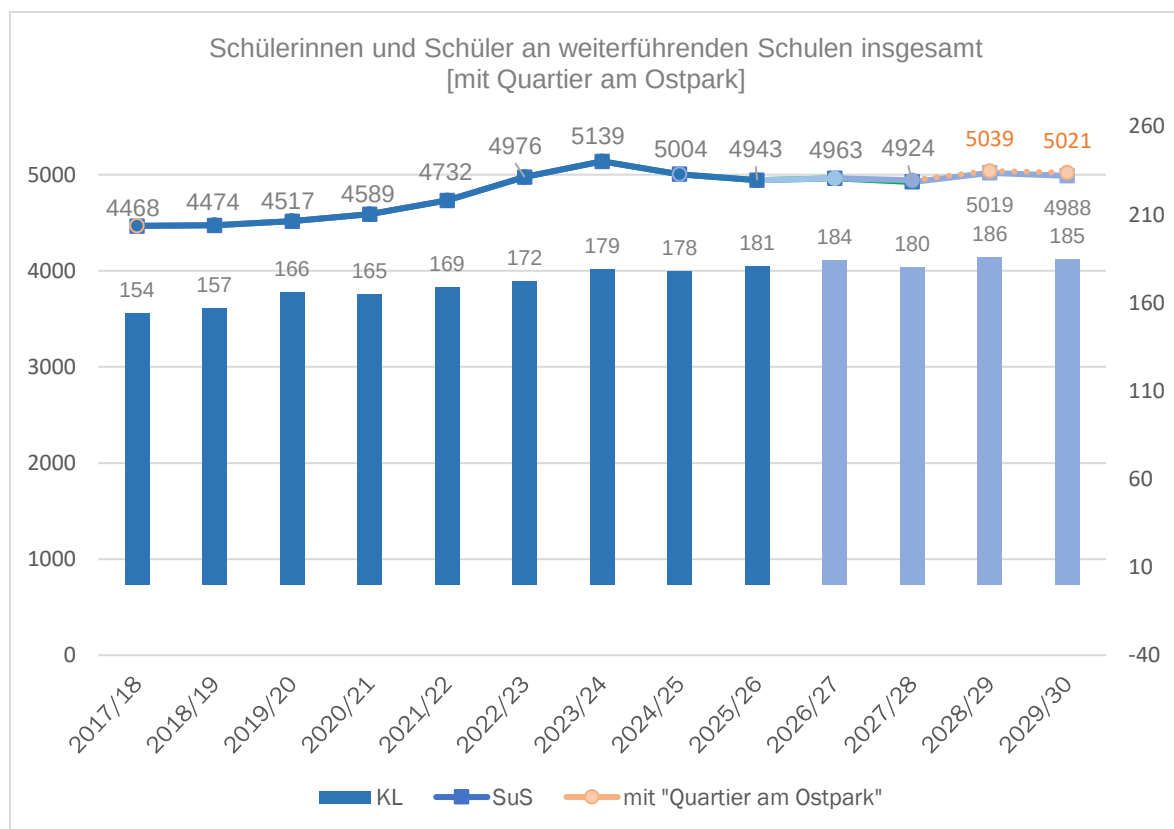
Hinzukommt eine Vorklasse mit bis zu 20 SuS und ein Intensivkurs mit bis zu 12 SuS pro Schuljahr; d.h. entsprechend zusätzlichem Raumbedarf je nach schulischer Organisation.



Einzelanschauung – weiterführende Schulen

Bevor die einzelnen weiterführenden Schulen (drei Gesamtschulen und zwei Gymnasien) im Detail betrachtet werden, lässt sich vorausschicken, dass die aktuellen Schulkindzahlen und Entwicklungen insgesamt die Annahmen des Schulentwicklungsplans bestätigen, auch wenn sich einzelne Effekte zeitlich unterschiedlich ausprägen.

Insgesamt ist weiterhin von steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen auszugehen, insbesondere im Bereich der Gesamtschulen. Bereits heute zeigen sich an mehreren Standorten hohe Auslastungen und teilweise Kapazitätsgrenzen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die im Schulentwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen konsequent weiterzuverfolgen und dabei insbesondere Raumkapazitäten, Zügigkeiten sowie die Weiterentwicklung der Schulstandorte (bspw. auf der Eselswiese) in den Blick zu nehmen.



Gesamtschulen

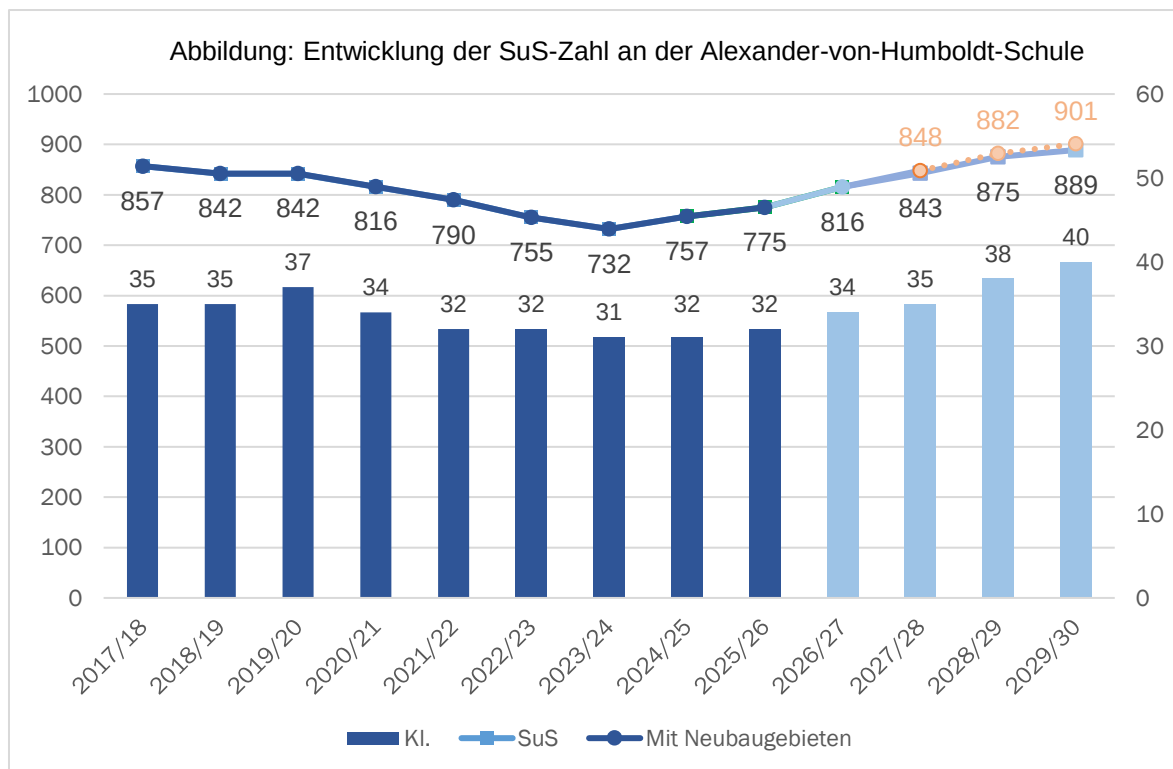
Alexander-von-Humboldt-Schule

Die Alexander-von-Humboldt-Schule ist eine integrierte Gesamtschule. Die Schulkindzahlen entwickeln sich insgesamt steigend, sodass sich die Schule perspektivisch von einer sechs- zu einer siebenzügigen Schule entwickelt. Insbesondere in den Jahrgangsstufen 6 und 7 ist ein zunehmender Zugang von Quereinsteigerinnen und -einsteigern aus Gymnasien zu verzeichnen; hinzukommt die Integration von Seiteneinsteigerinnen und -einsteigern aus den Intensivklassen.

Aufgrund der weiterhin gesperrten Sporthalle Dicker Busch stößt die Schule im Bereich des Sportunterrichts an Kapazitätsgrenzen. Zur Sicherstellung des Unterrichts werden externe Sportstätten (bspw. Sportflächen an der GBS und IKS) mitgenutzt.

Tabelle zur Entwicklung der SuS-Zahlen der Alexander-von-Humboldt-Schule																mit Quartier am Ostpark	
		5		6		7		8		9		10		Gesamt		Gesamt	
	SuS	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	113	119	5	142	6	152	6	153	6	171	7	120	5	857	35		
2018/19	103	117	5	127	5	139	6	152	6	170	7	137	6	842	35		
2019/20	132	133	6	121	6	128	6	149	6	172	7	139	6	842	37		
2020/21	114	115	5	144	6	120	5	130	5	163	7	144	6	816	34		
2021/22	120	120	5	119	5	143	6	124	5	144	5	140	6	790	32		
2022/23	120	116	5	122	5	129	5	140	6	134	6	114	5	755	32		
2023/24	122	101	5	122	5	122	5	131	5	156	7	100	4	732	31		
2024/25	119	127	6	117	5	133	5	135	5	130	6	115	5	757	32		
2025/26	134	128	6	138	6	130	5	133	5	148	6	98	4	775	32		
2026/27	141	141	6	137	6	142	6	134	5	145	6	117	5	816	34		
2027/28	145	145	6	150	6	141	6	146	6	146	6	115	5	843	35	848	35
2028/29	146	146	6	154	7	155	7	145	6	160	7	116	5	875	38	882	38
2029/30	130	130	6	156	7	159	7	159	7	158	7	127	6	889	40	901	40

Hinzukommen zwei Intensivklassen mit bis zu 16 SuS pro Klasse und Schuljahr. Die regulären Klassen im Jahrgang 9 sind um eine PUSCH-Klasse ergänzt, die in den Zahlen und Räumen enthalten ist. Dieses Programm (Praxis und Schule) ermöglicht Schülerinnen und Schülern ohne Abschluss, den Hauptschulabschluss durch gezielte und individuelle Förderung zu erreichen. Durch einen verstärkten Fokus auf praktische Erfahrungen wird zudem die Ausbildungskompetenz gestärkt, um ihren Übergang in die Berufswelt zu erleichtern.

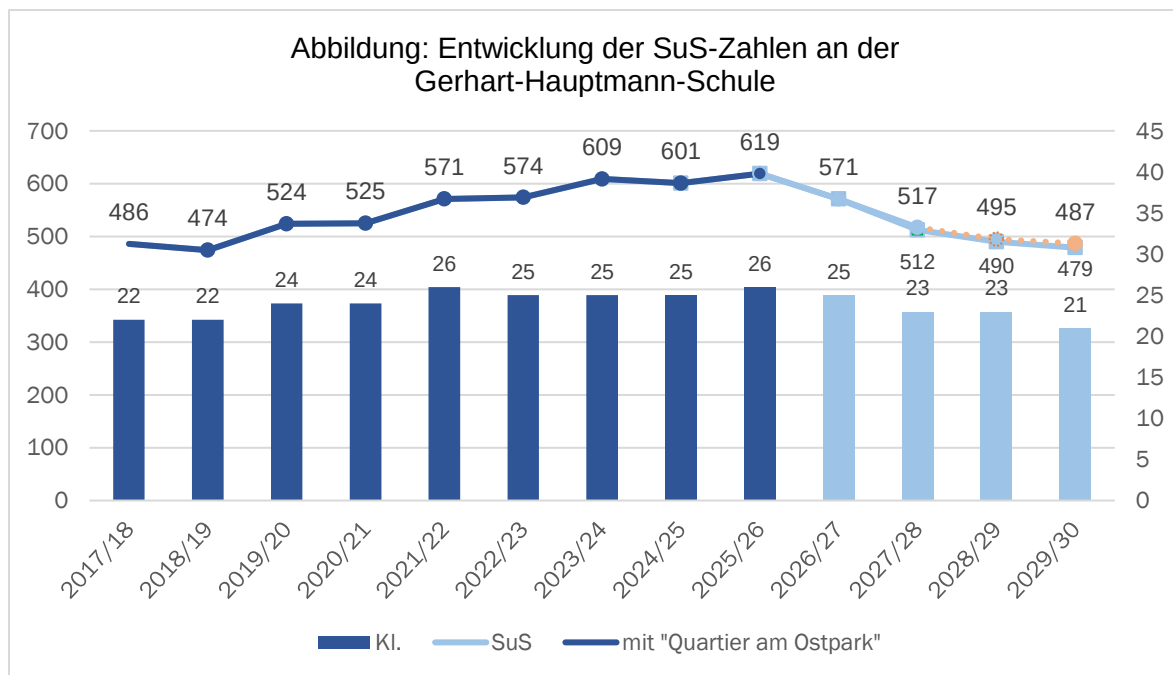


Gerhart-Hauptmann-Schule

Die Gerhart-Hauptmann-Schule ist eine integrierte Gesamtschule mit derzeit rund 4,5 Zügen. Die Schule startet im Jahrgang 5 in der Regel vierzünftig, obwohl das tatsächliche Erfordernis an Schulplätzen höher wäre.

Tabelle zur Entwicklung der SuS-Zahlen an der Gerhart-Hauptmann-Schule																mit Quartier im Ostpark	
	5			6		7		8		9		10		Gesamt		Gesamt	
	SuS	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	76	81	4	64	3	74	4	97	4	96	4	74	3	486	22		
2018/19	71	84	4	92	4	76	4	88	4	91	4	43	2	474	22		
2019/20	81	90	4	105	5	100	5	88	4	89	4	52	2	524	24		
2020/21	42	93	4	91	4	100	5	96	5	90	4	55	2	525	24		
2021/22	55	114	5	96	4	105	5	108	5	100	5	48	2	571	26		
2022/23	59	88	4	122	5	95	4	110	5	111	5	48	2	574	25		
2023/24	52	95	4	98	4	119	5	97	4	125	5	75	3	609	25		
2024/25	85	78	4	98	4	96	4	129	5	109	4	91	4	601	25		
2025/26	95	93	4	86	4	101	4	123	5	152	6	64	3	619	26		
2026/27	100	100	4	89	4	79	3	95	4	112	5	95	4	571	25		
2027/28	103	103	5	96	4	81	4	74	3	87	4	70	3	512	23	517	23
2028/29	104	104	5	99	4	88	4	77	4	68	3	55	3	490	23	495	23
2029/30	93	93	4	100	4	91	4	83	4	70	3	43	2	479	21	487	21

Hinzukommen zwei Intensivklassen mit bis zu 16 SuS pro Klasse und Schuljahr.



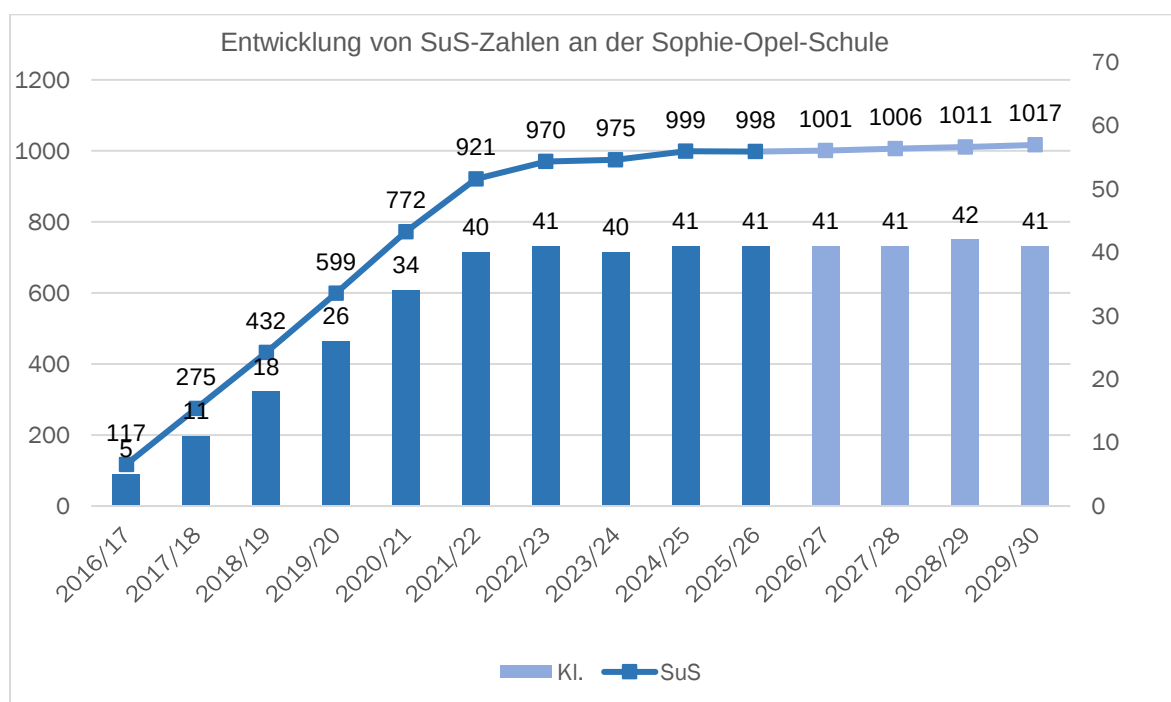
Sophie-Opel-Schule

Die Sophie-Opel-Schule wurde 2016/17 neu gegründet und seitdem sukzessive aufgebaut. Daher können die Übergangsquoten – anders als bei den anderen Schulen – teilweise nicht auf einen Zeitraum von neun Jahren zurückgeführt werden.

Die Schule startet in der Regel mit sechs Zügen in Jahrgang 5. Durch die Differenzierung der Bildungsgänge nach der Förderstufe, durch Quer- sowie Seiteneinsteigerinnen und -einsteigern wächst sie in den höheren Jahrgangsstufen auf bis zu acht Züge.

Tabelle zur Entwicklung der SuS-Zahlen an der Sophie-Opel-Schule															
		5		6		7		8		9		10		Gesamt	
Schuljahr	SuS	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	92	148	6	127	5									275	11
2018/19	125	150	6	154	6	128	6							432	18
2019/20	152	151	6	153	6	166	8	129	6					599	26
2020/21	98	150	6	151	6	168	8	167	8	136	6			772	34
2021/22	121	151	6	157	6	177	8	177	8	167	8	92	4	921	40
2022/23	124	150	6	157	6	182	8	177	8	191	8	113	5	970	41
2023/24	114	159	6	154	6	175	8	192	8	177	7	118	5	975	40
2024/25	156	141	6	161	6	174	8	201	8	195	8	127	5	999	41
2025/26	156	158	6	146	6	186	8	194	8	191	8	123	5	998	41
2026/27	156	156	6	162	6	165	8	200	8	192	8	125	5	1001	41
2027/28	156	156	6	160	6	184	8	183	8	198	8	126	5	1006	41
2028/29	156	156	6	160	6	181	8	203	8	181	8	130	6	1011	42
2029/30	156	156	6	160	6	181	8	200	8	201	8	119	5	1017	41

Hinzukommen drei Intensivklassen mit bis zu 16 SuS pro Klasse und Schuljahr.



Gymnasien

Immanuel-Kant-Schule

Die Immanuel-Kant-Schule ist ein sechszügiges Gymnasium mit den Schwerpunkten Musik und Sport. Im Rahmen des Anwahlverfahrens kann die Schule bei entsprechend hoher Nachfrage vorübergehend bis zu sieben Züge aufnehmen (temporäre Mehrklassenbildung).

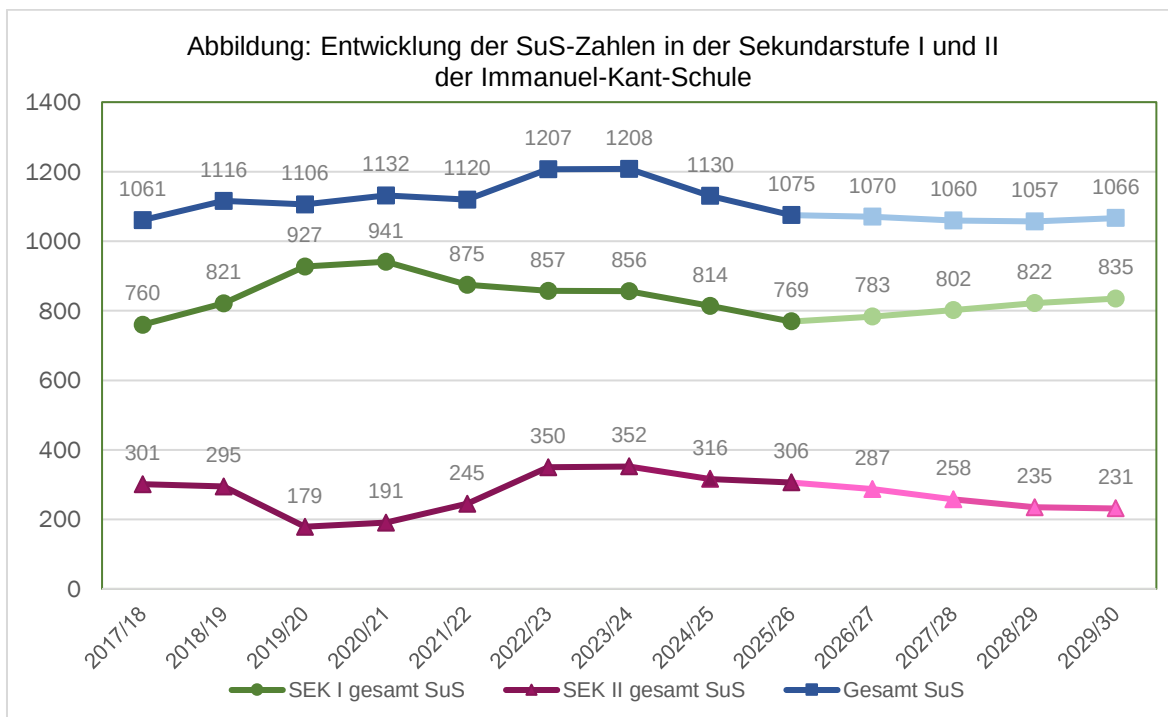
Im weiteren Verlauf der Sekundarstufe I zeigt sich – in Übereinstimmung mit Rückmeldungen der umliegenden Gesamtschulen –, dass ab Jahrgangsstufe 6 zunehmend Schülerinnen und Schüler als Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an die örtlichen Gesamtschulen wechseln. Diese Veränderungen wirken sich auf die Klassenbildung in den folgenden Jahrgangsstufen der Immanuel-Kant-Schule aus.

Tabelle: Die Entwicklung der SuS-Zahlen an der Immanuel-Kant-Schule in der Sekundarstufe I																mit Quartier am Ostpark	
		5		6		7		8		9		10		Gesamt		Gesamt	
	SuS	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	118	174	6	141	5	189	6	153	6	103	4	0	0	760	27		
2018/19	125	183	6	164	6	148	5	198	7	128	5	0	0	821	29		
2019/20	113	181	6	150	6	158	6	141	5	181	7	116	4	927	34		
2020/21	107	150	5	173	6	154	5	153	6	137	5	174	6	941	33		
2021/22	126	138	5	143	5	161	6	154	6	143	5	136	5	875	32		
2022/23	125	152	5	133	5	142	5	156	6	146	5	128	5	857	31		
2023/24	118	154	5	137	5	138	5	136	5	147	6	144	5	856	31		
2024/25	147	151	5	138	5	138	5	135	5	115	4	137	6	814	30		
2025/26	158	151	5	139	5	129	5	128	5	124	5	98	4	769	29		
2026/27	162	162	6	139	5	138	5	126	5	117	4	101	4	783	29		
2027/28	165	165	6	149	5	138	5	135	5	115	4	95	4	797	29	802	29
2028/29	166	166	6	152	6	148	5	134	5	123	5	94	4	818	31	822	31
2029/30	155	155	6	153	6	151	6	145	5	123	5	100	4	827	32	835	32

Hinzukommen zwei Intensivklassen mit bis zu 16 SuS pro Klasse und Schuljahr.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II ist im Zuge der Umstellung von G8 auf G9 zunächst zurückgegangen. Seit dem ersten G9-Jahrgang (Eintritt in die Einführungsphase im Schuljahr 2019/20) hat sich die Entwicklung auf einem weitgehend stabilen Niveau eingependelt, zuletzt jedoch leicht rückläufig dargestellt. Mit der vollständigen Etablierung der sechszügigen Struktur und der daraus folgenden Umsetzung der sechszügigen Aufnahme in der Jahrgangsstufe 5 ab dem SJ 2026/27 ist davon auszugehen, dass die Schulkindzahlen in der Sekundarstufe II sukzessive auch in den oberen Jahrgängen wieder ansteigen werden (vergleichbar zur Entwicklung an der MPS).

Tabelle: Immanuel-Kant-Schule – Sek I & II					
	EP	Q1	Q2	SEK II gesamt	Gesamt SEK I und SEK II
Schuljahr	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS
2017/18	111	99	91	301	1061
2018/19	107	93	95	295	1116
2019/20	0	91	88	179	1106
2020/21	105	0	86	191	1132
2021/22	149	96	0	245	1120
2022/23	116	141	93	350	1207
2023/24	118	113	121	352	1208
2024/25	124	97	95	316	1130
2025/26	108	110	88	306	1075
2026/27	85	98	104	287	1070
2027/28	87	77	93	258	1060
2028/29	82	79	73	235	1057
2029/30	81	75	75	231	1066



Insgesamt entspricht die Entwicklung im Wesentlichen den Annahmen des Schulentwicklungsplans (SEP), wenngleich sich die Effekte zeitlich leicht verschoben darstellen.

Mit der DS 471/21–26 wurde der Teilabbruch und Neubau der Immanuel-Kant-Schule beschlossen, um die Schule entsprechend des steigenden Bedarfs an Schulplätzen baulich zu erweitern. Aktuell wird der Raumbedarf auch durch ein Interimgebäude sichergestellt.

Max-Planck-Schule

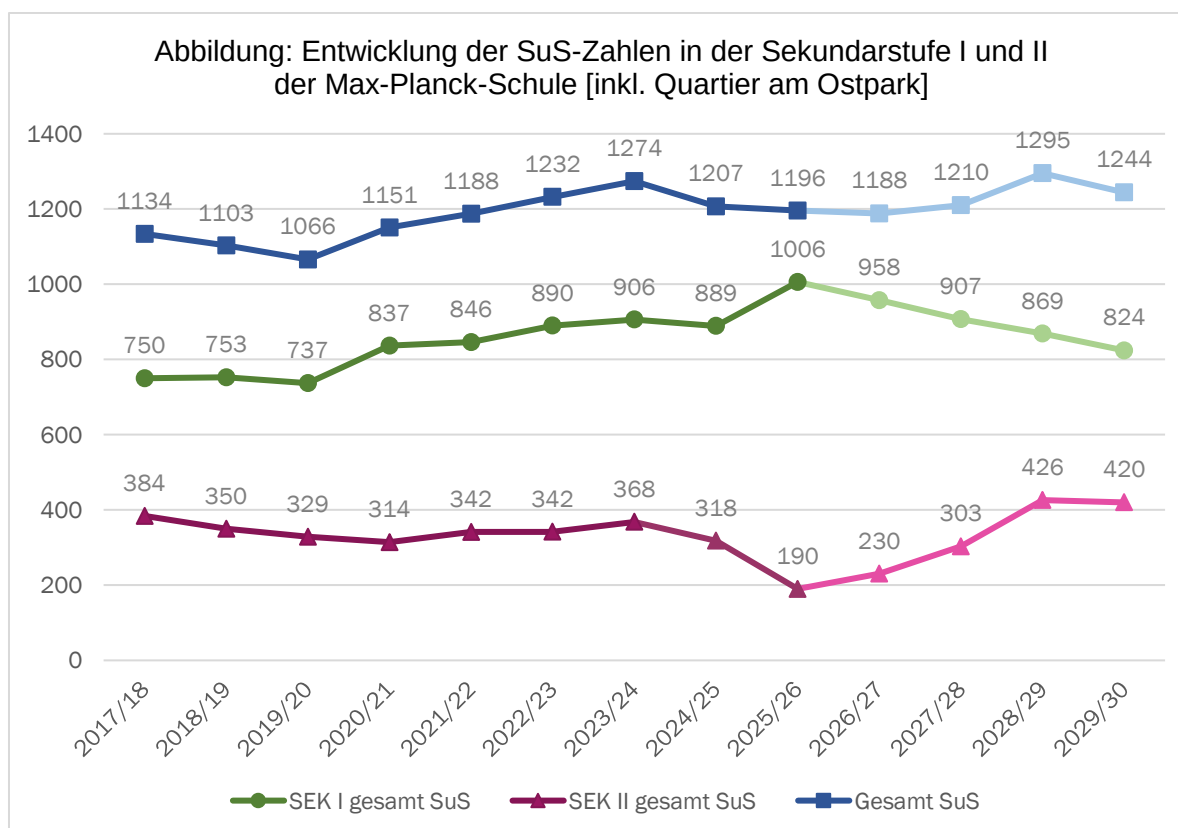
Die Max-Planck-Schule ist ein sechszügiges Gymnasium, das – wie die Immanuel-Kant-Schule – entsprechend der Anwahl bei Bedarf vorübergehend bis zu sieben Züge ausbilden kann. Die Schule hat im Schuljahr 2020/21 von G8 auf G9 umgestellt. Der erste Jahrgang 10 wurde im Schuljahr 2025/26 erreicht.

Tabelle: Die Entwicklung der SuS-Zahlen an der Max-Planck-Schule in der Sekundarstufe I																mit Quartier am Ostpark	
		5		6		7		8		9		10		Gesamt		Gesamt	
	SuS	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2017/18	105	182	6	146	6	151	5	136	5	135	5			750	27		
2018/19	126	214	7	154	6	145	6	124	5	116	4			753	28		
2019/20	106	164	5	184	7	136	5	140	5	113	4			737	26		
2020/21	137	236	8	154	5	174	6	134	5	139	5			837	29		
2021/22	111	199	7	230	8	129	5	162	6	126	5			846	31		
2022/23	180	213	7	193	7	209	7	123	4	152	6			890	31		
2023/24	143	206	7	200	7	189	7	194	7	117	4			906	32		
2024/25	147	151	5	188	7	182	6	188	7	180	6			889	31		
2025/26	158	171	6	138	5	181	6	175	6	178	6	163	6	1006	35		
2026/27	162	162	6	157	6	128	5	171	6	163	6	176	6	958	35		
2027/28	165	165	6	149	5	146	5	121	5	159	6	162	6	902	33	907	33
2028/29	166	166	6	152	6	139	5	137	5	113	4	158	6	864	32	869	32
2029/30	155	155	6	153	6	141	5	131	5	128	5	111	4	819	31	824	31

Hinzukommen zwei Intensivklassen mit bis zu 16 SuS pro Klasse und Schuljahr.

Die Sekundarstufe II war infolge der Umstellung von G8 auf G9 bis zum Schuljahr 2025/26 von vorübergehend rückläufigen Schulkindzahlen geprägt; seitdem sind sie wieder steigend.

Tabelle: Max-Planck-Schule – Sek I & II					
Schuljahr	EP	Q1	Q2	SEK II gesamt	Gesamt SEK I und SEK II
	SuS	SuS	SuS	SuS	SuS
2017/18	140	110	134	384	1134
2018/19	122	124	104	350	1103
2019/20	113	105	111	329	1066
2020/21	104	117	93	314	1151
2021/22	135	104	103	342	1188
2022/23	118	133	91	342	1232
2023/24	140	109	119	368	1274
2024/25	106	112	100	318	1207
2025/26	0	87	103	190	1196
2026/27	152	0	78	230	1188
2027/28	164	139	0	303	1210
2028/29	151	150	125	426	1295
2029/30	147	138	135	420	1244



Die Entwicklungen wurden bereits im Schulentwicklungsplan dargelegt, bilden die aktuelle Situation weitgehend ab. Grundsätzlich soll die Schule durch einen Erweiterungs- und Neubau ersetzt werden (DS 404/21–26).

Einzel schul betrachtung – Förderschulen

Bevor die beiden Förderschulen betrachtet werden, lässt sich vorausschicken, dass die Entwicklung der Schulkindzahlen sowie der daraus resultierende Bedarf an Förderangeboten (inklusive oder exklusiver Art) eine differenzierte Betrachtung erfordert.

Wie bereits im Schulentwicklungsplan 2025–2030 dargestellt, wird bewusst auf eine umfassende Prognose der Schülerinnen- und Schülerzahlen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen verzichtet. Hintergrund ist zum einen das Ziel, die inklusive Beschulung an allgemeinen Schulen weiter zu stärken, was sich auf die Entwicklung der Förderschulen auswirken kann. Zum anderen sind sonderpädagogische Förderbedarfe aufgrund komplexer und teils langandauernder Diagnoseverfahren nur eingeschränkt prognostizierbar.

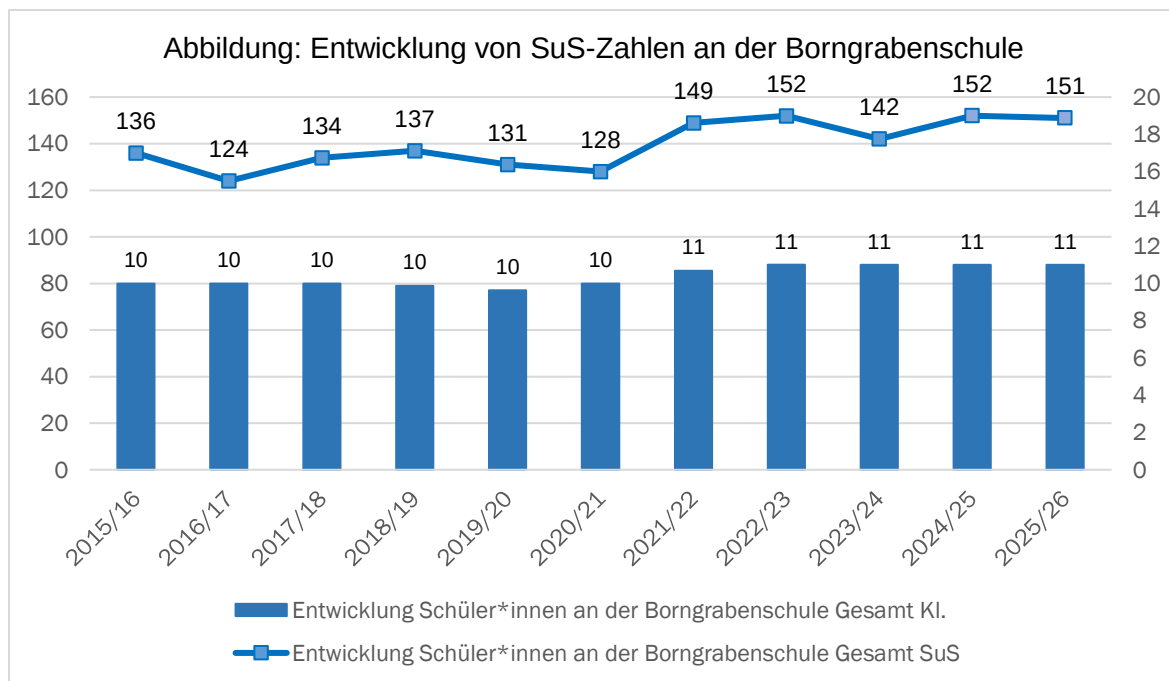
Gleichwohl ist insbesondere im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bundesweit ein deutlicher Anstieg der Bedarfe zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund wird für diesen Bereich – in Abstimmung mit den zuständigen Akteuren (u. a. dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen) – mit einer jährlichen Wachstumsrate gerechnet, um eine belastbare planerische Grundlage zu schaffen. Für die Borngrabenschule im Förderschwerpunkt Lernen wird hingegen keine eigenständige Prognose erstellt.

Borngrabenschule

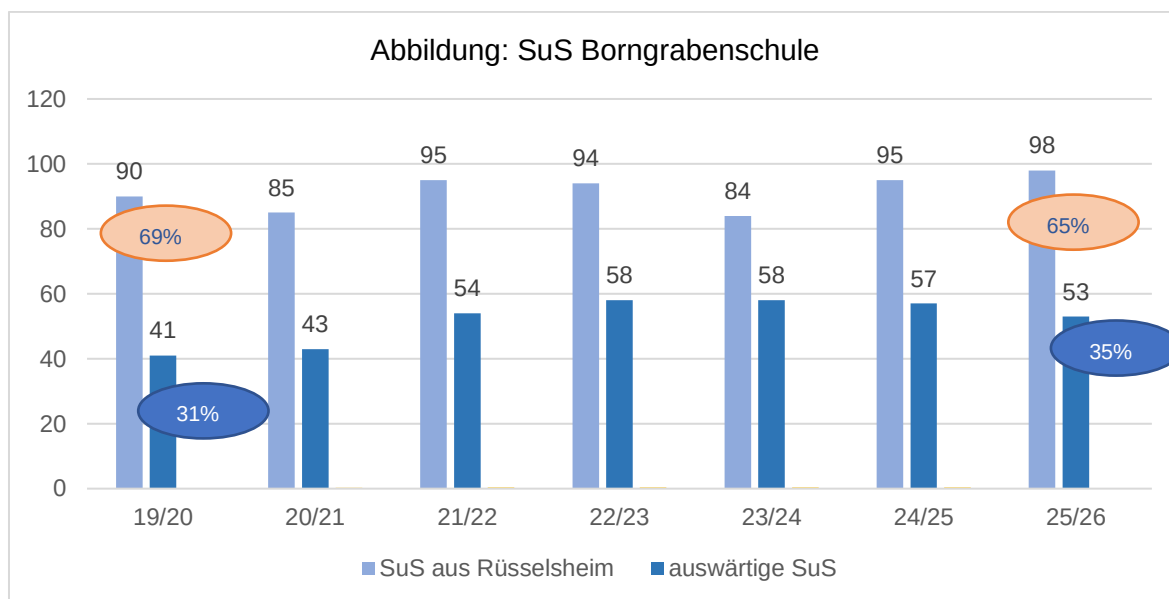
Die Borngrabenschule (Förderschwerpunkt Lernen) ist zugleich Standort des regionalen Beratungs- und Förderzentrums, das seit 1993 die inklusive Beschulung in Rüsselsheim und der Mainspitze unterstützt.

Die Schulkindzahlen an der Schule sind mit rund 150 Schülerinnen und 11 Klassen weiterhin stabil.

Tabelle: Entwicklung SuS-Zahlen an der Borngrabenschule												
	1. Jg.	2. Jg.	3. Jg.	4. Jg.	5. Jg.	6. Jg.	7. Jg.	8. Jg.	9. Jg.	10. Jg.	Gesamt	
											SuS	Kl.
2015/16	2	4	5	11	12	12	14	13	22	24	136	10
2016/17	0	2	5	4	16	12	13	17	17	23	124	10
2017/18	4	1	3	7	12	15	15	11	23	23	134	10
2018/19	1	2	3	8	14	21	22	15	26	25	137	10
2019/20	1	2	3	11	12	12	24	23	13	30	131	10
2020/21	3	3	2	5	20	14	15	27	24	15	128	10
2021/22	4	4	9	7	12	22	18	18	30	25	149	11
2022/23	4	8	8	9	22	15	18	17	21	30	152	11
2023/24	4	6	10	9	15	22	17	18	19	22	142	11
2024/25	3	6	10	12	19	19	23	21	21	18	152	11
2025/26	3	4	9	16	21	18	21	21	19	19	151	11



Dabei liegt der Anteil auswärtiger Schülerinnen weiterhin bei rund einem Drittel.



Ziel der Stadt Rüsselsheim ist es nach wie vor, die inklusive Beschulung auszubauen und insbesondere im Förderschwerpunkt Lernen an den allgemeinen Schulen zu stärken.

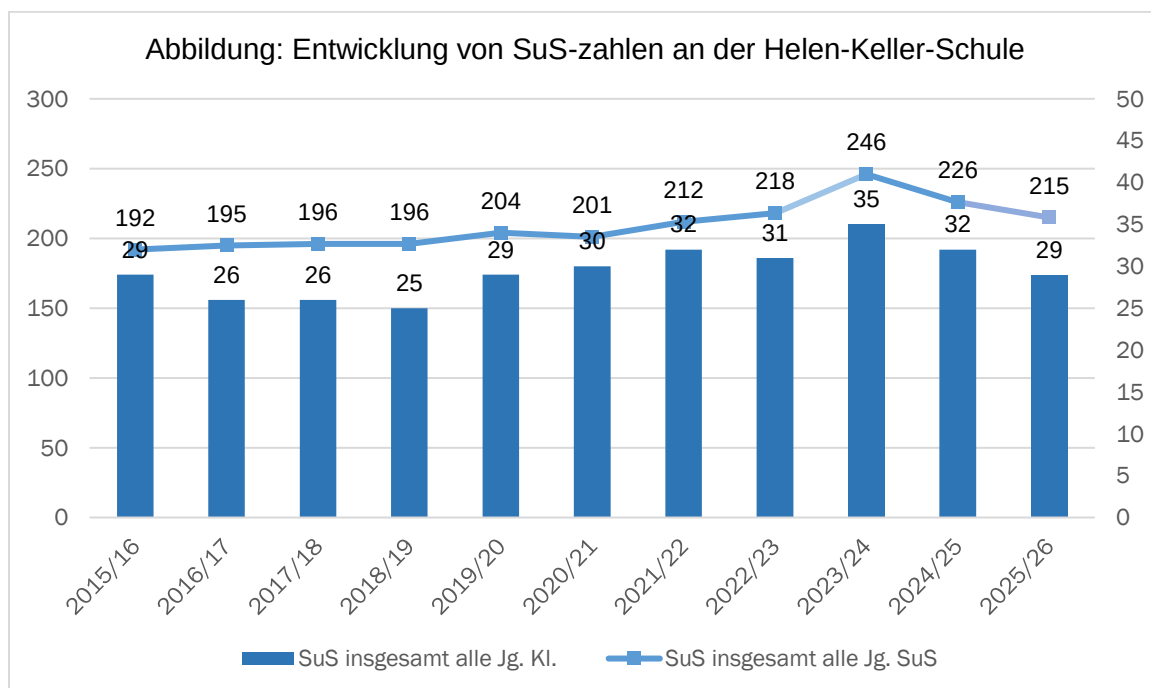
Helen-Keller-Schule

Die Schülerzahlen an der Helen-Keller-Schule sind vom Schuljahr 2022/23 auf 2023/24 sprunghaft angestiegen und liegen derzeit bei rund 215 Schülerinnen und Schülern. Damit wird die ursprünglich auf etwa 120 Schulplätze ausgelegte Kapazität weiterhin deutlich überschritten. Dies ist umso gravierender, als mit der neu gegründeten Förderschule in Trebur bereits eine zusätzliche Beschulungskapazität im Kreis geschaffen wurde und sowohl bereits beschulte als auch neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler aus festgelegten Einzugsgebieten des Kreises Groß-Gerau dorthin umgelenkt werden.

Ungeachtet dieser Entlastungsmaßnahmen verbleibt die Auslastung der Helen-Keller-Schule auf einem weiterhin deutlich zu hohen Niveau. Aufgrund fehlender Erweiterungsmöglichkeiten am Hauptstandort mussten zusätzliche Interimskapazitäten an der Grundschule Hasengrund in Rüsselsheim eingerichtet werden; aktuell sind dort acht Klassen untergebracht.

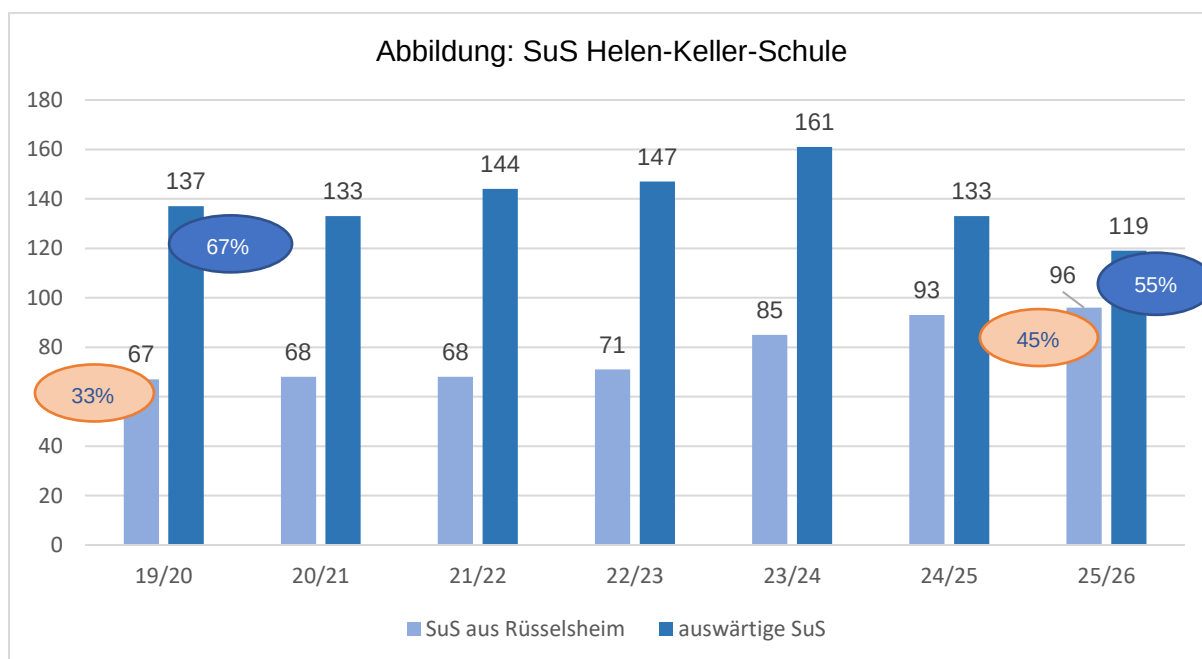
Tabelle: Helen-Keller-Schule Grund- und Mittelstufe								
							Gesamt	
	1. Jg.	2. Jg.	3. Jg.	4. Jg.	5. Jg.	6. Jg.	SuS	Kl.
2015/16	15	15	11	20	12	16	89	13
2016/17	17	15	15	11	19	14	91	12
2017/18	13	21	17	15	17	20	103	13
2018/19	15	15	20	18	18	17	103	12
2019/20	21	17	16	19	16	19	108	15
2020/21	18	19	15	20	25	15	112	15
2021/22	24	19	19	14	21	26	123	19
2022/23	26	22	18	19	17	21	123	19
2023/24	39	25	23	19	22	15	143	22
2024/25	30	32	20	15	16	17	130	18
2025/26	32	30	30	19	12	15	138	18

Tabelle: Helen-Keller-Schule Jg. 7 bis 14									Gesamt		SuS alle Jg.	
	7. Jg.	8. Jg.	9. Jg.	10. Jg.	11. Jg.	12. Jg.	13. Jg.	14. Jg.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2015/16	22	20	21	9	11	12	8	0	103	13	192	29
2016/17	15	22	21	22	10	7	7	0	104	12	195	26
2017/18	11	15	20	18	15	7	7	0	93	13	196	26
2018/19	20	9	18	21	15	9	0	1	93	12	196	25
2019/20	17	20	9	17	19	13	1	0	96	14	204	33
2020/21	18	10	22	10	14	15	0	0	89	15	201	30
2021/22	14	20	10	23	8	10	4	0	89	13	212	31
2022/23	25	15	21	11	12	9	2	0	95	12	218	31
2023/24	20	27	16	21	10	9	0	0	103	13	246	35
2024/25	14	17	19	15	20	10	1	0	96	14	226	32
2025/26	14	14	14	12	12	11	0	0	77	11	215	29



Bis zum Schuljahr 2024/25 bestand im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in der Region ausschließlich die Helen-Keller-Schule in Rüsselsheim am Main. Mit Beginn des Schuljahres 2024/25 hat zusätzlich die neu gegründete Förderschule in Trebur ihren Schulbetrieb aufgenommen; der Aufbau des neuen Standortes erfolgt schrittweise.

Die Stadt Rüsselsheim am Main arbeitet seit vielen Jahren eng mit den umliegenden Schulträgern zusammen, um eine verlässliche und bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen. Schülerinnen und Schüler aus Rüsselsheim, dem Kreis Groß-Gerau sowie der Stadt Kelsterbach werden – sofern keine inklusive Beschulung erfolgt – an der Helen-Keller-Schule oder an der Förderschule in Trebur beschult. Die Verteilung erfolgt im Rahmen jährlich abgestimmter Einzugsgebiete mit dem Ziel einer möglichst wohnortnahen Versorgung.



Trotz der Inbetriebnahme des zweiten Standortes zeigt sich bislang nur eine begrenzte Entlastungswirkung. Zwar ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Groß-Gerau an der Helen-Keller-Schule von 67 Prozent im Schuljahr 2019/20 auf aktuell 55 Prozent gesunken, der Anteil externer Schülerinnen und Schüler verbleibt jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau. Die Entlastungswirkung ist zudem auch strukturell begrenzt: In den vergangenen Jahren wurde vermehrt von der Möglichkeit der Verlängerung der Vollzeitschulpflicht abgesehen, sodass Schülerinnen und Schüler die Helen-Keller-Schule häufiger bereits vor dem 12. Schulbesuchsjahr verlassen haben. Dies diene der gezielten Steuerung vorhandener personeller und räumlicher Kapazitäten in den höheren Jahrgangsstufen zugunsten der Sicherstellung ausreichender Aufnahmekapazitäten in den unteren Jahrgängen.

Angesichts dieser anhaltend hohen Nachfrage im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und dem schrittweisen Aufbau des neuen Schulstandortes in Trebur ist – abweichend von den Annahmen des Schulentwicklungsplans 2025–2030, der eine Entlastung durch die neue Förderschule in Trebur vorsah – eine vorübergehende Erweiterung der Helen-Keller-Schule erforderlich. Ab dem Schuljahr 2027/28 sollen hierzu vier zusätzliche Klassen am Interimsstandort eingerichtet werden. Dies wird möglich, da durch den Rückzug der Grundschule Hasengrund in das brandsanierte Bestandsgebäude (im April 2026) Räume im Interimsgebäude zur Verfügung stehen. Parallel dazu werden die Förderschulkapazitäten im Kreis Groß-Gerau weiter ausgebaut, um dem steigenden Bedarf gerecht zu werden.

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
BTHG	Bundesteilhabegesetz
DS	Drucksache
EQ	(rechnerische) Eingangsquote
FÖS	Förderschule
GaFöG	Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter
g.E.	geistige Entwicklung
GG	Groß-Gerau
GS	Grundschule
HDigSchulG	Hessisches Digitalpakt-Schul-Gesetz
HESIS	Hessisches Statistisches Informationssystem
HMKB	Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
HSchG	Hessisches Schulgesetz
IK	Intensivklasse
PfdG	Profil für den Ganztag
rBFZ	Regionales Beratungs- und Förderzentrum
SchulKlassGrV	Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen
SEK	Sekundarstufe
SEP	Schulentwicklungsplan
SGB	Sozialgesetzbuch zu Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und zu Leistungen der Eingliederungshilfe
STV	Stadtverordnetenversammlung
SuS	Schüler*innen
THA	Teilhabeassistenz/ Teilhabeassistent*in
UBUS	Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte
VK	Vorklasse
VOGSV	Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
VOSB	Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schüler*innen mit Beeinträchtigung oder Behinderung
Grundschulen	
ADS	Albrecht-Dürer-Schule
GBS	Georg-Büchner-Schule
EGS	Eichgrundschule
GSI	Grundschule Innenstadt
OHS	Otto-Hahn-Schule
Gymnasien	
IKS	Immanuel-Kant-Schule
MPS	Max-Planck-Schule
Gesamtschule	
SOS	Sophie-Opel-Schule
GHS	Gerhart-Hauptmann-Schule
AvH	Alexander-von-Humboldt-Schule
BGS	Borngrabenschule
HKS	Helen-Keller-Schule

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-44/26-31	
Datum	07.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.05.2026	beschließend
Jugendhilfeausschuss	28.05.2026	zur Kenntnis
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	09.06.2026	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	zur Kenntnis

Betreff:

Jahresbericht Fortbildungen und Praxisbegleitung in städtischen Kindertagesstätten im Jahr 2025
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme

Der Magistrat beschließt den Entwurf des Berichts zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Kenntnisnahme

Der Jahresbericht über Fortbildungen und Praxisbegleitung in den städtischen Kindertagesstätten für das Jahr 2025 wird von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Ziel

Der Jahresbericht gibt den Stadtverordneten einen Überblick über Fortbildungen, Praxisbegleitung und aktuelle Schwerpunktthemen in den städtischen Kindertagesstätten sowie über die Verwendung der dafür bereitgestellten Mittel.

Beschlusshistorie

Der Bericht über Fortbildungen und Praxisbegleitung in den städtischen Kindertagesstätten wird jährlich vorgelegt und geht auf eine Empfehlung des Jugendhilfeausschusses zurück. Er folgt auf den „Jahresbericht Fortbildungen und Praxisbegleitung in städtischen Kindertagesstätten im Jahr 2024“, welcher am 05.06.25 von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen wurde ([DS-765/21-26](#)).

Gesetzliche Grundlage

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind gemäß §§ 22a und 45 SGB VIII verpflichtet, die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit sicherzustellen und fortlaufend weiterzuentwickeln. Wichtige Instrumente hierfür sind insbesondere Fortbildungen und Konzeptionstage, die eine regelmäßige Reflexion und Überprüfung des pädagogischen Handelns ermöglichen. Dadurch werden die pädagogischen Fachkräfte darin unterstützt, den vielfältigen Bedürfnissen von Kindern und Familien gerecht zu werden und eine qualitativ hochwertige Betreuung und Förderung zu gewährleisten.

Problem

Das pädagogische Handeln in Kindertagesstätten erfordert eine kontinuierliche Aktualisierung des fachlichen Wissens sowie eine regelmäßige Reflexion der praktischen Arbeit. Fortbildungsangebote und Maßnahmen der Praxisbegleitung dienen dabei sowohl der Erweiterung fachlicher Kompetenzen als auch der Anwendung und Überprüfung des erworbenen Wissens im Alltag. Sie sind ein dauerhaft erforderlicher Bestandteil zur Sicherung der pädagogischen Qualität in den Kindertagesstätten. Hierbei werden Förderprogramme in Anspruch genommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Förderprogramme in der Regel zeitlich befristet sind und daher sichergestellt werden sollte, dass Qualifizierungsmaßnahmen auch über die Laufzeit einzelner Programme hinaus kontinuierlich fortgeführt und strukturell verankert werden.

Die Personalstruktur in den städtischen Kindertageseinrichtungen ist mit wachsenden Anforderungen verbunden. Insbesondere das Zusammenwirken multiprofessioneller Teams sowie die gestiegenen Erwartungen an Leitungskräfte machen gezielte Unterstützungsmaßnahmen notwendig. Ohne entsprechende Maßnahmen können sowohl die Qualität der pädagogischen Arbeit als auch die Stabilität der Teams beeinträchtigt werden.

Lösung

Ein zentrales Element der Fort- und Weiterbildung sind die beiden jährlich und satzungsgemäß durchzuführenden Konzeptionstage in jeder Kindertagesstätte. Diese werden von den Teams intensiv genutzt, um die konzeptionelle Arbeit weiterzuentwickeln und fachlich auszurichten.

Ergänzend konnten im Jahr 2025 durch geförderte Fortbildungen auf Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans sowie durch interne, von den pädagogischen Fachberatungen organisierte Arbeitskreise vielfältige Themen bearbeitet werden.

Zur weiteren Unterstützung der Qualitätsentwicklung in den städtischen Kindertagesstätten wurde Praxisbegleitung in Form von Supervision und Coaching angeboten. Diese erfolgte in unterschiedlichen Formaten, insbesondere als Teamsupervisionen sowie als Coaching für Leitungsteams, und diente der fachlichen Reflexion sowie der Stärkung von Zusammenarbeit und Führungskompetenz.

Das Landesförderprogramm „Starke Teams – Starke Kitas“ stellt gezielte Maßnahmen zur Personalstärkung in den Mittelpunkt. Hierzu zählen insbesondere die Finanzierung von Team- und Leitungssupervisionen sowie Leitungsscoachings. Ziel des Programms ist die Förderung der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams sowie die Entlastung und Unterstützung von Leitungskräften. Die Fördermittel standen den Kindertagesstätten nach erfolgter Antragstellung im Jahr 2025 zur individuellen Verwendung zur Verfügung.

Kosten/Folgekosten

Im Haushaltsjahr 2025 wurden insgesamt Mittel in Höhe von 71.585 Euro für Fortbildungen und 35.100 Euro für die Praxisbegleitung zur Verfügung gestellt. Auf diesen Sachkonten wurden 40.747.85 Euro verausgabt.

Zusätzlich konnten durch die bereitgestellten Fördermittel aus dem Landesprogramm „Starke Teams-Starke Kitas“ verschiedene Maßnahmen zur Personalstärkung in unterschiedlichen Formen (u.a. Team- und Leitungs-Supervisionen, Coachings) in 2025 umgesetzt werden. Die Ausgaben hierfür beliefen sich im gesamten Förderzeitraum (01.11.23 – 30.06.25) auf 109.180,00 Euro und waren zu 100 % förderfähig.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch die Fördermittel „Starke Teams-Starke Kitas“ im Jahr 2025 Entlastungen im Bereich der Mittel für Fortbildung und Praxisberatung im städtischen Haushalt erfolgten. Da das Programm zeitlich befristet ist, stehen weitere Mittel in einem Folgeprogramm bis Ende 2026 zur Verfügung.

Anlagen:

Bericht über Fortbildungsmaßnahmen und Praxisbegleitung in den städtischen Kindertagesstätten im Jahr 2025

Rüsselsheim am Main, 19.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister



Jahresbericht

Fortbildungen und Praxisbegleitung
in städtischen Kindertagesstätten
2025

Inhalt

Einführung.....	3
1. Gesetzlicher Auftrag	3
2. Fortbildungen und Praxisbegleitung in den Kindertagesstätten	3
2.1 Organisation von Fortbildungen und inhaltliche Schwerpunkte.....	4
2.2 Praxisbegleitende Maßnahmen	6
2.2.1 Qualifizierungsmaßnahmen	7
2.2.2 Arbeitskreise und Leitungskonferenzen pädagogische Qualität	7
2.2.3 Leitungsscoaching, Teamsupervision und Einzelsupervision	9
2.3 Fokus auf aktuelle Themenbereiche	9
3. Fortbildungen und Praxisbegleitung im Rahmen von Förderprogrammen	10
4. Verwendung der Fortbildungsmittel und Mittel zur Praxisbegleitung	13
6. Ausblick.....	14

Einführung

Der vorliegende Jahresbericht über Fortbildungen und Praxisbegleitung beschäftigt sich mit der Qualitätssicherung in den städtischen Kindertagesstätten durch Maßnahmen der Wissensvermittlung und Praxisreflexion für pädagogische Fachkräfte im Jahr 2025.

Zunächst wird der gesetzliche Auftrag erläutert. Anschließend folgen die Inhalte der Konzeptionstage sowie die Themen und Schwerpunkte der Fortbildungen und der eingesetzten Förderprogramme. Danach werden die Förderprogramme näher dargestellt. Im weiteren Verlauf wird die Verwendung der entsprechenden Haushaltsmittel aufgeführt, bevor abschließend im Ausblick die Schwerpunkte für das kommende Jahr beschrieben werden.

1. Gesetzlicher Auftrag

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind gemäß § 22a SGB VIII verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Mitarbeitenden über die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, um ihre Aufgaben fachgerecht erfüllen zu können. Dazu gehören insbesondere die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie die Beratung und Unterstützung von Familien. Fort- und Weiterbildungen stellen dabei ein zentrales Mittel dar, um die fachlichen Fähigkeiten des Personals kontinuierlich zu stärken und auszubauen. Nach § 45 SGB VIII ist zudem die Qualität der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen dauerhaft zu sichern und weiterzuentwickeln. Dieser Paragraph legt fest, dass entsprechende Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sind. Fortbildungen und Konzeptionstage nehmen hierbei eine wichtige Funktion ein, da sie dazu beitragen, das pädagogische Handeln regelmäßig zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Ziel ist es, den sich verändernden Bedürfnissen von Kindern und Familien gerecht zu werden. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass die pädagogische Arbeit in Kindertagesstätten stets den aktuellen fachlichen Standards und Entwicklungen entspricht.

2. Fortbildungen und Praxisbegleitung in den Kindertagesstätten

Fortbildungen und Praxisbegleitung bieten sowohl im Team als auch individuell die Möglichkeit, sich intensiv mit dem eigenen pädagogischen Handeln auseinanderzusetzen. Sie fördern das Kennenlernen neuer Ansätze und Ideen und unterstützen dabei, diese in die tägliche Praxis zu integrieren. Den Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten stehen für den Austausch und zur Reflexion der pädagogischen Arbeit im Team wöchentliche Teamsitzungen zur Verfügung. In diesen Besprechungen werden aktuelle Themen, Organisatorisches sowie kind- und familienbezogene Themen bearbeitet. Für Rückmeldungen von Inhalten aus Fortbildungen einzelner Fachkräfte steht eine begrenzte Zeit in den Teamsitzungen zur Verfügung. Des Weiteren bieten die Konzeptionstage jeder Einrichtung allen pädagogischen Fachkräften im laufenden Jahr die Möglichkeit sich mit konzeptionellen Themen intensiv zu beschäftigen.

Die Auseinandersetzung mit fachlichen Themen ist als Prozess eines Teams zu betrachten, welcher durch personelle oder strukturelle Veränderungen beeinflusst wird und die Konzeptionstage ermöglichen kitainterne Konzepte zu aktualisieren oder weiterzuentwickeln. Hierfür erstellt jede Einrichtung eine Jahresplanung über mögliche Fortbildungen für das jeweilige Kalenderjahr. In Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Bildung und Betreuung und im Rahmen der geplanten und angemeldeten Haushaltsmittel wird eruiert, welche aktuellen Themen, Veränderungen in den Kindertagesstätten und gesetzlichen Änderungen Fortbildungsinhalte sind. In Teambesprechungen oder in einzelnen Gesprächen mit Mitarbeitenden werden die pädagogischen Schwerpunkte für das Jahr und gegebenenfalls für die Folgejahre herausgearbeitet und in der Planung der Konzeptionstage berücksichtigt. Die monetären und zeitlichen Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Daraus resultiert die abschließende kitainterne Jahresplanung für Fortbildung und Praxisbegleitung. Neben den teaminternen Fortbildungsmöglichkeiten können die Mitarbeitenden individuelle Fortbildungen besuchen, um eine persönliche Weiterentwicklung von Fähigkeiten zu fördern.

2.1 Organisation von Fortbildungen und inhaltliche Schwerpunkte

Fortbildungen werden von den Fachkräften in den Kindertagesstätten in unterschiedlichen Formaten genutzt:

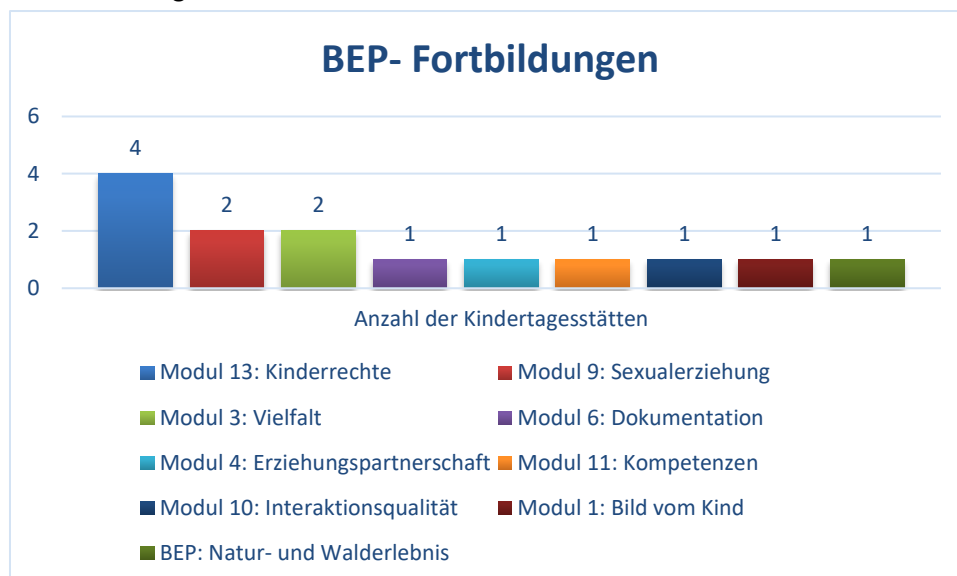
- einrichtungsinterne Konzeptionstage
- themenvertiefende Fortbildungsangebote der pädagogischen Fachberatungen
- fachspezialisierendes Angebot durch externe Anbietende
- internes Fortbildungsprogramm der Stadt Rüsselsheim am Main

Die Themen für die Konzeptionstage werden innerhalb der Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit den Mitarbeitenden abgestimmt und anschließend von den Leitungskräften geplant und organisiert. Dabei können unterschiedliche Aspekte als Grundlage dienen, wie etwa gesetzliche Vorgaben und aktuelle Änderungen (z. B. SGB VIII oder der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan), einrichtungsspezifische Schwerpunkte oder Inhalte aus vorangegangenen Konzeptionstagen, bei denen aus Sicht von Leitung und Team weiterer Entwicklungsbedarf besteht. Darüber hinaus können auch neue, impulsgebende Themen aufgegriffen werden, die zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit beitragen und neue Perspektiven für die Praxis eröffnen.

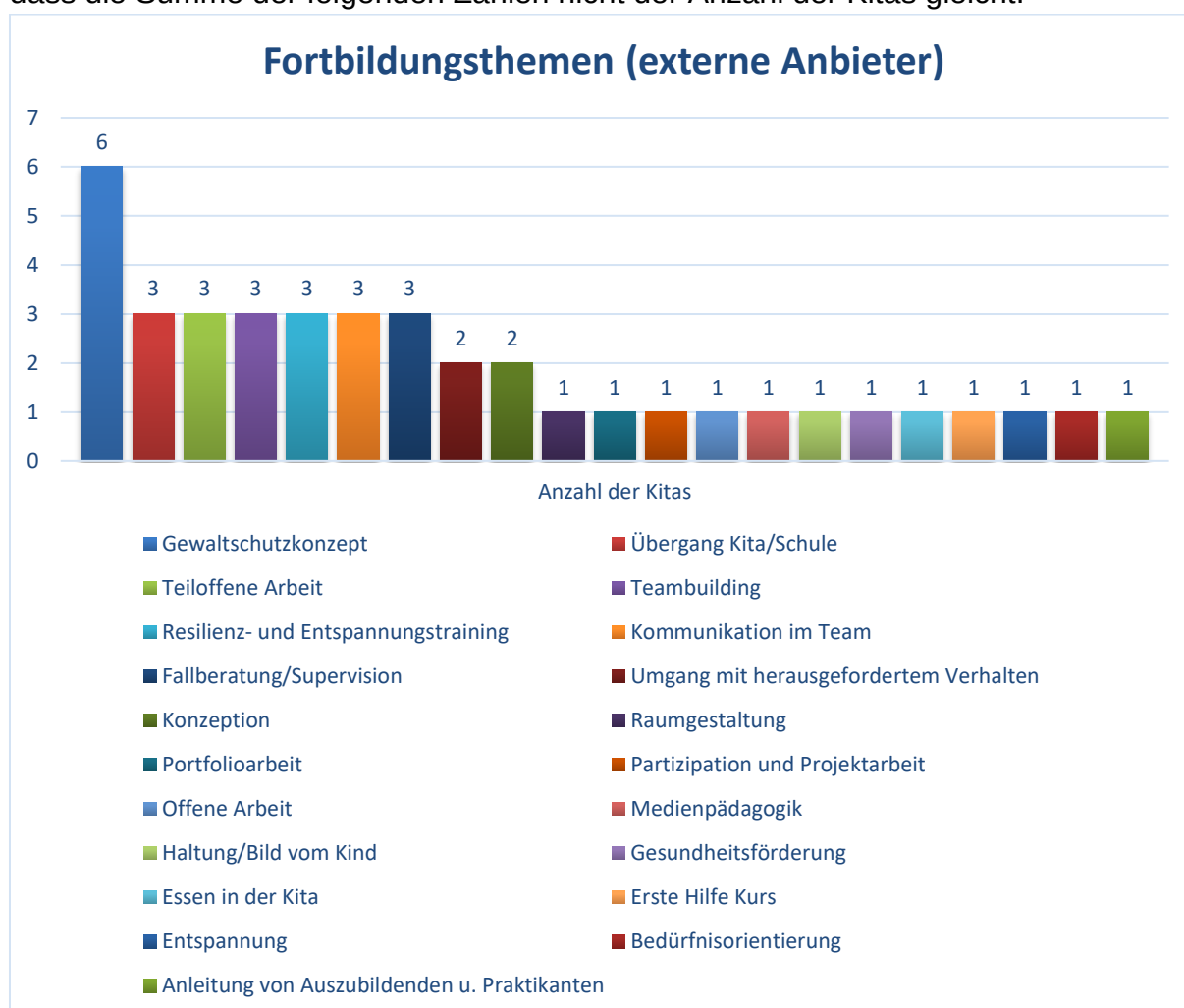
Im Jahr 2025 wurden – wie bereits in den Vorjahren – erneut Fortbildungen zum BEP im Rahmen von Konzeptionstagen durchgeführt. Hierbei kamen Referentinnen und Referenten des Hessischen Ministeriums für Soziales zum Einsatz. Die Teams hatten die Möglichkeit, sich in ausgewählten Schwerpunktmodulen des BEP weiterzubilden, indem sie das Angebot an zwei Seminartagen sowie einem zusätzlichen Follow-Up-Tag wahrnahmen.

Die Inhalte der BEP-Module sind thematisch gegliedert und zeichnen sich durch eine große Vielfalt an unterschiedlichen Schwerpunkten aus, die ein breites Spektrum pädagogisch relevanter Themen abdecken.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die Themen der BEP Fortbildungen.



In der zweiten Grafik werden weitere Inhalte der Konzeptionstage der Kindertagesstätten, die in 2025 stattfanden, nach thematischer Gewichtung dargestellt. Manche Teams haben zwei verschiedene Themen an den Konzeptionstagen erarbeitet, so dass die Summe der folgenden Zahlen nicht der Anzahl der Kitas gleicht.



Zusätzlich wurden interne kitaübergreifende Fortbildungen von den Fachberatungen geplant und von externen Referentinnen und Referenten durchgeführt:

- Medienpädagogik „Einsatz von Medien in der Kita“
- Zusammenarbeit mit Familien
- Selbstfürsorge und Resilienz
- Umgang mit herausgeforderten Verhalten

Sowohl einzelne Fachkräfte als auch ganze Teams nahmen zusätzlich Fortbildungen zu unterschiedlichen pädagogischen Themen wahr. Dafür besuchten sie verschiedene Fort- und Weiterbildungsangebote. Bei externen Anbietenden beteiligten sich die pädagogischen Fachkräfte an Fortbildungsveranstaltungen aus verschiedenen thematischen Bereichen:

- Gesundheitsförderung in der Kita
- Verpflegung und Essenssituationen in der Kita gestalten
- Sprachförderung in der Kita durch dialogisches Lesen
- Gelebtes Gewaltschutzkonzept in der Kita z.B. Adultismus, Konflikte unter Kindern
- Rechtliche Themen wie z.B. Rechtliche Grundlagen
- Autismus-Spektrums-Störung
- Umgang mit chronischen Krankheiten
- Kommunikation und Gesprächsführung
- Rollenbewusstsein und Führung
- Veränderungsprozesse gestalten
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft wie z.B. Kommunikation mit Familien
- Gesundheitsorientierte Themen: Yoga, Achtsamkeit, Resilienz, Ressourcen Stressbewältigung
- Medienspezifische Angebote: Arbeit am PC, Outlook
- Konzeptionelles wie z.B. Offene Arbeit, Partizipation
- Naturwissenschaftliche Themen wie z.B. Zahlenland

Das interne Fortbildungsprogramm der Stadt Rüsselsheim am Main wurde ebenfalls von den Beschäftigten aus den Kindertagesstätten genutzt: z.B. Erste-Hilfe-Kurs, Brandschutzerziehung, Arbeitssicherheit, Fortbildungen des Gleichstellungsbüros und des Behindertenbeauftragten, u.a. pflegende Angehörige.

Einige Fachkräfte aus den Kindertagesstätten nutzten eine Langzeitfortbildung zur Weiterqualifizierung.

2.2 Praxisbegleitende Maßnahmen

Die Praxisbegleitung erfolgt in vielfältigen Formaten – etwa in kitaübergreifenden Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitskreisen, Leitungskonferenzen pädagogische Qualität oder Supervisionen – und umfasst dabei ein breites Spektrum unterschiedlicher thematischer Schwerpunkte.

2.2.1 Qualifizierungsmaßnahmen

Das Team der pädagogischen Fachberatungen organisiert kitaübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen, die die Themen der Konzeptionstage ergänzten. Zu nennen sind hier:

- Fortbildungskurs zur „Qualifizierung Praxisanleitung“ mit insgesamt 20 Personen
- Fachtag „Führungskräftecoaching für Leitungstandems“
- Fachtag „Rollenklarheit als Führungskraft als stellvertretende Leitung“

2.2.2 Arbeitskreise und Leitungskonferenzen pädagogische Qualität

Organisiert und begleitet durch die pädagogischen Fachberatungen haben folgende Arbeitskreise/Leitungskonferenzen stattgefunden:

- Am **Arbeitskreis Inklusion** haben in zwei Gruppen insgesamt 35 Fachkräfte teilgenommen.
- Am **Arbeitskreis „Anleitende von Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten“** nahmen 46 Fachkräfte in drei Gruppen teil.
- Am **Arbeitskreis „Praxisbegleitung der Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten“** nahmen in drei Gruppen ca. 63 Auszubildende teil.
- Am **Arbeitskreis U3** nahmen alle zwei Monate die Leitungen der U3 Einrichtungen teil.
- Am **Arbeitskreis Stellvertretende Leitungen** nahmen einmal im Monat die stellvertretenden Leitungen der Kitas teil.
- An den **Leitungskonferenzen pädagogische Qualität** nahmen die Leitungstandem einmal im Monat teil.

Arbeitskreis Inklusion

Der Arbeitskreis Inklusion ist ein regelmäßiges und kontinuierliches, kitaübergreifendes Fortbildungsangebot mit fachlicher Begleitung durch externe Begleitung. Dieses verbindliche Fortbildungsangebot für die städtischen Kindertagesstätten dient der Qualifizierung und Weiterentwicklung nach der Rahmenvereinbarung Integration.

Der Arbeitskreis besteht aus zwei Gruppen, sodass insgesamt 40 pädagogische Fachkräfte daran teilnehmen können. In jedem Kalenderjahr finden pro Gruppe vier Fortbildungsmodul halbtags statt. Die Fachkräfte aus den Kindertagesstätten nehmen an dem Arbeitskreis mit aufbauenden Modulen teil. Der Arbeitskreis beschäftigt sich mit inklusiver Pädagogik als einem Ansatz, der die Vielfalt von Kindern wertschätzt und darauf abzielt, Bildungsprozesse so zu gestalten, dass sich nicht die Kinder an das System anpassen, sondern das System an die individuellen Bedürfnisse der Kinder. Im Fokus steht, jedes Kind in seiner Einzigartigkeit wahrzunehmen und

Teilhabe für alle zu ermöglichen. Gemeinsam werden praxisnahe Strategien entwickelt, um Inklusion zu stärken und nachhaltig im Kita-Alltag zu verankern. Dies geschieht prozessorientiert durch Austausch, Reflexion sowie kleine Impulse und Aufgaben, die zwischen den Treffen ins Team der Einrichtungen getragen werden. Der Arbeitskreis befasst sich inhaltlich sowohl mit grundlegenden und rechtlichen Aspekten von Teilhabe und Inklusion als auch vertiefend mit spezifischen Themen wie herausforderndem Verhalten, Kinderrechten, Partizipation sowie dem Umgang mit Krisensituationen von Kindern.

Arbeitskreis „Anleitende von Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten“

Die Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten im Erziehungsdienst werden durch qualifizierte Fachkräfte in den Kitas angeleitet.

Dieser Arbeitskreis soll den anleitenden pädagogischen Fachkräften die Möglichkeit bieten, ihre tägliche Arbeit in einem fachlichen Dialog zu reflektieren und zu verbessern. Der Austausch mit anderen spielt dabei eine wesentliche Rolle; es können dadurch unterschiedliche Erfahrungen einfließen und zu einem Gewinn an Erkenntnissen und Kompetenzen beitragen.

Arbeitskreis „Praxisbegleitung der Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten“

Neben der Praxisbegleitung der Anleitungen werden Arbeitskreise für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im Erziehungsdienst angeboten, in denen die schulischen Inhalte und die praktischen Erfahrungen verknüpft werden. Organisatorische Fragen können in diesem Arbeitskreis bearbeitet werden und die Auszubildenden haben die Möglichkeit sich über ihre aktuelle Ausbildungsphase auszutauschen.

Arbeitskreis U3

Ein Austausch über die speziellen Anforderungen der pädagogischen Arbeit von mit Kindern unter 3 Jahren sowie organisatorischen Anforderungen bietet der Arbeitskreis U3. Hierzu treffen sich die Leitungskräfte regelmäßig eigenständig und vereinzelt mit den Fachberatungen sowie mit der Bereichsleitung Kindertagesbetreuung.

Arbeitskreis Stellvertretende Leitungen

Der Arbeitskreis für stellvertretende Leitungen findet regelmäßig statt und bietet den Leitungskräften die Möglichkeit sich kitaübergreifend über rollenspezifische Themen auszutauschen.

Leitungskonferenzen pädagogische Qualität

Im Jahr 2025 kamen die Leitungen der städtischen Kindertagesstätten regelmäßig zur Leitungskonferenz „Pädagogische Qualität“ zusammen. Dabei tauschten sie sich unter anderem über aktuelle Themen, Projekte, Kooperationen sowie Konzeptionstage aus. Ergänzend dazu erhielten die Leitungstandems fachliche Impulsvorträge durch die pädagogischen Fachberatungen, unter anderem zu den Themen Diversität

und Vielfalt sowie zur sexuellen Entwicklung von Kindern im Kontext des Gewaltschutzkonzeptes.

2.2.3 Leitungskoaching, Teamsupervision und Einzelsupervision

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität nehmen die Leitungen der Kindertagesstätten regelmäßig an Supervisionen in Kleingruppen teil, in denen sie sich intensiv mit ihrer Führungsrolle auseinandersetzen. Im Jahr 2025 griffen zudem vermehrt Leitungsdteams auf die Möglichkeit eines gemeinsamen Coachings zurück, das sie gezielt in ihrer Zusammenarbeit als Führungsteam unterstützt.

Am Leitungskoaching in Kleingruppen beteiligten sich insgesamt 22 Führungskräfte. In den Kindertagesstätten tragen Führungskräfte Verantwortung für Teams mit einer Größe von etwa 8 bis 35 Mitarbeitenden aus unterschiedlichen Berufsgruppen, darunter pädagogische Fachkräfte und Hauswirtschaftskräfte. Neben organisatorischen Aufgaben wie Aufnahme- und Abmeldeverfahren kommt insbesondere der Personalführung eine zentrale Bedeutung zu. Im Rahmen des Leitungskoachings haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, ihren eigenen Führungsstil zu reflektieren, neue Ansätze zur Förderung von Mitarbeitenden kennenzulernen, Strategien zur Konfliktlösung zu entwickeln sowie sich über unterschiedliche Handlungsoptionen auszutauschen.

Teamsupervisionen wurden von insgesamt 22 Teams regelmäßig in Anspruch genommen. Dabei kamen verschiedene Supervisionsformate zum Einsatz, darunter Fallsupervisionen, teaminterne Supervisionen sowie konzeptbezogene Supervisionen.

Die Einzelsupervision als Form der individuellen beruflichen Beratung steht den Fachkräften bedarfsorientiert zur Verfügung und dient unter anderem der Aufarbeitung konkreter Situationen sowie der Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns in Krisensituationen. Im Jahr 2025 wurde dieses Angebot vereinzelt und anlassbezogen von Fachkräften in Anspruch genommen.

2.3 Fokus auf aktuelle Themenbereiche

Im Mittelpunkt der aktuellen Entwicklung steht der kontinuierliche Ausbau der Kooperationen mit unterschiedlichen Institutionen im Sozialraum, der eng mit Fortbildungen und Formen der Praxisbegleitung verknüpft ist. Bereits 2024 wurde die Zusammenarbeit mit den Grundschulen sowie den Kindertagesstätten der jeweiligen Grundschulbezirke durch gemeinsame Tandemveranstaltungen intensiviert. Diese Erfahrungen wurden in Fortbildungen und praxisbegleitenden Formaten aufgegriffen, reflektiert und weiterentwickelt, um die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen zu stärken und zu professionalisieren.

Darauf aufbauend wird die Netzwerkarbeit weiter ausgebaut und durch projektbezogene Angebote in den Kindertagesstätten im Jahr 2026 zusätzlich vertieft. Im Rahmen von Fortbildungen und Praxisbegleitungen erhalten die Teams fachliche Impulse zur Gestaltung und Weiterentwicklung von Kooperationen sowie zur systematischen Einbindung externer kooperierender Institutionen. Ziel ist es, neue Kontakte zu relevanten Institutionen zu knüpfen und bestehende Kooperationen nachhaltig zu festigen. Dazu zählen unter anderem die Zusammenarbeit mit den Sportvereinen SC Opel und RRK 08, dem Klimamanagement der Stadt Rüsselsheim am Main, der Stadtbücherei sowie der Musikschule.

Die Praxisbegleitung unterstützt die Fachkräfte dabei, Kooperationen im Alltag umzusetzen, zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Ergänzend tragen Fortbildungen dazu bei, Handlungssicherheit im Umgang mit Netzwerkeinrichtungen zu gewinnen und die Qualität der Zusammenarbeit kontinuierlich zu steigern.

Parallel dazu werden Familien aktiv dabei unterstützt, bestehende Angebote im Sozialraum zu nutzen. Dazu gehören insbesondere Beratungsstellen in Rüsselsheim, die „Frühen Hilfen“ sowie die Beantragung des Rüsselsheim-Passes. Auch diese Inhalte werden u.a. in Arbeitskreisen aufgegriffen und in der Praxis reflektiert, sodass Fachkräfte Familien gezielt und kompetent beraten und die Angebote nachhaltig im Sozialraum verankern können.

3. Fortbildungen und Praxisbegleitung im Rahmen von Förderprogrammen

Fortbildungen für die Fachkräfte der Kindertagesstätten werden im Rahmen unterschiedlicher Bundes- und Landesförderprogramme, Projekte und Kooperationen gezielt finanziert und strukturell unterstützt. Diese Förderlandschaft trägt wesentlich dazu bei, die kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals sicherzustellen und die Qualität der frühkindlichen Bildung nachhaltig weiterzuentwickeln. Bundes- und Landesprogramme ermöglichen es dabei, thematische Schwerpunkte systematisch zu bearbeiten und durch externe Fachkräfte sowie qualifizierte Fortbildungsangebote zu begleiten. Ergänzend dazu werden über Projektförderungen zeitlich befristete Schwerpunkte gesetzt, die innovative Ansätze in die pädagogische Praxis einbringen und deren Erprobung im Kita-Alltag unterstützen. Kooperationen mit externen Beteiligten – wie Kommunen, Fachstellen, Stiftungen oder Bildungsträgern – leisten einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung und Umsetzung von Fortbildungsmaßnahmen. Sie ermöglichen praxisnahe Formate, die direkt an den Bedarfen der Einrichtungen ausgerichtet sind und einen unmittelbaren Transfer in den pädagogischen Alltag fördern. Durch diese vielfältigen Förder- und Kooperationsstrukturen wird gewährleistet, dass Fachkräfte regelmäßig Zugang zu aktuellen fachlichen Entwicklungen, methodischen Impulsen und praxisrelevanten Weiterbildungen erhalten. Gleichzeitig wird die nachhaltige Verankerung von Qualitätsentwicklungsprozessen in den Kindertagesstätten unterstützt.

Insgesamt stellen die unterschiedlichen Finanzierungs- und Förderansätze eine zentrale Grundlage dar, um die Professionalität der pädagogischen Fachkräfte zu stärken und die Weiterentwicklung der Kindertagesstätten kontinuierlich voranzubringen.

Die folgenden Textabschnitte enthalten eine Übersicht über die genutzten Förderprogramme:

Das **Landesförderprogramm „Starke Teams – starke Kitas“** verfolgt das Ziel, die Arbeitsfähigkeit, Zusammenarbeit und Resilienz pädagogischer Teams in Kindertageseinrichtungen nachhaltig zu stärken. Im Mittelpunkt steht die Weiterentwicklung einer professionellen Teamkultur, die von gegenseitiger Wertschätzung, klaren Kommunikationsstrukturen und einer gemeinsamen pädagogischen Haltung geprägt ist. Im Rahmen des Programms werden Kitas durch verschiedene Formate unterstützt, darunter Fortbildungen, Teamtage sowie praxisbegleitende Beratungs- und Reflexionsangebote. Diese Maßnahmen ermöglichen es den Teams, ihre Zusammenarbeit zu reflektieren, bestehende Strukturen weiterzuentwickeln und neue Impulse für den pädagogischen Alltag zu gewinnen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Teamentwicklung und Zusammenarbeit im Alltag der Kindertagesstätte. Dabei werden sowohl organisatorische als auch pädagogische Fragestellungen aufgegriffen, um die Qualität der Bildungs- und Betreuungsarbeit zu sichern und weiter auszubauen. Durch die Kombination aus fachlicher Qualifizierung und begleitender Praxisunterstützung trägt das Programm dazu bei, die Handlungssicherheit der Teams zu erhöhen und die Qualität der frühkindlichen Bildung nachhaltig zu stärken.

Die **Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher** ist ein landesweites Förderprogramm in Hessen, das darauf ausgerichtet ist, dem Fachkräftemangel in Kindertageseinrichtungen entgegenzuwirken und die Ausbildung sowie langfristige Bindung pädagogischer Fachkräfte zu stärken. Im Fokus steht die Gewinnung und Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern sowie die nachhaltige Sicherung der pädagogischen Qualität in den Einrichtungen. Ein zentraler Bestandteil des Programms ist die praxisintegrierte vergütete Ausbildung, die es Auszubildenden ermöglicht, theoretische Ausbildungsinhalte eng mit der praktischen Arbeit in den Kindertagesstätten zu verknüpfen. Dadurch wird ein kontinuierlicher Lernprozess im beruflichen Alltag unterstützt und der Übergang in das Berufsfeld erleichtert. Ergänzend werden Träger und Einrichtungen durch Beratungs- und Unterstützungsangebote begleitet, um Ausbildungsprozesse professionell zu gestalten, die Praxisanleitung zu stärken und neue Fachkräfte erfolgreich in die Teams zu integrieren. Im Rahmen dieser Unterstützungsmaßnahmen werden 2,5 Stunden pro Woche für die Anleitung der Auszubildenden bereitgestellt.

Seit Juli 2023 wird das ursprünglich 2016 gestartete Bundesprogramm unter dem Titel und inhaltlichen Rahmen des **Landesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“** fortgeführt. In 2025 beteiligten sich 10 städtische Einrichtungen an dem Programm. Diese sind in zwei kommunenübergreifenden Verbünden organisiert und werden dort durch zusätzliche Fachberatungen begleitet. Das

Programm basiert auf einem Multiplikationsmodell: Die Fachberatungen qualifizieren, beraten und unterstützen die ebenfalls über das Programm finanzierten zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung in den Sprach-Kitas. Diese wiederum geben ihr Wissen an die pädagogischen Teams in den Einrichtungen weiter und tragen so zur internen Qualifizierung bei. Auf diese Weise wird die alltagsintegrierte sprachliche Bildung systematisch gestärkt und kontinuierlich weiterentwickelt, sodass sie passgenau an die Bedürfnisse der Kinder und Familien angepasst werden kann. Die Finanzierung des Programms ist durch das Land Hessen bis Ende 2026 sichergestellt.

Das **Projekt Frühstart** gefördert vom Hess. Sozialministerium, der Türkisch-Deutsche-Gesundheitsstiftung e.V., der Gölkel Stiftung, und der Stiftung Flughafen Frankfurt/Main legt den Fokus auf die systematische Verknüpfung von Sprachförderung, interkultureller Bildung und Elternarbeit und möchte schon im Vorschulalter den Grundstein für eine erfolgreiche schulische Laufbahn und Integration legen. Eltern beziehungsweise geschulte Elternbegleitende können ebenso an den Veranstaltungen teilnehmen, werden als Expertinnen und Experten ihrer Kinder verstanden und aktiv eingebunden. In 2025 nahm eine Kindertagesstätte an dem Projekt teil.

Das **Projekt Sprach-Entdecker** wird von der Goethe-Universität Frankfurt geleitet. Hierbei werden im Tandem pädagogische Fachkräfte aus zwei Einrichtungen zusammen mit Lehrkräften aus den Grundschulbezirk Parkschule fortgebildet und gecoacht. Neben dem Erwerb von theoretischem Wissen lernen die Fachkräfte Sprachförderungstechniken sowie diagnostische Verfahren, um die sprachliche Bildung der Kinder gezielt unterstützen zu können.

Die Kindertagesstätte Karlsbader Straße erhielt erstmalig 2018 von der Hessischen Sportjugend das **Gütesiegel „Hessischer Bewegungskindergarten“**. Die Zertifizierung konnte 2024 bis Ende 2027 zum dritten Mal verlängert werden. Zur Erreichung der Zertifizierung besuchten die pädagogischen Fachkräfte Fortbildungen der Sportjugend Hessen und setzen das Erlernte in der Kita um. In der Kita stehen jedem Kind täglich „offene“ Bewegungsangebote zur Verfügung und jedes Kind nimmt mindestens 1x die Woche mit einer Dauer von mindestens 45 Minuten an einem angeleiteten Bewegungsangebot teil.

Die **Kooperation zwischen Rüsselsheimer Sportvereinen und Kindertagesstätten** ist ein zentraler Bestandteil der kommunalen Bewegungs- und Gesundheitsförderung im Sozialraum. Ziel ist es, Kindern bereits im frühen Alter regelmäßige Zugänge zu Bewegung, Spiel und Sport zu ermöglichen und dadurch motorische, soziale und gesundheitliche Kompetenzen nachhaltig zu stärken. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der vernetzten Zusammenarbeit zwischen Kitas, Sportvereinen und weiteren Bildungseinrichtungen. Beispiele hierfür sind Kooperationen mit lokalen Vereinen wie dem SC Opel Rüsselsheim sowie dem Rüsselsheimer Ruder-Klub 08, die im Rahmen gemeinsamer Bewegungsangebote, Aktionstage oder regelmäßiger Sporteinheiten in den Kindertagesstätten umgesetzt werden.

Die **Kooperation zwischen Kindertagesstätten und Krankenkassen** stellt einen wichtigen Baustein im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention im frühkindlichen Bildungsbereich dar. Sie basiert unter anderem auf dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 20a SGB V, der die Krankenkassen verpflichtet, Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten – wie insbesondere Kindertageseinrichtungen – zu unterstützen. Ziel ist es, die gesundheitliche Entwicklung von Kindern frühzeitig zu stärken und ihnen gesundheitsbewusstes Verhalten spielerisch zu vermitteln. Die Kooperation umfasst in der Regel unterschiedliche Maßnahmen, wie beispielsweise Projekte zur Bewegungsförderung, Ernährung, Stressbewältigung oder zur Stärkung des Wohlbefindens. Dabei werden sowohl Kinder als auch pädagogische Fachkräfte und teilweise Eltern einbezogen, um eine ganzheitliche Umsetzung zu ermöglichen. Durch die Zusammenarbeit mit Krankenkassen erhalten Kindertagesstätten fachliche Impulse, finanzielle Unterstützung sowie Zugang zu qualifizierten Präventionsangeboten. Gleichzeitig können die Einrichtungen ihre bestehenden pädagogischen Konzepte um gesundheitsförderliche Aspekte erweitern und weiterentwickeln. Insgesamt trägt die Kooperation dazu bei, Gesundheit als festen Bestandteil des pädagogischen Alltags in Kindertagesstätten zu verankern und die Lebenswelt Kita nachhaltig gesundheitsförderlich zu gestalten.

Das Konzept „Entenland“ sowie das darauf aufbauende „Zahlenland“ wurden im Rahmen der frühen mathematischen Bildung entwickelt und werden in vielen Kindertageseinrichtungen – teilweise auch in **Kooperation mit Förderstiftungen wie der Sparkassenstiftung** – zur gezielten Förderung eingesetzt. Beide Programme verfolgen das Ziel, Kindern bereits im Vorschulalter grundlegende mathematische und kognitive Erfahrungen spielerisch zu ermöglichen. In der Praxis werden „Entenland“ und „Zahlenland“ häufig als feste Projekte in Kindertagesstätten verankert. Ziel ist es, Kindern einen positiven und angstfreien Zugang zur Mathematik zu ermöglichen und ihre natürliche Neugier gezielt zu unterstützen. In 2025 nahmen pädagogische Fachkräfte der Kita Amselstraße daran teil.

4. Verwendung der Fortbildungsmittel und Mittel zur Praxisbegleitung

Die Beratung der Pädagogischen Fachberatung wird über die Landesförderung der Kindertagesbetreuung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) gefördert.

Kindertagesstätten, deren pädagogische Konzeption die Arbeit nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0-10 Jahren (BEP) widerspiegelt und in denen mindestens 25% des Teams in regelmäßigen Abständen an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan teilnimmt, erhalten nach § 32 Abs. 3 HKJGB eine Qualitätspauschale (Bildungs- und Erziehungsplan in Hessen, BEP) in Höhe von 300 Euro pro aufgenommenes Kind. Eine weitere Voraussetzung ist die Fachberatung nach dem Hessischen Erziehungs- und Bildungsplan. Die vereinnahmten Landesmittel für 2025 belaufen sich auf 588.600 Euro.

25 städtische Kindertagesstätten, die Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder betreuen, erhielten in 2025 von der Eingliederungshilfe einen Zuschuss für Fortbildungsmaßnahmen in Höhe von 1.535 Euro.

Die Kindertagesstätten, die am Bundesprogramm Sprach-Kitas teilnehmen, erhalten bei Stellenbesetzung für eine zusätzliche Fachkraft über Bundesmittel 25.000 Euro pro Jahr und Einrichtung.

Im Haushaltsjahr 2025 wurden insgesamt Mittel in Höhe von 71.585 Euro für Fortbildungen und 35.100 Euro für die Praxisbegleitung zur Verfügung gestellt. Auf diesen Sachkonten wurden 40.747,85 Euro verausgabt.

Zusätzlich konnten durch die bereitgestellten Fördermittel aus dem Landesprogramm „Starke Teams-Starke Kitas“ verschiedene Maßnahmen zur Personalstärkung in unterschiedlichen Formen (u.a. Team- und Leitungs-Supervisionen, Coachings) in 2025 umgesetzt werden. Die Ausgaben hierfür beliefen sich auf insgesamt im gesamten Förderzeitraum (01.11.23 – 30.06.25) auf 109.180,00 Euro und waren zu 100 % förderfähig.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch die Fördermittel „Starke Teams-Starke Kitas“ im Jahr 2025 Entlastungen im Bereich der Mittel für Fortbildung und Praxisberatung im städtischen Haushalt erfolgten. Da das Programm zeitlich befristet ist, stehen weitere Mittel in einem Folgeprogramm bis Ende 2026 zur Verfügung.

6. Ausblick

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in den städtischen Kindertagesstätten bleibt auch in den kommenden Jahren ein zentrales Anliegen. Fort- und Weiterbildungen sowie praxisbegleitende Maßnahmen nehmen dabei eine tragende Rolle ein, da sie die fachlichen Kompetenzen der pädagogischen Fach- und Leitungskräfte stärken, ihre Handlungssicherheit erhöhen und eine reflektierte Gestaltung des pädagogischen Alltags unterstützen.

Ein vielfältiges und bedarfsgerechtes Fortbildungsangebot ermöglicht es den Fachkräften, sich kontinuierlich mit aktuellen pädagogischen Themen auseinanderzusetzen und ihre Kenntnisse gezielt zu vertiefen. Ergänzend dazu bietet die Praxisbegleitung die Möglichkeit, alltagsnahe Fragestellungen aufzugreifen, konkrete Handlungssituationen zu reflektieren und gewonnene Erkenntnisse nachhaltig in die Praxis zu übertragen.

Ein zukünftiger Schwerpunkt liegt auf der weiteren Vertiefung des Kinder- und Gewaltschutzes. Dazu gehören insbesondere die Sensibilisierung für Kindeswohlgefährdung, die konsequente Weiterentwicklung und Umsetzung institutioneller Schutzkonzepte sowie die Stärkung der Handlungssicherheit im Umgang mit herausfordernden

und potenziell gefährdenden Situationen. Ziel ist es, den Schutz von Kindern verbindlich zu gewährleisten und gleichzeitig eine achtsame, wertschätzende pädagogische Haltung im Alltag zu verankern.

Ferner bleibt die Nutzung von Förderprogrammen und Kooperationen ein wesentlicher Baustein, um zusätzliche Ressourcen zu erschließen und innovative Impulse in die pädagogische Praxis zu integrieren.

Insgesamt bilden die Vielfalt der Bildungsangebote, die bereitgestellten zeitlichen Ressourcen sowie die systematische Praxisbegleitung zentrale Qualitätsmerkmale der städtischen Kindertagesstätten. Sie schaffen die Grundlage dafür, die pädagogische Arbeit nachhaltig weiterzuentwickeln, aktuelle fachliche Anforderungen aufzugreifen und den Schutz sowie die bestmöglichen Bildungs- und Entwicklungschancen für Kinder langfristig zu sichern.

Die Praxisbegleitung von Auszubildenden in unterschiedlichen Formaten bleibt ein kontinuierlicher Schwerpunkt der Qualifizierungsmaßnahmen. Gleichzeitig ist die fortlaufende Weiterbildung der Fachkräfte, die Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten auf ihrem Weg zur Professionalisierung begleiten, von zentraler Bedeutung. Eine qualifizierte Begleitung erleichtert den Übergang in die Tätigkeit als pädagogische Fachkraft und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung. Vor diesem Hintergrund ist die kontinuierliche Weiterführung und Stärkung der Qualifizierungsmaßnahmen auch im Kontext der Personalgewinnung von großer Relevanz.

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-48/26-31	
Datum	07.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.05.2026	beschließend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	10.06.2026	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

Betreff:

Schulstraßen in Rüsselsheim am Main

Bezug: Antrag AT-195/21-26 der CDU-Fraktion vom 19.11.2025 sowie der Änderungsantrag AT-195-1/21-26 der Fraktion DIE GRÜNEN/LinkeListeSoli vom 04.02.2026

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

1. Im Rahmen des schulischen Mobilitätsmanagements in Rüsselsheim am Main wurden bereits umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Schulumfeld umgesetzt sowie weitere Maßnahmen in Schulmobilitätsplänen erarbeitet.
2. Mit der Einrichtung eines zeitlich beschränkten Einfahrverbots in der Reinhard-Strecker-Straße an der Grundschule Hasengrund besteht bereits seit Oktober 2019 eine Schulstraßen-Regelung im Rüsselsheimer Stadtgebiet. Hieraus liegen erste praktische Erfahrungen vor.
3. Das Instrument der Schulstraße ist grundsätzlich, jedoch nur unter bestimmten organisatorischen, personellen und örtlichen Rahmenbedingungen, geeignet, um Kfz-Verkehr im Schulumfeld zu reduzieren.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Magistrat wird beauftragt, die Erarbeitung und Fortschreibung ganzheitlicher Schulmobilitätspläne (SMP) in Rüsselsheim am Main fortzuführen und die Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen zu priorisieren.
2. Der Magistrat wird beauftragt, Schulen, die bislang nicht am schulischen Mobilitätsmanagement teilnehmen, weiterhin aktiv zur Mitwirkung zu motivieren und bei der Erstellung entsprechender Konzepte zu unterstützen.

3. Im Rahmen der Schulmobilitätspläne werden Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Schulumfeld standortbezogen entwickelt und umgesetzt. Schulstraßen werden hierbei als ein mögliches Instrument berücksichtigt und im Einzelfall standortbezogen und ergebnisoffen geprüft.
5. Die bisherigen Erfahrungen, insbesondere aus der Reinhard-Strecker-Straße an der Grundschule Hasengrund, sind bei der weiteren Bewertung zu berücksichtigen.
6. Der Magistrat führt einen fachlichen Austausch mit anderen Kommunen (z. B. Frankfurt am Main) durch und berücksichtigt deren Erfahrungen im weiteren Verfahren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Projekte in anderen Kommunen teilweise noch in der Pilotphase sind und eine abschließende Evaluation derzeit noch aussteht.
7. Der Antrag AT-195/21-26 der CDU-Fraktion vom 19.11.2025 und der Änderungsantrag AT-195-1/21-26 der Fraktion DIE GRÜNEN/LinkeListeSoli vom 04.02.2026 werden als erledigt erklärt.

Begründung:

Ziel

Ziel ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit im unmittelbaren Schulumfeld sowie die Reduzierung des motorisierten Hol- und Bringverkehrs („Elterntaxis“).

Ausgangslage

Schulstraßen sind zeitlich begrenzte Sperrungen von Straßen im Schulumfeld, insbesondere zu Bring- und Abholzeiten. Sie stellen ein mögliches Instrument zur Erhöhung der Verkehrssicherheit dar, entfalten ihre Wirkung jedoch in der Regel nur im Zusammenspiel mit weiteren Maßnahmen des schulischen Mobilitätsmanagements.

In Rüsselsheim bestehen bereits umfangreiche Erfahrungen im Bereich des schulischen Mobilitätsmanagements (u. a. Schulmobilitätspläne, Laufbushaltestellen, Infrastrukturmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit). Als eine Maßnahme der Schulmobilitätspläne der Grundschule Hasengrund und der Sophie-Opel-Schule wurde im Oktober 2019 durch die Einrichtung eines zeitlich beschränkten Einfahrverbots (Montag – Freitag, 7:00 – 16:30 Uhr) in der Reinhard-Strecker-Straße als Zufahrt zur Grundschule Hasengrund eine Schulstraßenregelung eingeführt.

Im Rahmen dieser Schulmobilitätspläne wurden bereits zahlreiche Maßnahmen identifiziert, die derzeit priorisiert umgesetzt werden (z. B. infrastrukturelle Verbesserungen, Schulwegsicherung, Laufbushaltestellen, Kommunikationsmaßnahmen). Ein Teil dieser Maßnahmen befindet sich aktuell noch in der Planung bzw. konnte aus finanziellen Gründen bislang nicht umgesetzt werden.

Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22.02.2024 mit der Drucksache [DS-535/21-26](#) „Schulisches Mobilitätsmanagement“ den weiteren Ausbau des schulischen Mobilitätsmanagements (SMP) in Rüsselsheim beschlossen. Bestandteil dieses Beschlusses war insbesondere:

- die Beauftragung des Magistrats zur Prüfung und Umsetzung der in den Schulmobilitätsplänen identifizierten Maßnahmen,
- die Berücksichtigung der Ziele und Maßnahmenvorschläge der Schulmobilitätspläne bei allen städtischen Mobilitäts- und Verkehrsplanungen,
- die Fortführung und Verstetigung des Netzwerks „Besser zur Schule Rüsselsheim“ sowie
- die Vorlage gesonderter Drucksachen für einzelne Maßnahmen mit entsprechendem Finanzierungsbedarf.

Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur [DS-800/21-26](#) „Fortschreibung des schulischen Mobilitätsmanagements in Rüsselsheim am Main – Aufnahme der Schulmobilitätspläne für die Goetheschule und Eichgrundschule“ vom 25.09.2026 wurde das Programm fortgeschrieben.

Gesetzliche Grundlage

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), insbesondere verkehrsrechtliche Anordnungen im Rahmen von Einfahrverboten und Verkehrsregelungen.

Problem

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Wirksamkeit von Schulstraßen maßgeblich von der tatsächlichen Einhaltung der Verkehrsregelungen abhängt.

Im Bereich der Reinhard-Strecker-Straße ist festzustellen:

- Die Beschilderung wird ohne regelmäßige Kontrolle nur eingeschränkt beachtet
- Eine wirksame Umsetzung erfordert personelle Präsenz (z. B. Stadtpolizei)
- Eine engmaschige Kontrolle ist personell nicht leistbar
- Die alleinige Beschilderung führt nicht zu einer ausreichenden Verhaltensänderung

Zudem bestehen weitere Herausforderungen:

- Zusätzlicher Personalbedarf zur Kontrolle
- Organisatorischer Aufwand
- Hoher Verwaltungsaufwand für die Ausstellung von Ausnahmegenehmigungen für Lehrkräfte und Anwohnende
- Fehlende alternative Halteangebote (z. B. Elternhaltestellen)
- Teilweise hohe Betroffenheit von Anwohnern

Auch eine erste Rückmeldung von der Stadt Frankfurt am Main zeigt, dass eine wirksame Umsetzung von Schulstraßen in der Regel nur durch zusätzliche Maßnahmen möglich ist. Hierzu zählen insbesondere physische Sperreinrichtungen (z. B. Schranken) sowie die Organisation der täglichen Bedienung und Kontrolle.

In Frankfurt erfolgt die Umsetzung u. a. durch:

- Auswahl geeigneter Standorte mit geringen Anwohnerverkehren (z. B. Sackgassen)
- Einsatz von Schrankenanlagen (Kosten bis ca. 3.000 € je Standort)
- Bedienung durch geschulte Personen aus dem schulischen Umfeld (z. B. Lehrkräfte oder Eltern)
- Schulung der beteiligten Personen (z. B. durch die Ortsverkehrswacht)

Der hierfür notwendige personelle Aufwand wird nicht durch die Stadtverwaltung selbst, sondern durch die jeweilige Schulgemeinschaft getragen.

Lösung

Schulstraßen werden als ein Baustein innerhalb des schulischen Mobilitätsmanagements betrachtet und nicht isoliert umgesetzt.

Vorrangig erfolgt zunächst die Umsetzung bereits identifizierter Maßnahmen aus bestehenden Schulmobilitätsplänen, insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Schulwegsicherung und Verkehrsorganisation.

Die weitere Bearbeitung von Schulstraßen erfolgt ergänzend und standortbezogen:

- unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen,
- unter Einbindung der betroffenen Schulen und Elternbeiräte,
- unter Berücksichtigung der personellen und organisatorischen Umsetzbarkeit.

Ergänzend wird ein weiterer fachlicher Austausch mit anderen Kommunen (z. B. Frankfurt am Main) durchgeführt. Die dort umgesetzten Schulstraßen befinden sich derzeit noch in der Pilotphase und werden bis Ende 2026 evaluiert. Belastbare Ergebnisse zur Wirksamkeit liegen aktuell noch nicht vor und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Vorrangig erfolgt zunächst die Umsetzung bereits identifizierter Maßnahmen aus bestehenden Schulmobilitätsplänen, da hier ein unmittelbarer und gesicherter Beitrag zur Verbesserung der Schulwegsicherheit erzielt werden kann.

Weiteres Vorgehen

- Einbindung des Themas in laufende und zukünftige Schulmobilitätspläne
- Standortbezogene Prüfung geeigneter Schulstraßenstandorte
- Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen aus der Reinhard-Strecker-Straße
- Einholung von Erfahrungswerten anderer Kommunen (z. B. Frankfurt am Main)
- Einbindung von Schulen, Elternbeiräten, Ortsverkehrswacht sowie der Polizei

Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei einzelnen Schulen bereits Maßnahmen vorgesehen sind, deren Umsetzung aus finanziellen Gründen derzeit noch aussteht.

Vor dem Hintergrund der in anderen Kommunen praktizierten Lösungen ist zudem festzustellen, dass die Übertragung operativer Aufgaben, insbesondere die Bedienung von Schranken durch nicht-hoheitliche Dritte, rechtlich mit Unsicherheiten verbunden ist und im Einzelfall einer gesonderten Prüfung bedarf.

Alternativen

Eine kurzfristige oder flächendeckende Einführung von Schulstraßen ohne Einbettung in das schulische Mobilitätsmanagement sowie ohne Berücksichtigung der personellen und organisatorischen Anforderungen wird aus fachlicher Sicht nicht empfohlen.

Kosten/Folgekosten

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bezifferbar.

Bei der Einrichtung von Schulstraßen können insbesondere für folgende Maßnahmen Kosten entstehen, die im weiteren Planungsprozess standortbezogen konkretisiert werden müssen:

- Beschilderung und Markierung
- Ggf. bauliche Maßnahmen (z. B. Poller, Schranken oder sonstige Sperreinrichtungen)
- Organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung (z. B. Betreuung, Kontrolle, Einweisung beteiligter Personen)
- Ggf. Schulungs- und Abstimmungsaufwand

Die tatsächlichen Kosten sind maßgeblich abhängig von der jeweiligen Ausgestaltung sowie den örtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen.

Auswirkung auf Dritte

- Anwohnende (Einschränkungen durch Sperrungen)
- Eltern (Anpassung des Bringverhaltens)
- Schulen (Mitwirkung erforderlich)

Auswirkungen auf das Klima

Durch die Einrichtung von Schulstraßen als Teil eines integrierten schulischen Mobilitätsmanagements kann durch die Reduzierung des motorisierten Bringverkehrs sowie eine Förderung des Fuß- und Radverkehrs eine Reduktion von Treibhausgasemissionen erzielt werden.

Hinweise zur Bearbeitung des Antrages

Die Bearbeitung der Anträge hat insgesamt 18 Stunden der Arbeitszeit von mehreren Beschäftigten in Anspruch genommen. Die Höhe der Personalkosten dieser Beschäftigten beträgt insgesamt 888,36 Euro.

Rüsselsheim am Main, 19.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister



CDU-Fraktion, Marktplatz 4, 65428 Rüsselsheim am Main

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Jens Grode
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

STEFANIE KROPP

Vorsitzende

Stefanie.kropp@cdu-ruesselsheim.de
Rathaus – Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main
Mobil 0151-51795075

**Rüsselsheim am Main, 19.11.2025**

Antrag zur Verweisung in der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept für die Einführung einer oder mehrerer temporärer „Schulstraßen“ (zeitlich begrenzte Straßensperrung vor Schulbeginn und gegebenenfalls nach Schulende) in Rüsselsheim zu erarbeiten.
2. Der Magistrat soll in Zusammenarbeit mit den betroffenen Schulen prüfen, welche Schule(n) in Rüsselsheim als Pilotstandorte in Frage kommen könnten. Kriterien sollen u. a. sein:
 - aktuelles Verkehrsaufkommen zu Bring- und Abholzeiten
 - für eine temporäre Sperrung geeignete Straßenabschnitte
 - Unterstützung bzw. Bereitschaft der Schulleitung und des Elternbeirats
 - mögliche logistische Aspekte (z. B. Umleitungen, Anwohner, Sicherheit)
3. Der Magistrat legt ein Konzept vor, das mindestens folgende Punkte enthält:
 - Zeitliche Rahmenbedingungen
 - Verkehrsregelungen und Umleitungspläne für den übrigen Kfz-Verkehr
 - Sicherheits- und Aufsichtsmaßnahmen (z. B. Schulweghelfer, Ordnungsamt)
 - Kommunikations- und Beteiligungsstrategie mit Schulen, Eltern und Anwohnern
 - Kontroll- und Evaluationsmechanismen (z. B. Messung von Fahrzeugzahlen, Rückmeldungen, Unfallstatistiken)
 - Schätzung der Kosten (Investition, Betrieb)
4. Der Magistrat wird beauftragt, nach Konzeptentwicklung eine Pilotphase (z. B. ein Schulhalbjahr) für die Einführung der Schulstraße durchzuführen. Nach Abschluss der Pilotphase soll eine Bewertung vorgenommen werden, inklusive Empfehlung, ob das Modell dauerhaft ausgeweitet werden kann.
5. Der Magistrat berichtet den Stadtverordneten über den Fortschritt der Prüfung, die Auswahl der Schule(n), das vorläufige Konzept und das Ergebnis der Pilotphase. Ein Zwischenbericht soll innerhalb von 6 Monaten vorgelegt werden, ein abschließender Bericht nach Abschluss der Pilotphase.

Begründung:

In Frankfurt am Main wurden laut Medienberichten temporäre Straßensperrungen („Schulstraßen“) rund um Schulen eingerichtet, um den morgendlichen Elterntaxi-Verkehr zu entschärfen und die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg zu erhöhen. In Frankfurt konnte an der Theobald-Ziegler-Schule durch eine zeitlich begrenzte Sperrung der Zufahrtsstraße mit Schranke die Anzahl der Elterntaxis deutlich reduziert werden. Solche Schulstraßen werden auch von Mobilitäts- und Verkehrssicherheitsexperten positiv bewertet, da sie Konflikte beim Bring- und Holverkehr verringern und den Kindern mehr Raum für einen sicheren Schulweg geben.

Rüsselsheim verfolgt bereits aktiv das schulische Mobilitätsmanagement; in früheren Beschlüssen wurde der Magistrat beauftragt, Maßnahmen aus den Schulmobilitätsplänen zu prüfen. Ein Pilotprojekt „Schulstraße“ könnte nicht nur die Verkehrssicherheit bei einzelnen Schulen testen, sondern auch modellhaft zeigen, ob eine dauerhafte Einführung in Rüsselsheim sinnvoll und umsetzbar ist.

Ziel des Antrags ist es, die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern auf ihrem täglichen Schulweg deutlich zu erhöhen und gleichzeitig den motorisierten Bring- und Holverkehr – die sogenannten „Elterntaxis“ – spürbar zu reduzieren. Durch die Einführung einer temporären Schulstraße soll zudem die aktive Mobilität gefördert werden, indem mehr Kinder ermutigt werden, ihren Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Sensibilisierung von Eltern und Anwohnern für verkehrsfreundliche und nachhaltige Formen der Schulweggestaltung. Nicht zuletzt soll ein solches Pilotprojekt wertvolle praktische Erfahrungen liefern, die eine fundierte Entscheidung darüber ermöglichen, ob und in welcher Form eine dauerhafte Einführung von Schulstraßen in Rüsselsheim sinnvoll und umsetzbar ist.

Freundliche Grüße



Stefanie Kropp
Vorsitzende

Fraktion DIE GRÜNEN/LinkeListeSoli

Büro der Stadtverordnetenversammlung
Herr Stadtverordnetenvorsteher Jens Grode
Rathaus
65428 Rüsselsheim am Main



Rüsselsheim, den 2.2.2026

Änderungsantrag zum AT-195/21-26 Schulstraßen, Antrag zur Verweisung der CDU-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das schulische Mobilitätskonzept in Rüsselsheim wird weiter fortgeschrieben.
2. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der IVM und unter Nutzung der 100%-Förderung.
3. Die Schulen, die noch kein schulisches Mobilitätsmanagement haben, werden motiviert und unterstützt, aktiv an dem Programm teilzunehmen.
4. Die Einrichtung weiterer Verkehrsversuche (Schulstraßen) wird fortgeführt und die Umsetzung begleitet und kontrolliert.

Begründung:

Wir begrüßen die Initiative der CDU, das Schulwegproblem anzugehen und Schulwege sicherer zu machen. Allerdings gibt es bereits ein schulisches Mobilitätskonzept und es gibt auch bereits Erfahrung mit der Einrichtung einer Schulstraße (an der SOS). Schulstraßen sind nur ein Instrument, um sichere Schulwege zu gewährleisten. Deshalb ist es richtig, den Weg des schulischen Mobilitätskonzepts aus dem Programm „Besser zur Schule“ weiterzugehen.

Das Kürzel IVM steht für die integrierte Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain GmbH. Im Zusammenhang mit Schulen ist ihr Projekt "Besser zur Schule" relevant, das Kommunen und Schulen in Hessen dabei unterstützt, ganzheitliche schulische Mobilitätskonzepte zu entwickeln.

Ziele und Inhalte des schulischen Mobilitätskonzepts der IVM:

Das Konzept zielt darauf ab, die Verkehrssituation rund um Schulen sicherer zu machen und das Mobilitätsverhalten von Schüler:innen, Eltern und Lehrkräften nachhaltig zu verändern:

- Sicherheit: Reduzierung des Bring- und Holverkehrs durch "Elterntaxis", um Gefahrenstellen zu minimieren.
- Eigenständigkeit: Förderung der eigenständigen und sicheren Mobilität von Kindern (zu Fuß, mit dem Fahrrad, Roller oder öffentlichen Verkehrsmitteln).
- Nachhaltigkeit: Vermittlung von umweltfreundlichen Mobilitätsformen als Alternative zum PKW.
- Ganzheitlicher Ansatz: Verbindung von Infrastrukturmaßnahmen (sichere Schulwege, Fahrradabstellanlagen), Bildungsarbeit (Verkehrserziehung) und Öffentlichkeitsarbeit.

Vorgehensweise

Die IVM begleitet den Prozess, der in der Regel folgende Schritte umfasst:

Analyse: Erfassung der aktuellen Schulwegesituation, des Verkehrsverhaltens und der bestehenden Probleme vor Ort.

Beteiligung: Einbindung aller relevanten Akteure wie Schulleitung, Elternbeirat, Schülervertretung, Polizei, Kommune und Verkehrsunternehmen.

Maßnahmenentwicklung: Gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung konkreter Maßnahmen, wie z.B. die Einrichtung von "Schulstraßen" (zeitweise Sperrungen) oder "Elternhaltestellen" im näheren Umfeld.

Verankerung: Integration des Mobilitätskonzepts in den Schulalltag und die langfristige Planung der Kommune.

Weitere Informationen und Beispiele für umgesetzte Schulmobilitätspläne finden sich auf der Webseite der ivm GmbH.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'die Götter' followed by a stylized flourish.

Maria Schmitz-Henkes

Fraktionsvorsitzende DIE GRÜNEN/ LinkeListeSoli

**Ergänzungsantrag**

der Fraktion Alternative für Deutschland

DS-48-1/26-31

Datum

23.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

Betreff:**Schulstraßen in Rüsselsheim am Main****Ergänzungsantrag der AfD-Fraktion zur Beschlussvorlage DS-48/26-31****Antragstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt ergänzend zu Abschnitt B der Beschlussvorlage DS-48/26-31:

1. Der Magistrat wird beauftragt, im Rahmen der standortbezogenen und ergebnisoffenen Prüfung nach Abschnitt B Nr. 3 ausdrücklich auch bauliche bzw. selbstwirkende Maßnahmen einzubeziehen, die ohne dauerhaften Personaleinsatz auskommen. Hierzu zählen insbesondere fest installierte Bordstein- und Leitelemente (etwa nach dem Vorbild des sogenannten „Frankfurter Hut“) zur Unterbindung des Haltens und Parkens im unmittelbaren Schulumfeld sowie zum Schutz von Geh- und Radwegen.
2. Ergänzend wird der Magistrat beauftragt, verkehrsorganisatorische Lösungen zu prüfen, die das Halten und Parken im unmittelbaren Schulumfeld wirksam erschweren — insbesondere eine, gegebenenfalls zeitlich begrenzte, Einbahnregelung im jeweiligen Schulumfeld in Verbindung mit Fahrbahnverengungen. Voraussetzung einer Umsetzung sind eine vorherige Verkehrszählung sowie die Prüfung möglicher Verlagerungseffekte in angrenzende Straßen.
3. Prüfung und etwaige Umsetzung erfolgen standortbezogen und unter frühzeitiger Einbindung der betroffenen Schulen, Elternbeiräte und Anwohnenden. Über die Ergebnisse ist dem zuständigen Ausschuss zu berichten.

Begründung:**Anknüpfung an die Beschlussvorlage**

Die Beschlussvorlage benennt zutreffend, dass die alleinige Beschilderung von Schulstraßen ohne regelmäßige Kontrolle nur eingeschränkt beachtet wird, dass eine engmaschige Kontrolle personell nicht leistbar ist und dass auch die in Frankfurt am Main praktizierten Schrankenlösungen einen dauerhaften personellen Bedienungs- und Kontrollaufwand erfordern. Genau hier setzt dieser Ergänzungsantrag an: Bauliche, selbstwirkende Elemente entfalten ihre Wirkung ohne tägliche Bedienung und ohne zusätzliches Personal. Sie beheben damit die in der Vorlage selbst beschriebene zentrale Schwachstelle.

Zum „Frankfurter Hut“

Der „Frankfurter Hut“ ist ein von der Stadt Frankfurt am Main entwickeltes, fest verankertes Bordstein- und Leitelement aus recyceltem Kunststoff. Er verhindert wirksam das Verparken und Befahren von Geh- und Radwegen und grenzt die Verkehrsflächen optisch deutlich voneinander ab. Andere Kommunen, etwa Bochum, haben das Element bereits erprobt; es lässt sich enger als Poller setzen und wirkt zugleich als visuelles Leitelement. Da das Element für sich genommen vor allem das seitliche Ausweich-Parken unterbindet, entfaltet es seine volle Wirkung gegen den Hol- und Bringverkehr („Elterntaxis“) erst im Zusammenspiel mit einer verkehrsorganisatorischen Lösung im Sinne von Nummer 2.

Rechtlicher Rahmen

Bauliche Elemente und verkehrsregelnde Maßnahmen bedürfen einer verkehrsrechtlichen Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Der Handlungsspielraum der Kommunen wurde mit der StVO-Novelle 2024 erweitert (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 7 StVO i. d. F. der Novelle 2024): Verkehrsbeschränkungen können seither auch zum Schutz der Gesundheit sowie zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung angeordnet werden, ohne dass es zwingend des Nachweises einer qualifizierten Gefahrenlage bedarf. Dies erleichtert verkehrslenkende Maßnahmen im unmittelbaren Schulumfeld.

Erfahrungen anderer Kommunen und Beteiligung

Mehrere Kommunen kombinieren Halteverbote mit baulichen Elementen, um Sichtbehinderungen und gefährliches Halten zu unterbinden (z. B. Maintal). Zugleich zeigt das Beispiel Hamburg, wo zahlreiche Sperrelemente ohne vorherige Abstimmung mit Schule und Anwohnerschaft aufgestellt wurden, dass eine fehlende Beteiligung zu neuen Konflikten und Folgeproblemen führen kann. Nummer 3 trägt dem Rechnung und sieht eine frühzeitige Einbindung der Betroffenen sowie eine vorherige fachliche Prüfung – unter anderem eine Verkehrszählung – vor.

Kosten und Verhältnismäßigkeit

Fest installierte Leitelemente verursachen im Wesentlichen einmalige Anschaffungs- und Montagekosten. Ein laufender personeller Bedienungs- und Kontrollaufwand, wie er bei Schrankenlösungen anfällt, entsteht nicht. Der Antrag selbst löst zunächst keine unmittelbaren Kosten aus; etwaige Umsetzungskosten sind im weiteren Verfahren standortbezogen darzustellen. Die Maßnahme ist damit auch unter Kostengesichtspunkten verhältnismäßig und fügt sich in die in der Beschlussvorlage vorgesehene vorrangige Umsetzung wirkungssicherer Maßnahmen ein.

Alexander Martens
stv. Fraktionsvorsitzender
AfD-Fraktion

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-46/26-31	
Datum	07.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.05.2026	beschließend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	10.06.2026	zur Kenntnis
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2026	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	zur Kenntnis

Betreff:

**Grundschule Hasengrund, Brandschaden
hier: Budgeterhöhung**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Kenntnisnahme zu.

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt folgendes zur Kenntnis:

1. Die Gesamtkosten für die Wiederherstellung, für die Interims-Containeranlage (IM03), für die Anpassungen und Modernisierungen sowie für die nicht vorhersehbare erforderliche Schadstoffsanierung betragen abschließend rund 6,1 Mio. Euro.
2. Für die Gesamtmaßnahme waren 5,3 Mio. Euro (Haushalte 2023/2024/2025) veranschlagt.
3. Für den Entwurf des Haushaltsplanes 2026 müssen daher für das Projekt „Brandschaden Grundschule Hasengrund“ noch weitere 800.000 Euro veranschlagt werden.

Begründung:

Ziel

Bereitstellung im Haushaltsplan 2026 der zusätzlich erforderlich gewordenen Mittel, um die im Projektverlauf durch unvorhergesehene und nicht planbare Umstände eingetretenen Maßnahmen zu finanzieren.

Ausgangslage

Am 11.07.2022 ereignete sich gegen 15:40 Uhr an der Grundschule Hasengrund ein Brand. Der Brandherd befand sich im untersten der drei Geschosse. Durch das Rauchgas wurde das gesamte Gebäude kontaminiert. So wurden die komplette Entkernung des betroffenen Geschosses, eine Dekontamination weiterer Bereiche der Schule sowie umfangreiche Reinigungsarbeiten im gesamten Schulgebäude erforderlich, die bis zu den Osterferien des Schuljahrs 2025/2026 durchgeführt worden sind.

Damit die Schule schnellstmöglich das gesamte Gebäude wieder nutzen konnte, sind mit dem Beschluss ([DS-455/21-26](#)) der Stadtverordnetenversammlung folgende Maßnahmen beschlossen worden:

- Komplette Entkernung des Untergeschosses
- Neuaufbau des gesamten Untergeschosses inklusive aller technischen Einrichtungen und Infrastruktur
- Durch den Nutzungsausfall des Untergeschosses wurden folgende Interimsmaßnahmen erforderlich, um den Schulbetrieb der Grundschule Hasengrund zu gewährleisten:
 1. Umzug von vier Klassen der Grundschule Hasengrund in das erste Obergeschoss des Interim I (ehemals Sophie-Opel-Schule)
 2. Umzug von 6 Klassen- und 2 Differenzierungsräumen der Grundschule Hasengrund in das für die Baumaßnahme notwendige, neu zu errichtende Interim IM03

Darüber hinaus sind weitere Modernisierungsmaßnahmen und Anpassungen im Bestand beschlossen worden. Dazu zählen:

- Modernisierung / Sanierung der Toilettenanlagen
- Nachrüsten einer Lüftungsanlage für die Lehrküche
- Neubau eines Personenaufzugs zur Herstellung der Barrierefreiheit im Gebäude

Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.08.2023 die [DS-455/21-26](#) (Grundschule Hasengrund, Brandschaden, hier: Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise / Delegation der Vergabebefugnis an den Magistrat für die Containeranlage) beschlossen.

Gesetzliche Grundlage

Die besondere Dringlichkeit der vorgenannten Maßnahmen ergibt sich aus der Verpflichtung der Stadt Rüsselsheim am Main als Schulträger, einen ordnungsgemäßen Unterrichtsbetrieb aufrecht zu erhalten. Dafür sind die erforderlichen Räumlichkeiten im Hauptgebäude wieder herzustellen und die zusätzlichen Maßnahmen umzusetzen.

Ursachen

Während der Projektumsetzung in der Leistungsphase 8 (Objekt- und Bauüberwachung) sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich geworden. Dazu zählen:

- Die Schadstoffsanierung der beiden Treppenhaukerne
- Die Sanierung schadstoffhaltiger Deckenplatten (Rückbau- und Wiederherstellung der Abhangdecke) im gesamten Erd- und ersten Obergeschoss

Verschiedene Anlässe haben zur Verlängerung der Bauzeit geführt, durch die zusätzliche Kosten bzw. Mehrkosten im Projekt entstanden:

- Anpassung der Inbetriebnahme der Interims-Containeranlage (IM03)
- Wiederholung von Ausschreibungen und Vergaben z. B. bei den Rohbauarbeiten der Aufzuganlage infolge einer Auftragnehmer-Insolvenz als auch der Installation der Technischen Ausrüstung in der Containeranlage
- Treppenhaukerne - siehe oben -
- Aus- und Einbau der Deckenplatten - siehe oben -
- Schadstoffsanierung UG - siehe oben -
- Anpassungen im Bauablauf zur Sicherstellung der Ganztagsbetreuung

Zusätzliche Leistungen:

Darüber hinaus ist die Schadstoffsanierung des Untergeschosses (UG) umfangreicher ausgefallen, als ursprünglich bewertet und kalkuliert. Zudem sind verschiedene Untersuchungen zur Findung der wirtschaftlichsten Sanierungslösung, Anpassungen von Konstruktionen und weitere Leistungen erforderlich geworden.

Kosten/Folgekosten

Projektbudget	5.300.000 € brutto
Ursprüngliche Projektkosten ohne unvorhersehbare Mehrkosten	5.194.000 € brutto
Erhöhung des Projektbudgets mit folgenden Mehrkosten:	
Treppenhäuser (Schadstoffsanierung)	235.000 € brutto
Aus- und Wiedereinbau von Deckenplatten	505.000 € brutto
Bauzeitenverlängerungen	69.000 € brutto
Zusätzliche Leistungen	97.000 € brutto
Summe Mehrbedarf:	906.000 € brutto
Neues Gesamtprojektbudget	6.100.000 € brutto

Finanzierung/Fördermittel

Im Haushalt 2023-2025 stehen insgesamt 5,3 Mio. Euro bei der Investitionsnr. 03012117AK für die Maßnahme zur Verfügung. Weitere 800.000 Euro werden für den Haushaltsplan-Entwurf 2026 angemeldet (Gesamtbudget 6,1 Mio. Euro).

Die Kostenübernahme durch die Versicherung wird erst nach Abschluss der Baumaßnahme (alle Schlussrechnungen) feststehen. Derzeit sind noch Schlussrechnungen offen bzw. in Bearbeitung.

Rüsselsheim am Main, 19.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-55/26-31	
Datum	12.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	02.06.2026	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

Betreff:

Bildung der Verkehrs- und Umweltkommission gemäß § 72 Hessische Gemeindeordnung

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass gemäß §72 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO die Möglichkeit besteht, die Besetzung von Kommissionen mit Stadtverordneten im Benennungsverfahren durchzuführen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass der Magistrat in seiner Sitzung am 02.06.2026 die Verkehrs- und Umweltkommission gebildet hat. Der Verkehrs- und Umweltkommission gehören je ein Mitglied aus jeder Fraktion der Stadtverordnetenversammlung an.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Besetzung der Verkehrs- und Umweltkommission im Benennungsverfahren gemäß § 72 Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO durchzuführen.

Begründung:

Ziel

Ziel ist es, eine praktikable Handhabung der Besetzung der Kommissionen herbei zu führen.

Ausgangslage

Gemäß § 72 HGO kann der Magistrat zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche Kommissionen bilden, die ihm unterstehen. Kommissionen sind Hilfsorgane des Magistrates und sollen diesen entlasten und beraten.

Einzurichten sind Pflichtkommissionen nach § 6 Eigenbetriebsgesetz (sog. Betriebskommissionen), eine Schulkommission gemäß § 148 Hessisches Schulgesetz sowie den Jugendhilfeausschuss gemäß § 6 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Verbindung mit § 71 des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

Alle anderen Kommissionen sind freiwillige Kommissionen, deren Einrichtung im Ermessen des Magistrates liegt.

Festlegung der Größe der Kommissionen

Der Magistrat legt die Größe der Kommissionen in eigener Zuständigkeit fest.

Mitglieder der Kommissionen

Gemäß § 72 Absatz 2 HGO bestehen Kommissionen aus dem Oberbürgermeister, weiteren Mitgliedern des Magistrates, Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ggf. aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern. Es gibt Kommissionen mit weiteren Vertretungen (z.B. Mitarbeitendenvertretung).

Bestimmung der Mitglieder

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied führt gemäß § 72 Absatz 3 HGO den Vorsitz in den Kommissionen, es sei denn, es besteht eine anderslautende gesetzliche Regelung.

Die Mitglieder des Magistrates werden vom Magistrat, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden gemäß § 72 Absatz 2 HGO von der Stadtverordnetenversammlung gewählt bzw. benannt.

Alternativen zur Wahl

§ 72, Absatz 2, letzter Halbsatz HGO verweist auf § 62 Absatz 2 HGO. Demnach kann – soweit keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen bestehen – die Besetzung der Kommissionen durch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung im Benennungsverfahren durchgeführt werden.

Dies hätte den Vorteil, dass im Falle eines Nachrückverfahrens keine Wahl durchgeführt werden muss und die Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung andere Mitglieder benennen können.

Weiteres Vorgehen

Im Sinne einer praktikablen Handhabung beschließt die Stadtverordnetenversammlung das Benennungsverfahren für Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung.

Rüsselsheim am Main, 02.06.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-56/26-31	
Datum	18.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	02.06.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

Betreff:

Besetzung Frauenkammer für die Legislaturperiode 2026 bis 2031

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. Herr Oberbürgermeister Burghardt sich in der Frauenkammer von Frau Stadträtin Heide Böcker vertreten lässt und den Vorsitz auf sie übertragen hat.
2. die weiblichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung im Benennungsverfahren bestimmt werden.
3. die neue Geschäftsordnung der Frauenkammer (Anlage 1) mit Beschluss der MV-9/26-31 zum 05.05.26 durch den Magistrat in Kraft getreten ist.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wählt auf Vorschlag der Verbände bzw. Vereine der Frauenarbeit in städtischer und in freier Trägerschaft folgende Personen und Ihre Stellvertreterinnen als sachkundige Mitglieder in die Frauenkammer:

Frauzentrum	Frau Carmen Größ Stellvertreterin: Frau Corinna Heinrichs
Frauenberatungsstellen	Frau Gabriele Dell Stellvertreterin: N.N.
Ausländerbeirat	Frau Oliwia Chrominska Stellvertreterin: Frau Helin Akbas
Seniorenbeirat	Frau Ortrud Guthmann Stellvertreterin: N.N.
Arbeitskreis Mädchenarbeit	Frau Sultan Aydin Stellvertreterin: Frau Anna Konrad

Kultur123	Frau Dr. Ulrike Gerdiken Stellvertreterin: N.N.
Evangelische Kirche	Frau Johanna Becker Stellvertreterin: Frau Hanne Köhler
Katholische Kirche	Frau Ute Hollingshaus Stellvertreterin: N.N.
Islamische Gemeinden	N.N. Stellvertreterin: N.N.
Rüsselsheimer Frauennetzwerk	Frau Franziska Tsolkas Stellvertreterin: Frau Lilly Marie Wiesner
Rüsselsheimer Frauennetzwerk	Frau Ulrike Leipold-Kern Stellvertreterin: Frau Jennifer Zierold
Rüsselsheimer Frauennetzwerk	Frau Angelika Puhlmann Stellvertreterin: Frau Gabriele Reinhardt
Rüsselsheimer Frauennetzwerk	Frau Manal El Bakkali Stellvertreterin: Frau Astrid Hackenberg
Rüsselsheimer Frauennetzwerk	Frau Masiha Fayez Stellvertreterin: Frau Andrea Gürke

Begründung:

Ziel

Ziel ist die Besetzung der Frauenkammer gemäß den gesetzlichen Vorgaben für die Legislaturperiode 2026 bis 2031.

Ausgangslage

Für die Legislaturperiode 2026 bis 2031 ist eine Neubesetzung erforderlich.

Gesetzliche Grundlage

Nach § 4b der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist die Verwirklichung des Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung von Frau und Mann Aufgabe der Gemeinden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird gemäß § 72 HGO die Frauenkammer als Kommission gebildet. Es handelt sich um ein beratendes Gremium des Magistrats zur Begleitung frauen- und gleichstellungspolitischer Themen in der Stadt.

Gemäß § 3 der Geschäftsordnung für die Frauenkammer besteht die Frauenkammer aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a. dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin oder einer von ihm oder ihr benannten Vertretung aus dem Magistrat
- b. je einem weiblichen Mitglied aus jeder Fraktion der Stadtverordnetenversammlung, sofern der jeweiligen Fraktion weibliche Mitglieder angehören

- c. je einem weiblichen Mitglied
 - des Frauenzentrums,
 - der Frauenberatungsstellen,
 - des Ausländerbeirats,
 - des Seniorenbeirats,
 - des Arbeitskreises Mädchenarbeit,
 - von Kultur123
- d. drei weiblichen Mitgliedern der Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
- e. fünf weiblichen Mitgliedern, die vom Rüsselsheimer Frauennetzwerk vorgeschlagen werden

Die sachkundigen Personen und ihre Stellvertretungen werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der genannten Interessensgruppen gewählt.

Bei den mit N.N. gekennzeichneten Personen liegt noch kein Vorschlag der betreffenden Institutionen vor. Die Benennung wird nachgeholt.

Besetzung

Die Besetzung erfolgt gemäß Beschlussvorschlag.

Rüsselsheim am Main, 02.06.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-51/26-31	
Datum	11.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.05.2026	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

Betreff:

Spielplätze

Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2026

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

1. Die Erneuerung von Spielplätzen erfolgt nach fachlichen Kriterien, bedarfsgerecht und auf Grundlage einer Priorisierung. Erneuerung und notwendige Investitionen werden gezielt dort vorgenommen, wo ein sicherheitstechnischer, funktionaler oder struktureller Handlungsbedarf besteht.
2. Eine Streichung der Haushaltsmittel für die grundhafte Erneuerung von Spielplätzen würde zu einem Sanierungsstau, steigenden Folgekosten sowie zu Einschränkungen der Verkehrssicherheit und der sozialen Infrastruktur führen.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Antrag AT-211/21-26 der Fraktion CDU vom 09.02.2026 als erledigt erklärt wird und die Investitionen in Spielplätze und Freiraumausstattung auch dort stattfinden, wo sicherheitstechnische, funktionale oder strukturelle Handlungsbedarfe bestehen.

Begründung:

Ziel

Ziel ist die kontinuierliche, bedarfsgerechte und wirtschaftlich nachhaltige Erneuerung von Spielplätzen sicherzustellen. Dadurch sollen sowohl die Verkehrssicherheit als auch die langfristige Funktionsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gewährleistet und zugleich die soziale Teilhabe sowie die Lebensqualität in den Wohnquartieren gesichert werden.

Ausgangslage

Die Erneuerung von Spielplätzen erfolgt bereits zum jetzigen Zeitpunkt nach fachlichen Kriterien, bedarfsgerecht und auf Grundlage einer Priorisierung in enger Abstimmung mit der Spielplatzkontrolle des Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR. Eine pauschale oder unnötige Erneuerung findet nicht statt. Vielmehr werden Investitionen gezielt dort vorgenommen, wo ein sicherheitstechnischer, funktionaler oder struktureller Handlungsbedarf besteht.

Im Rahmen der laufenden Unterhaltung werden vorhandene Spielgeräte regelmäßig überprüft und instandgesetzt, soweit dies fachlich vertretbar und wirtschaftlich sinnvoll ist. Erst wenn Reparaturen unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, sicherheitstechnische Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können, oder die bauliche Substanz nachhaltig geschädigt ist, wird eine grundhafte Erneuerung erforderlich.

Vor diesem Hintergrund sind bestehende Einsparpotenziale im Bereich der Unterhaltung und Erneuerung bereits weitestgehend ausgeschöpft.

Beschlusshistorie

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde vorgeschlagen, die Investitionen in Spielplätze und Freiraumausstattung künftig auf sicherheitsrelevante Maßnahmen sowie auf die Bestandssicherung zu begrenzen und die Haushaltsmittel für grundhafte Erneuerungen zu streichen.

Gesetzliche Grundlage

Die Kommune unterliegt im Betrieb öffentlicher Spielplätze der Verkehrssicherungspflicht. Diese verpflichtet dazu, die Anlagen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten sowie Gefahren für die Nutzerinnen und Nutzer auszuschließen. Spielgeräte, die diesen Anforderungen nicht mehr genügen und nicht mehr wirtschaftlich instandgesetzt werden können, dürfen nicht weiter betrieben werden und müssen abgebaut, oder gesperrt werden.

Problem

Die vollständige Streichung der Haushaltsmittel für die grundhafte Erneuerung von Spielplätzen ist weder fachlich noch wirtschaftlich vertretbar. Ohne entsprechende Investitionen würde sich mittelfristig ein erheblicher Sanierungsstau aufbauen, da notwendige Erneuerungsmaßnahmen trotz erreichter oder überschrittener technischer Lebensdauer nicht umgesetzt werden könnten.

Ein solcher Investitionsstau führt erfahrungsgemäß zu steigenden Instandsetzungskosten, zunehmenden Substanzschäden sowie einem später deutlich höheren gebündelten Investitionsbedarf. Kurzfristige Einsparungen würden somit langfristig zu erheblichen Mehrkosten führen.

Darüber hinaus hätte der Wegfall von Investitionsmitteln unmittelbare Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Spielgeräte, die nicht mehr instandgesetzt werden können, müssten abgebaut oder gesperrt werden. Dies hätte eine Reduzierung des Spielangebots bis hin zur vollständigen Schließung einzelner Spielplätze zur Folge.

Neben den infrastrukturellen Auswirkungen wären auch erhebliche soziale Folgen zu erwarten. Spielplätze stellen einen zentralen Bestandteil der sozialen Infrastruktur dar. Sie fördern die körperliche und soziale Entwicklung von Kindern, bieten niedrigschwellige Begegnungsräume für Familien und tragen wesentlich zur Attraktivität von Wohnquartieren bei. Ein Rückgang des Angebots würde insbesondere Kinder aus einkommensschwächeren Haushalten treffen, für die öffentliche Spielräume häufig die einzige frei zugängliche Freizeitmöglichkeit darstellen.

Die Problematik wird zusätzlich durch die zunehmende Nachverdichtung in bestehenden Wohnquartieren verschärft. Mit steigender Bevölkerungsdichte wächst auch der Bedarf an wohnungsnahen, qualitativ hochwertigen Freiräumen. Eine Reduzierung oder qualitative Verschlechterung des Angebots würde die Nutzungsintensität weiter erhöhen und die Lebensqualität in den Quartieren deutlich beeinträchtigen.

Lösung

Zur Vermeidung der dargestellten negativen Auswirkungen ist die Fortführung einer kontinuierlichen, priorisierten und bedarfsgerechten Investition in die grundlegende Erneuerung von Spielplätzen erforderlich. Nur durch eine gleichmäßige und planmäßige Erneuerung kann ein Sanierungsstau vermieden und eine wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung sichergestellt werden.

Die vorgeschlagene Vorgehensweise ermöglicht eine planbare Haushaltssteuerung, trägt zum Werterhalt der bestehenden Infrastruktur bei und reduziert das Risiko kostenintensiver Einzelmaßnahmen sowie haftungsrechtlicher Konsequenzen. Gleichzeitig wird die Funktionsfähigkeit der Spielplätze als wichtiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur langfristig gesichert.

Alternativen

Die Beschränkung auf ausschließlich sicherheitsrelevante Maßnahmen und Bestandssicherung stellt keine geeignete Alternative dar. Da vorhandene Einsparpotenziale bereits ausgeschöpft sind, würde diese Vorgehensweise lediglich zu einer Verschiebung notwendiger Investitionen führen. Die daraus resultierenden Folgekosten würden die kurzfristigen Einsparungen mittel- und langfristig deutlich übersteigen.

Kosten/Folgekosten

Die Streichung der Haushaltsmittel würde kurzfristig zu einer Entlastung des Haushalts führen, jedoch mittel- und langfristig zu deutlich höheren finanziellen Belastungen. Durch den entstehenden Sanierungsstau und steigenden Baukosten ist mit überproportional steigenden Instandsetzungskosten sowie einem später gebündelten, erheblich höheren Investitionsbedarf zu rechnen.

Demgegenüber ermöglicht eine kontinuierliche Erneuerung eine gleichmäßige und planbare Haushaltsbelastung und stellt somit die wirtschaftlich nachhaltigere Lösung dar.

Auswirkung auf Dritte

Die Reduzierung oder der Wegfall von Spielplätzen hätte unmittelbare negative Auswirkungen auf Kinder, Familien und die Bewohnerschaft der betroffenen Quartiere. Neben der Einschränkung von Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten würden auch wichtige soziale Begegnungsräume entfallen. Dies kann zu einer Verschlechterung des sozialen Miteinanders sowie zu einer Minderung der Attraktivität der Wohngebiete führen.

Auswirkungen auf das Klima

Unmittelbare Auswirkungen auf das Klima ergeben sich durch die Maßnahme nicht. Mittelbar trägt eine kontinuierliche und planvolle Erneuerung jedoch zu einem ressourcenschonenden Mitteleinsatz bei, da kosten- und materialintensive spätere Großmaßnahmen vermieden werden können.

Hinweise zur Bearbeitung des Antrages

Die Bearbeitung des Antrages hat insgesamt 5 Stunden der Arbeitszeit von mehreren Beschäftigten in Anspruch genommen. Die Höhe der Personalkosten dieser Beschäftigten beträgt insgesamt 267,92 Euro.

Rüsselsheim am Main, 19.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Antrag	
der Fraktion CDU	
AT-211/21-26	
Datum	18.02.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	18.02.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	19.02.2026	beschließend

Betreff:

Antrag zur Verweisung

Spielplätze

Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2026

Antragstext:

1. Investitionen in Spielplätze und Freiraumausstattung werden auf sicherheitsrelevante Maßnahmen und auf die Bestandssicherung begrenzt.

Begründung:

Angesichts der angespannten Haushaltslage ist eine Konzentration der Investitionen auf das zwingend Notwendige erforderlich. Die Begrenzung auf sicherheitsrelevante Maßnahmen sowie die Bestandssicherung stellt sicher, dass die Nutzung der Spielplätze weiterhin gefahrlos möglich bleibt und der vorhandene Bestand erhalten wird. Gleichzeitig werden neue oder aufwertende Maßnahmen zurückgestellt, um Investitionsausgaben zu reduzieren, ohne die Verkehrssicherheit oder die Mindestqualität der Anlagen zu gefährden.

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-52/26-31	
Datum	11.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	02.06.2026	beschließend
Schulkommission	03.06.2026	beschlussempfehlend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	10.06.2026	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

Betreff:

**Max-Planck-Schule, Teilabbruch und Neubau
hier: Beschlussfassung zum Vorentwurf Leistungsphase 2**

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt folgendes zur Kenntnis:

1. Die Vorentwurfsplanung (Leistungsphase 2) für die Umsetzung der Maßnahme ist abgeschlossen und wurde vom Architekturbüro Loewer + Partner aus Darmstadt vorgelegt.
2. Die Umsetzung der Maßnahme ist in zwei Bauabschnitten vorgesehen, wobei der zweite Bauabschnitt in zwei oder auch drei Teilabschnitten zur Reduzierung der jährlichen Belastung des städtischen Haushalts bei der Umsetzung, realisiert werden kann. Dies führt insgesamt jedoch zu einer Bauzeitverlängerung und Kostensteigerung durch Baupreisentwicklung sowie einer längeren Projektlaufzeit.
3. Zur Sicherstellung des Schulbetriebs werden während der Bauzeit Interimsmaßnahmen erforderlich, die teilweise bereits umgesetzt wurden.
4. Die Schätzung der Kosten des Architekturbüros Loewer + Partner für den Teilabbruch der Bestandsgebäude sowie den Neubau der Max-Planck-Schule, endet mit Gesamtkosten in Höhe von rund 167 Mio. Euro inklusive Risikozuschlag.
5. Die Maßnahme wurde 2022 begonnen und ist daher im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO zulässig.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Maßnahme „Teilabbruch und Neubau der Max-Planck-Schule“ wird auf Grundlage der vorliegenden Vorentwurfsplanung umgesetzt (Bauabschnitt 1 und Bauabschnitt 2).
2. Der Bauabschnitt 1 wird mit den weiteren Planungs- und Bauphasen sofort begonnen.
3. Der Bauabschnitt 2 wird in Abhängigkeit des städtischen Haushalts der Stadt Rüsselsheim am Main umgesetzt. Die zeitliche Festlegung erfolgt mit dem Haushaltsbeschluss 2027.
4. Die Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 3 werden für beide Bauabschnitte umgehend gemeinsam erbracht, um ein gesamtheitliches Planungskonzept sicherzustellen.
5. Das Gesamtbudget für die Maßnahme wird auf 167 Mio. EUR festgelegt.
6. Die erforderlichen Finanzmittel werden entsprechend dem Planungs- und Baufortschritt in den jeweiligen Haushaltsjahren eingeplant.

Begründung:

Ziel:

Sicherstellung ausreichender räumlicher Kapazitäten an der Max-Planck-Schule als „6zügiges Gymnasium mit temporärer Mehrklassenbildung“ (6 plus-zügiges Gymnasium). Aufgrund steigender Zahlen schulpflichtiger Kinder in der Stadt Rüsselsheim am Main ist es dringend erforderlich, an der Max-Planck-Schule genügend gymnasiale Schulplätze vorzuhalten um bei entsprechendem Elternwahlverhalten temporäre Mehrklassenbildungen zu ermöglichen und bis zu sieben Züge im Jahrgang 5 aufzunehmen.

Darüber hinaus sollen durch die bauliche Weiterentwicklung des Schulstandorts die räumlichen Voraussetzungen für einen zukunftsfähigen Schulbetrieb mit zeitgemäßen Unterrichtsformen, Differenzierungsmöglichkeiten sowie den Anforderungen an Inklusion und Digitalisierung geschaffen werden.

Ausgangslage

Die Max-Planck-Schule weist ein erhebliches Defizit an Räumlichkeiten auf. Statik, Brandschutz und Fluchtwege entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die gesamten haustechnische Anlagen—sind abgängig. Inklusions- und Digitalisierungsanforderungen können in der bestehenden Schule aktuell nicht abgebildet werden. Deshalb sind zur Sicherstellung des Schulbetriebs bereits zwei Interimscontaineranlagen errichtet worden.

Planungsgrundlage war zunächst, alle Bedarfe und Anforderungen zur Umsetzung von zeitgemäßen schulpädagogischen Konzepten zu berücksichtigen. Basierend hierauf wurde versucht, Einsparpotentiale in allen Bereichen des Projekts bei Aufrechterhaltung der Funktionalität des Schulbetriebs zu identifizieren. Ohne größere Kompromisse eingehen zu müssen, konnte über effektive Raum- und Flächenplanungen eine Reduktion der Nutzfläche (NF) von 2.123 m² bei der Projektentwicklung realisiert werden. Diese basiert auf der Gesamtnutzfläche der Machbarkeitsstudie von ca. 11.667 m² NF und der optimierten Vorentwurfsplanung als Ergebnis aus Leistungsphase 2 mit ca. 9.544 m² NF. Dadurch konnte eine Kosteneinsparung in Höhe von rund 37,1 Mio. Euro gegenüber der Machbarkeitsstudie erzielt werden.

In der Machbarkeitsstudie wurde erläutert, dass eine Sanierung der Schule nicht umsetzbar und wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Daher wurden Teilabbruch und Neubau der Schule von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen (DS-Nr. 478/21-26).

Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie entwickelte Planungsvariante wurde als Grundlage für das europaweite Vergabeverfahren zur Beauftragung der Planungsleistungen herangezogen.

Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.11.2023 mit der [DS-478/21-26](#) (Max-Planck-Schule, Umsetzung räumliche Erweiterung / Abarbeitung Sanierungsstau und Interimsmaßnahme; hier: weitere Vorgehensweise Grundlage Planung) ~~wurden~~ unter Beschlussziffer 1 den Teilabbruch und Neubau der Schule für die Planungsaufgabe beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03.04.2025 mit der [DS-726/21-26](#) (Max-Planck-Schule, Teilabbruch und Neubau; hier: Vergabe von Planungsleistungen) die Vergabe für die Planungsleistungen (Objektplanung, Technische Gebäudeausrüstung, Freianlagenplanung, Tragwerksplanung) beschlossen.

Planungsstand / Maßnahmenbeschreibung

Im Rahmen der o.g. Machbarkeitsstudie aus 2022/2023 wurden die städtebaulichen Rahmenbedingungen, ein schnellstmöglicher Bauablauf sowie die Beteiligung aller Fachabteilungen der Stadt Rüsselsheim am Main zusammengetragen. Die grundsätzliche Eignung der Liegenschaft für die Umsetzung der Maßnahme wurde überprüft.

Abweichend von der konzeptionellen Planungsvariante wurde die Gebäudekonfiguration im Rahmen der Vorplanung weiterentwickelt. Durch die veränderte Anordnung und Platzierung der Baukörper konnten der Flächenverbrauch reduziert und die Flächeneffizienz erhöht werden. Hierdurch entstehen größere zusammenhängende Frei- und Aufenthaltsflächen zur Gestaltung von Pausen-, Bewegungs- und Grünbereichen.

Durch die veränderten Baukörper, mit weniger wahrnehmbarer Baumasse zur Straße hin, ist das Einfügen in die Umgebungsbebauung deutlich besser zu gestalten.

Die Maßnahme muss in mindestens zwei Bauabschnitten umgesetzt werden, da sonst noch mehr Ausweichcontainer errichtet werden müssen, für die der Platz fehlt.

Bauabschnitt 1

Im ersten Bauabschnitt erfolgen der Rückbau des Bauteils E sowie die Errichtung des nördlichen Neubaus für die naturwissenschaftlichen Fachbereiche (Physik, Chemie, Biologie) sowie für Musik, Kunst, Informatik und Robotik. Auch besondere schulische Nutzungen, wie die bisher vorhandenen Bereiche Sternwarte und Zoologie, sollen in diesem Gebäudeteil berücksichtigt werden.

Zuvor werden die für den Schulbetrieb erforderlichen zusätzlichen Interimsflächen hergestellt.

Bauabschnitt 2

Der zweite Bauabschnitt umfasst den Rückbau der Bestandsgebäude A, B und C sowie der ehemaligen Hausverwalterwohnung und des Lehrertrakts. In diesem Bereich wird anschließend der südliche Neubau mit allgemeinen Unterrichtsräumen, Clusterbereichen und Verwaltung errichtet.

Insgesamt sind 48 Klassenräume in mehreren Clustereinheiten vorgesehen. Jedes Cluster bildet dabei einen Jahrgang ab und umfasst neben den Klassenräumen jeweils einen Differenzierungsraum, einen Marktplatzbereich sowie einen ergänzenden Gruppen- bzw. Stützpunktbereich.

Beide Neubauten werden durch eine überdachte Wegeverbindung miteinander verbunden, um die funktionale Erschließung des Schulstandorts witterungsgeschützt sicherzustellen.

Freianlagen

Die Außenanlagen der Max-Planck-Schule werden im Zuge der Gesamtmaßnahme neu geordnet und an die funktionalen Anforderungen des Schulstandorts angepasst. Vorgesehen ist eine bedarfsgerechte Gestaltung von Aufenthalts-, Bewegungs- und Grünflächen für den Schulbetrieb.

Zwischen den Bestands- und Neubauten entstehen gegliederte Außenbereiche mit unterschiedlichen Nutzungsangeboten für Aufenthalt und Bewegung. Bestehende Grünstrukturen werden, soweit möglich, in das Gesamtkonzept einbezogen.

Energiekonzept

Für die Wärmeversorgung der Max-Planck-Schule ist nach derzeitigem Planungsstand ein bivalentes Versorgungssystem vorgesehen, das eine Wärmepumpe mit dem bestehenden Blockheizkraftwerk sowie einem Gas-Brennwertgerät kombiniert.

Die Wärmepumpe übernimmt dabei vorrangig die Grundlastversorgung und unterstützt die Einhaltung der gesetzlich geforderten Anteile erneuerbarer Energien.

Barrierefreiheit und Inklusion

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme wird eine barrierefreie bauliche Ausgestaltung des Neubaus vorgesehen. Ziel ist es, die baulichen Voraussetzungen für eine zeitgemäße und barrierefreie Nutzung des Schulstandorts zu schaffen und Aspekte inklusiver Lern- und Raumkonzepte zu berücksichtigen.

Hierzu gehören insbesondere barrierefrei erreichbare Gebäudezugänge, Aufzugsanlagen, entsprechend ausgestattete Sanitärbereiche sowie eine räumliche Struktur, die eine flexible und differenzierte Nutzung im Schulalltag ermöglicht.

Die Planung orientiert sich dabei an den geltenden Anforderungen an Barrierefreiheit und berücksichtigt darüber hinaus Aspekte inklusiver Beschulung.

Weitere Bauabschnittsbildungen von Bauabschnitt 2 möglich

Um die jährliche Belastung des städtischen Haushalts während der baulichen Umsetzung zu reduzieren, können durch weitere Bauabschnittsbildungen der drei Baukörper des Bauabschnitts 2 die Investitionskosten über einen längeren Zeitraum verteilt werden, ohne die grundsätzliche Zielsetzung der Gesamtmaßnahme zu verändern.

Die Planung und Umsetzung des zweiten Bauabschnitts kann entweder in zwei Abschnitten (BA 2a + BA 2b zusammen, danach BA 2c) oder drei Abschnitten (BA 2a, BA 2b und BA 2c jeweils nacheinander) erfolgen.

Dies hat zur Folge, dass die Gesamtmaßnahme erst später fertiggestellt sein wird. Die Kosten sind nach derzeitigen Kostenentwicklungsprognosen etwa gleich hoch, da durch einen veränderten Bauablauf teilweise weniger Interimsanlagen benötigt werden beziehungsweise früher wieder rückgebaut werden können, die Herstellkosten jedoch in den weiteren Jahren gemäß Baupreisindizes für Bauwerke steigen werden.

Termine

Der grobe Rahmenterminplan stellt einen vorläufigen Terminplan dar und kann sich im Weiteren Planungs- und Projektverlauf, insbesondere im Zuge der Genehmigungs-, Vergabe- und Bauprozesse, noch erheblich verändern.

Bauabschnitt 1 (Fachklassentrakt):

Weiterführung der Planung mit Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung): Sommer 2026

Ausführungszeitraum: ca. 2027 - 2030

Bauabschnitt 2 (Unterrichtsräume und Verwaltung)

Der Bauabschnitt 2 wird im Rahmen der Gesamtplanung bis einschließlich der Leistungsphase 3 weiterbearbeitet. Die daran anschließende Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

Ausführungszeitraum: ca. 2030 – 2033

- oder -

Bauabschnitt 2 (mit weitere Bauabschnittsbildungen):

BA 2a

Voraussichtliche Bauzeit: ca. 2 Jahre ohne Planung

BA 2b

Voraussichtliche Bauzeit: ca. 2 Jahre ohne Planung

BA 2c

Voraussichtliche Bauzeit: ca. 2 Jahre ohne Planung

Kosten / Folgekosten

Die Schätzung der Kosten durch das Architekturbüro Loewer + Partner für Teilabbruch und Neubau der MPS beläuft sich auf rund 167 Mio. Euro inklusive eines Risikozuschlags.

Kostenschätzung <i>ohne Unterteilung des zweiten Bauabschnitts</i>		In Mio. Euro		
		BA 1 + BA 2	BA 1	BA 2
KG 200	Herrichten und Erschließen	15,18	8,13	7,05
KG 300	Baukonstruktion	56,56	21,65	34,92
KG 400	Technische Anlagen	26,88	12,96	13,92
KG 500	Außenanlagen	6,44	1,80	4,64
KG 600	Ausstattung (Festeinbauten, lose Möblierung + IT)	6,65	2,90	3,75
KG 700	Baunebenkosten (Planungs-, Beratungs- und Verwaltungskosten)	26,68	10,14	16,54
	Budget - Summe der Kostengruppen - 200-700	138,39	57,58	80,82
	zzgl. Allg. Risikozuschlag ca. 10 %	13,84	5,76	8,08
	zzgl. Zuschlag für das Risiko aus Baupreisindexsteigerungen bis zum voraussichtlichen Ausführungsbeginn (Baupreisindex ca. 0,8 % je Quartal)	15,05	2,76	12,28
	Geschätztes Gesamtbudget für Teilabbruch + Neubau	167,28	66,10	101,18

Die Gesamtkosten stellen sich je nach Unterteilung des Bauabschnitts 2 wie folgt dar:

	Gesamtkosten	BA 1	BA 2
BA 1 + BA 2	167,28 Mio. Euro	66,10 Mio. Euro	101,18 Mio. Euro
BA 1 + BA 2 in zwei Abschnitten	166,07 Mio. Euro	64,15 Mio. Euro	101,92 Mio. Euro
BA 1 + BA 2 in drei Abschnitten	169,02 Mio. Euro	64,18 Mio. Euro	104,84 Mio. Euro

Die dargestellten Kostenkennwerte basieren auf der Kostenschätzung zum aktuellen Planungsstand – Abschluss der Leistungsphase 2 und dienen der groben Orientierung über die erforderlichen Projektmittel. Bedarfsanpassungen im weiteren Planungs- und Bauprozess sowie Veränderungen des Baupreisindizes haben Auswirkungen auf die Gesamtkosten.

Folgekostenschätzung siehe gesonderte Anlage.

Finanzierung/Fördermittel

Im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2026 sind unter der Investitionsnummer 03032300AN (Sachkonto 0530110) Planungskosten in Höhe von 2.400.000 EUR enthalten. Weitere Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2027 in Höhe von 7.000.000 EUR und 2028 in Höhe von 9.000.000 EUR enthalten. Für das Jahr 2029 ff werden die Mittel entsprechend beantragt. Das Gesamtbudget von 167 Mio. EUR wird entsprechend angemeldet.

Die Maßnahme wurde 2022 begonnen und ist daher im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO zulässig.

Eventuelle Fördermittel sind noch in Klärung.

Auswirkung auf Dritte

Während der Ausführungszeit wird es zu Einschränkungen bezüglich der Nutzung von Gebäuden, Funktionsbereichen und Außenbereichen kommen.

Darüber hinaus kann es im Zuge der Baustellenanlieferung zu temporären Beeinträchtigungen der Verkehrssituation im direkten Schulumfeld kommen.

Auswirkungen auf das Klima

Durch den Abbruch der Bestandsgebäude wird sogenannte graue Energie vernichtet, was zunächst einen negativen Einfluss auf das Klima hat.

Die neu zu errichtendem Gebäude werden jedoch energetisch deutlich effizienter sein, als der derzeitige Bestand, wodurch ein Einsparpotenzial für Wärmeenergie entsteht.

Zusätzlich trägt der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien zu einer verbesserten CO₂-Bilanz bei. Dadurch kann der anfänglich negative Klimaeffekt des Abrisses über die Lebensdauer der Neubauten hinweg ausgeglichen und langfristig sogar positiv beeinflusst werden.

Anlagen:

Anlage 1: Planungsvarianten

Anlage 2: Grundrisse und Ansichten

Anlage 3: Bauablauf und Bauabschnittsbildung

Anlage 4: Folgekostenschätzung

Rüsselsheim am Main, 02.06.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

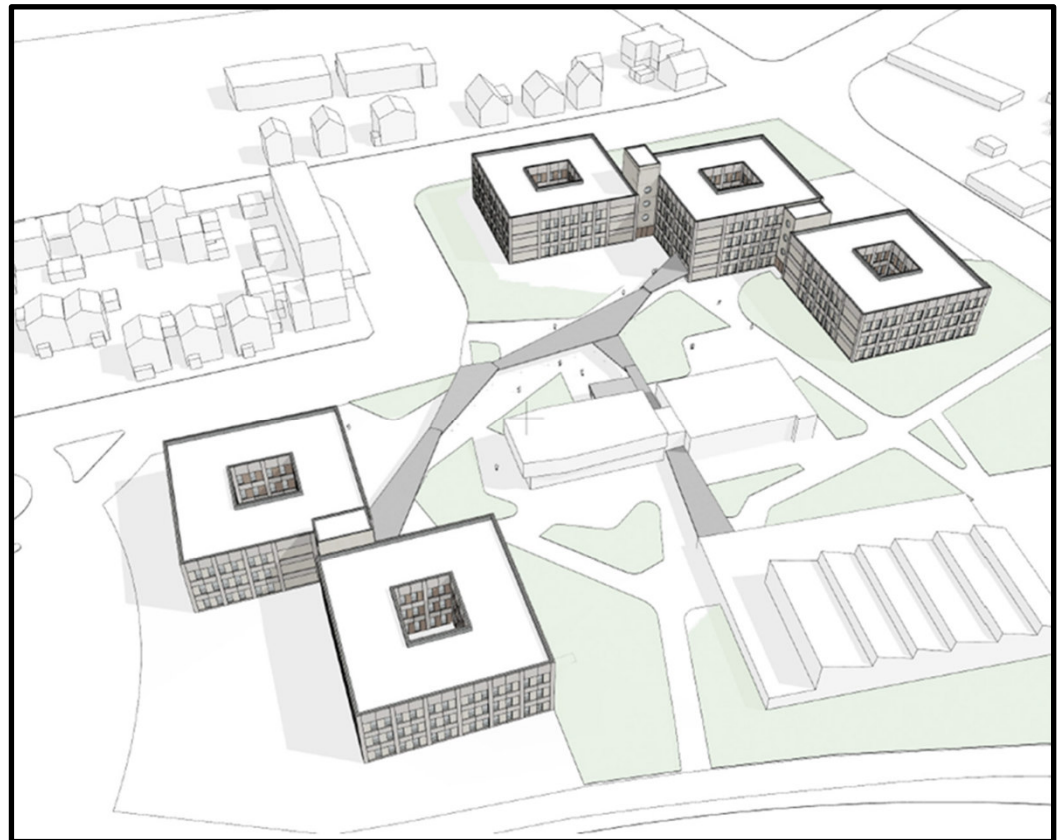
Weiterentwicklung der Planung von der Machbarkeitsstudie zur Vorentwurfsplanung (LPH 2)

Konzeptionelle Planungsvariante aus
der Machbarkeitsstudie

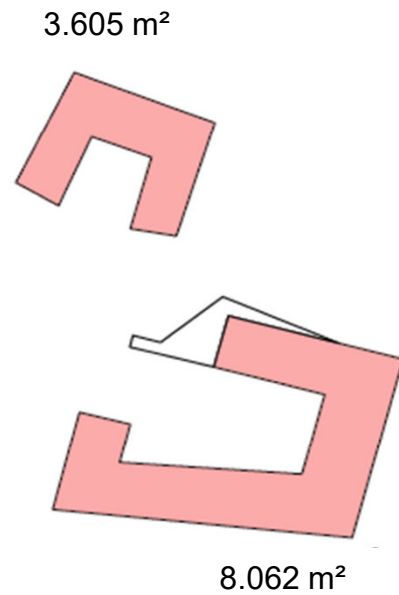


(Grundlage DS-Nr. 478/21-26)

Ergebnis der Vorentwurfsplanung (Leistungsphase 2)

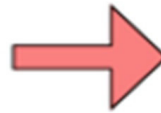


Planungsvariante (Machbarkeitsstudie)

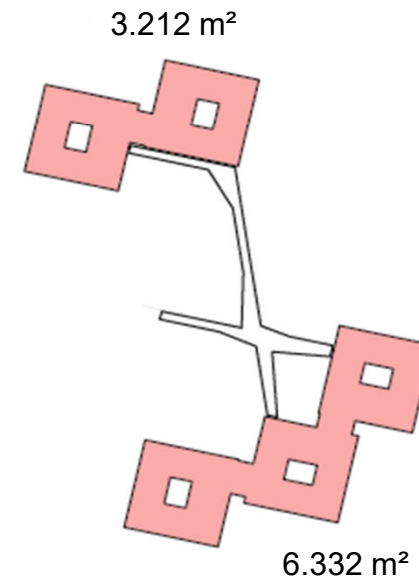


ca. 11.667 m² (NF)

Reduzierung der
Nutzfläche (NF)
ca. 2.123 m²

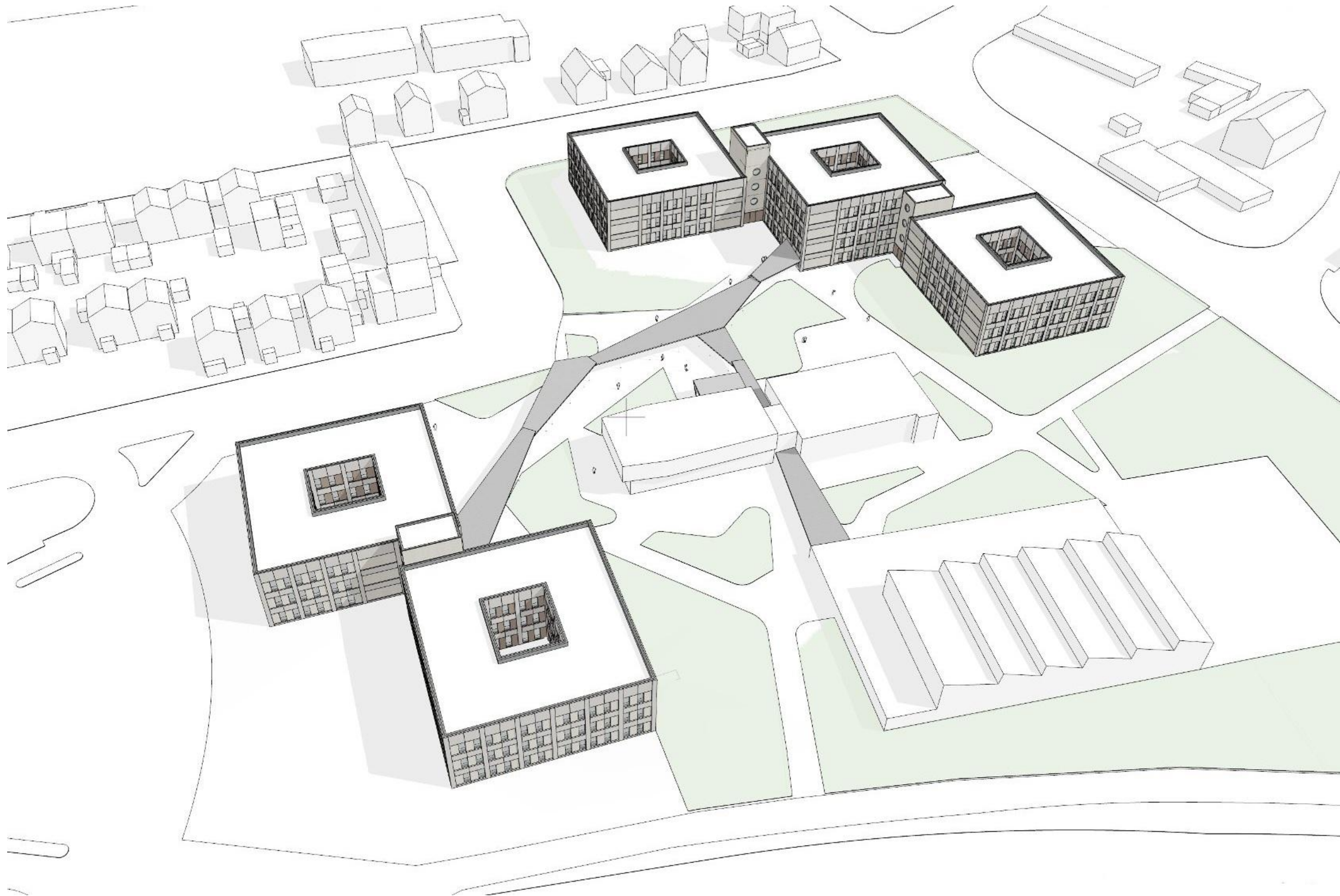


Vorentwurfsplanung (Leistungsphase 2)



ca. 9.544 m² (NF)

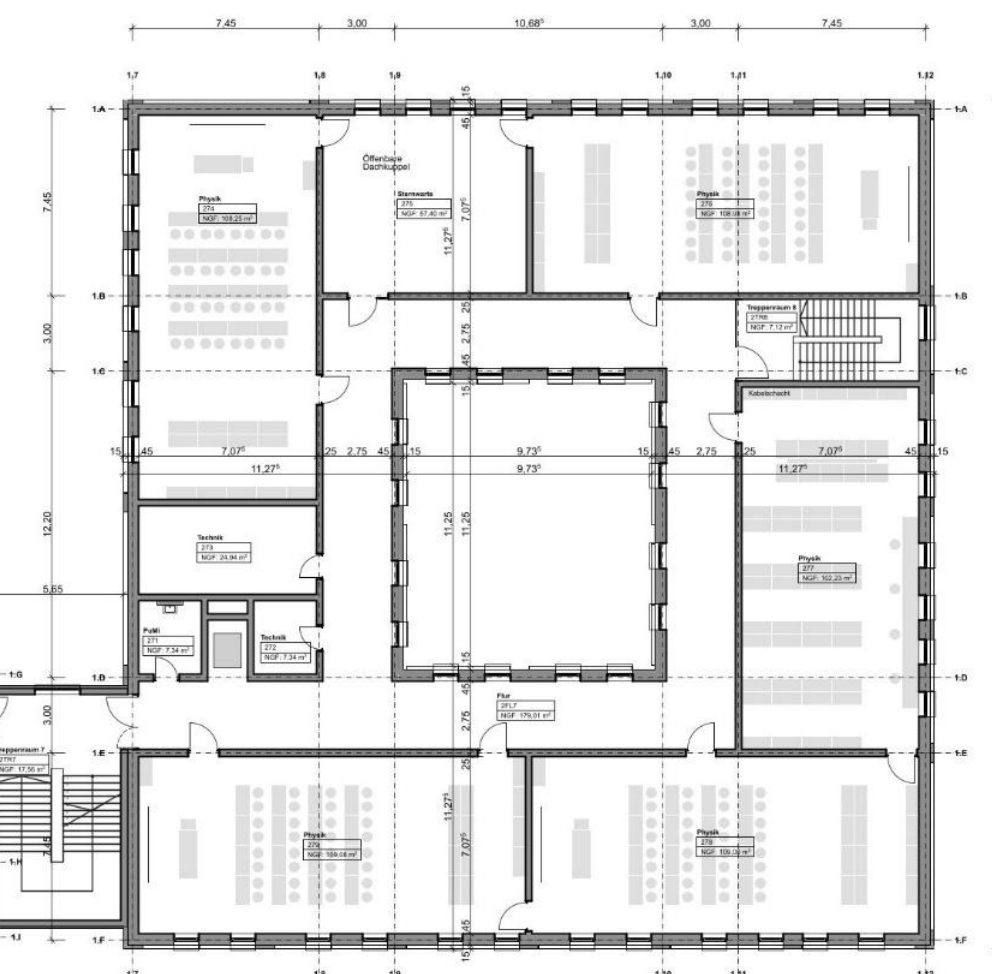




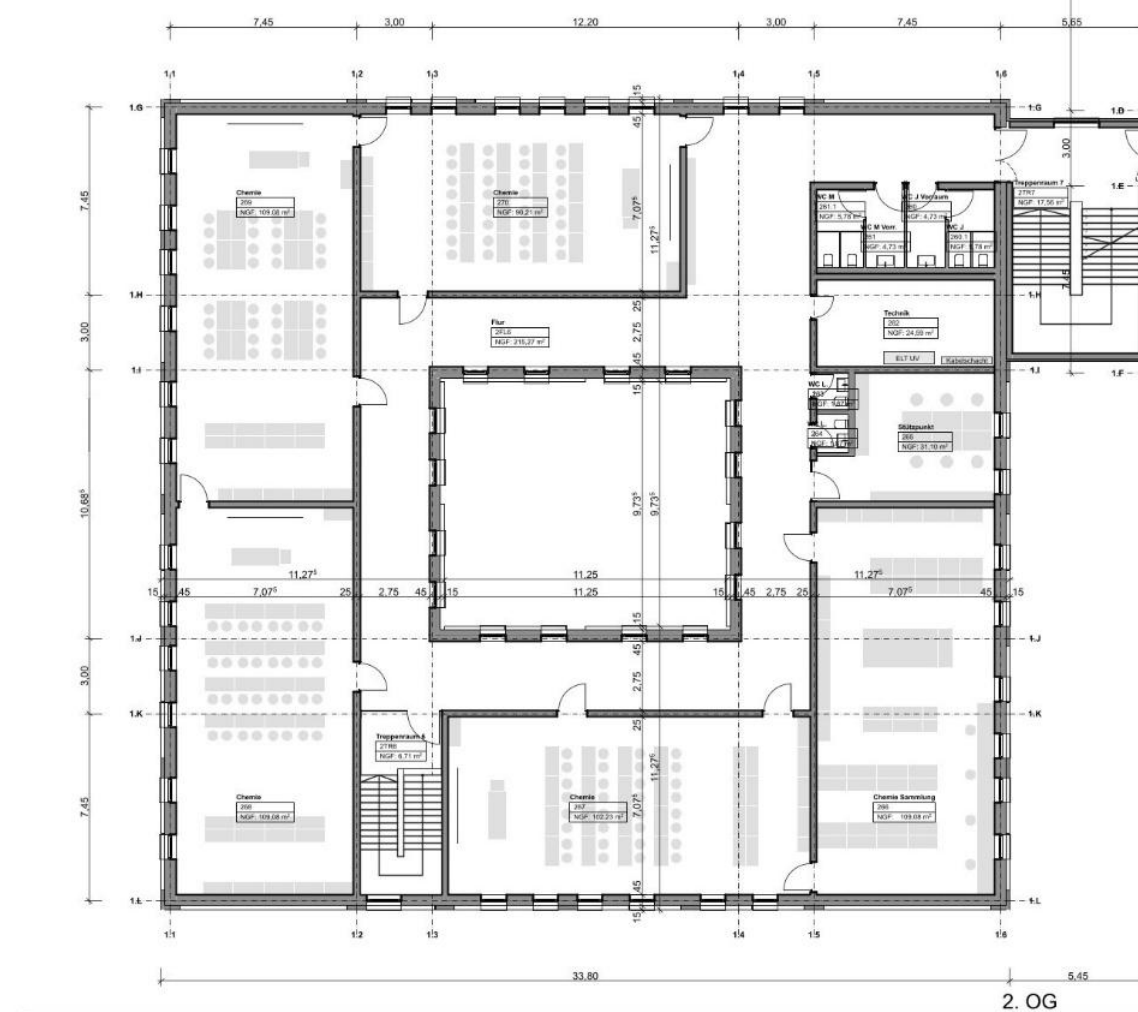


Anlage 2: Grundrisse & Ansichten

Bauabschnitt 1 – Fachklassentrakt Grundriss 1. Obergeschoss



Bauabschnitt 1 – Fachklassentrakt Grundriss 2. Obergeschoss





1:200



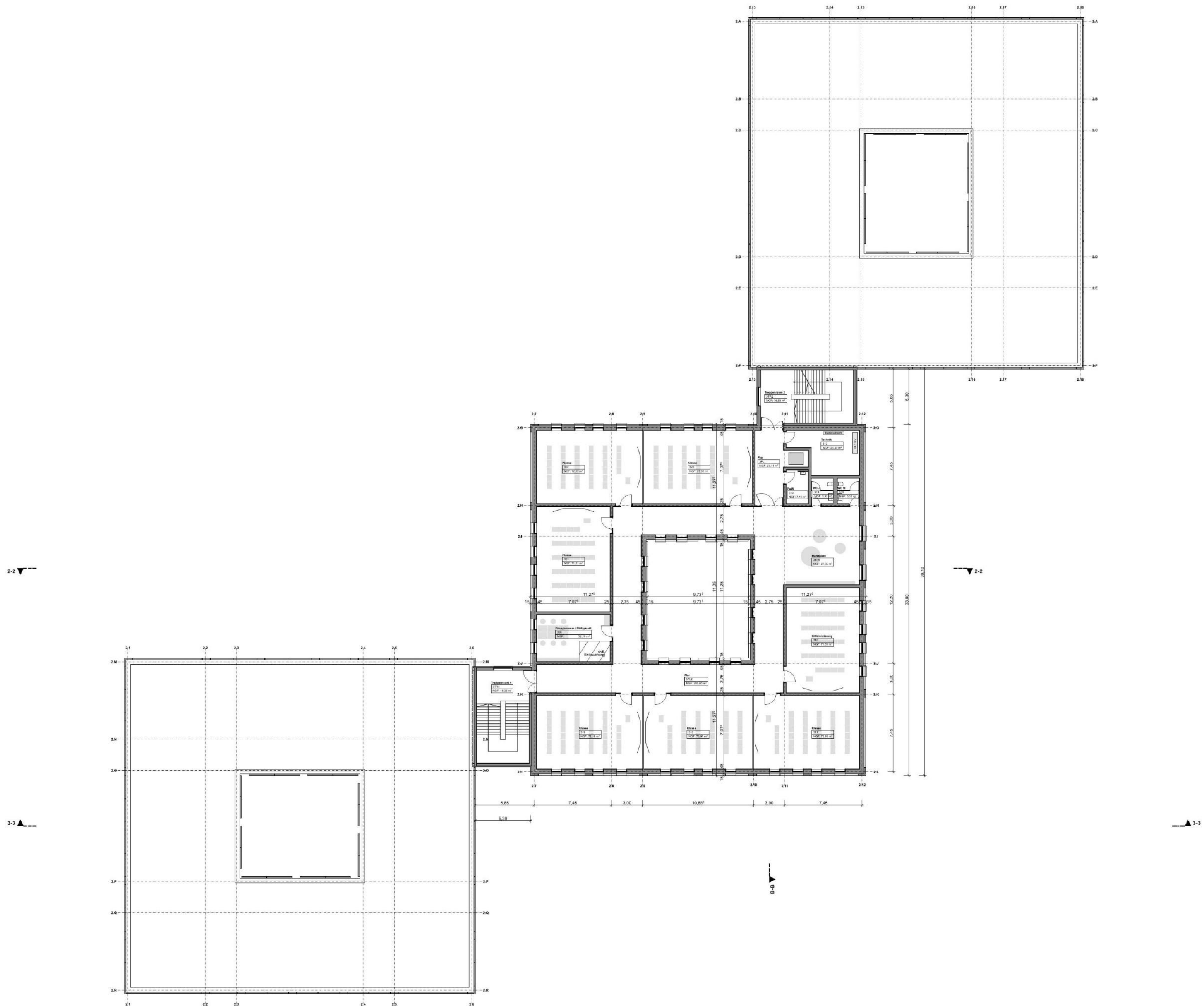
Bauabschnitt 2 – Unterrichtsräume und Verwaltung Grundriss 1. Obergeschoss



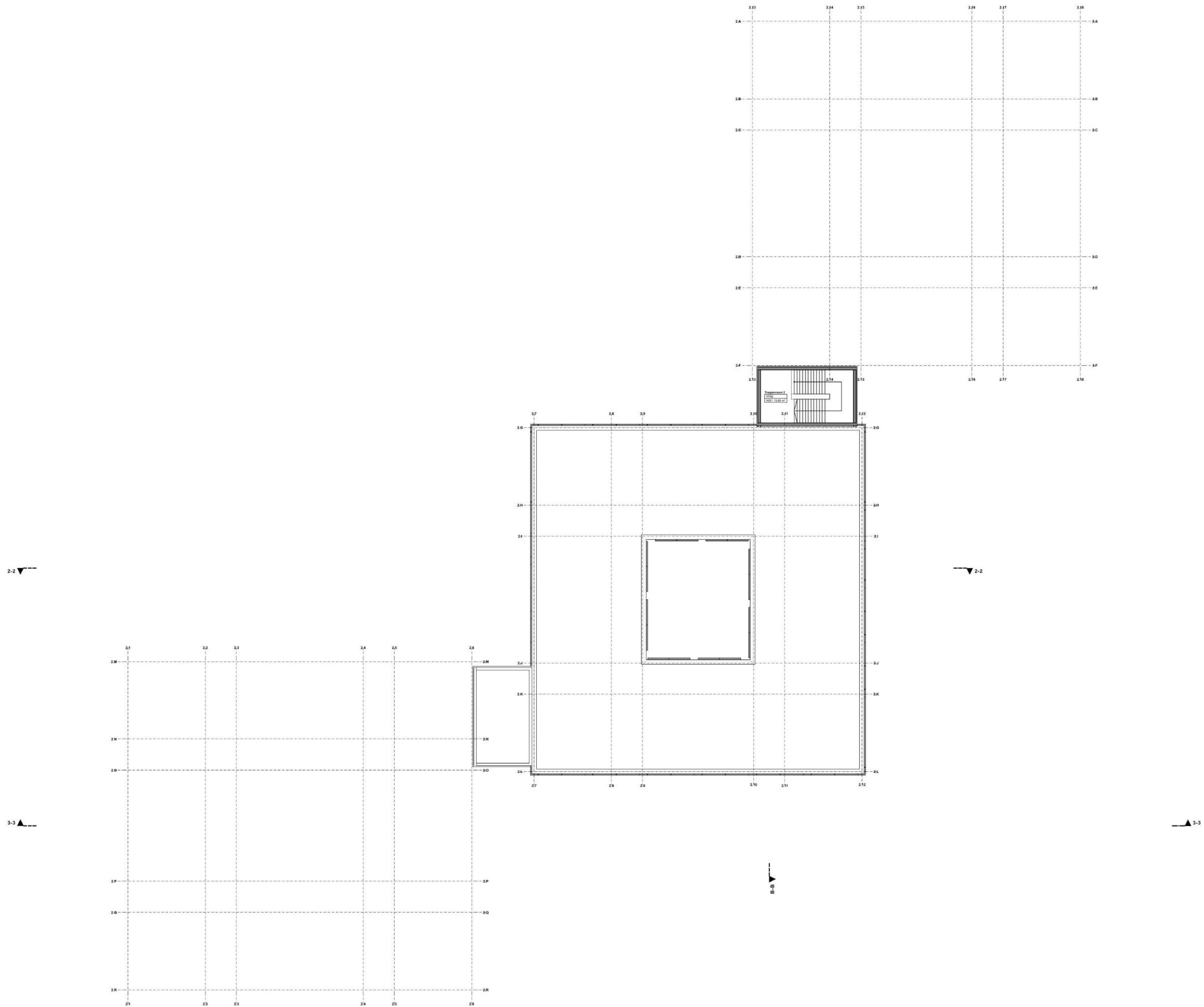
Bauabschnitt 2 – Unterrichtsräume und Verwaltung Grundriss 2. Obergeschoss



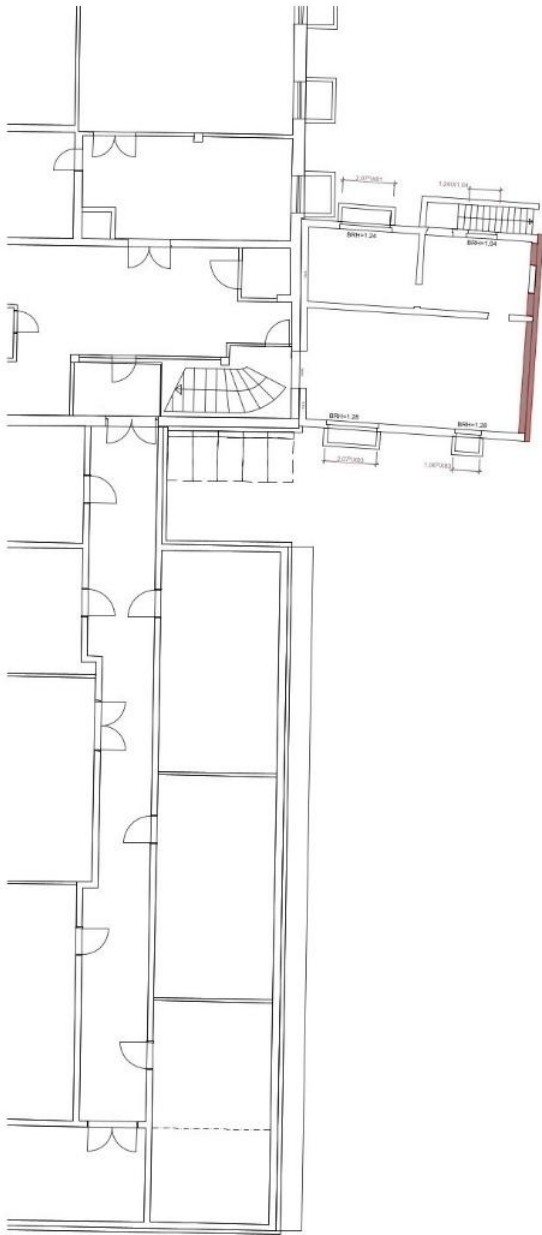
Bauabschnitt 2 – Unterrichtsräume und Verwaltung Grundriss 3. Obergeschoss



Bauabschnitt 2 – Unterrichtsräume und Verwaltung Dachaufsicht

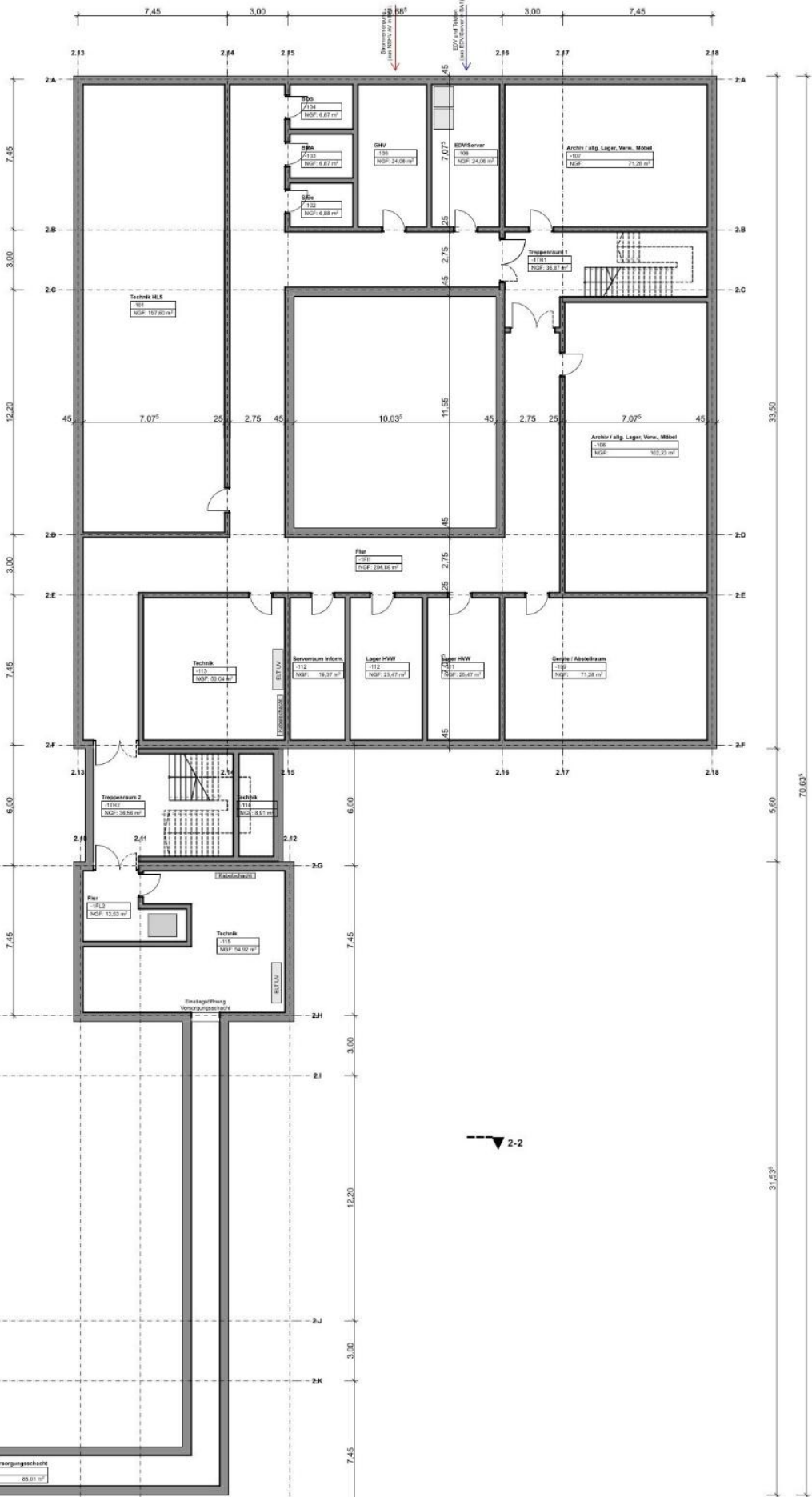
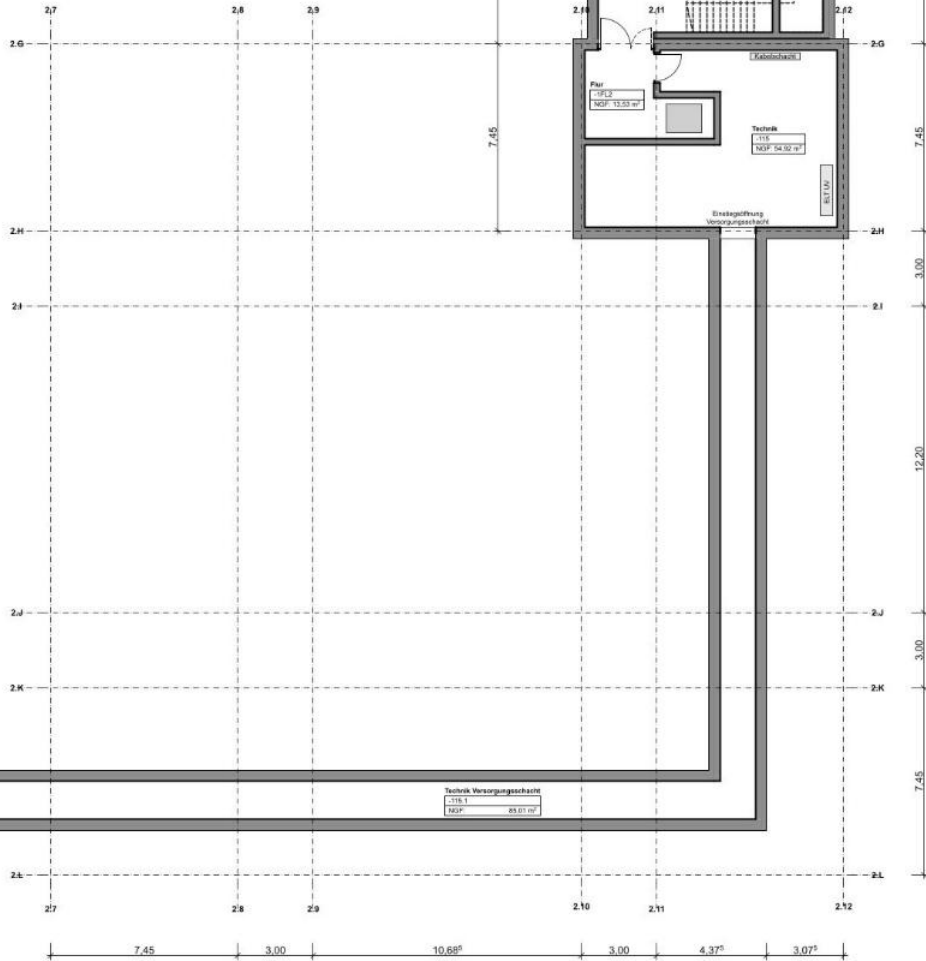
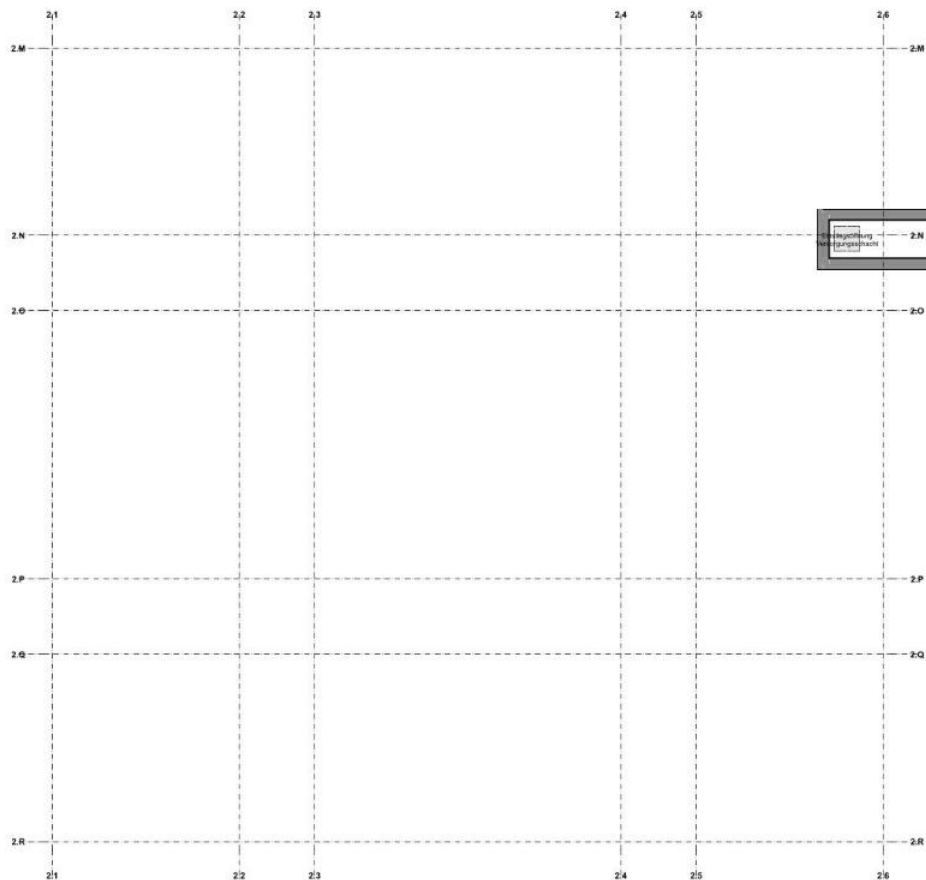


Bauabschnitt 2 – Unterrichtsräume und Verwaltung Grundriss Untergeschoss



2-2

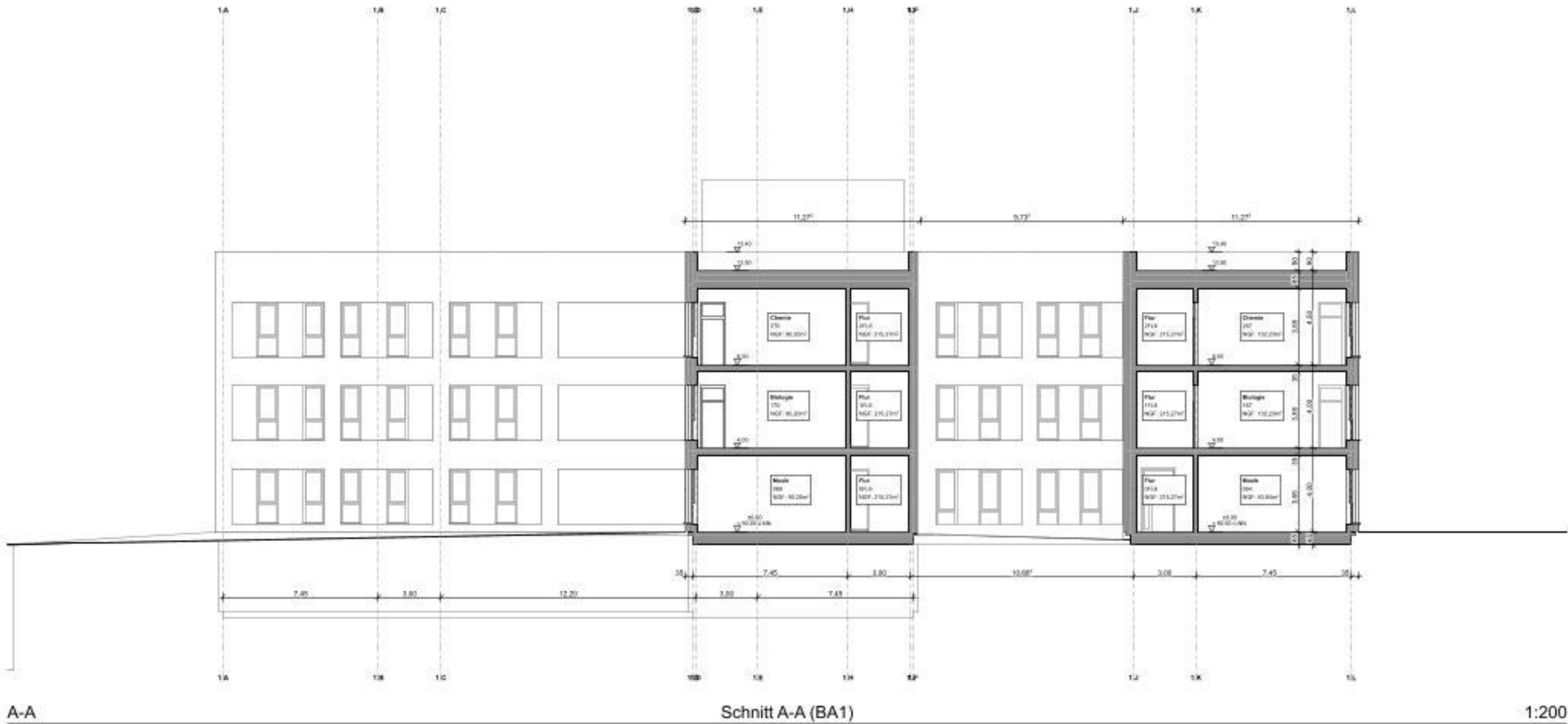
3-3

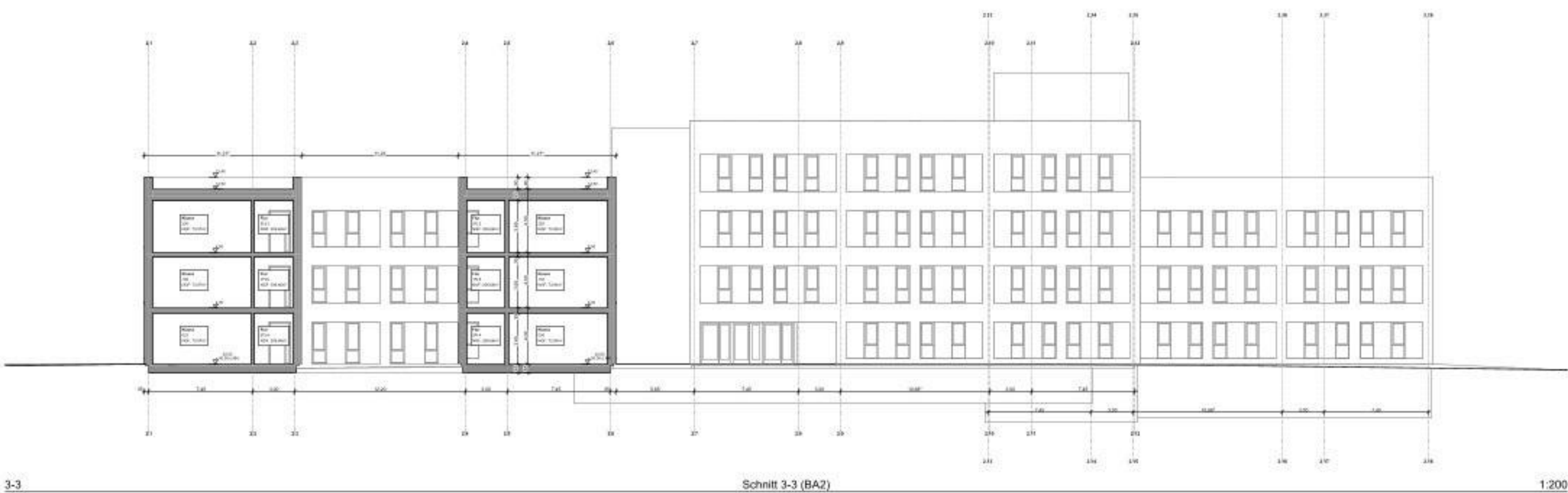
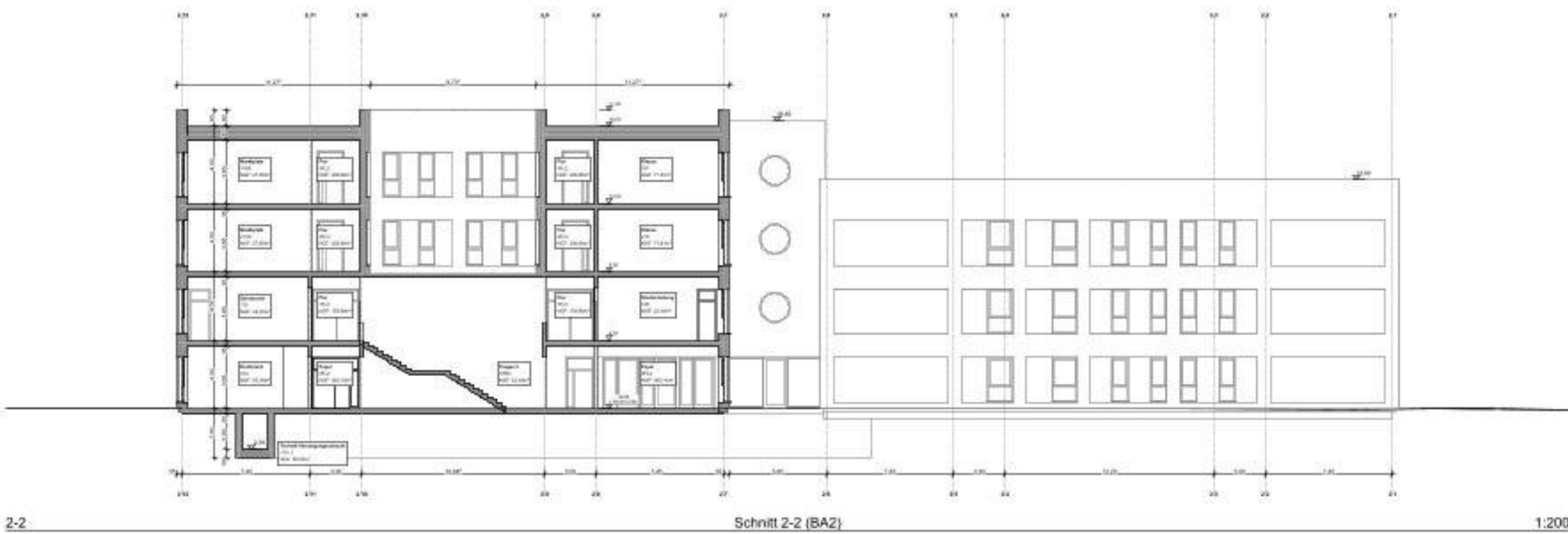


B-B

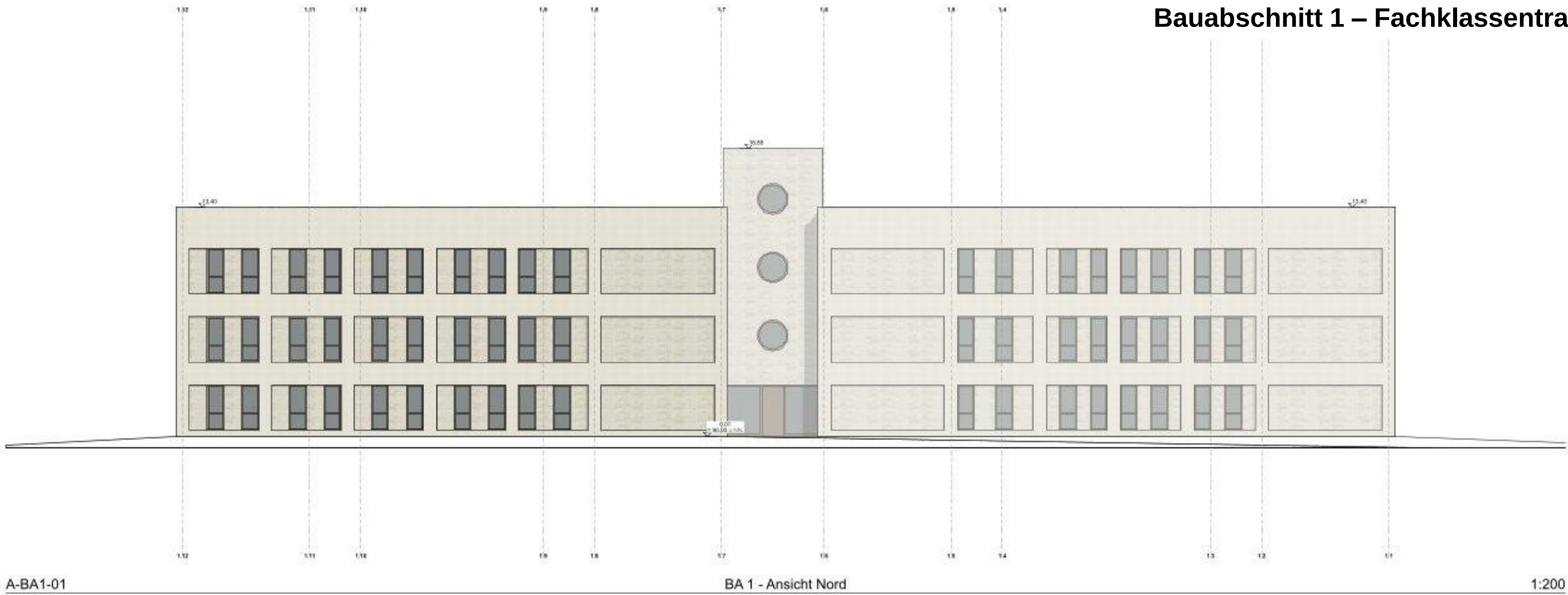
3-3

Bauabschnitt 1 – Fachklassentrakt Schnitte (1-1, A-A)





Bauabschnitt 1 – Fachklassentrakt Ansicht Nord und Ost



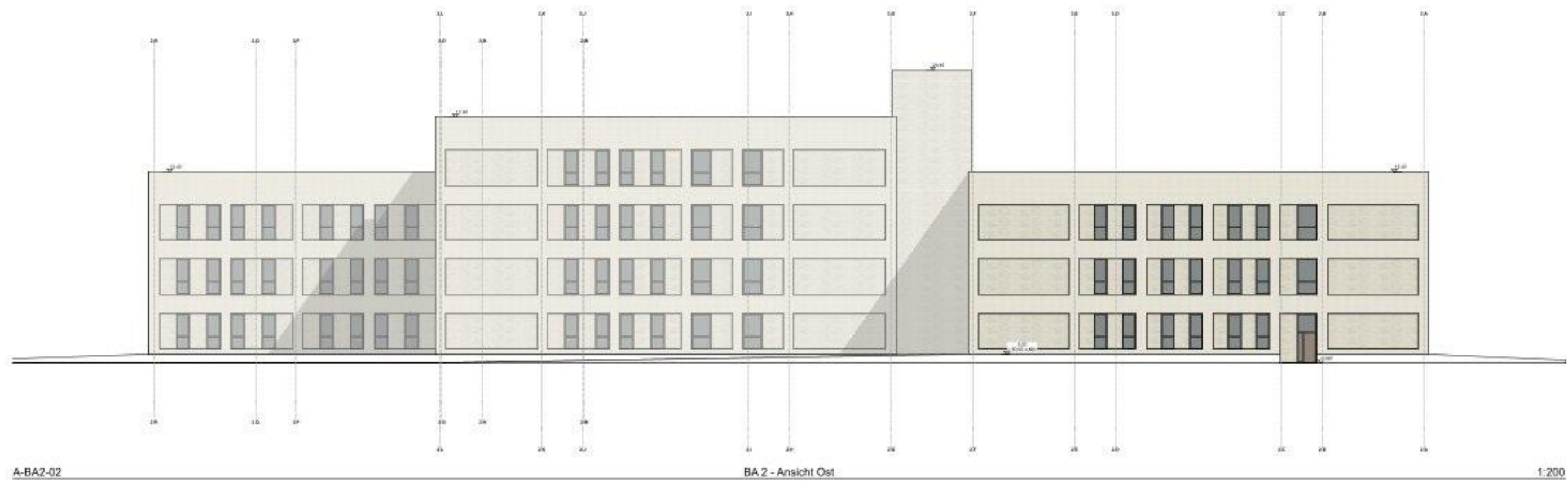
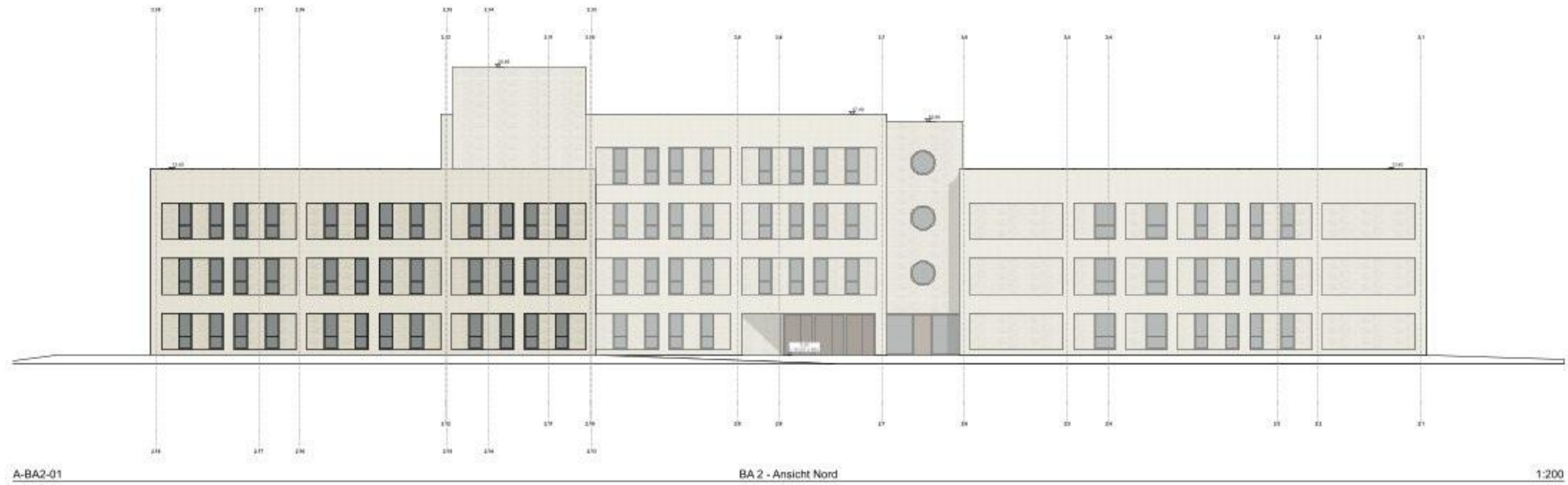
Bauabschnitt 1 – Fachklassentrakt Ansicht Süd und West

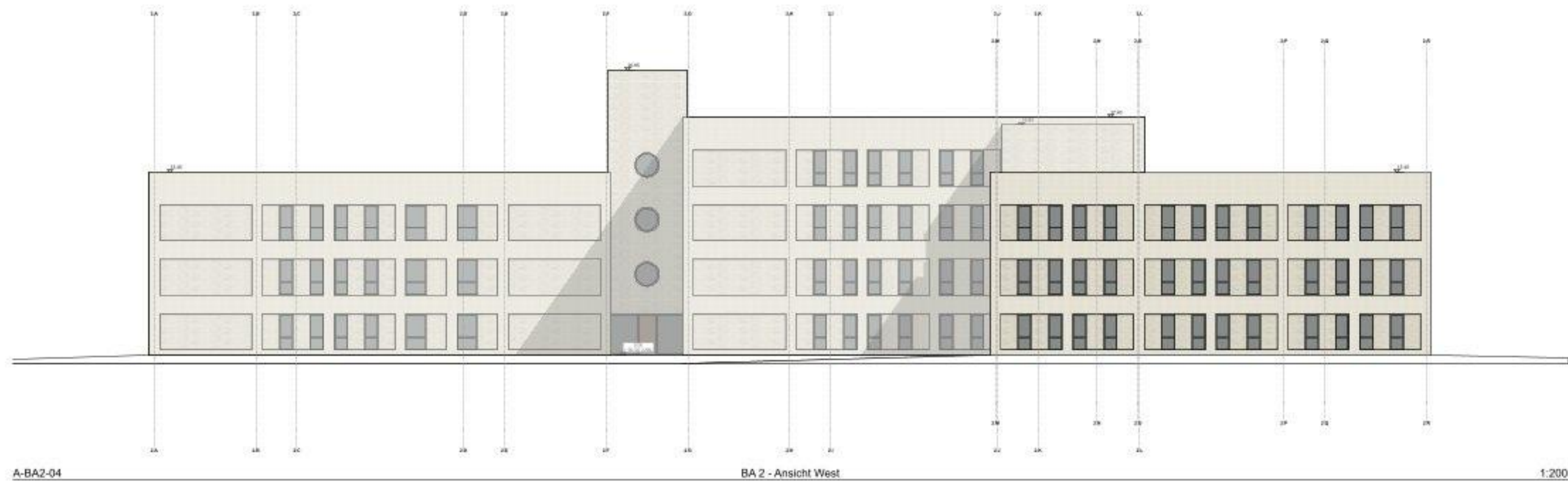
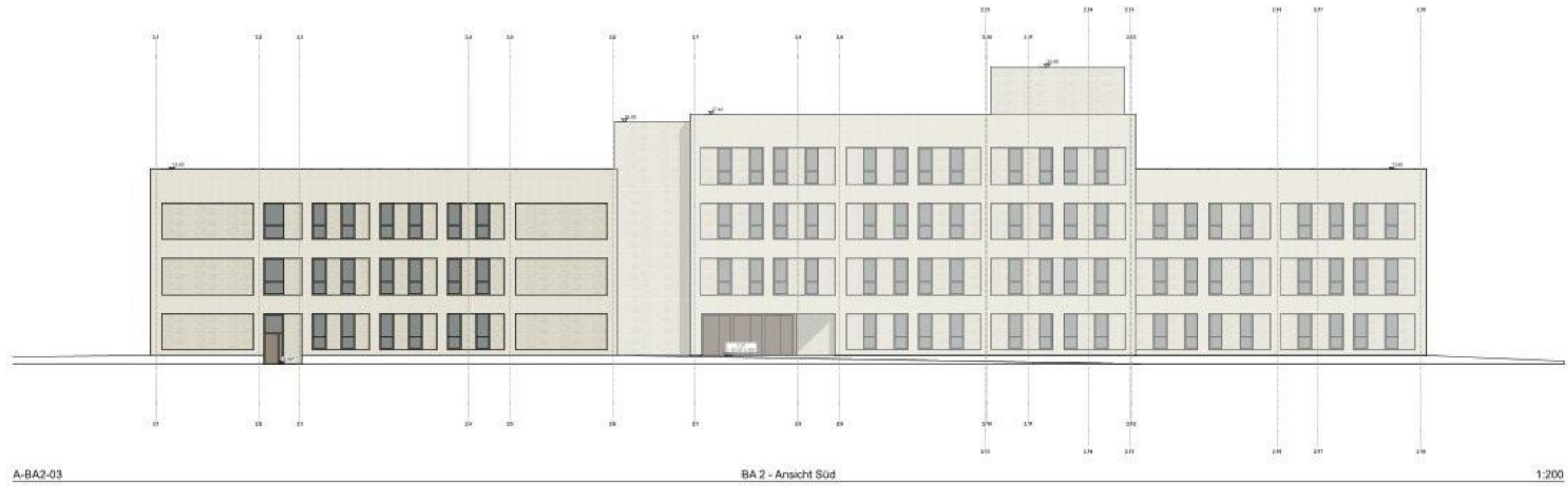


A-BA1-03 BA 1 - Ansicht Süd 1:200



A-BA1-04 BA 1 - Ansicht West 1:200

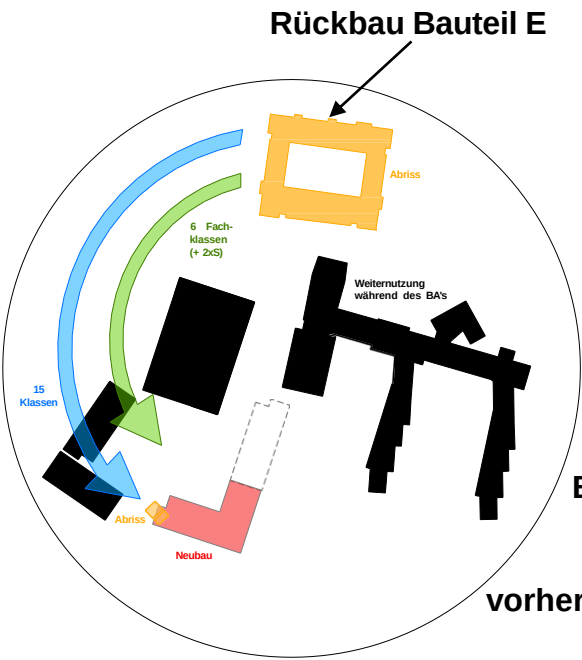




Bauabschnitt 1 – Fachklassentrakt

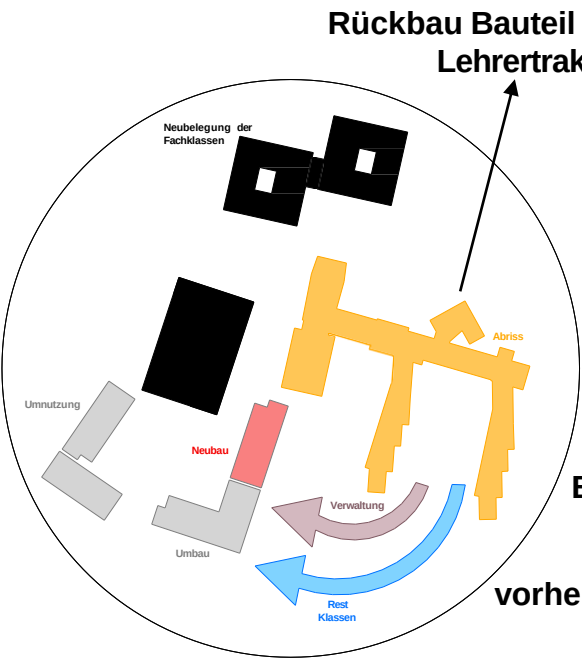
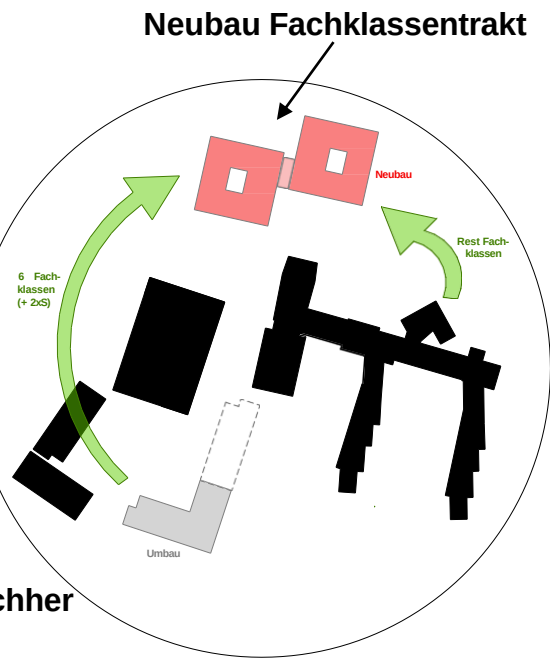


Bauabschnitt 2 – Unterrichtsräume und Verwaltung



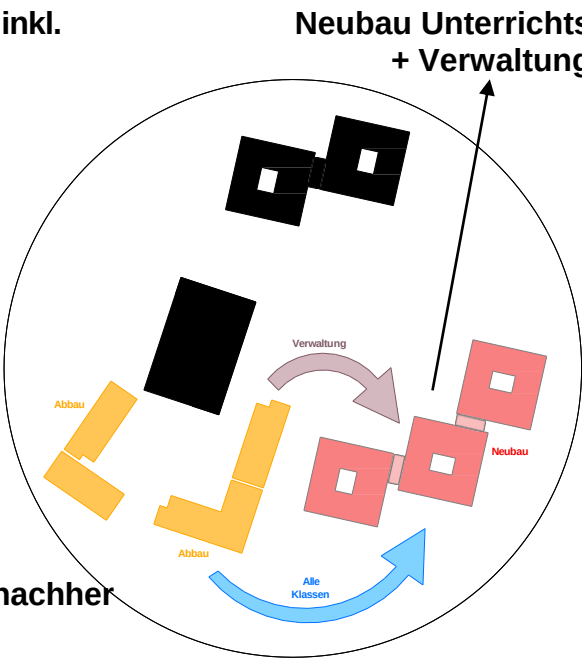
BA 1

vorher - nachher



BA 2

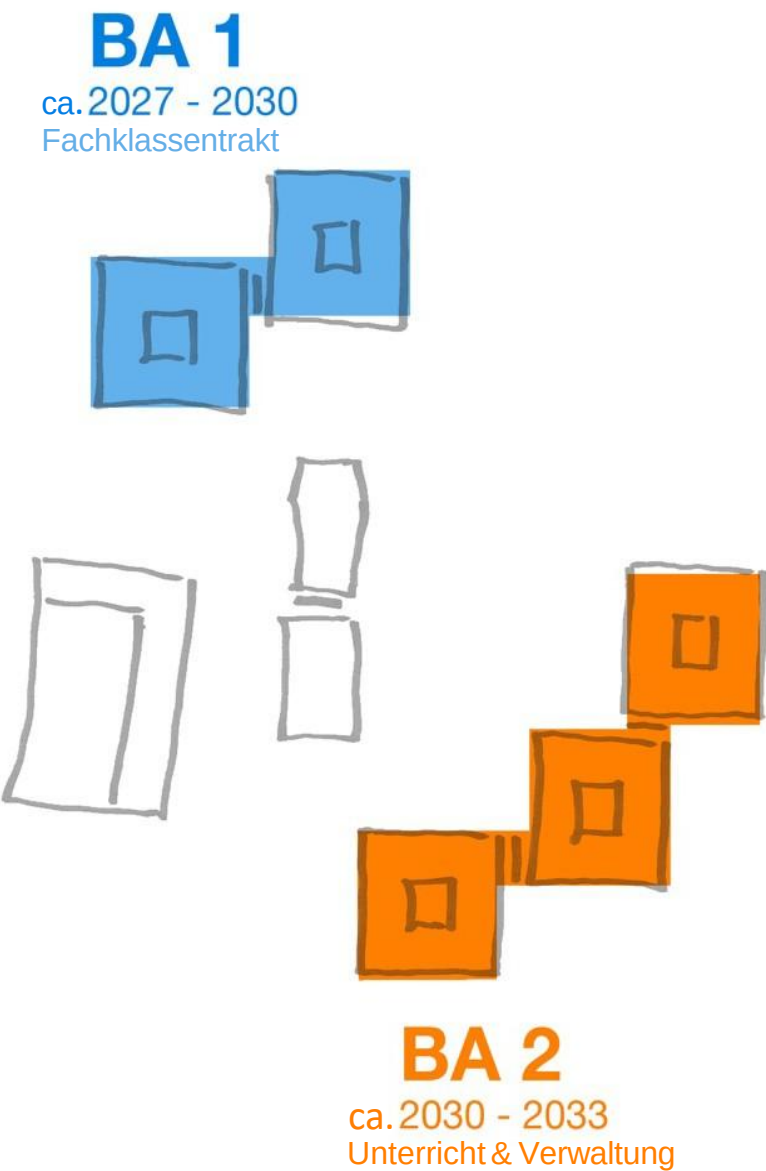
vorher - nachher



Loewer + Partner
Ablauf der Bauabschnitte

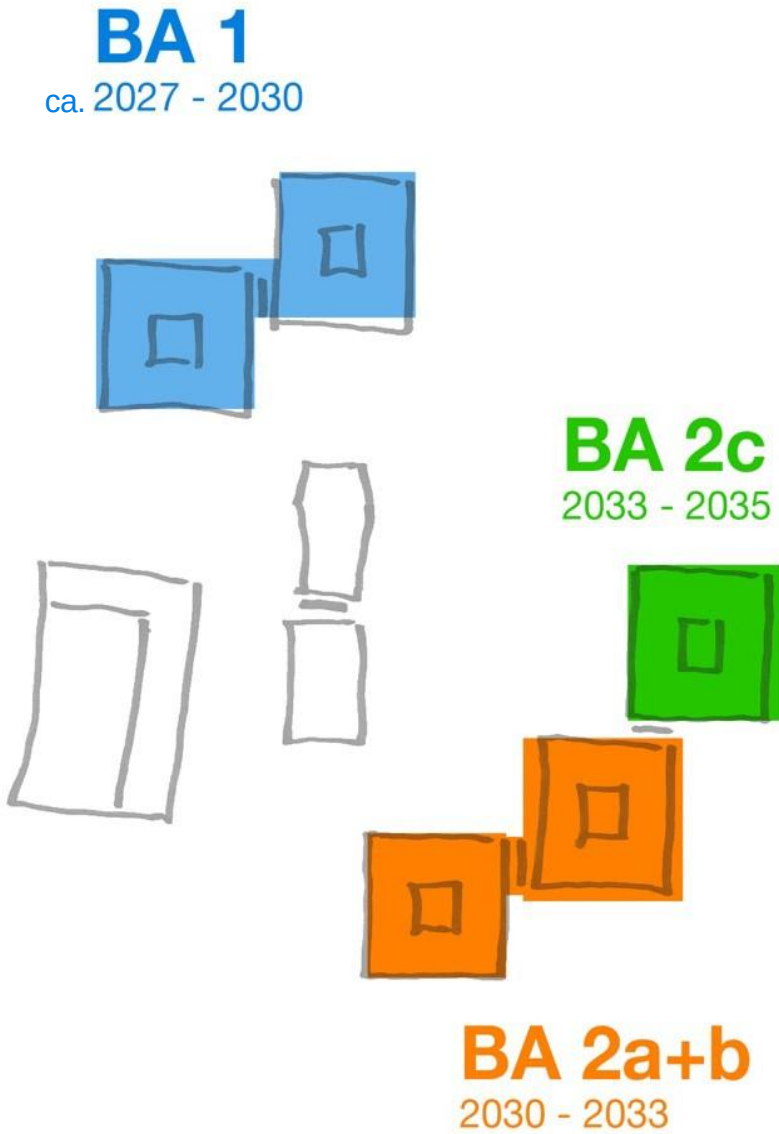
Mögliche Unterteilung des Bauabschnitts 2 (Unterrichtsräume und Verwaltung)

Variante 1
BA 2 a+b+c gemeinsam
(Ergebnis LP2)



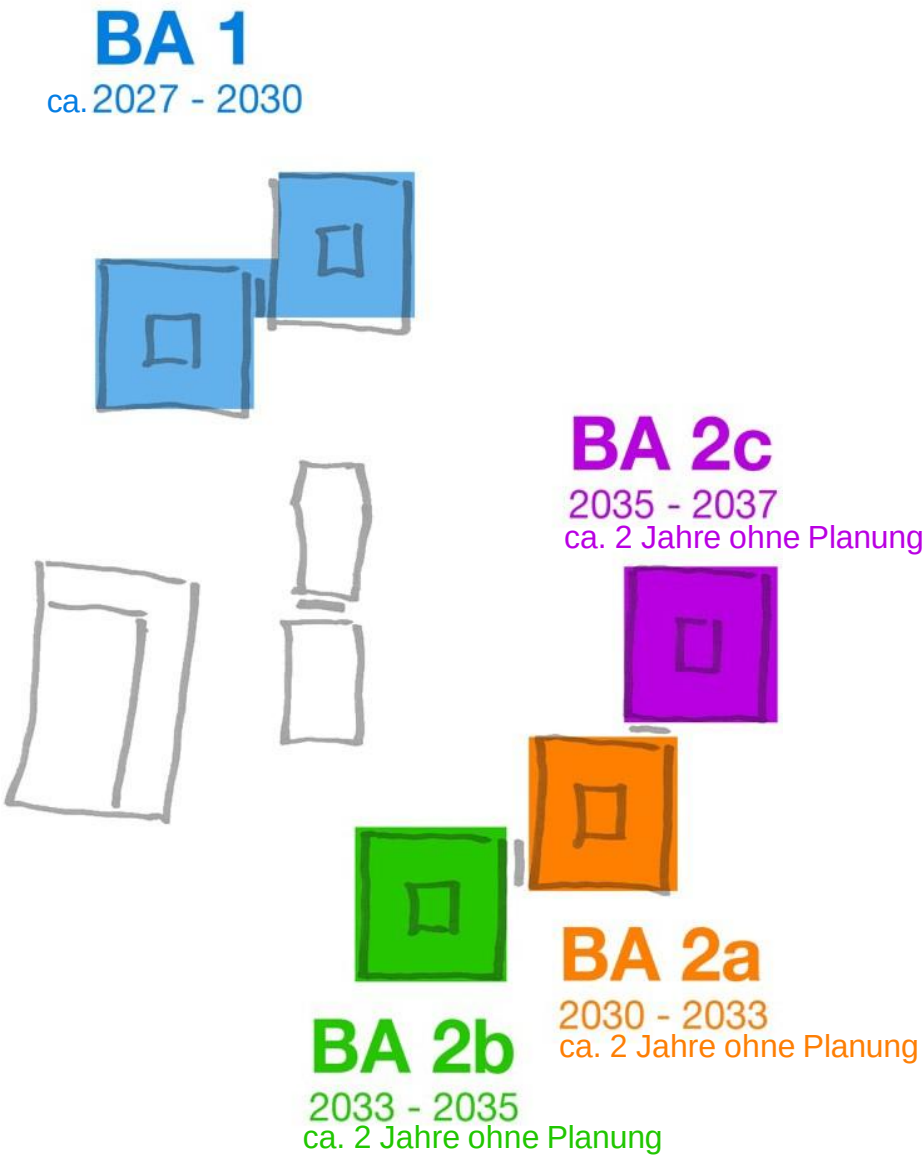
167,28 Mio. Euro
Kostenrahmen (je nach Umsetzungsmodell)

Variante 2
BA 2 a+b gemeinsam, c danach



166,07 Mio. Euro

Variante 3
BA 2 getrennt in a,b,c



169,02 Mio. Euro

Fachbereich Gebäudewirtschaft
(Fachamt)

Rüsselsheim, den 20.04.2026

Folgekostenschätzung

für Max-Planck-Schule - Teilabbruch & Neubau

I. Investitionskosten und Finanzierungsmittel

A. Kostenschätzung / Kostenberechnung

Euro

(einschl. der voraussichtlichen bis zur Realisierung eintretenden Preissteigerungen sowie der Kosten für vergebene Architekten- und Ingenieurleistungen)

KG 200-700 (Kostenschätzung)

Neubau

167.280.000

Summe

167.280.000

B. Finanzierungsmittel

1. Zuweisungen / Zuschüsse von

2. Beiträge, Kostenerstattungen

(Erläuterungen:

)

3. Sonstige Einzahlungen

4. Zinsfreie oder zinsgünstige Kredite von*

5. Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt

Summe

167.280.000

167.280.000

* In der Regel Kredite aus dem Hess. Investitionsfonds.

II. Folgekosten pro Jahr**A. Einnahmen / Ersparnis****Euro**

1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____

6.	Einnahmen / Ersparnisse insgesamt:	_____

B. Aufwendungen**1. Personalaufwendungen***

Stellen	Berufsbezeichnung / Besoldungs- / Vergütungsgruppe	Kosten je Stelle jährlich in €	Insgesamt Euro
a)			
b)			
c)			
d)			

2. Durchschnittliche Unterhaltungsaufwendungen

1,2 % der Herstellungskosten für Unterhaltung der Gebäude,
Grundstücke und Betriebsanlagen

2.007.360,00

5 % der Anschaffungskosten für Unterhaltung
und Ersatzbeschaffung der Einrichtungsgegenstände

332.100,00

Zwischensumme:

2.339.460,00

* Anzusetzen sind in der Regel jeweils die zuletzt im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgemachten Werte der Personalkostentabelle für Kostenberechnungen in der Verwaltung (ohne Arbeitsplatzkosten) für das
1. Jahr nachvollständiger Inbetriebnahme.

Euro

Übertrag:

2.339.460,00

3. Betriebs- und Energiekosten

a) Grundsteuer 31.000,00

b) Gebäudeversicherung 70.000,00

c) Wassergeld, Abwassergebühren 28.000,00

d) Heizkosten (Öl, Gas) 142.000,00

e) Kosten der Reinigung 210.000,00

f) Stromkosten 132.000,00

g) Sonstige Bewirtschaftungskosten 14.000,00

627.000,00

Sonstige Kosten (z. B. Fernsprechkosten,
Bürobedarf, Bücher, Bekanntmachungskosten

4. usw.)

5. Schuldendienst/ Zinsaufwendungen

a) Zinsen für Kredite vom Kreditmarkt 3,8 % der
erforderlichen Kreditaufnahmen gem. Nr. I. B. 5.

3.178.320,00

b) Zinsen für zinsgünstige Kredite% gem. Nr. I. B.
4.

6. Abschreibungen

gesonderte Ermittlung für Bau, Ausstattung und ggfl Sonstiges
gem .amtl. Abschreibungstabellen.
für Gebäude in der Regel 1,67 % = 60 Jahre Nutzungsdauer

Neubau

2.788.000,00

7. Sonstige Aufwendungen

7. Ausgaben insgesamt:

8.932.780,00

C. Gegenüberstellung

Euro Pro Jahr

1. Aufwendungen Max-Planck-Schule - Teilabbruch & Neubau	8.932.780,00
2. ./ Erträge / Ersparnisse insgesamt	0
3. Folgekosten	8.932.780,00
4. Folgekosten ohne Schuldendienst	5.754.460,00

Aufgestellt:

Tzampaz, DIII/F5.2

(Sachbearbeiter, Fachamt)

(Amts-/Fachbereichsleitung)

Gesehen: _____
(Fachbereich Finanzen)

Gesehen: _____
(Fachdezernent)

**Änderungsantrag**

der Fraktion CDU/FDP

DS-52-1/26-31

Datum

09.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	10.06.2026	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

Betreff:**Max-Planck-Schule, Teilabbruch und Neubau****hier: Beschlussfassung zum Vorentwurf Leistungsphase 2****Änderungsantrag der Fraktion CDU/FDP vom 09.06.2026****Antragstext:**

Der Beschlussvorschlag wird die folgt geändert:

1. Der Magistrat wird beauftragt, vor Eintritt in die weitere Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) eine überarbeitete Planungsvariante vorzulegen, mit der eine substanzielle Reduzierung der Investitionskosten erreicht wird.

Die Betrachtung soll insbesondere auch andere Standorte für einen Neubau prüfen (Für diesen Fall ist die Schülerbibliothek in die Planung mit aufzunehmen)

Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen zu prüfen und der Stadtverordnetenversammlung mit einer belastbaren Kosten-Nutzen-Analyse vorzulegen:

a. Prüfung alternativer Standorte

Es sind mögliche Alternativstandorte für einen Neubau zu untersuchen.

Für den Fall eines Standortwechsels ist die Unterbringung der Schülerbibliothek gesondert darzustellen und zu bewerten.

b. Reduzierung der Bruttogrundfläche und Optimierung der Raumprogramme

Das Raumprogramm ist hinsichtlich sämtlicher Flächen kritisch zu überprüfen. Insbesondere sind die vorgesehenen Clusterflächen, Marktplatzbereiche, Differenzierungsräume, Gruppenräume und sonstigen Aufenthaltsflächen auf ihre tatsächliche Notwendigkeit bzw. Größe zu untersuchen. Ziel ist eine weitere Verringerung der Nutzfläche über die bereits erfolgte Reduzierung hinaus.

Die Positionierung der Lehrerzimmer ist dahin zu überarbeiten, dass eine Nähe zu den naturwissenschaftlichen Räumen geschaffen wird.

Die Abwägungen und Ergebnisse sind entsprechend vorzulegen.

c. Zusammenführung von Funktionen und Verzicht auf Doppelstrukturen

Es ist zu prüfen, inwieweit Fachräume, Verwaltungsflächen, Besprechungsräume, Aufenthaltsbereiche und sonstige Sondernutzungen mehrfach vorgesehen sind oder gemeinsam genutzt werden können. Dabei soll insbesondere untersucht werden, ob die funktionale Trennung in mehrere Baukörper wirtschaftlich sinnvoll ist oder durch kompaktere Gebäudestrukturen Bau- und Betriebskosten reduziert werden können. Die Abwägungen und Ergebnisse sind entsprechend vorzulegen.

d. Viergeschossige Bauweise

Es ist zu untersuchen, ob durch zusätzliche Geschosse und kompaktere Baukörper die Gebäudegrundfläche, Fassadenfläche sowie die Anzahl der Fenster- und Dachelemente reduziert werden können.

e. Vereinfachung der Architektur und Fassadengestaltung

Die Gebäude sind nach dem Grundsatz „funktional vor repräsentativ“ zu planen. Fassaden, Dachformen, Überdachungen, gestalterische Sonderlösungen sowie konstruktiv aufwendige Bauteile sind auf ein wirtschaftliches Mindestmaß zurückzuführen. Ziel ist die Realisierung eines robusten, langlebigen und wartungsarmen Schulgebäudes.

f. Prüfung der vorgesehenen Lichthöfe

Der Magistrat wird beauftragt, die geplanten Lichthöfe hinsichtlich ihrer funktionalen Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit kritisch zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere darzustellen, welche Auswirkungen die Lichthöfe auf die Gebäudegeometrie, die Bruttogrundfläche, die Fassadenflächen sowie die Anzahl der erforderlichen Fenster- und Fassadenelemente haben.

Es sind alternative Planungsvarianten vorzulegen, bei denen die Lichthöfe reduziert oder entfallen, sofern hierdurch eine kompaktere Bauweise ermöglicht wird. Dabei sind die Auswirkungen auf die Baukosten, die energetische Effizienz, die späteren Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie die Nutzungsqualität gegenüberzustellen.

g. Überprüfung des Energiekonzeptes auf Wirtschaftlichkeit und der Ressourcennutzung

Der Magistrat wird beauftragt, das vorgesehene Versorgungssystem aus Wärmepumpe, Blockheizkraftwerk und Gas-Brennwertgerät hinsichtlich der Lebenszykluskosten, seiner CO₂-Bilanz und seiner Zukunftsfähigkeit zu bewerten.

Hierzu sind mindestens die folgenden Varianten vergleichend zu untersuchen:

Variante 1

Wärmepumpe, bestehendes Blockheizkraftwerk mit Gas-Brennwertgerät

Variante 2

Großwärmepumpen in Kombination mit Photovoltaik und Batteriespeicher

Variante 3

Ein Nachhaltiges Gesamtkonzept auf Basis von

- Sole-Wasser-Wärmepumpen
- Oberflächennaher Geothermie mit Erdsondenfeld
- Photovoltaikanlagen
- Batteriespeicher
- Betonkernaktivierung
- Wärmerückgewinnung
- Intelligenter Gebäudeleittechnik
- Passiver Kühlung
- Regenwassermanagement
- Grauwassernutzung
- Dachbegrünung und Biodiversitätsmaßnahmen

Hierbei sind insbesondere darzustellen:

- Investitionskosten
- Betriebs- und Wartungskosten
- Lebenszyklus über mindestens 40 Jahre
- CO₂ Bilanzen
- Energieverbrauch
- Versorgungssicherheit
- Möglichkeiten der sommerlichen Kühlung

Ziel ist es eine weitgehend fossilfreie und langfristige wirtschaftliche Energieversorgung entsprechend dem Stand der Technik moderner Schulgebäude.

h. Fördermöglichkeiten

In der neu zu erstellenden Drucksache werden sämtliche Fördermöglichkeiten des Bundes, des Landes Hessen sowie europäische Programme darzustellen.

Dies umfasst insbesondere Förderprogramme für

- klimafreundliche Neubauten
- nachhaltige Schulgebäude
- Geothermie
- Wärmepumpen
- Photovoltaikanlagen
- Batteriespeicher
- Klimaanpassungsmaßnahmen
- Nachhaltige Baustoffe
- Zertifizierungen nach QNG und DGNB

Die jeweils möglichen Fördervolumina sind zu beziffern.

i. Durchführung eines externen Value-Engineering-Verfahrens

Vor dem Abschluss der Entwurfsplanung ist durch ein unabhängiges externes Fachbüro ein Value-Engineering-Verfahren durchzuführen.

Dabei sollen sämtliche wesentlichen Kostenpositionen des Projekts untersucht und Einsparpotenziale identifiziert werden.

Ziel ist eine Reduzierung der Gesamtinvestitionskosten um mindestens 20 Prozent gegenüber der aktuellen Kostenschätzung.

Begründung:

Mit einem Investitionsvolumen von rund 167 Mio. Euro handelt es sich um eines der größten Hochbauprojekte in der Geschichte der Stadt Rüsselsheim am Main. Aufgrund der zu erwartenden Nutzungsdauer bis weit in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts sind neben den Herstellungskosten insbesondere die Lebenszykluskosten, die Energieeffizienz und die langfristigen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt zu berücksichtigen.

Angesichts der angespannten Haushaltslage der Stadt kommt der Wirtschaftlichkeit und Effizienz dieses Projekts eine besondere Bedeutung zu. Ziel muss es sein, nicht nur die Investitionskosten, sondern auch die späteren Betriebs-, Energie- und Instandhaltungskosten dauerhaft zu begrenzen.

Aktuelle Schulbauprojekte in Deutschland und Europa zeigen, dass durch kompaktere Baukörper, eine Verringerung der Gebäudehüllfläche sowie moderne Energiekonzepte auf Basis von Geothermie, Wärmepumpen, Photovoltaik und Speichertechnologien erhebliche Einsparungen bei den Investitions- und Folgekosten erzielt werden können.

Ziel ist es, eine moderne, nachhaltige und wirtschaftliche Max-Planck-Schule zu schaffen, die den Anforderungen eines zeitgemäßen Unterrichts gerecht wird und gleichzeitig die dauerhafte Leistungsfähigkeit des städtischen Haushalts sowie die finanzielle Handlungsfähigkeit künftiger Generationen sichert.

Markus Johannes Jagla
Fraktionsvorsitzender
CDU-FDP Fraktion

Vermerk zur DS-52-1/26-31 zum Änderungsantrag der Fraktion CDU/FDP vom 09.06.2026 - DS-52-1/26-31; Betreff: Max-Planck-Schule -Teilabbruch und Neubau

Anlass

Mit Änderungsantrag DS-52-1/26-31 vom 09.06.2026 hat die Fraktion CDU/FDP beantragt, den in der Drucksache DS-52/26-31 vom 11.05.2026 formulierten Beschlusstext abzuändern und ergänzend fassen zu lassen.

Dadurch soll der Magistrat beauftragt werden, vor Eintritt in die weitere Entwurfsplanung (Leistungsphase 3), eine überarbeitete Planungsvariante vorzulegen. Im Antragstext wird das Ziel der substanziellen Reduzierung von Investitionskosten formuliert.

Darüber hinaus, dass andere Standorte für den Neubau geprüft werden sollen und dabei eine Schülerbibliothek in die Planung mit aufzunehmen sei.

Im Weiteren führt der Antragstext aus, dass „... insbesondere folgende Maßnahmen zu prüfen und der Stadtverordnetenversammlung mit einer belastbaren Kosten-Nutzen-Analyse vorzulegen“ sei und führt deshalb verschiedene Aspekte mittels den Gliederungspunkten a. bis i. auf.

Vorbemerkung

Nachfolgend werden die im Antrag genannten Prüfaufträge vollumfänglich durch die Verwaltung fachlich bewertet und beantwortet.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur vollständigen Betrachtung und Bewertung aller im Antragstext genannten Punkte die vollständige Wiederholung der HOAI-Leistungsphase 2 (LP 2) – Vorplanung – eine zwingende Voraussetzung wäre. Dadurch entstünden neben dem Zeitverzug und den daraus entstehenden Zusatzkosten durch Baupreissteigerungen (je Quartal ca. 1,1 Mio €, nähere Erläuterung siehe weiter unten) weitere zusätzliche Planungsaufwendungen in Höhe von rund 950.000 €. Es wären hierbei sowohl die Objektplanung, als auch die technischen Fachplanungen zu wiederholen und eine Vielzahl an Abstimmungen mit den beteiligten Bausachverständigen wie z. B. Statik, Brandschutz, Baugrund etc. neu durchzuführen und zu vergüten.

Darüber hinaus würde die Ausarbeitung weiterer Planungsvarianten zu einer erheblichen zeitlichen Verschiebung der Projektrealisierung führen. Hier wäre mindestens mit einem Zeitverzug von rund einem Jahr zu rechnen. Damit verbunden ist die Steigerung der Projektkosten, die sich durch die allgemeine Baupreisentwicklung erklärt und kalkulatorisch mit rund 1,1 Mio €/Quartal, somit also 4,4 Mio €/Jahr anzusetzen ist. Hierfür sind 0,8 % je Quartal und bezogen auf das aktuelle Bauvolumen der Drucksache DS-52/26-31 mit rund 137 Mio. € in Ansatz zu bringen.

Hinweis: 137 Mio € sind die kalkulierten Baukosten. Die in der Drucksache genannten Gesamtkosten in Höhe von 167 Mio € ergeben sich aufgrund (gemäß Erfahrungswerten seriös geplanten) Risikozuschlägen/Puffer. Dies ist auch im Preisvergleich mit anderen Projekten zu berücksichtigen!

Der unveränderte Änderungsantrag würde somit zu Mehrkosten in Höhe von mindestens 5,3 Mio. € und einer Verlängerung von mindestens einem Jahr in der Umsetzung des Projekts führen. Diese kritischen Erfolgsfaktoren (Budget und Laufzeit) sind ohne negative Konsequenzen auf das zu beschließende Planungsergebnis (Vorplanungsreife LP 2) hinsichtlich der planerischen und schulpädagogischen Anforderungen nicht darstellbar.

Eine substanzielle Kosteneinsparung ist aus den Aspekten des Änderungsantrags nicht zu erwarten. Dies begründet sich wie folgt:

Prüfauftrag a.
„Prüfung alternativer Standorte“

Ein alternativer Standort ist zurzeit nicht verfügbar. Sämtliche Standortprüfungen wurden aufgrund des Planungsauftrags durch vorliegenden Beschluss für das jetzige Areal der Max-Planck-Schule vorgenommen. Ein alternatives Grundstück müsste zunächst gesucht und gefunden, mit zusätzlichen Kosten erworben und Planungsrecht über ein Bauleitplanverfahren mit weiteren Zeit- und Kostenfolgen hergestellt werden.

Prüfauftrag b.
„Reduzierung der Bruttogrundfläche und Optimierung der Raumprogramme“

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Ausgangssituation der Machbarkeitsstudie aus dem Beschlusses DS-726/21-26 hin zur vorliegenden Vorentwurfsplanung (Ergebnis LP 2) sind alle planerisch und schulpädagogisch möglichen Flächenreduzierungen umgesetzt worden. Das Raumprogramm wurde sowohl baulich als auch schulpädagogisch kritisch hinterfragt und in Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde und der Schulleitung auf das mögliche funktionale Minimum reduziert.

Die im Antrag genannten Clusterflächen, Marktplatzbereiche und Differenzierungsräume stellen keine optionalen Zusatzflächen dar. Sie sind wesentliche Kernbestandteile eines zeitgemäßen und zukunftsfähigen pädagogischen Clusterschulkonzepts. Weitere pauschale Kürzungen greifen dann in die pädagogische Funktionalität und die Zukunftsfähigkeit der Schule ein.

Die Verwaltung sowie das Lehrerzimmer sind bewusst im 2. Bauabschnitt (BA 2) verortet, um hier den Haupteingang und die offizielle Adresse der Schule auszubilden. Die Verlegung in zum Beispiel den naturwissenschaftlichen Bereich des ersten Bauabschnitts bricht den funktionale Zusammenhang mit dem Haupteingang auf. Ebenso führen schulorganisatorische Gründe dazu, dass die Anordnung im 1. Bauabschnitt (BA 1) grundsätzlich auszuschließen ist.

Prüfauftrag c.
„Zusammenführung von Funktionen und Verzicht auf Doppelstrukturen“

Das vorliegende Planungskonzept beruht bereits auf dem Grundsatz der Multifunktionalität der Räume und Flächen sowie auf der Erschließung von Synergien durch Mehrfachnutzungen dieser. Dadurch ist eine erhebliche Reduzierung des Flächenverbrauchs erzielt worden. Eine besonders wirtschaftliche und effiziente Gebäudestruktur ergibt sich daraus, dass die Fachklassenräume im BA 1 und die allgemeinen Unterrichtsräume im BA 2 angeordnet sind. Das liegt in der konzentrierten technischen und infrastrukturellen Erschließung begründet. Durch bewusst funktional Trennung von spezialisierten Fach- und allgemeinen Unterrichtsanforderungen sind insbesondere hinsichtlich der Ausstattung, Sicherheit, Lagerung, Technik und Brandschutz, Anforderungen an diese wirtschaftlich gebündelt.

Die Verwaltung ist im 3. Bauabschnitt (BA 3) zusammengeführt und flächenmäßig optimiert.

Die Trennung der Baumassen in einzelne kompakte Baukörper zeigt sich nach intensiven Abwägungen als die wirtschaftlichste zu realisierende Lösung. Viele Nachteile eines einzigen kompakten, oder eines etwa langgezogenen Baukörpers, konnten bewertet, eliminiert und dabei gleichermaßen dem Verlauf der bestehenden Ferngasleitung - mit Überbauungsverbot - Rechnung getragen werden.

So ist zusätzlich die Ausbildung von Bauabschnitten möglich, um einerseits den laufenden Schulbetrieb während der Gesamtbauzeit weiter aufrechterhalten zu können, sowie den Bedarf an Interimscontainerlösungen auf das Minimum zu reduzieren.

Prüfauftrag d.
„Viergeschossige Bauweise“

Die Gebäude sind in kompakter Bauweise geplant. Gegenüber der Machbarkeitsstudie konnte die Nutzfläche um rund 2.123 m² von seinerzeit rund 11.667 m² auf heute 9.544 m² reduziert werden. Aus städtebaulichen und bauplanungsrechtlichen Gründen ist eine durchgängig viergeschossige Bebauung nicht realisierbar. Ein Verzicht auf einzelne der fünf geplanten Baukörper würde zwingend zu einer fünf- oder sechsgeschossigen Bauweise führen. Dies ist nach derzeitigem Planungsrecht, den geltenden Schulbaurichtlinien, den brandschutzrechtlicher Vorgaben sowie den Anforderungen an Rettungswege nicht umsetzbar. Eine weitere Verdichtung des Planungskonzepts ist daher nicht mehr realisierbar.

Prüfauftrag e.
„Vereinfachung der Architektur und Fassadengestaltung“

Architektur und Fassadengestaltung sind im Rahmen der Vorplanung auf das wirtschaftlichste und funktionalste Maß reduziert worden. Im Fokus steht bereits heute ausdrücklich der funktionale Schulneubau, repräsentative Aspekte haben in der aktuellen Variante keine Relevanz. Verschiedene Fassadenvarianten sind in der LP 2 auf Wirtschaftlichkeit miteinander verglichen worden. Dabei sind Kriterien wie z. B. die Herstellungskosten, der Wartungsaufwand, die Bauphysik, die Dauerhaftigkeit und Lebenszykluskosten berücksichtigt worden. Ebenfalls ist die Fassade ein wesentlicher Baustein des energetischen Gesamtkonzepts.

Prüfauftrag f.
„Prüfung der vorgesehenen Lichthöfe“

Die Lichthöfe innerhalb der Baukörper sind Ergebnis des intensiven Planungs- und Entwicklungsprozesses und sind aus funktionaler, baurechtlicher und brandschutztechnischer Sicht notwendige Bestandteile des Gebäudekonzepts. Es beinhaltet keine gestalterischen Sonderelemente mehr. Die Lichthöfe dienen der natürlichen Belichtung der innenliegenden Bereiche. Ohne die Lichthöfe wären die Flure außerdem nur mit Kunstlicht ausgestattet.

Zudem bieten die Lichthöfe eine Aufenthaltsqualität in den Fluren, die erst eine multifunktionale Nutzung für z. B. Differenzierung und Gruppenarbeit zulassen.

Diese Ausführungsvariante mit Lichthöfen wurde bereits bei der Alexander-von-Humboldt-Schule im Neubaubereich erfolgreich umgesetzt und bewährt sich hier auch im laufenden Betrieb.

Ein pauschaler Entfall der Lichthöfe hätte zur Folge, dass eine grundlegende Überarbeitung und Anpassung des Gebäude-Brandschutzkonzepts erforderlich werden. Welche technischen Kompensationsmaßnahmen bei Entfall dieser erforderlich werden, kann nur durch die Wiederholung der Brandschutzplanung erarbeitet und bewertet werden. Evtl. erforderliche technische Kompensationsmaßnahmen können zu Steigerungen der laufenden Folgekosten führen (Energie, Wartung, personelle Ressource in der Verwaltung).

Prüfaufrag g.

„Überprüfung des Energiekonzeptes auf Wirtschaftlichkeit und der Ressourcennutzung“

Das mit dem Vorentwurf erarbeitete Wärmeversorgungssystem für die Max-Planck-Schule besteht aus einer Wärmepumpe, dem vorhandenen Blockheizkraftwerk (BHKW) sowie einem Gas-Brennwertgerät. Im Rahmen der Planung wurde diese Kombination hinsichtlich Ihrer Wirtschaftlichkeit, Zukunftsfähigkeit und Ressourcennutzung umfassend betrachtet. Unter Berücksichtigung der liegenschaftsbezogenen technischen Randbedingungen, der in der Vergangenheit bereits umgesetzten Fördermittelfördermaßnahmen und der Nachhaltigkeit, ist diese Kombination als insgesamt wirtschaftlichste Lösung zu bewerten.

Eine wesentliche technische Randbedingung stellt die bereitzustellende Systemtemperatur von 75 °C im Vorlauf dar, welche für den Anschluss des Bestands benötigt wird. Aufgrund dieser hohen Temperaturanforderung ist die Einbindung eines Gas-Brennwertkessels als Systembestandteil unvermeidbar. Darüber hinaus ist das bestehende BHKW weiterhin zu berücksichtigen, da dieses Bestandteil eines bereits laufenden Förderprogramms der Turnhalle und des Ganztagsbereichs ist. Um vergleichbar hohe Systemvorlauftemperaturen zu erzielen wurde als Alternative die Einbindung einer Biomasseanlage geprüft. Aufgrund der Anlieferbedingungen der dafür als Brennstoff notwendigen Holzhackschnitzel und dem erforderlichen Bevorratungsplatzbedarf wurde diese Alternative wieder verworfen.

Der Einsatz von Sole-Wasser-Wärmepumpen (Erdwärmepumpe) ist ebenfalls geprüft worden. Aufgrund der Trinkwasserschutzzone IIIA des Wasserschutzgebiets WW Hof Schönaue ist diese Variante jedoch nicht realisierbar. Auch die oberflächennahe Geothermie mit Erdkollektoren ist auszuschließen, da hierfür eine sehr große, aber nicht vorhandene Fläche dafür benötigt würde. Die das Grundstück durchkreuzende Ferngasleitung wirkt dem entgegen.

Der Einsatz einer Betonkernaktivierung ist ebenfalls im Rahmen der Heizflächenbetrachtung für die Gebäude untersucht worden. Dieses System zeichnet sich durch eine hohe Trägheit aus und ist nur in Verbindung mit einer vollständigen Klimatisierung aller Gebäude wirtschaftlich nutzbar zu machen. Daher ist dieser Ansatz auszuschließen.

Die geplante Wärmeherzeugung wird durch verschiedene raumlufthechnische Anlagen mit Wärmerückgewinnung ergänzt und gebäudeleitechnisch angebunden. Dies sorgt für einen sicheren, wirtschaftlichen und effizienten Betrieb der Wärmeversorgung auf dem zukünftigen Campus.

Zusätzlich ist eine Photovoltaikanlage vorgesehen. Diese ist so ausgelegt, dass eine hohe Eigennutzungsquote des Stromertrags erzielt wird, um die perspektivischen Betriebskosten dauerhaft zu senken. Die Photovoltaikanlage wird in Kombination mit einer extensiven Dachbegrünung ausgeführt. Ein Batteriespeicher wäre sinnvoll, ist jedoch aus Kostengründen aktuell nicht vorgesehen. Speicherkapazitäten können auch zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit in das System integriert werden. Die detaillierte Gegenüberstellung von Stromerzeugung und Eigenverbrauch, sowie der dazu gehörenden Überschusseinspeisung, erfolgt im nächsten Planungsschritt der Entwurfsplanung in LP 3.

Die dezentrale Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Schulgelände ist Bestandteil der Freiflächenplanung und wird durch das beauftragte Landschaftsarchitekturbüro geplant. Vorgesehen sind u. a. Retentionsgründächer, Versickerungsmulden und wasserdurchlässige Beläge.

Durch gezielte Ergänzungen und differenzierte Gestaltung werden artenreiche, klimaangepasste Lebensräume geschaffen, die die Biodiversität nachhaltig steigern und gleichzeitig einen spürbaren Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas leisten.

Eine darüberhinausgehende Grauwassernutzung, d. h. die Wiederverwendung von Brauchwasser aus dem Gebäudebetrieb, ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs der Leistungsphase 2.

Im Rahmen der Vorentwurfsplanung sind alle wesentlichen Varianten der Wärmeerzeugung, Heizflächensysteme und energetischen Ergänzungsmaßnahmen systematisch untersucht und bewertet worden. Vertiefende Analysen, wie Lebenszykluskostenbetrachtungen über einen Zeitraum von 40 Jahren oder detaillierte CO₂-Bilanzen, sind Sonderleistungen, die mit zusätzlichen Planungskosten verbunden sind. Bei Notwendigkeit können diese Aspekte im Rahmen der LP 3 mit untersucht werden.

Prüfauftrag i.

„Durchführung eines externen Value-Engineering-Verfahrens“

Das Projekt befindet sich im Abschluss der Leistungsphase 2. Die wesentlichen und im Rahmen dieser Planungsphase machbaren Optimierungen wurden bereits vorgenommen. Eine Einsparung von 20 % erscheint nach aktuellem Planungsstand ohne erhebliche Änderungen des Mindest-Raumprogramms, der vorgegebenen Zügigkeit oder der bisher zugrunde gelegten Qualitäts- und Ausstattungsstandards nicht realistisch. Gesetzliche Anforderungen, insbesondere bei Brandschutz, Barrierefreiheit und Genehmigungsfähigkeit, stehen dabei nicht zur Disposition.

Bei einem Gesamtbudget (inklusive Risikozuschläge/Puffer) von rund 167 Mio. € würden die geforderten 20 % eine Einsparung von ca. 33,4 Mio. € bedeuten.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ein externes Value-Engineering-Verfahren selbst mit zusätzlichen Kosten, Zeit- und Vergabeaufwand sowie erheblichem Abstimmungsbedarf verbunden ist. Realistische Einsparungen wären nicht zuletzt aus immobilienwirtschaftlicher Projektsteuerungssicht vorrangig durch eine Beschleunigung der Baurealisierung erzielbar, nicht durch eine erneute Planungsüberarbeitung.

Fazit

Die wesentlichen Optimierungspotenziale sind nach aktuellem Planungsstand aus fachlicher Sicht ausgeschöpft. Weitere Einsparungen sind ohne erhebliche Änderungen des Mindest-Raumprogramms, der zugrunde gelegten Qualitäts- und Ausstattungsstandards unter Beeinträchtigung der Genehmigungsfähigkeit der vorliegenden Planung nicht mehr umsetzbar. Gesetzliche Mindestanforderungen stehen nicht zur Disposition. Die vollständige Wiederholung der LP 2 hätte zusätzliche Planungs-, Termin- und Baupreisrisiken zur Folge. Die Erwartung einer pauschalierten Kosteneinsparung in Höhe von 20 % kann auf der Grundlage des bestehenden Raumprogramms nicht erfüllt werden. Nur die begleitende Prozessoptimierung stellt in dieser Projektphase noch ein wirkungsvolles Optimierungspotential dar.



Rolf Germer
Büroleitung Dezernat III Planen und Bauen

Anlage:

Max-Planck-Schule - Übersicht der bislang involvierten Planungsbüros, Stand Juni 2026

Max-Planck-Schule

Übersicht der bislang involvierten Planungsbüros, Stand Juni 2026

Neubau

Firma	Gewerk
BMP Baumanagement GmbH	715 Vergabeverfahren
CDM Smith SE	721 Untersuchungen
fire protection Consult	747 Brandschutz
Ingenieurbüro Ebert GmbH	742 Technische Ausrüstung
Ingenieurbüro Ebert GmbH	710 Bauherrenaufgaben
Kampfmittelortung Welker GmbH	748 Altlasten, Kampfmittel, kulturhistorische Funde
Loewer + Partner Architekten	730 Objektplanung
Loewer + Partner Architekten	740 Fachplanung
Müller & Bleher Darmstadt GmbH Co.KG	742 Technische Ausrüstung
RMP Stephan Lenzen	732 Freianlagen
Schüßler-Plan Ingenieurgesellschaft mbH	741 Tragwerksplanung
Vermessungsbüro Hummel	745 Ingenieurvermessung

Sanierung Hauptgebäude & Untersuchungen zur Beurteilung des Bestands

Firma	Gewerk
BMP Baumanagement GmbH	720 Vorbereitung der Objektplanung
BVS Hessen/Rheinland-Pfalz/	762 Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen
CDM Smith Consult GmbH	721 Untersuchungen
CDM Smith Consult GmbH	744 Geotechnik
CDM Smith SE	721 Untersuchungen
CDM Smith SE	744 Geotechnik
C-E-G GmbH	748 Altlasten, Kampfmittel, kulturhistorische Funde
CSZ Ingenieurconsult GmbH	743 Bauphysik
CSZ Ingenieurconsult GmbH	747 Brandschutz
Dipl. Ing. M. u. G. Knodt	741 Tragwerksplanung
Götz-Gebäudemanagement RMG GmbH	799 Sonstiges zur KG 790
GvW Graf von Westphalen	761 Gutachten und Beratung
IBEKO	721 Untersuchungen
IBEKO	747 Brandschutz
IPP Technische Gesamtplanung AG	742 Technische Ausrüstung
Kampfmittelortung Welker GmbH	748 Altlasten, Kampfmittel, kulturhistorische Funde
Kekos Dienstleistungen GmbH	747 Brandschutz
KREBS+KIEFER Ingenieure GmbH	747 Brandschutz
Kreisverwaltung Groß-Gerau	762 Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen
Loewer + Partner Architekten	730 Objektplanung
Loewer + Partner Architekten	732 Freianlagen
Loewer + Partner Architekten	742 Technische Ausrüstung
Loewer + Partner Architekten	747 Brandschutz
PGNU	761 Gutachten und Beratung
Raible + Partner	742 Technische Ausrüstung
Raible + Partner	747 Brandschutz
Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR	799 Sonstiges zur KG 790
Stefan Hoidn Sachverständiger	761 Gutachten und Beratung
Stefan Hoidn Sachverständiger	762 Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen
Vermessungsbüro Schmitz	745 Ingenieurvermessung

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-49/26-31	
Datum	11.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.05.2026	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

Betreff:

Grünpflege

Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2026

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

1. Die Pflegestandards im Bereich der städtischen Grünpflege haben bereits ein fachlich kritisches Mindestniveau erreicht und vorhandene Einsparpotenziale sind weitestgehend ausgeschöpft.
2. Eine zusätzliche Reduzierung der Aufwendungen um 10 % würde nicht zu Effizienzgewinnen führen, sondern wäre unmittelbar mit Leistungseinschränkungen verbunden, die sich negativ auf die Verkehrssicherheit, den Werterhalt des Grünbestands, den Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie das Stadtbild auswirken.
3. Aufgrund gestiegener Anforderungen – insbesondere durch Flächenzuwächse, erhöhte Verkehrssicherungspflichten, klimatische Veränderungen sowie zunehmenden Nutzungsdruck – besteht bereits ein erhöhter Ressourcenbedarf.
4. Die Kostenentwicklung im Bereich der Grünpflege ist in den vergangenen Jahren deutlich durch gestiegene Materialpreise, erhöhte Lohnkosten, allgemeine Inflationsentwicklungen sowie gestiegene Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen geprägt. Vor diesem Hintergrund würde eine weitere Kürzung der Haushaltsmittel zu einer zusätzlichen Verschärfung der bereits bestehenden strukturellen Unterfinanzierung führen sowie die Sicherstellung einer fachgerechten und verkehrssicheren Grünpflege nachhaltig erschweren.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Antrag [AT-210/21-26](#) der Fraktion CDU vom 09.02.2026 als erledigt erklärt wird und der Haushaltsansatz im Bereich der Grünpflege des Städteservice bestehen bleibt.

Begründung:

Ziel

Ziel ist es, eine nachhaltige, verkehrssichere und fachlich angemessene Pflege des städtischen Grünbestands sicherzustellen. Dabei sollen insbesondere der langfristige Werterhalt der Grünanlagen sowie deren Funktion für Stadtklima, Aufenthaltsqualität und soziale Nutzung gewährleistet werden.

Ausgangslage

Die Pflegestandards des städtischen Grünbestands in der Gemarkung Rüsselsheim am Main befinden sich bereits auf einem fachlich kritischen Mindestniveau. In weiten Teilen ist bereits eine sogenannte Mangelbewirtschaftung erreicht, bei der notwendige Maßnahmen nur eingeschränkt und nach Priorität umgesetzt werden können. Eine kontinuierliche Werterhaltungspflege kann in Teilbereichen bereits heute nicht mehr vollständig sichergestellt werden.

In den vergangenen Jahrzehnten wurden im Bereich der Grünpflege umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt. Pflegeintervalle wurden verlängert, Standards reduziert und Leistungen konsequent priorisiert. Die vorhandenen Optimierungspotenziale gelten daher weitgehend als ausgeschöpft.

Gleichzeitig ist der Pflegeaufwand im Bereich der Grünpflege in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Ursächlich hierfür sind insbesondere Flächenzuwächse (zum Beispiel Kindertagesstättenstandorte), gestiegene Anforderungen an die Verkehrssicherung, klimabedingte Mehrbelastungen sowie ein zunehmender Nutzungsdruck auf die öffentlichen Grünflächen.

Darüber hinaus ist die Kostenentwicklung in diesem Bereich in den vergangenen Jahren spürbar durch externe wirtschaftliche Faktoren geprägt. Hierzu zählen insbesondere steigende Materialpreise, erhöhte Lohnkosten, allgemeine Inflationsentwicklungen sowie gestiegene Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen. Diese Entwicklungen führen insgesamt zu einem kontinuierlich wachsenden finanziellen und organisatorischen Aufwand in allen Bereichen wie auch im Bereich der Grünpflege.

Beschluss historie

Mit der Drucksache [DS-269/21-26](#) aus dem Jahr 2022 wurde bereits ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von rund 1,5 Mio. € zur Sicherstellung einer nachhaltigen Grünpflege festgestellt.

Im aktuellen Antrag wird vorgeschlagen, die Pflegestandards in Abstimmung mit dem Städtesservice so anzupassen, dass eine Reduzierung der Aufwendungen um 10 % erreicht wird, wobei sicherheitsrelevante Maßnahmen hiervon ausgenommen sein sollen.

Gesetzliche Grundlage

Die Kommune ist im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht verpflichtet, Gefahrenquellen im öffentlichen Raum zu minimieren. Hierzu zählen insbesondere die regelmäßige Kontrolle und Pflege von Bäumen sowie das Freihalten von Geh- und Radwegen. Diese Verpflichtungen sind zwingend einzuhalten und können nicht zur Disposition gestellt werden.

Darüber hinaus ergeben sich weitere rechtliche Anforderungen aus dem Natur- und Umweltschutzrecht, insbesondere aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Hessischen Naturschutzrecht, die den Erhalt, die Pflege und die Entwicklung von Grünstrukturen als Bestandteil des Naturhaushalts und des Stadtklimas festlegen. Ergänzend sind die Zielsetzungen der EU-Wiederherstellungsverordnung (Nature Restoration Law) zu berücksichtigen, die eine langfristige Sicherung und Verbesserung von Ökosystemleistungen sowie der biologischen Vielfalt vorsieht und damit ebenfalls Anforderungen an den Umgang mit städtischem Grün formuliert.

In der Gesamtschau ergibt sich daraus eine rechtlich und fachlich verbindliche Verpflichtung zur Sicherstellung einer qualifizierten, kontinuierlichen und nachhaltigen Grünpflege.

Problem

Eine weitere Reduzierung der Grünpflegemittel um 10 % würde unmittelbar zu Leistungseinschränkungen führen, da Effizienzreserven nicht mehr vorhanden sind. Bereits heute bestehen Defizite bei der kontinuierlichen Pflege und beim Werterhalt.

Die Kürzung hätte zur Folge, dass notwendige Maßnahmen nicht mehr im erforderlichen Umfang umgesetzt werden könnten. Dies betrifft insbesondere die Baumpflege, die Verkehrssicherung sowie die Unterhaltung von Grünflächen. In der Konsequenz ist mit einer zunehmenden Gefährdung der Verkehrssicherheit zu rechnen.

Zudem würden sich kurzfristig sichtbare Verschlechterungen im Stadtbild ergeben. Mittel- bis langfristig ist mit einem Substanzverlust des Grünbestands zu rechnen, wodurch kostenintensive Sanierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich werden.

Die Situation wird zusätzlich durch externe Faktoren verschärft. Hierzu zählen insbesondere die Auswirkungen des Klimawandels, wie zunehmende Trockenperioden und Extremwetterereignisse, die einen höheren Pflegeaufwand erfordern. Auch der steigende Nutzungsdruck sowie eine Zunahme von Vandalismusschäden und Schädlingsbefall führen zu einem erhöhten Ressourcenbedarf.

Darüber hinaus besteht eine strukturelle Unterfinanzierung, da die Budgetentwicklung über viele Jahre hinweg nicht mit den tatsächlichen Kostensteigerungen Schritt gehalten hat.

Lösung

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen und verkehrssicheren Grünpflege ist es erforderlich, die bestehenden Pflegestandards mindestens beizubehalten und perspektivisch an die gestiegenen Anforderungen anzupassen.

Nur durch eine auskömmliche Finanzierung kann eine kontinuierliche Pflege gewährleistet, der Substanzverlust vermieden und der steigende Pflegebedarf infolge klimatischer und struktureller Veränderungen aufgefangen werden.

Alternativen

Die vorgeschlagene pauschale Reduzierung der Pflegestandards um 10 % stellt keine tragfähige Alternative dar. Aufgrund der bereits ausgeschöpften Einsparpotenziale würde sie unmittelbar zu Qualitätsverlusten und funktionalen Einschränkungen führen.

Kosten/Folgekosten

Die vorgeschlagene Kürzung würde kurzfristig zu einer Reduzierung der Haushaltsaufwendungen führen. Mittel- und langfristig ist jedoch mit deutlich höheren Kosten zu rechnen.

Durch unterlassene Pflege entstehen verstärkt Schäden am Grünbestand, die kostenintensive Sanierungsmaßnahmen nach sich ziehen. Zudem erhöht sich der Aufwand für akute Gefahrenabwehrmaßnahmen. Die bestehende strukturelle Finanzierungslücke würde durch weitere Kürzungen zusätzlich vergrößert.

Auswirkung auf Dritte

Die Reduzierung der Grünpflege hätte unmittelbare Auswirkungen auf die Bevölkerung. Es ist mit einer eingeschränkten Nutzbarkeit von Grünflächen sowie einer Verschlechterung des Stadtbilds zu rechnen.

Dies betrifft insbesondere Kinder, ältere Menschen und Familien, die in besonderem Maße auf wohnortnahe Grün- und Erholungsflächen angewiesen sind. Darüber hinaus kann eine Verschlechterung der Aufenthaltsqualität negative Auswirkungen auf das soziale Miteinander und die Attraktivität der Wohnquartiere haben.

Auswirkungen auf das Klima

Der städtische Grünbestand leistet einen wesentlichen Beitrag zum lokalen Klima, insbesondere durch Kühlungseffekte, Luftreinhaltung und Wasserrückhalt.

Eine Reduzierung der Pflege kann zu einer Schwächung oder zum Verlust dieser Funktionen führen. Insbesondere eine unzureichende Pflege von Bäumen und Jungpflanzen kann langfristig zu einem Rückgang des Baumbestands beitragen. Dadurch würden sich negative Effekte auf das Stadtklima verstärken und die Anpassungsfähigkeit an klimatische Veränderungen weiter eingeschränkt.

Hinweise zur Bearbeitung des Antrages

Die Bearbeitung des Antrages hat insgesamt 4 Stunden und 45 Minuten der Arbeitszeit von mehreren Beschäftigten in Anspruch genommen. Die Höhe der Personalkosten dieser Beschäftigten beträgt insgesamt 255,39 Euro.

Rüsselsheim am Main, 19.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Antrag	
der Fraktion CDU	
AT-210/21-26	
Datum	18.02.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	18.02.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	19.02.2026	beschließend

Betreff:

Antrag zur Verweisung

Grünpflege

Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2026

Antragstext:

1. Die Pflegestandards für Grünflächen werden in Rücksprache mit dem Städtesservice dahingehend angepasst, dass eine Reduzierung der Aufwendung um 10% erreicht wird
2. Sicherheitsrelevante Maßnahme sind hiervon ausgenommen.

Begründung:

Die Pflegeintensität ist politisch steuerbar und verursacht hohe laufende Kosten. Mit dieser Maßnahme sollen Kostensteigerungen gedämpft werden ohne jedoch bei sicherheitsrelevanten Maßnahmen zu sparen.

Vermerk zur DS-49/26-31

Betreff:

Grünpflege

Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2026

Ergänzende Hinweise

Während der Beratungen der Vorlage DS-49/26-31 „Grünpflege“ wurde die Frage aufgeworfen, wie denn der Mehraufwand sich tatsächlich darstellt. Hierzu ist wie folgt zu berichten:

Seit der Gründung des Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR im Jahr 2015 dienen die damaligen Pflegeanlagen und Flächenansätze als Grundlage für die Budgetierung der Grünpflegeleistungen. Ein aktueller Abgleich mit dem Stand des Grünflächenkatasters aus dem Jahr 2025 zeigt eine deutliche Entwicklung: Die Anzahl der zu betreuenden Anlagen ist um insgesamt 74 gestiegen, während sich die zu betreuende Objektfläche um rund 947.500 m² (knapp 95 ha) vergrößert hat.

Diese Veränderungen sind auf mehrere Faktoren zurückzuführen:

Zum einen wurden im Zuge der Fortschreibung des Grünflächenkatasters Objektarten neu definiert oder anders zugeordnet, wodurch sich rechnerische Verschiebungen ergeben haben. Zum anderen sind reale Flächenzuwächse hinzugekommen. Hierzu zählen insbesondere neu entstandene Einrichtungen wie Kindertagesstätten, aber auch bislang weniger intensiv berücksichtigte Flächen im Außenbereich. Unter anderem sind hier die Angelseen mit hohem Baumbestand, Grenz- und Flutgräben sowie diverse Biotopflächen innerhalb der Gemarkung zu nennen. Die Außenbereiche und die Angelseen wurden in der Vergangenheit häufig nur rudimentär gepflegt oder im Einzelfall durch gesonderte Beauftragung bewirtschaftet. Durch Klimaveränderungen ist insbesondere im Bereich der Baumpflege ein deutlich gesteigerter Aufwand zu verzeichnen, was sich unter anderem in einem erhöhten Bedarf an Baumbewässerung widerspiegelt.

Ergänzend ist festzustellen, dass beispielsweise Neubauten und Anmietungen von Kindertagesstätten (Kita) teilweise innerhalb bestehender Grünanlagen realisiert wurden. Dies trifft z.B. auf die folgenden Einrichtungen zu:

- Kita Danziger Anlage
- Kita Hans-Sachs-Straße
- Kita Georg-Jung-Straße
- Kita Essener Straße
- Kita Adolf-von-Menzel-Straße
- Kita (U3) August-Bebel-Straße

Diese Flächen unterliegen im Vergleich zu den ursprünglichen Park- und Grünanlagenbereichen einer deutlich höheren Pflegeintensität, etwa durch erhöhte

Anforderungen an Sauberkeit, Sicherheit, Spielbereiche und Nutzungsfrequenz. Dadurch entsteht ein zusätzlicher qualitativer Mehraufwand, der über die reine Flächenzunahme hinausgeht.

Darüber hinaus führen veränderte gesellschaftliche Anforderungen und Nutzungsgewohnheiten zu einer intensiveren Inanspruchnahme der Grünanlagen. Aufenthaltsqualität, multifunktionale Nutzung sowie gestiegene Erwartungen an Pflegezustand und Erscheinungsbild erhöhen den laufenden Pflegeaufwand zusätzlich.

Ein weiterer Faktor ist die zunehmende Differenzierung der Pflegeklassen und Qualitätsstandards. Höherwertig gestaltete Flächen wie Blühwiesen, extensiv gepflegte Bereiche oder ökologische Ausgleichsflächen führen durch geringere Mahdintervalle zunächst zu einem reduzierten Pflegeaufwand; gleichzeitig erfordern sie jedoch spezifische Pflegekonzepte, Fachkenntnisse und angepasste Arbeitstechniken, sodass der Gesamtaufwand insgesamt gleichbleibt oder sich sogar erhöht.

Parallel zu dieser quantitativen Ausweitung sind auch die qualitativen Anforderungen an die Grünpflege deutlich gestiegen. Insbesondere im Bereich der Verkehrssicherungspflichten – etwa bei der Kontrolle und Pflege von Bäumen – führen klimatische Veränderungen zu erhöhtem Aufwand und engeren Prüfintervallen. Hinzu kommen vermehrte Extremwetterereignisse wie Stürme und Trockenperioden, die zusätzlichen Kontroll-, Pflege- und Instandsetzungsaufwand verursachen.

Gleichzeitig verfolgt die Stadt das Ziel der Entsiegelung im Rahmen von Baumaßnahmen. Die Umwandlung versiegelter Flächen in Grünflächen ist aus ökologischer und stadtklimatischer Sicht sinnvoll und notwendig, führt jedoch zwangsläufig zu einem weiteren Anstieg der dauerhaft zu pflegenden Flächen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass gesetzliche und fachliche Anforderungen – beispielsweise im Natur- und Artenschutz – weiter zugenommen haben. Pflegearbeiten müssen vermehrt unter Berücksichtigung von Schutzzeiten, Habitatstrukturen und ökologischen Zielsetzungen durchgeführt werden, was die Planung und Durchführung komplexer und zeitintensiver macht.

Insgesamt ist festzustellen, dass sowohl die quantitative Ausweitung der Flächen als auch die gestiegenen qualitativen Anforderungen zu einem erheblichen Mehraufwand in der Grünpflege führen, der in der ursprünglichen Budgetierung aus dem Jahr 2015 nicht abgebildet ist. Darüber hinaus besteht eine strukturelle Unterfinanzierung, da die Budgetentwicklung über viele Jahre hinweg nicht mit den tatsächlichen Kostensteigerungen (u.a. Inflation, Lohn- und Materialkosten) Schritt gehalten hat.



Frank Kohmann
Fachbereichsleiter Fachbereich Stadt- und Grünplanung

**Antrag zur sofortigen
Beschlussfassung**

der SPD-Fraktion

AT-9/26-31

Datum

15.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

Betreff:**Stärkung der Sicherheit in der Rüsselsheimer Innenstadt****Antrag zur sofortigen Beschlussfassung der SPD-Fraktion vom 12.06.2026****Antragstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, ein umfassendes Maßnahmenkonzept zur nachhaltigen Verbesserung der Sicherheit und Aufenthaltsqualität in der Rüsselsheimer Innenstadt zu entwickeln und umzusetzen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Erhöhung der Polizeipräsenz:
 - Verstärkte Präsenz von Polizei und Ordnungskräften an bekannten Brennpunkten, insbesondere am Löwenplatz und weiteren neuralgischen Orten der Innenstadt
 - Prüfung regelmäßiger Streifen sowie temporärer Schwerpunktkontrollen
2. Ausbau der Videoüberwachung:
 - Prüfung und Umsetzung zusätzlicher Videoüberwachungsmaßnahmen an besonders belasteten Bereichen, insbesondere am Löwenplatz
 - Konsequente Umsetzung der beschlossenen Videoüberwachung am Bahnhof
3. Maßnahmen zur Eindämmung von Drogenkonsum und ordnungswidrigem Verhalten
 - Entwicklung präventiver und repressiver Maßnahmen zur Reduzierung von offenem Drogenkonsum und damit verbundenen Begleiterscheinungen
 - Verstärkte Zusammenarbeit mit sozialen Trägern, Suchthilfeeinrichtungen und Streetwork-Angeboten
 - Prüfung niedrigschwelliger Hilfsangebote zur Unterstützung betroffener Personen
4. Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger
 - Verbesserung der Beleuchtungssituation in der Innenstadt
 - Förderung von Sauberkeit und Ordnung im öffentlichen Raum
5. Unterstützung des Einzelhandels und der Gewerbetreibenden
 - Entwicklung von Maßnahmen zur Entlastung des Einzelhandels, der aktuell durch die Sicherheitslage eingeschränkt ist
 - Einbindung der Gewerbetreibenden in die Entwicklung des Sicherheitskonzepts

Ziel ist es, die Innenstadt wieder zu einem sicheren, lebendigen und einladenden Ort für alle Bürgerinnen und Bürger zu machen.

Begründung:

Die Rüsselsheimer Innenstadt steht zunehmend vor Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Insbesondere an zentralen Plätzen wie dem Löwenplatz kommt es vermehrt zu Situationen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinträchtigen. Offener Drogenkonsum, Vermüllung und ordnungswidriges Verhalten belasten nicht nur die Anwohnerinnen und Anwohner, sondern auch den lokalen Einzelhandel erheblich.

Eine lebendige Innenstadt ist jedoch ein zentraler Bestandteil urbaner Lebensqualität und wirtschaftlicher Stabilität. Voraussetzung hierfür ist ein Umfeld, in dem sich Menschen sicher fühlen und gerne aufhalten.

Daher ist es erforderlich, sowohl kurzfristig wirksame Maßnahmen wie eine erhöhte Präsenz von Polizei und Ordnungskräften umzusetzen, als auch langfristige Strategien zu entwickeln, die präventive, soziale und städtebauliche Aspekte miteinander verbinden.

Ziel ist es, die Rüsselsheimer Innenstadt wieder als sicheren, attraktiven und lebenswerten Raum für alle Bürgerinnen und Bürger zu stärken.

Lea Kotyga-Mirza
Fraktionsvorsitzende
SPD-Fraktion

**Änderungsantrag**

der Fraktion Alternative für Deutschland

AT-9-1/26-31

Datum

23.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

Betreff:**Stärkung der Sicherheit in der Rüsselsheimer Innenstadt****Änderungsantrag zu AT-9/26-31 der AfD-Fraktion vom 23.06.2026****Antragstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Antrag AT-9/26-31 der SPD-Fraktion wird wie folgt geändert. Leitprinzipien sind eine konsequente Null-Toleranz in der gesamten Innenstadt sowie der Vorrang wirksamer, abschreckender und kostengünstiger Maßnahmen; Präsenz und Maßnahmen werden flächendeckend statt nur punktuell ausgerichtet.

Über die nachstehenden Nummern 1 bis 10 wird getrennt (einzeln) abgestimmt.

A. Änderungen am Antrag AT-9/26-31**1. Null-Toleranz in der gesamten Innenstadt**

Dem Beschlusstext wird folgender Grundsatz vorangestellt:

- Straftaten und Ordnungswidrigkeiten jeder Art – insbesondere Drogenhandel, aggressives Betteln und Vandalismus – werden konsequent verhindert und verfolgt; geduldete Rückzugsräume für kriminelles Verhalten darf es in der Innenstadt nicht geben.
- Zur Durchsetzung sind die vorhandenen Instrumente – Platzverweise und Aufenthaltsverbote sowie Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitenverfahren – konsequent und sichtbar anzuwenden.

2. Flächendeckende Polizei- und Ordnungspräsenz im gesamten Innenstadtgebiet

Ziffer 1 (Erhöhung der Polizeipräsenz) erhält folgende Fassung:

- Die Präsenz wird nicht auf einzelne Brennpunkte beschränkt, sondern flächendeckend auf das gesamte Innenstadtgebiet ausgerichtet, damit sich die Brennpunkte nicht verlagern; die Programme „Sichere Innenstadt“ und KOMPASS werden dauerhaft verstetigt.
- Vorrangig sind die Einsatzzeiten vorhandener Kräfte an die Brennpunktzeiten (Abend, Wochenende) zu legen; da dies allein nicht ausreicht, ist die Präsenz durch zusätzliche Stellen zu erhöhen.
- Die zusätzlichen Stellen werden vorrangig aus der Reinvestition von Bußgeldern und Verwarnungsgeldern finanziert (Verursacherprinzip).

3. Beschleunigte Videoschutzanlage mit verbindlicher Frist

Ziffer 2 (Ausbau der Videoüberwachung) erhält folgende Fassung:

- Die beschlossene Videoüberwachung am Bahnhof ist verbindlich bis spätestens 30. September 2026 (Ende Q3) in Betrieb zu nehmen.
- Die Ausweitung auf den Löwenplatz ist auf der erforderlichen Rechtsgrundlage zügig zu prüfen und vorzubereiten.
- Die Landesförderung (bis zu ein Drittel der Kosten) ist auszuschöpfen, mobile Lösungen sind zu prüfen; über den Sachstand ist quartalsweise zu berichten.

4. Sicherheitspartnerschaft und Beteiligung der Stadtverordneten

Ziffer 5 (Unterstützung des Einzelhandels und der Gewerbetreibenden) wird wie folgt ergänzt:

- Es wird eine Sicherheitspartnerschaft („Runder Tisch Sicherheit“) aus Stadt, Polizei, Gewerbetreibenden und Anwohnern eingerichtet, die das Sicherheitskonzept fortlaufend begleitet.
- Die Stadtverordneten sind – zusätzlich zu den Gewerbetreibenden – einzubinden; die Ergebnisse der Sicherheitspartnerschaft sind ihnen vorzulegen.

B. Anfügung neuer Ziffern

5. Flächendeckende Waffenverbotszone für die gesamte Innenstadt

- Die bestehende Waffen- und Messerverbotszone ist von den heutigen Einzelbereichen (u. a. Marktplatz, Pfarrgasse, Mainstraße, Landungsplatz, Waldstraße) auf eine zusammenhängende Zone für die gesamte Innenstadt auszuweiten – ausdrücklich einschließlich des Löwenplatzes.
- Die Ausweitung ist lagebasiert zu begründen; sie ermöglicht der Polizei verdachtsunabhängige Kontrollen flächendeckend in der Innenstadt.
- Keine ausgewählten Punkte, sondern eine einheitlich beschilderte Zone – das schafft Rechtsklarheit und schließt Kontrolllücken.

6. Einführung bzw. Ausbau des Freiwilligen Polizeidienstes

- Der Magistrat wirkt gemeinsam mit dem Polizeipräsidium Südhessen auf die Einführung bzw. den Ausbau des Freiwilligen Polizeidienstes hin, um die uniformierte Präsenz in der Innenstadt kostengünstig zu erhöhen.
- Die Stadt wirbt aktiv um ehrenamtliche Helferinnen und Helfer; die Ausstattung erfolgt durch das Land, die Stadt trägt lediglich die Aufwandsentschädigung.

7. Wirkungsorientierung: Mittel folgen der Wirksamkeit

- Alle Maßnahmen – ausdrücklich auch die Zusammenarbeit mit sozialen Trägern, Suchthilfe und Streetwork – sind regelmäßig auf Wirksamkeit und Kosten-Nutzen zu prüfen.
- Die Mittel sind vorrangig auf nachweislich wirksame Maßnahmen zu konzentrieren; nach derzeitiger Studienlage gilt dies insbesondere für Präsenz und Kontrollen an Brennpunkten.
- Die Ergebnisse der Wirkungskontrolle fließen in eine fortlaufende Verbesserung des Maßnahmenkonzepts ein.

8. Digitaler Sicherheits- und Mängelmelder für Bürgerinnen und Bürger

- Ein bestehender bzw. neu einzurichtender digitaler Meldekanal (App/Online-Formular) ist um die Kategorie „Sicherheit und Ordnung“ zu erweitern, damit Bürger defekte Beleuchtung, Angsträume und Brennpunkte unkompliziert melden können.
- Die Meldungen sind systematisch auszuwerten und fließen in die Lagebewertung sowie in den Sicherheitsbericht ein.

9. Verbindlicher halbjährlicher Sicherheitsbericht

- Der Magistrat legt der Stadtverordnetenversammlung mindestens halbjährlich einen Sicherheitsbericht vor.
- Der Bericht weist Kennzahlen aus – u. a. Anzahl der Kontrollen, festgestellte Verstöße in der Waffenverbotszone, sichergestellte Waffen und Messer, ausgesprochene Platzverweise und Aufenthaltsverbote sowie eingeleitete Bußgeldverfahren – und stellt die Entwicklung der Brennpunkte und den Umsetzungsstand der beschlossenen Maßnahmen dar.
- Der Bericht schafft Transparenz, ermöglicht Steuerung und Erfolgskontrolle und hält den Druck auf eine konsequente Umsetzung aufrecht.

10. Transparente Information und gezielte Kommunikation

- Geltungsbereich und Regeln der Waffenverbotszone (verbotene Gegenstände, Bußgelder von bis zu 10.000 Euro) sowie die Meldewege sind dauerhaft und gut sichtbar zu kommunizieren; die erkennbare Kontrolldichte erhöht die abschreckende Wirkung.
- Die Ergebnisse des Sicherheitsberichts (Nr. 9) sind verständlich aufzubereiten und öffentlich zugänglich zu machen, um Transparenz und Vertrauen zu schaffen.
- Die Kommunikation ist sachlich und lösungsorientiert auszurichten; eine Dramatisierung, die die Verunsicherung der Bevölkerung verstärken würde, ist zu vermeiden.

Begründung:

Die AfD-Fraktion begrüßt den Antrag der SPD-Fraktion ausdrücklich und teilt viele seiner Ziele; mit dem vorliegenden Änderungsantrag sollen einzelne Punkte geschärft und um wirksame, abschreckende und kostengünstige Maßnahmen ergänzt werden. Entscheidend ist, dass Präsenz und Maßnahmen flächendeckend wirken: Eine Beschränkung auf einzelne Brennpunkte – wie in Ziffer 1 angelegt – verlagert die Probleme nur in benachbarte Straßen. Da der Antrag die Ziffern 1, 2 und 5 inhaltlich neu fasst bzw. ergänzt und nicht nur anhängt, wird er als Änderungsantrag gestellt; die weiteren Maßnahmen werden als neue Ziffern angefügt.

Rüsselsheim verfügt seit dem 1. Juli 2025 über eine Waffenverbotszone, die jedoch nur einzelne Bereiche umfasst. Eine zusammenhängende Zone für die gesamte Innenstadt ist rechtlich zulässig – Bad Hersfeld hat eine solche seit Februar 2025 eingerichtet – und gibt der Polizei flächendeckend die Befugnis zu verdachtsunabhängigen Kontrollen. Die wiederholten Drogen- und Waffenfeststellungen am Löwenplatz liefern die erforderliche lagebasierte Begründung.

Den stärksten Wirksamkeitsnachweis hat die polizeiliche Präsenz an Brennpunkten: systematische Übersichtsarbeiten belegen Kriminalitätsrückgänge ohne die oft befürchtete Verlagerung. Für sozialarbeiterische und suchthilfliche Angebote ist die Wirkung auf die öffentliche Ordnung weniger eindeutig belegt; daher sind alle Maßnahmen auf Wirksamkeit und Kosten-Nutzen zu prüfen und die Mittel vorrangig dort einzusetzen, wo sie nachweislich wirken. Eine spürbare Präsenz erfordert zusätzliche Stellen, die vorrangig aus der Reinvestition von Bußgeldern finanziert werden sollen; da das Haushaltsrecht eine strikte Zweckbindung nur eingeschränkt zulässt (Gesamtdeckung), ist dieser Punkt als Priorisierungsauftrag formuliert.

Alle Punkte sind als Prüf- und Hinwirkungsaufträge gefasst und auf die kommunale Zuständigkeit beschränkt; die operative Durchführung bleibt bei Polizei und Ordnungsbehörde. Über die Nummern 1 bis 10 wird getrennt abgestimmt. Ziel ist eine sichere und lebendige Innenstadt für alle Bürgerinnen und Bürger.

Alexander Martens / stv.
Fraktionsvorsitzender / AfD-
Fraktion